

Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter

10/11. Jahrgang (1934/1935)

[Neustrelitz]: [Verlag nicht ermittelbar], 1934-1935

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1899623523>

Band (Zeitschrift) Freier  Zugang  OCR-Volltext

150 OT. Fra Wk.



1934-35

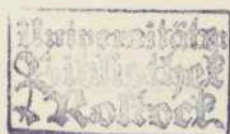
10.-11. Jahrgang

Mecklenburg-Strelitzer Geschichtsblätter

**im Auftrage des Mecklenburg - Strelitzer
Vereins für Geschichte und Heimatkunde**

herausgegeben von

Hans Witte



1935. VII. 50

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Geleitwort von H. Witte	V
I. Der Vormundschaftsstreit zwischen Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Schwerin beim Regierungsantritt Adolf Friedrichs IV. 1752-53. Von Hans Münster	1
II. Die Aufstellung des Mecklenburg-Strelitzer Rheinbundkontingents und des Vaterländischen Husaren-Regiments 1808-17. Von Gerhard Tarnow	141
III. Bücherbesprechungen	
1) Georg Krüger, Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Freistaates Mecklenburg-Strelitz. Bd. II (Hustaedt)	221
2) C. Teske, Die Wappen des Großherzoglichen Hauses Mecklenburg	221
3) Franz Engel, Deutsche und slawische Einflüsse in der Dobbertiner Kulturlandschaft (Witte)	222
4) Fritz Haeger, Die deutschen Ortsnamen Mecklenburgs (Witte)	222
5) Jakob Kinau, Gorch Fock. Ein Leben im Banne der See (Witte)	224
6) Charlotte Köhn-Behrens, Wer kennt Germanien? (Witte)	224
7) Richard Rüttnid, Bürgermeister Smidt und die Juden (Witte)	225
8) Bruno Schweizer, Heimat und Volkstum, die Grundsteine für den Wiederaufbau deutscher Volkskultur im nat.-soz. Staat (Witte)	225
9) Otto Böckers, Die deutsche Ostseeküste von Riel bis Memel, das schöne Ostpreußen (Witte)	225
10) Mein Tagebuch-Kalender 1936	226
11) Mit Rucksack und Nagelschuh (Karbe)	226

Geleitwort.

In diesem Jahre hätten wir eigentlich im Mai auf der fälligen Hauptversammlung das zehnjährige Bestehen unsers Vereins feiern können. Wir haben aber wegen der Krisis, in der sich unser Verein schon seit längerer Zeit befindet, diesmal von Hauptversammlung und Feier absehen zu sollen geglaubt.

Diese Krisis, die auch andere Vereine ergriffen hat, hat sich bei uns besonders schwer ausgewirkt, da für uns neben den überall vorhandenen Auswirkungen der wirtschaftlichen Not besondere Umstände hinzukamen, die diese Auswirkungen steigerten: das Aufhören der staatlichen Selbständigkeit unseres Ländchens, dem wir als einer von manchen verfehlten und überholten Territorialbildungen unsers Vaterlandes gewiß keine Träne nachweinen, hat vielfach doch die Meinung entstehen lassen, daß unser Verein dadurch überflüssig geworden wäre. Schwer aber hat uns als Geschichtsverein die Verlegung des Hauptarchivs von Neustrelitz nach Schwerin getroffen. Damit ist unserm Verein eine der Hauptgrundlagen seines Daseins und Wirkens entzogen worden.

Dies alles hat bewirkt, daß der Mitgliederschwund, unter dem alle Vereine dieser Art seit einigen Jahren leiden oder gelitten haben, bei uns besonders schwer und anhaltend fühlbar wurde. Schon auf der Hauptversammlung 1934 in Fürstenberg mußte die Frage, ob es noch möglich sei unsern Verein weiter am Leben zu erhalten, erwogen werden. Man hat sich damals entschlossen es für ein Jahr noch zu versuchen. Aber auf die „Geschichtsblätter“ mußte für 1934 verzichtet werden. Seit 1935 sind dann auch keine „Heimatblätter“ mehr erschienen. Soll etwa der hiermit vorgelegte Band 10-11 (1934-35) der „Geschichtsblätter“ die letzte Veröffentlichung unsers Vereins werden?

Fast hat es den Anschein! Jedenfalls, wenn das Interesse unserer Bevölkerung für ihren Geschichts- und Heimatverein sich nicht wieder kräftiger regen sollte und die Notwendigkeit, ein Paar Mark für ihn im ganzen Jahr zu opfern, vielen von denen, die es noch am besten könnten, immer noch zu drückend erscheint, dann wird

auch der Weg eines Fortbestehens in veränderter Form, wie er auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung dieses Jahres am 25. August ins Auge gefaßt wurde, kaum noch gangbar bleiben.

So mag dies Bändchen hinausgehen als eine vielleicht letzte Lebensäußerung unseres Vereins. Je nach der Aufnahme, die es findet, vor allem je nach dem die Mitglieder ihre noch offenen Zahlungsverpflichtungen erfüllen oder sich ihnen entziehen, wird sich das Schicksal unseres Vereins endgültig entscheiden.

H. Witte.

**Der Vormundschftsstreit zwischen Mecklenburg-
Strelitz und Mecklenburg-Schwerin beim
Regierungsantritt Adolf Friedrichs IV.**

1752-53.

Von Hans Münster.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Einleitung	5—8
I. Der Kampf um den Trennungsvertrag	9—22
II. Verhandlungen über die Vormundschaft	23—46
III. Der Vormundschaftsstreit vom Tode Adolf Friedrichs III. bis zur Besetzung von Neustrelitz durch Schwerin	47—71
IV. Der Vormundschaftsstreit von der Besetzung von Neu= strelitz bis zur Erteilung der venia aetatis an Adolf Friedrich IV.	72—95
V. Der Vormundschaftsstreit von der Erteilung der venia aetatis an Adolf Friedrich IV. bis zum Schluß	96—134
Schluß	135—139

Quellen:

Akten aus dem Hauptarchiv Neustrelitz. (Strel. A.)

1.) I, 671, Fasc. I — IV (1752)

2.) I, 673, Fasc. I — IV (1753)

3.) Geh. Archiv Nr. 43.

Akten aus dem Geheimen und Hauptarchiv Schwerin.

1.) Acta Tutelae Curatelaе et Veniae Aetatis Principorum Mecklenburgiensium Vol. XXX Adolphi Friderici Fasc. I (Schw. A. I . . .)

2.) Acta Tut. etc. Vol. XXXI Ad. Frid. Fasc. II, (5 — 24), III und IV. (Schw. A. II, III, IV.)

3.) Acta Matrimonialia Principum Meckl. Vol. LXXII, Ludwig Fasc. I und II. (Schw. A. matr.)

4.) Acta equestria No. 81, Vol. II (Act. equ.)

5.) Aus dem ehem. Landesarchiv:

Correspondenz des Engeren Ausschusses mit dem Herzog Karl Ludwig Friedrich v. Mirow. VII, § 59, 1 (Rittersch. A.)

Akten aus dem preussischen Staatsarchiv Hannover:

Hannover Des. 9. Mecklenburg No. 126 (Hann. A.)

Darstellungen:

David Franck, Altes und Neues Mecklenburg, Buch XIX (Güstrow und Leipzig 1757.)

Ernst Boll, Geschichte Mecklenburgs mit besonderer Berücksichtigung der Kulturgeschichte, 2. Teil. Neubrandenburg 1856.

Hans Witte, Mecklenburgische Geschichte, Bd. II.

Das 18. Jahrhundert ist eines der bedeutendsten, vielgestaltigsten und tatenreichsten der Weltgeschichte gewesen. Eine lange Reihe von in jeder Beziehung außerordentlichen Menschen, von großen, guten, wie von rätselhaften und schrecklichen Charakteren hat es hervorgebracht. Eine Menge hervorragender Krieger- und Volkshelden, Dichter und Denker, von bedeutenden Frauen, Originalen und Abenteurern steht auf und gibt ihm sein Gepräge. Neben mittelalterlichen Gedanken stehen solche, die ein neues modernes Zeitalter heraufzuführen bestimmt sind. Es herrscht eine schwüle Atmosphäre von Triviolität und mystischen Gedanken, Intrigantentum und Egoismus; und dennoch erwachsen große Ideen und epochemachende Reformen.

Das 18. Jahrhundert scheidet sich in zwei Epochen, deren Schnittpunkt ziemlich genau in der Jahrhundertmitte liegt. In der ersten Hälfte herrscht das französische Vorbild: an allen Höfen bemüht man sich, Versailles nachzuahmen; nach einem kurzen Übergang tritt in der zweiten Hälfte das neue System des aufgeklärten Absolutismus mit seinen Reformen hervor.

Wie die große Welt sich im Mikrokosmos widerspiegelt, so sind auch die Züge der großen Weltgeschichte dieses Jahrhunderts in denen der kleinen Mecklenburgischen Geschichte wiederzuerkennen. Wenn auch nicht ihr genaues Spiegelbild; denn zur absoluten Herrschaft der fürstlichen Gewalt ist es in Mecklenburg nie gekommen. Aber die erste Hälfte des Jahrhunderts ist (wie auch schon die Jahrzehnte vorher) erfüllt von den Kämpfen der Fürsten mit den Ständen um diese Herrschaft. Um die Jahrhundertmitte wurden sie vorläufig abgeschlossen, und ihr Ende gab die Möglichkeit zu — wenn auch beschränkten — Reformen.

Die Reihe der Herzöge, die in diesen wechselvollen Zeiten an der Spitze Mecklenburgs standen, zeigt in bunter Abwechslung die verschiedensten und gegensätzlichsten Charaktere.

Der temperamentvolle, gutwillige und gut beanlagte, aber ausschweifende und zu Launen neigende Friedrich Wilhelm¹⁾ eröffnet

¹⁾ Friedrich Wilhelm, geb. 28. März 1675, succ. in Mecklenburg-Schwerin 21. Juni 1692, in Mecklenburg-Güstrow 26. Oktober 1695, gest. 31. Juli 1713.

nete den Reigen. Ihm folgte nach kurzer Regierung sein Bruder Karl Leopold,¹⁾ der für Karl XII. von Schweden begeisterte „einsame Herzog.“ Ein rätselhafter Charakter, mißtrauisch und grausam, starrköpfig und eigensinnig, hüzig draußlosgehend und rücksichtslos despotisch, und dann wieder unschlüssig und wankelmütig, umgeben von Abenteurern, Goldmachern und dunklen Existenzen, so riß er schließlich im Kampf mit seinen Ständen und aller Welt sich selbst und sein Land ins Verderben. Die kurzen Jahre um die Mitte des Jahrhunderts, in denen der Nachfolger, sein lebenswürdig-heiterer, friedliebender Bruder Christian Ludwig²⁾ regierte, mußten dazu dienen, das Zertrümmerte wieder aufzurichten und die Grundlage zu schaffen für eine ruhigere Entwicklung des Landes. Die setzte nach diesen Übergangsjahren ein unter dem pietistisch-frommen Asketen Friedrich,³⁾ dessen Charakter dem seines Vaters so gänzlich unähnlich war. Unter ihm, wie auch schon unter seinem Vater, wurden Reformen durchgeführt, soweit die Stände und die durch den siebenjährigen Krieg herbeigeführten schweren Zeiten es zuließen. 1785 übernahm dann der lebensfrohe und weltoffene Friedrich Franz I.⁴⁾ die Regierung nach seinem ihm völlig wesensfremden Onkel und führte das Land in das neue Jahrhundert und die neue Zeit.

In dem kleineren Bruderlande Mecklenburg-Strelitz ist der Wechsel der Charaktere, auch infolge der langen Regierungszeit der einzelnen Fürsten, nicht so stark gewesen, wie denn auch das Land eine sehr viel ruhigere und stetigere Entwicklung genommen hat.

Der Begründer der Strelitzer Linie Adolf Friedrich II.⁵⁾ war ein Fürst über Durchschnittsformat. Ihm folgte zu einer 44 jährigen Regierung sein Sohn Adolf Friedrich III.⁶⁾ der Gründer von Neustrelitz. Gutmütig, leutselig und nicht sehr bedeutend überließ er aus Krankheit und Neigung die Regierung meist seiner Frau und seinen Räten. Das war den Finanzen nicht dienlich, und bei seinem Tode hinterließ er eine große Schuldenlast. Diese

1) Karl Leopold, geb. 26. November 1678, succ. 31. Juli 1713, gest. 28. November 1747.

2) Christian II Ludwig, geb. 25. Mai 1683, Kaiserlicher Kommissar in Mecklenburg 28. April 1733, succ. 28. November 1747, gest. 30. Mai 1756. Verh. mit Gustave Karoline von Meckl.-Strelitz. (geb. 12. Juli 1694, gest. 13. April 1748.)

3) Friedrich, geb. 9. November 1717, succ. 30. Mai 1756, gest. 24. April 1785.

4) Friedrich Franz I., geb. 10. Dezember 1756, succ. 24. April 1785, Großherzog 14. Juni 1815, gest. 1. Februar 1837.

5) Adolf Friedrich II., geb. 19. Oktober 1658, succ. in Strelitz und Ragueburg 8. März 1701, gest. 12. Mai 1708.

6) Adolf Friedrich III., geb. 7. Juni 1686, succ. 12. Mai 1708, gest. 11. Dezember 1752. — Verh. mit Dorothea Sophia von Holstein-Ploen (geb. 4. Dezember 1692, gest. 29. April 1765).

wurde nicht geringer unter seinem Neffen Adolf Friedrich IV.¹⁾ einem etwas schrullenhaften Herrn, der sich, wenn er sich auch nicht über Durchschnittshöhe erhob, doch die 41 Jahre seiner Regierung durchaus bemühte, seinem Lande ein guter Vater zu sein, und der, soweit es ging, auch Reformen durchführte. Sein Fehler war sein Leichtsin in Geldangelegenheiten. Durch übermäßigen Aufwand für Kleider und kostspielige Bauten verschwendete er sehr große Summen und geriet dadurch in hohe Schulden. Sein sparsamer und nüchterner Bruder Karl²⁾, der am Ende des Jahrhunderts die Regierung übernahm, mußte dann für deren Tilgung sorgen.

Der Kampf um die Macht zwischen Fürsten und Ständen, der jahrhundertlang offen und verborgen, stärker und schwächer in Mecklenburg getobt hat, hat auch noch der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts das Gepräge gegeben. Unter Friedrich Wilhelm war er etwas abgeklungen; unter der Regierung Karl Leopolds erreichte er seinen Höhepunkt und wurde nach jahrzehntelangem erbitterten Ringen zu Ungunsten des Fürsten entschieden. Der letzte, rücksichtsloseste Anlauf gegen die beherrschende Macht der Stände endete mit einem völligen Mißerfolg. Wieder, wie im 30 jährigen Kriege, wurde Mecklenburg ein Objekt der hohen Politik; durch das Eingreifen des Kaisers erreichten die Stände ihre alte Machtstellung wieder. Dem Nachfolger Christian Ludwig blieb nur übrig, wenn auch seiner Neigung entsprechend, so doch auch unter dem Druck dieses ganzen Erfolges der Stände, und in der Erkenntnis, daß ein nochmaliger Kampf unmöglich und aussichtslos sei, den Versuch zu machen, mit den Ständen zu einem endgültigen Vergleich zu kommen und so dem Lande endlich den langersehnten Frieden zu geben.

Gleich nach seinem Regierungsantritt begann der Herzog damit, den Ständen seine Vergleichsvorschläge zu machen. Und um auch fernere dynastische Streitigkeiten auszuschließen, wandte er sich zugleich an das Haus Strelitz in der Absicht, das seit langen Jahren bestehende Mißtrauen zwischen den beiden Häusern zu beseitigen. Dieses rührte von den Streitigkeiten her, die es seit dem Hamburger Vergleich von 1701 immer wieder gegeben hatte, um die Unabhängigkeit der Strelitzer Linie von der Schweriner, und die Mitherrschaft des Strelitzer Hauses über die Schweriner

1) Adolf Friedrich IV., geb. 5. Mai 1738, succ. 11. Dezember 1752, gest. 2. Juni 1794. über ihn s. Dr. Endler, Herzog Adolf Friedrich IV. von Mecklenburg-Strelitz, Fritz Reuters „Dörchlächting“. Meckl. Monatshefte 1929, 1. Heft und Thomas August, Reisen durch Deutschland und vorzüglich durch Mecklenburg. Aus d. Engl. überf. u. m. Anmerkungen u. Kupfern versehen von F. L. Karsten, Teil I u. II, Berlin u. Stettin 1781 u. 82 — I, S. 272 ff, 262, II, S. 4, 188/89. —

2) Karl II., geb. 10. Oktober 1741, succ. 2. Juni 1794, Großherzog 17. Juni 1815, gest. 6. November 1816.

Landstände. Von diesem Mißtrauen hatten die Stände immer Nutzen gehabt, denn bei ihren Irrungen mit den Schweriner Herzögen hatten sie, in Folge der Uneinigkeit der beiden Häuser, stets Rückendeckung bei den Strelizern gefunden. Christian Ludwig schlug nun vor, durch eine völlige Trennung der beiden Herzogtümer, mit Anerkennung der Unabhängigkeit der Strelitzer Linie und Verzicht des Strelitzer Hauses auf die Mitherrschaft über die Schweriner Stände den Grund zur Uneinigkeit zwischen den beiden Häusern endgültig zu beseitigen. Zugleich gedachte er damit die Stellung der Stände zu schwächen. Sein Vorschlag fand auch die grundsätzliche Zustimmung des Strelitzer Hofes.

In dem Bestreben der beiden Herzöge, mit der Ritterschaft zu einem Vergleich zu kommen, und dem eng damit verknüpften, eine völlige Trennung der beiden Herzogtümer herbeizuführen, und endlich in dem schlechten Verhältnis, das zwischen den beiden Häusern Mecklenburg-Strelitz und Mecklenburg-Mirow bestand, liegen die Wurzeln des Vormundschaftsstreites, der um die Jahreswende 1752-53 die beiden Mecklenburg, besonders Mecklenburg-Strelitz in heftige Erregung versetzte und darüber hinaus viele Höfe bewegte.

Der Kampf um den Trennungsvertrag.

Auf dem ersten Konvokationstag seiner Regierung, dem 29. Februar 1748, begann der Schweriner Herzog (und in seinem Schlepptau das kleinere Strelitz) die Vergleichsverhandlungen mit den Ständen, die sich über die 7 folgenden Jahre erstreckten.

Christian II. Ludwig von Mecklenburg-Schwerin ist eine der liebenswertesten Erscheinungen in der langen Reihe der Fürsten dieses Landes. Klugheit und Friedensliebe, gütige Sachlichkeit und Ruhe, Optimismus und Ausdauer waren ihm in hohem Maße eigen und befähigten ihn besonders für die schwere Aufgabe, die ihm als 64 jährigem noch zugefallen war. Liebenswürdig, fröhlich und behäbig, für heiteren Lebensgenuß, einen guten Trunk und Humor empfänglich, aber auch mit Verständnis für Kunst, wie Malerei, Musik und Schauspiel, von keinem seiner Vorfahren „an liebelichem Wesen und Güte gegen die Untertanen . . . übertroffen“, so steht er vor uns: ein echter Mecklenburger und Edelmann im besten Sinne.

Die Proposition des Herzogs enthielt 3 Punkte:

1. Die schon erwähnte Aufhebung der Kommunion mit dem Hause Strelitz und aller davon abhängender Rechte, jedoch unbeschadet der Union der Stände,
2. Vergleich mit den Ständen über die Kontributionen und Quoten, und
3. Einlösung der zur Regierungszeit Karl Leopolds an Hannover und Preußen verpfändeten Ämter.

Die Vorschläge 1 und 3 lehnten die Stände ab. Besonders gegen die beabsichtigte Trennung der beiden Herzogtümer protestierten sie, weil dadurch die Wirkung der Union aufgehoben und die durch fürstliche Erbverträge und kaiserliche Lehnbriefe bestätigte „Grundverfassung und Fundamentalsatzungen“ des Landes verändert würden. — über den Vorschlag 2 wollte man sich in Verhandlungen einlassen.

Als die Strelitzer Regierung die Aufhebung der Kommunion den Ständen Stargardischen Kreises proponierte, erhielt sie natürlich dieselbe ablehnende Antwort.

Christian Ludwig trat nun in Sonderverhandlungen ein, um die Ritterschaft zu isolieren. — Schon im April hatte er sich mit Rostock geeinigt und mit diesem Vergleich die mächtigste Stadt des Landes von den Ständen getrennt, mit denen sie bisher fest verbunden gewesen war.

Konsequent ging Christian Ludwig den beschrittenen Weg weiter, indem er die eingeleiteten Verhandlungen mit dem Strelitzer Hause über die Trennung fortführte, ohne den Widerspruch der Stände zu beachten. Das gute Einvernehmen, das zwischen dem Strelitzer Hof und Christian Ludwig persönlich, als dem Schwager des regierenden Herzogs bestand, war für diese Verhandlungen sehr günstig. — Am 3. August 1748 wurde der Trennungsvertrag wirklich abgeschlossen, diese Tatsache aber vorläufig ganz geheim gehalten.

Da die Städte auch einem Vergleich mit den Herzögen zuneigten, merkte die Ritterschaft, daß sie im Begriffe war, langsam aber sicher ins Hintertreffen zu geraten. Mit allen Mitteln nahm sie deshalb den Kampf auf und führte ihn in den nächsten Jahren durch; öffentlich und im Geheimen. — Sie protestierte gegen die Trennung der Landtage, die der mit Strelitz abgeschlossene Vertrag mit sich brachte, und weigerte sich, auf dem Sternberger Landtag (Nov. 1748) zu verhandeln, weil der Stargardische Kreis nicht vertreten war. Ebenso erhob der Stargardische Kreis Protest, und auch ein von der Strelitzer Regierung nach Neubrandenburg berufener Landtag kam nicht zustande; 7 Jahre lang wurde kein Landtag abgehalten. Ende des Jahres 1748 schloß sich die Ritterschaft unter Erneuerung der Union von 1733 zur Verteidigung ihrer Privilegien und Freiheiten zusammen, und der Engere Ausschuß berief für Januar 1749 einen Konvent nach Rostock. Den verbot der Herzog und hob die Union von 1733 auf. Hilfsfuchend wandten sich die Ritter nach Wien; der Kampf war auf der ganzen Linie entbrannt.

Zu diesem öffentlichen kam der geheime, unterirdische Kampf, den die Ritterschaft in den nächsten Jahren gegen den Trennungsvertrag führte, während in Schwerin und zuletzt auch schon in Wien über die Kontributionen und Quoten mit verbissener Energie verhandelt wurde.

Der Trennungsvertrag war der Ritterschaft ein besonderer Dorn im Auge; von ihrem Standpunkt aus mit Recht, denn eine Trennung der beiden Herzogtümer bedeutete in der That einen schweren Schlag für sie:

Durch die damit verbundene Aufhebung der gemeinsamen Landtage erlitt sie doch eine starke Schwächung, auch wenn man die Union von Ritter- und Landschaft nicht antasten wollte. Abgesehen davon, daß sie damit ja auch für immer den Rückhalt beim Strelitzer Hause verlor.

Auf den geheimen Kampf der Ritterschaft gegen den Trennungsvertrag muß etwas ausführlicher eingegangen werden. Er wurde nur möglich durch die Zwietracht zwischen den beiden Linien des Strelitzer Hauses, die letzte und Hauptwurzel des Vormundschaftsstreites.

Die Ritterschaft hatte erfahren, daß der Bruder des regierenden Herzogs und Thronfolger Karl Ludwig Friedrich von Mecklenburg-Mirow¹⁾ den Trennungsplan mißbillige. Gelang es ihr nun, diesen Herzog unter ihren Einfluß zu bekommen und für ihre Zwecke einzuspannen, so erreichte sie ein Doppeltes: sie konnte den Trennungsplan vernichten und zugleich für künftige Zeiten den Rückhalt bei der Strelitzer Regierung gegen Schwerin, der ihr jetzt verloren ging, wiedergewinnen, sogar in sehr verstärktem Maße.

Der Herzog Karl Ludwig Friedrich lebte in ländlich-stiller Zurückgezogenheit in Mirow. Mit seiner Gattin Elisabeth Albertine aus dem Hause Sachsen-Hildburghausen hatte er eine große Anzahl Kinder. Als Stützen seiner zukünftigen Regierung hatte er 2 Räte an seinem kleinen Hofe: den aus dem Hannoverschen stammenden Oberhofmarschall Johann Christian von Zesterfleth²⁾ und den Kammerjunker Barthold August von dem Kneesebeck. Besonders Zesterfleth, der schon sein Gouverneur ge-

1) Karl Ludwig Friedrich von Mecklenburg-Mirow, geb. 13. Februar 1708, gest. 4. Juni 1752. Verh. mit Elisabeth Albertine von Sachsen-Hildburghausen (geb. 3. August 1713, gest. 29. Juni 1761.)

2) Johann Christian von Zesterfleth wurde im Jahre 1696 in Bergfried (Bremen) geboren. 1723 wurde er Hofmeister in Mirow, später Erzieher Adolph Friedrichs IV. und Hofmarschall. Nach dem Regierungsantritt Adolph Friedrichs wurde er Geh. Ratspräsident und Oberhofmarschall. Gestorben ist er am 9. Januar 1769 in Neustrelitz. — Über ihn s. auch Th. Rugent „Reisen . . .“ I, 255, 275 ff und Ernst Boll, Geschichte Mecklenburgs II, 622. —

3. war der Führer des Vormundschaftsstreites auf Mirower Seite. Er hat fast alle mündlichen Verhandlungen geführt, von ihm stammen sämtliche Instruktionen an die auswärtigen Geschäftsträger und Schreiben an die fremden Regierungen, und er ist der Verfasser fast aller Denkschriften. Auch die Schreiben Elisabeth Albertines sind durchweg von ihm entworfen. Er war ein überaus tüchtiger, gewissenhafter und fleißiger Beamter, dem das Mirower Haus sehr viel zu verdanken hatte. Besonders auch seine Gerechtigkeit wurde gerühmt. (siehe Rugent.) Er war nur etwas umständlich und schwierig. Man kann das (siehe Rugent.) Er war nur etwas umständlich und schwierig. Man kann das auch aus seinem Stil erkennen, der mit seinem langatmigen altertümlichen Satzbau oft kaum verständlich ist. Mit ihm zu verhandeln, muß nicht immer ganz einfach gewesen sein.

wesen, war Karl Ludwig Friedrichs Vertrauter, ohne den er nichts unternahm.

Von den Wirren, die das Schweriner Herzogtum in den letzten Jahrzehnten zerrüttet hatten, war Strelitz im allgemeinen verschont geblieben. Die beschauliche Ruhe, in der das Land dahinlebte, wurde nur hin und wieder gestört, wenn die Wellen der Schweriner Unruhen bis an das Strelitzer Gebiet hinüberschlugen.

Seit fast 40 Jahren saß Adolf Friedrich III. auf dem Thron. Die Regierung war früh seinen Händen entglitten. In den letzten Jahren wurde er immer schwächer an Körper und Geist, sodaß er schließlich die Regierung nur noch dem Namen nach führte. Die Staatsleitung wurde ausgeübt von dem alten Geheimen Ratspräsidenten Schewe;¹⁾ auch die Herzogin Dorothea Sophia betätigte sich, vor allem auf finanziellem Gebiet. Zur Seite standen ihnen hauptsächlich die außerdem noch zum Geheimen Ratskollegium gehörenden Geheimer Kammerrat Brunisch Edler von Brunn und Geheimer Kanzleirat Jakobi.²⁾

Wenn der Präsident Schewe auch ein rechtschaffener gewissenhafter und biederer Mann war, es fehlte doch die starke Persönlichkeit, die, über allem stehend, die Regierung sicher und einheitlich führte. Man ließ im allgemeinen die Dinge laufen, wie sie wollten, und lebte von heute auf morgen.

Die Finanzwirtschaft war sehr schlecht, denn Dorothea Sophia hatte „mehr Freigiebigkeit als Einkünfte“. Der Mirower Schwager Karl Ludwig Friedrich gehörte jedoch nicht zu den Leuten, auf die sie ihre Freigiebigkeit erstreckte. So kam es, daß dieser die ihm zustehenden Gelder, welche er für seine große Familie so nötig hatte, sehr unregelmäßig erhielt; er befand sich daher ständig in Geldverlegenheiten. — Trug dies schon dazu bei, das Verhältnis zwischen den beiden Höfen gespannt zu machen, so tat es noch mehr die schlechte allgemeine Staatsführung, die in Neustrelitz getrieben wurde. Als begabter und interessierter Fürst bemerkte Karl Ludwig Friedrich sie wohl, und daß er nicht eingreifen konnte, und daß er von den Strelitzern völlig nebensächlich behandelt und auch in Angelegenheiten, die ihn mit betrafen, überhaupt nicht gefragt wurde, erbitterte ihn. Auch zu den Verhandlungen über die vollständige Trennung der beiden Herzogtümer war der Mirower Herzog, trotzdem er Thronfolger war, von dem Strelitzer Hof

1) Schewe, Hermann, geb. in Mölln um 1680. Im Jahre 1705 wurde er Commerziensekretär bei der Mannhäger Kupfermühle, am 30. März 1711 Kanzleiasseßor in Neustrelitz, 1712 Justizrat, 1730 Geheimrat und 1743 Geh. Ratspräsident. Er starb um 1755.

2) Franz Philipp Jakobi wurde 1731 Hofrat, 1752 Geh. Kanzleirat und 1765 Geheimer Rat. Siehe auch Nugent „Reisen . . .“ I, 293.

weder hinzugezogen, noch war ihm irgend eine Mitteilung davon gemacht worden. Man kannte wohl die Gesinnung des Mirowers und fürchtete, daß er vorzeitig Schwierigkeiten machen würde. Über diese Zurücksetzung war Karl Ludwig Friedrich wieder sehr empört und erbittert.

Nun handelte die Ritterschaft schnell und geschickt; die Gelegenheit war günstig. Sie benutzte den verletzten Geltungstrieb des Mirowers, schmeichelte seinem Herrschergefühl und bestärkte ihn in seinen ihr genehmen Anschauungen. Sie sorgte dafür, daß sein Tätigkeitsdrang, den er in den Strelitzer Regierungsangelegenheiten nicht befriedigen konnte, ein Betätigungsfeld fand — in ihr erwünschter Richtung — und half ihm in seinen ständigen Geldnöten. — Der Erfolg blieb nicht aus. — Von demselben Landeskonvent, der Anfang Mai 1748 Einspruch erhob gegen die Trennungsabsichten der beiden Höfe, wurde Henning Ernst von Derksen-Helpke an den Mirower Hof geschickt. Er, der auch sonst zuweilen seine Aufwartung dort machte, sollte ganz unauffällig anfangen, den Herzog in die gewünschte Richtung zu führen.

Der erste Bericht¹⁾ Derkens (vom 15. Mai 1748) für den Engeren Ausschuß beschreibt sehr anschaulich Stimmung und Ansichten Karl Ludwig Friedrichs: „ . . . Es hat denselben Abend Gelegenheiten genug gegeben, von Materien zu sprechen, welche zu meinem Vorhaben einschlugen. Ich ließ mir aber nichts merken, als daß durch Argelzuden und wehmütigen Mienen mein Mitleiden dem Herrn communicirte. Da er mir denn lange sein Leid geklaget, und endlich herausbrach: Mein lieber Derk, was ist dann wohl zu tun? so rief mein Echo: der Herzog muß nicht ruhn. „Protestieren ist wohl das Nötigste“, erwiderte ich, „was bey so verworrenen Umständen, wie der Herzog erzelete, dieselben thun können“. Er hat mir geklaget, daß man weder von Strelitz noch von Schwerin ihm das Geringste von allen Umständen, so vorgehen oder vorgehen sollen, gemeldet, noch weniger um Rat gefragt. Er will auch tun, als wisse er von nichts, indessen bey der ersten Gelegenheit auf seine Hut seyn. Die Separation derer beyden Hochfürstlichen Häuser hält er allemal vor die größte impolitesse, das jus condominii zu verschleudern halten dieselben für unverantwortlich; die Union zu trennen unter den Ständen ist unbillig, teils unmöglich. Aber Regierender Herr zu seyn, das meinen wir, läßt doch herrlich. Gingegen hägt man die Principia, daß es einem Herrn nicht zustehe, groß zu werden durch Unterdrückung und Schwächung der Untertanen und derer Gerechtsamen contrair; daß das wahre Wohl eines Fürsten in der Erhaltung der Stände,

1) H. E. v. Derksen an v. Jasmund-Cammin. Canow, den 15. Mai 1748. Rittersch. Akten 1, Beilage.

sonderlich der Edelleute bestehe . . . dieses ist unser Discours von des Morgens 6 bis Abends 11, welches mich mannigmal ein wenig embrassiret, indem wir beständig allein, weilen keiner von den cavallier bey ihm, als der Herr von Bülow, welcher mir gerne die Gnade gönnet, ihn abzulösen. . . . Er will nicht, wie er sagt, sich verlaufen lassen mit seinen armen Kindern.“

Diese Stimmung und diese Ansichten ließen für die ritterschaftlichen Wünsche das Beste erwarten.

Schon mit dem Erfolg seiner ersten Unterhaltungen mit dem Herzog konnte Derßen denn auch wohl zufrieden sein. Er berichtet weiter: „Man hat dem Herrn nicht kund getan, daß die Gesandten von Schwerin in Strelitz seyn ob er gleich öfters dahin geschicket. Sollte er dahin gefordert werden, so wird er alles auf meiner Bitte ad deliberandum annehmen und sich 14 tägige Frist ausbitten. Er wird nicht in ihren Willen condescendiren so viel hat er mir sancte versprochen bey fürstlichen Worten. So bald als Kneesebeck, den ich alle Stunden vermute, hier ist, will man mich recht expirciren . . . Praepariret habe Gottlob den Herrn. Er tut gewiß ohne mich in hoc passu nichts“.

Der Haupttratgeber des Herzogs, Zesterflieth, war gerade nicht in Mirow. Derßen schreibt deswegen: „Der Herr Hofmeister Süsterflieth ist nach Hannover, kommt auch nicht eher als Michaelis zu Hause. Nach den wird alles par Estafette gesandt. Auf den kommt mit alles an. Sollte man von Hannover aus nicht einen aufmachen können, mit diesem Mann, der sonst honette Sentiments fürs Land häget, zu sprechen.“ Denselben Rat gab auch von Jasmund-Kammin, der diesen Bericht Derßens dem Engeren Ausschuß übersandte: „Ich halte aber bei diesen Umständen unumgänglich nötig, daß diese Relation mit gehörigem moderamine nach Hannover communiciret und ein Hannöverscher Freund gesucht werde, der mit den Mirowschen Herrn Hofmeister von Süsterflieth in Bekandschaft gerahte, damit derselbige von der Hannöverschen Gesinnung Nachricht und dadurch der Mirowsche Hof recht au fait gesetzt werde.“ Jasmund riet auch, Derßen noch eine Zeitlang bei dem Herzog bleiben zu lassen, „um immer in der Connerxion zu bleiben. Es wird zwar dem Lande etwas kosten allein mir deucht, es sey ein Kleines, wenn derselbige nur in sein Interesse recht eingezogen wird, welches dem Lande zugleich vorteilhaft ist. Denn das wahre Interesse des Herrn ist mit dem wahren Wohl des Landes aufs genaueste verbunden“¹⁾.

So wurden alle Hebel in Bewegung gesetzt, um den Mirower in seinen der Ritterschaft so genehmen Ansichten zu bestärken und

¹⁾ Brief v. 18. Mai 1748. Rittersch. II. 1.

ihn möglichst zum öffentlichen Auftreten gegen den Trennungsplan zu veranlassen.

Und mit guten Erfolg: 8 Tage später, am 23. Mai, konnte Derßen melden¹⁾, der Herzog sei, „von einem sehr guten Sentiment,“ werde sich auf keinen Fall auf eine Trennung der beiden Herzogtümer einlassen, habe schon „allem, was bishero vorgefallen contradiciret,“ und wolle „sobald die Sache nur recht zur Sprache kommt, auf eine reelle Art, nämlich durch eine öffentliche contradiction und Protestation Sich denjenigen was Ihrem hohen Hause praejudicirlich und dem Lande gefährlich, widersetzen“.

Aber die guten „sentiments“ und Absichten konnten vorläufig nicht viel nützen: Karl Ludwig Friedrich waren durch seine finanzielle Abhängigkeit vom Strelitzer Hof die Hände gebunden. Man hatte, nach Derßens Bericht, dem Mirower Hof schon zu verstehen gegeben, „daß, wenn man nicht von Mirowischer Seite consentirte, man von Strelitzer Seite schon Mittel finden würde, Ihm zum Vergleich zu disponieren.“ Karl Ludwig Friedrich konnte gegen die Absichten der regierenden Herzöge also öffentlich nur auftreten, wenn er die Garantie hatte, daß ihm bei einer Sperrung seiner Bezüge durch Strelitz von anderer Seite finanziell geholfen würde. Legte die Ritterschaft auf einen öffentlichen Einspruch gegen den Trennungsvertrag und auf ein erfolgreiches Zusammenarbeiten mit dem Mirower Herzog Wert, dann mußte sie diese Garantie geben. Aber Karl Ludwig Friedrich mußte sie schriftlich haben, denn es hing für ihn alles davon ab.

Deshalb wurde Derßen in Mirow „an die Hand gegeben“, der Herzog „sähe gar gerne, wenn einer aus dem hochlöbl. Engern Ausschuß an dieselben schrieb, als hätte derselbe, oder auch das Collegium erfahren, wie Ihro Hochfürstl. Durchl. so gnädige sentiments zum wahren Wohl nicht allein dero hohen Hauses, sondern auch zur Erhaltung des beständigen Vernehmens mit dem Hochfürstlichen Hause und dem Lande hegeten, man versicherte, daß man von Seiten des Landes dieses nicht allein mit devotion erkannte, sondern sich auch dahin bemühen werde, bei ersterer und allen vorkommenden Gelegenheiten die Probe dero Erkenntlichkeit realiter an den Tag zu legen und sollten auch Ihre Hochfürstl. Durchl. wegen Ihres patriotischen Herzens und hegenden guten Meinungen zum Vaterlande in einige denenselben unbequem ankommende Umstände geraten, so würde man nicht ermangeln, nach Möglichkeit einen so patriotischen Fürsten zu souteniren.“ Diesen Brief wünschte Karl Ludwig Friedrich, „damit Er, wie Er sagt, sich einigermaßen auf dem Lande verlassen könnte, . . wenn er

1) v. Derßen an den E. A. Neubrandenburg, 23. Mai 1748. Rittersch. A. 4.

wegen der Separation zu protestieren anfangen würde, daß man Ihm als dann souteniren und mit realibus assistiren möchte.“ Er versprach Derßen „bey Hochfürstl. Worten“ auf den Brief so zu antworten, „daß das Land sein Hochfürstl. patriotisches Herze daraus sehen und vollkommen satisfait seyn sollte.“ Die beiden Briefe sollten „bei Ehr und Glauben cachée gehalten werden“.

Derßen hatte vom Engeren Ausschuß die Disposition über 2000 Rthlr. mitbekommen; er hielt aber damit zurück „weil man noch nicht weiß, ob wir eine Protestation gebrauchen, denn der Herzog glaubt es selber nicht, er meint, Strelitz würde in sich gehen und sich durch seine Contradiction bewegen lassen zu abstrahiren von den Tractaten“. Er schlug nun vor, dem Herzog 1000 Rthlr. davon zu leihen, „indem durch zurückgehaltene Competenz die Not daselbst ziemlich angewachsen zu sein scheint“. Damit würde man auch schon etwas gewinnen. Zasmund rät in seinem Begleitbrief¹⁾ zu dieser Anleihe und auch zu der Garantie eventueller Unterstützung „da sonst propter angustias und einer befürchtenden Ungewißheit des soutients etwas praejudicirliches geschehen könnte.“ Man könne diese Versicherung ja auch durch einen Besuch des Landrats von Hahn bewerkstelligen, aber der schriftliche Weg sei vielleicht noch besser, „indem der Herr sich so dann mehr exponiret und besser gebunden werden kann.“

Bald darauf wurde Karl Ludwig Friedrich an den Strelitzer Hof gerufen. Man traute der Festigkeit des Mirower Herzogs beim Engeren Ausschuß wohl noch nicht so recht, denn Derßen bekam Ende Mai den Auftrag, festzustellen, ob die Gesinnung des Herzogs auch jetzt, nach seinem Besuch in Neustrelitz dieselbe sei, und ob er noch die Absicht habe, gegen den Separationsvergleich zu protestieren. Falls er festgeblieben wäre, sollte Derßen ihm 1000 Rthlr. anbieten und durchblicken lassen, daß er nach wirklich erfolgter Protestation noch einmal 1000 Rthlr. bekommen werde „nicht als eine Anleihe . . . sondern als ein gehorsamstes Praesent zu einiger Bezeugung der Ritter- und Landschaft Devotion“.

Karl Ludwig Friedrich war fest geblieben; seine Gesinnung war dieselbe. In seiner nächsten Relation vom 9. Juni²⁾ konnte Derßen wiederum Gutes berichten. Er hatte die besten Hoffnungen, seine Mission mit gutem Erfolg zu Ende zu bringen, „da ein gewisser Cavalier bey meinem Daseyn im Pfingsten mit wohlgefinnten Sentiments von dieser Sache, so er 6 Meilen jenseit Hamburg zu seiner und meiner satisfaction von einem guten Freunde, ohnedem Thro Hochfürstl. Durchl. nichts entrepreniren, eingeholet, wiederum eintraf, wie denn auch dieses seine Richtigkeit hat, daß

1) v. Zasmund a. d. E. A. Cumberow, den 23. Mai 1748. Ritterfch. A. ab 4.

2) v. Derßen an den E. A. Neustrelitz, den 9. Juni 1748. Ritterfch. A. 6.

Ihre Hochfürstl. Durchl. den zwischen den beyden regierenden Höfen projectirten Separations-Vergleich bis dato nicht approbiret, sondern demjenigen was dem condominio und union zuwider sein könnte, contradiciret". Man hatte also offenbar Zeiterstleth im Hannöverschen gut und richtig bearbeitet: er hatte „wohlgesinnte Sentiments" von der Sache und da sein Einfluß beim Herzog sehr groß war, hatte man viel gewonnen. Karl Ludwig Friedrich war in seinen Ansichten, die er so schon über die Sache hatte, stark gefestigt. Mit den 12000 Rthlrn. hatte Derzen noch zurückgehalten. Er hielt es für zu früh „ehe er sich dem Lande recht zu erkennen giebet". Die verabredeten Garantieschreiben waren ja noch nicht ausgetauscht.

Dasjenige der Ritterschaft übersandte der Engere Ausschuß am 12. Juni. Zugleich erhielt Derzen den Auftrag, dem Herzog und seinen Ratgebern noch einmal recht nachdrücklich die Nachteile einer Trennung der beiden Herzogtümer für das Haus Strelitz klarzumachen. Zur selben Zeit setzte der Engere Ausschuß Karl Ludwig Friedrich in einem ausführlichen Brief auch noch schriftlich diese Nachteile für sein Haus, die Union der Stände und das ganze Land auseinander. Anfang Juli erfolgte dann das Antwortschreiben des Herzogs auf das verabredete der Ritterschaft. Es war etwas farblos und generell gehalten, trotzdem Derzen sich alle Mühe gegeben hatte, eine etwas speziellere Fassung zu erreichen. Man war aber allerseits am Hofe dagegen gewesen; auch die Vertrauten Derzens, die gemeint hatten „man könne und müsse pro tempore nicht anders als wie bishero defensive agiren, damit man ohne Not die beiden Höfe nicht offendirte" ¹⁾. Man hoffte wohl immer noch, daß Strelitz „in sich gehen" und der Trennungsvertrag nicht zustande kommen würde.

Diesmal war Derzen von dem Grafen von Plessen, der als Abgesandter des Königs August von Sachsen und Polen zur Überbringung des Weißen Adlerordens in Mirow war, bei seinen Bemühungen um den Herzog unterstützt worden. Seine „patriotischen und nachdrücklichen Vorstellungen" hatten „viele Festigkeit im Glauben bei Ihro Durchl. in dero Herzen gewirkt". Die Ritterschaft verstand es gut, auch alle ihre „internationalen" Beziehungen zu nützen, die sie dadurch hatte, daß ihre Angehörigen an allen Höfen in hohen Stellungen zu finden waren.

Der Herzog war nach Derzens Bericht jetzt so „patriotisch" gefinnt, „daß ich wünschte, daß sämtl. Ritterschaft und jeder vor sein particulier möchte solche sentiments hegen, die nämlich ohne alle Absichten und nur pur nach dem wahren Wohl des lieben Vaterlandes zielten".

¹⁾ v. Derzen an den E. A. 16. Juli 1748. Rittersch. A. 7.

Durch den Austausch der verabredeten Schreiben zwischen der Ritterschaft und Karl Ludwig Friedrich war nun ein Bündnis zwischen diesen beiden Parteien gegen die beabsichtigte Trennung der beiden Herzogtümer abgeschlossen. Die Bundesgenossen haben ihre gegenseitigen Pflichten getreulich erfüllt. Die Ritterschaft hat Karl Ludwig Friedrich in den nächsten Jahren stets, wenn er in finanzielle Bedrängnisse geriet, durch Präsente und Anleihen geholfen, trotzdem sie oft (auch infolge der Maßnahmen Christian Ludwigs gegen sie) über „geldbeklemmte Zeiten“ seufzen mußte. Und auch ihr fürstlicher Verbündeter hat stets getan, was man von ihm wünschte.

Der Abschluß dieses Bündnisses wurde bekräftigt im August, demselben Monat, in dem der Trennungsvertrag zwischen den beiden regierenden Herzögen in aller Stille wirklich abgeschlossen wurde: Am 16. August wurde dem Mirower Herzog ein Sohn, Ernst August, geboren. Außer den Königen von England-Hannover und Sachsen-Polen wurden die gesamten¹⁾ Landstände zu Paten gebeten.

Auf dem nächsten Konvent, im Oktober, wurde als Patengeschenk die auffallend hohe Summe von 10000 Rthlrn. beschlossen und eine Abordnung nach Mirow geschickt, die, wie überhaupt immer die Abgesandten der Ritterschaft, mit großer Auszeichnung behandelt wurde.

Gestützt auf die Hilfe der Ritterschaft und unabhängig von der Gnade des Strelitzer Hofes konnte Karl Ludwig Friedrich jetzt kräftiger und freier auftreten. Nun setzte die enge Zusammenarbeit von Herzog und Ritterschaft voll ein. Ein nicht zu weit von Mirow entfernt wohnender Angehöriger der Ritterschaft stand dauernd zur Verfügung Karl Ludwig Friedrichs. Er vermittelte den schriftlichen Verkehr zwischen dem Engeren Ausschuß und dem Herzog und hielt ihn durch mündliche Berichte über den Stand der Verhandlungen in Schwerin und Wien und über die Absichten der Ritterschaft auf dem Laufenden. Diesen Gesandtenposten bekleidete

¹⁾ David Grand schließt (Altes und Neues Mecklenburg Buch XIX, S. 29 und 34 . . .) daraus „es habe dieser Herzog zu Mirow damals von der erwähnten Auseinanderlegungs-Convention noch nicht gewußt“. Und über die auffallend hohe Summe des Patengeschenktes schreibt er: „dergleichen hohes an einem appanagierten Herrn sonst niemahls in dergleichen Fällen bewilligt war. Daher auch die Einteilung so gemacht ward, daß 4000 Rthlr. zum Paten-Pfennig, 2000 für die Durchlaucht. Kindbetterin, 4000 für den Herzog selbst seyn sollten. In Betracht, daß dem Fürstl. Hause Mirow bishero noch keine Präsente gemacht, da doch solches dem Fürstl. Schwerinschen vielfältig geschehen“.

Wir sehen jetzt, daß der wahre Grund für diese beiden Tatsachen das eben abgeschlossene Bündnis zwischen Karl Ludwig Friedrich und der Ritterschaft gewesen ist.

zuerst noch weiter Henning Ernst von Derzen, dann seit dem April 1749 der Kammerjunker Karl Friedrich von Tasmund-Kammin, und zuletzt vom 1. Juni 1750 an der Hofmarschall von Wendessen-Lichtenberg. Auf Wunsch Karl Ludwig Friedrichs wurden sie der Sicherheit halber bei ihrer Ernennung durch den Engeren Ausschuß schriftlich beglaubigt.

Der Ritterschaft lag nun alles daran, den Mirower Herzog zu einem öffentlichen Einspruch gegen den im August 1748 ja Wirklichkeit gewordenen Trennungvergleich zu bewegen. Schon im Oktober 1748 riet der Engere Ausschuß dem Herzog, seine Meinung auch dem Kaiser kund zu tun. Im Januar 1749 richtete Karl Ludwig Friedrich auch das erste Protestschreiben nach Wien.

Im selben Monat hat der Engere Ausschuß den Herzog, sich an die „Guarants des Hamburger Vergleichs“ (1701), der durch die Trennungskonvention offensichtlich verletzt wurde, vor allem an den König von England-Hannover um Unterstützung zu wenden. Da die Beziehungen der Ritterschaft und auch des Mirower Hofes zu Hannover und dem englischen Hofe sehr gut waren, konnte man auf Erfolg der Vorstellungen hoffen. Am 18. Februar wandte sich Karl Ludwig Friedrich an Georg II. von England-Hannover.¹⁾ Die Antwort erfolgte im März. Der König stimmte der Mirower Auffassung durchaus zu: Der Trennungs-Vertrag bringe eine „gänzliche Veränderung des status publici“ mit sich und widerspreche dem Hamburger Vergleich. Der Herzog sei also berechtigt, dem Vertrag zu widersprechen, und der König werde ihn darin als Garant des Hamburger Vergleichs unterstützen. Er halte es aber doch für am besten, sich erst an den Kaiserlichen Hof in Wien zu wenden, da dieser Vergleich damals von einer kaiserlichen Kommission vermittelt, und von dem kaiserlichen Hofe bestätigt worden sei. Da die beiden regierenden Höfe sich durch die vorherigen Proteste des Herzogs von der Schließung des Trennungsvertrages

1) Georg II., König von Großbritannien und Irland, Kurfürst von Hannover. Geb. 30. Okt. 1683, succ. 22 Juni 1727, gest. zu Kensington am 25. Okt. 1760.

Georg verpflichtete sich 1741 zur Aufrechterhaltung der Pragmatischen Sanction, unterstützte Maria Theresia mit Subsidiengeldern und griff dann auch selbst zu den Waffen. Der Sieg bei Dettingen, den er am 27. Juni 1743 über die Franzosen errang, rettete die Kaiserin vielleicht vor dem Untergange. Neue Feindseligkeiten mit Frankreich wegen der amerikanischen Besitzungen bestimmten ihn später, am Siebenjährigen Krieg auf der Seite Friedrichs teilzunehmen. — Seine Politik richtete sich darauf, die englische Seemacht zu stärken und sich selbst zum Träger des europäischen Friedens zu machen. Für sein Stammland Hannover hatte er eine ganz besondere Liebe. Im Jahre 1734 gründete er mit großem Aufwande die Universität Göttingen, die 1737 eröffnet wurde. —

In den Streitigkeiten der mecklenburgischen Ritterschaft mit ihren Herzögen hat er, wie auch seine Vorgänger, stets für die Ritterschaft Partei genommen und sie stark unterstützt. —

nicht hätten abhalten lassen, würden andere Vorstellungen dort doch keinen Eindruck machen. Der König sagte zu, seinen Gesandten in Wien zu instruieren, zu „Secundirung“ der Vorstellung „alle erspriesslichen officia“ anzuwenden.

Karl Ludwig Friedrich wandte sich also, zumal von Wien auf die erste Eingabe keine Antwort gekommen war, noch einmal mit einer langen Beschwerdeschrift an den Kaiser. Auch hierauf erfolgte keine Antwort, da der Trennungsvertrag in Wien noch nicht vorlag. So entschloß sich der Herzog im Juni des nächsten Jahres 1750, nachdem ihn die Ritterschaft wiederholt, im Februar und im April, darum gebeten hatte, noch einmal eine Protestschrift an den Kaiser zu richten.

Um dieselbe Zeit wurde in Wien die Hofkommission eröffnet, die zur Beilegung der Medlenburgischen Streitigkeiten eingesetzt war. Die Ritterschaft empfahl Karl Ludwig Friedrich, ebenfalls um Zulassung zu dieser Hofkommission zu bitten und einen Vertreter zu bevollmächtigen. Das hielt dieser vorerst noch nicht für nötig, er erklärte sich aber bereit, „in Wien einen besonderen Reichshofratsagenten zu bevollmächtigen, der nach Maßgebung meiner dort eingegebenen Vorstellungen . . . auf alles, was bey Fortsetzung der Kayserlichen Hofkommission vorgehet, bestens vigilire und was etwan den Vorkommenheiten nach specialiter ohne Anstand zu tun seyn müßte, gehörig beobachte“.¹⁾ Aber die Ritterschaft drängte im September noch einmal „nunmehr je eher, je lieber einen Bevollmächtigten bey Kayserl. Hofkommission gnädigt zu bestellen“, da diese Ende August ihre Sitzungen begonnen habe, und dort auch über die Vorstellungen Karl Ludwig Friedrichs gegen die Separation verhandelt werden solle ²⁾.

Da entschloß sich denn der Herzog und bevollmächtigte den Reichshofratsagenten von Middelburg in Wien. Er instruierte ihn „daß er dahin zu sehen habe, daß man sich der Convention halber auf keine Weise einlasse, sondern daß solche schlechterdings aufgehoben werde. Und im übrigen bei einem sonstigen Vergleich denen juribus der Union als der Landtage . . . nichts vergeben werde“.³⁾ Am 24. November meldete sich der Mirower Herzog durch seinen Agenten interveniendo bei der Hofkommission. Und in der Sitzung vom 8. Februar 1751 protestierte v. Middelburg feierlich gegen den Trennungvergleich und erklärte, „was der

¹⁾ Karl Ludwig Friedrich an den E. A. Mirow, den 18. August 1750. Rittersh. A. 40.

²⁾ E. A. an Karl Ludwig Friedrich. Rostock, den 12. September 1750. Rittersh. A. 40, 3.

³⁾ Brief von v. Wendessen an den E. A. (P. S.) Mirow, den 1. October 1750. Rittersh. A. 44.

bekannten Landes-Union zuwider vorgenommen werden mögte, daran wolle sein Fürstl. Herr Principalis bey sich etwa für Ihn eräugenden Successions-Anfall nicht gebunden seyn."

Damit hatte die Ritterschaft endlich ihr Ziel erreicht; sie konnte triumphieren. Es war unwahrscheinlich, daß unter diesen Umständen die Trennungskonvention zur Ausführung gelangen würde; ein schwerer Schlag, vermutlich der Todesstoß war ihr verfeßt worden. Sobald aber Karl Ludwig Friedrich zur Regierung kam — und man rechnete allgemein mit dem baldigen Abscheiden des regierenden Strelitzer Herzogs — dann fiel sie automatisch.

Das Verhältnis zwischen der Ritterschaft und dem Mirower Herzog wurde nun naturgemäß einseitiger, denn das, was mit Hilfe des fürstlichen Bundesgenossen hatte erreicht werden können und was diesen auch am meisten interessierte, war erreicht. Im November 1750 kam noch v. Tasmund-Kammin, der als Ritterschaftlicher Bevollmächtigter zur Hofkommission nach Wien ging, zuvor nach Mirow, um persönlich über die ihm in Rostock für seine Tätigkeit gewordenen Instruktionen und über die Maßnahmen und Absichten der Ritterschaft zu berichten, — außerdem aber auch etwaige Wünsche und Aufträge Karl Ludwig Friedrichs entgegenzunehmen. Nachher aber beschränkte sich das Zusammenarbeiten auf freundschaftlichen Briefwechsel, die schriftlichen Berichte des Engeren Ausschusses und die mündlichen des ständigen Gesandten über den Stand der Vergleichsverhandlungen.

Die Ritterschaft bat den Herzog zwar noch einmal (Ende des Jahres 1751), sich für ihre Sache in Wien einzusetzen „so viel, als posse et pro justitia, auch zu Höchsteroseiben eigenen und des ganzen Landes Besten tunlich ist und gereichen kann".¹⁾ In dem letzten Schreiben, das er an die Ritterschaft gerichtet hat,²⁾ sagte Karl Ludwig Friedrich seine Unterstützung auch zu und bekannte sich noch einmal zu seiner bisher vertretenen Gesinnung und zur alten Landesverfassung: „Meinesteils habe ich während der bisherigen Handlungen . . . ohne Aufhören was hauptsächlich die Allgemeinheit und innere Landesvereinigung betrifft, zum Augenmerk behalten und an möglichster Einleitung dessen, was zu diesem heilsamen Endzweck diensam und nötig seyn können unter der Hand nichts ermangeln lassen; Und von der Beharrlichkeit solcher meiner zethier so oft und viel hierob allenthalben geäußerten Gesinnungen

1) E. A. an Karl Ludwig Friedrich. Rostock, den 29. Dezember 1751. Rittersch. A. ad. 58.

2) Karl Ludwig Friedrich an den E. A. Mirow, den 2. Januar 1752. Rittersch. A. 58.

werden Ew. Hochwohlgeb. sich um so mehr versichert zu halten belieben, je triftiger zu meinen wenigen ferneren Bemühungen hierben alle Bewegungrsachen und Gründe seyn, indem nur mit der alten Landesverfaß- und Vereinigung auch das wahre Wohl Mecklenburgs und insonderheit des Fürstl. Strelitzschen Hauses so genau verknüpft zu seyn Ich vollkommen überzeuget bin“.

Diese seine Auffassung noch einmal aktiv kundzutun, war ihm nicht mehr vergönnt. Schon im Sommer 1749 hatte er sich wegen seines schlechten Gesundheitszustandes zur Kur nach Pyrmont begeben müssen. In den nächsten beiden Jahren warf ihn sein Leiden wiederholt lange Zeit aufs Krankenlager.

Am 4. Juni dieses Jahres aber trat das Ereignis ein, das die weitestreichenden Folgen für das Land haben mußte: Karl Ludwig Friedrich, der Thronfolger des todkranken regierenden Herzogs erlag erst 44 jährig, seinem langen Leiden. Thronfolger war nun sein Sohn Adolf Friedrich, ein Knabe von 14 Jahren. War die Lage so an und für sich schon schwierig, noch undurchsichtiger wurde sie dadurch, daß der Mirower Herzog ja durch sein Bündnis mit der Ritterschaft und seinen öffentlichen Einspruch in Wien in schärfsten Gegensatz zu seinen beiden nächsten männlichen Verwandten, dem regierenden Bruder in Neustrelitz und dem Schweriner Vetter Christian Ludwig getreten war. Wen mochte er wohl in seinem Testament zum Vormund über seinen minderjährigen Sohn eingesetzt haben; wer würde dadurch die ersten Jahre nach dem demnächst zu erwartenden Tode des regierenden Herzogs in Strelitz herrschen? Beruhte das Gerücht auf Wahrheit, das von einer **a u s w ä r t i g e n** Vormundschaft sprach?

Verhandlungen über die Vormundschaft.

Die Frage nach den voraussichtlichen Folgen des Todes Karl Ludwig Friedrichs von Mirow bewegte schon vorher viele Gemüther. Nach der vorherrschenden Meinung stand die Vormundschaft über die unmündigen Kinder, mit der in diesem Falle ja die zukünftige Regentschaft in Strelitz verbunden war, nach Recht und Brauch dem nächsten männlichen Agnaten zu. Das war der regierende Herzog von Strelitz; und nach diesem da er sie voraussichtlich nur kurze Zeit führen können, der Schweriner Herzog Christian Ludwig. Zu beiden stand Karl Ludwig Friedrich im Gegensatz. Besonders konnte der Mirower nicht wünschen, daß Christian Ludwig die Vormundschaft und damit für einige Jahre die Regierung in Strelitz übernahm, denn damit würde diesem der Kampf gegen die Ritterschaft sehr erleichtert werden. Daher ging das Gerücht, Karl Ludwig Friedrich habe durch sein Testament einer *a u s w ä r t i g e n* Macht — bei den guten Beziehungen des Mirower Hofes und der Ritterschaft zu Hannover-England dachte man wohl an diese — die Vormundschaft übertragen.

Man konnte voraussehen, daß Schwerin das auf keinen Fall zulassen würde. Erstens widersprach es Recht und Herkommen: dem nächsten männlichen Agnaten gebührte die Vormundschaft. Und zweitens: wenn Hannover-England, die mit der Ritterschaft befreundete Macht, in Neustrelitz zu beherrschendem Einfluß kam, so war es für Schwerin mit der Aussicht auf einen günstigen Vergleich mit der Ritterschaft vorbei. Gelang es Christian Ludwig dagegen, diesen Einfluß in Neustrelitz selbst zu bekommen, so konnte er als Herr beider Herzogtümer mit der völlig isolierten Ritterschaft viel einheitlicher und sicherer verhandeln, und die Aussichten für einen günstigen und schnellen Vergleich waren sehr wesentlich verbessert. Bestätigte sich also das Gerücht, so war es sicher, daß es nicht ohne Streit abgehen würde, denn Christian Ludwig würde alles daran setzen, daß ihm die ihm nach dem Tode des regierenden Strelitzer Herzogs zustehende Vormund- und Regentschaft nicht entging.

Unterdes setzte der Schweriner Herzog seine Bemühungen um den Vergleich mit der Ritterschaft fort. In diesen entscheidenden Jahren standen ihm drei ausgezeichnete Räte zur Seite: Der kluge, weltgewandte Diplomat Karl Ludwig Graf Bassewitz,¹⁾ der hochbegabte, leidenschaftliche Gottfried Rudolf Ditmar,²⁾ der gewandt und sicher bei den Verhandlungen in Wien und im Lande die herzogliche Sache führte, und der gelehrte ehemalige Rostocker Professor Johann Peter Schmidt.³⁾

1) Die drei Geh. Räte waren alle in ihrer Art bedeutende Persönlichkeiten und ergänzten sich ausgezeichnet. Bassewitz war der vornehme mecklenburgische Edelmann. Er war klug, klar besonnen und gelassen erwägend; das als richtig Erkannte führte er mit Ruhe durch. Herkunft und Erziehung befähigten ihn zu weltgewandtem Auftreten. — Sein Kollege Ditmar war die Seele des Geh. Rats-Kollegiums. Er war von hervorragender diplomatischer Geschicklichkeit und staatsmännischer Einsicht. Seine Denkschriften, Berichte und Briefe sind in ihrer Gedankenfülle, logischen Schlussfolgerung und Klarheit des Ausdrucks Meisterstücke der Staatskunst. Aber er war auch ein Feuergeist, scharf, schneidig und leicht aufbrausend. Seine „bekannte vivacitae“, die ihn oft verleitete „aus Ungebuld falsche Schritte zu tun“ wurde von seinen Gegnern benutzt, und der ruhige und gelassene Bassewitz mußte oft zurückhalten und mäßigen und zu weit gehende Maßregeln seines heißblütigen Kollegen dämpfen, mildern und zurecht rücken. Trotz allem ist Ditmar, der Schöpfer des Landes-Grundgesetlichen Erbvergleichs, einer der bedeutendsten mecklenburgischen Staatsmänner gewesen — Geh. Rat Schmidt, nüchtern, scharfen Geistes leitete ausgezeichnet vorwiegend die Verwaltungsangelegenheiten. — Die rätlichen Gegner im Vormundschaftsstreit, der Mitower Zesterfleth und die Schweriner Bassewitz und Ditmar waren in Geist und Temperament sehr verschieden; das erklärt sich z. T. schon aus dem Altersunterschied. Beim Tode Adolf Friedrichs III. war Zesterfleth 56 Jahre alt, Bassewitz 32 und Ditmar 36. Kein Wunder, daß die jungen, frischen Schweriner Geh. Räte oft über den umständlichen, schwierigen, in ihren Augen alten Zesterfleth, mit dem sie verhandeln mußten, seufzten und sich manchmal auch ein wenig lustig über ihn machten. —

Karl Friedrich Graf Bassewitz, aus der Dallwitzer Linie, war geboren am 19. März 1720. Am 7. April 1741 wurde er Kanzleirat, am 16. Dez. 1747 Kanzleivizedirektor, am 7. März 1753 Direktor der Kanzlei und im Jahre 1762 Geh. Ratspräsident. Gestorben ist er am 14. Mai 1783. Über ihn siehe auch Th. Nugent, „Reisen . . .“ II, 339.

2) Gottfried Rudolf Ditmar wurde im Februar 1716 zu Schlagstorf im Rugeburgischen als Sohn eines Pastors geboren. Er studierte die Rechte in Wittenberg und wurde Justitiar des Grafen Ranzau zu Bramstedt. Später trat er in den Dienst des Herzogs Karl Leopold von Mecklenburg. Im Jahre 1740 wurde er Kanzlist, ein Jahr darauf Geheimschreiber; 1745 Kanzleirat. Christian Ludwig übernahm ihn und ernannte ihn 1747 zum Regierungsrat, 1750 zum Vizekanzler und 1752 zum Wirkl. Geh. Rat. Als Ditmar 1753 aus Wien zurückkehrte, wo er seit 1750 als Bevollmächtigter der Schweriner Regierung ihre Gerechtsame in den Zwistigkeiten mit den Landständen vor der Hofkommission mit Geschick wahrgenommen und den Vormundschaftsstreit mit Mecklenb.-Mitrow durchgefochten hatte, erwirkte Christian Ludwig seine Erhebung in den Reichsfreiherrnstand. Ditmar wurde nun der eigentliche Schöpfer des Landes-Grundges. Erbvergleichs von 1755. Am 8. Juni 1762 entließ ihn der Herzog Friedrich aus seinen Diensten. 1769 wurde er in den Reichshofrat nach Wien berufen, mußte diese Stelle aber niederlegen, da er in finanzielle Bedrängnisse geraten war und seine Gläubiger nicht hatte befriedigen können. Einen Ruf des Kurfürsten von

Zur Unterstützung seiner Vergleichsbemühungen verschaffte sich Christian Ludwig, da die Ritterschaft ja durch Hannover-England kräftigste auswärtige Hilfe erhielt, ebenfalls einen mächtigen Bundesgenossen.

Am 14. April dieses Jahres 1752 schloß er mit König Friedrich von Preußen unter Erneuerung der alten Erbverträge und Bündnisse von 1442, 1693 und 1708 ein Bündnis, wobei ausdrücklich bestimmt wurde (Artikel 7), daß, wenn die vom Herzoge „gegen die Ritterschaft eingetretenen Wege des Glimpfs und der Güte endlich ins Vergebliche ausschlagen möchten, des Königs Intervention allenthalben, wo es nötig, kräftig dahin bewirken solle, daß gedachte Ritterschaft nicht nur im Kontributionspunkte, sondern auch in ihren übrigen Schuldigkeiten zur gebührenden Submission, die ihren wohlhergebrachten Privilegien nicht entgegen ist, mithin zur Ruhe und Gehorsam angehalten und wirklich gebracht werde.“ Auch bei den Vormundschaftsstreitigkeiten hat Friedrich seinem Bundesgenossen mit Rat und Tat zur Seite gestanden.

Um auch Strelitz zu einem solchen Bündnis mit Preußen zu veranlassen,¹⁾ machte Ditmar auf seiner Reise zu den Kommissionsverhandlungen nach Wien Ende Mai 1752, wenige Tage vor dem

Pfalz-Bayern zum Mitgliede des Reichs-Bicariats-Gerichts lehnte er ab und wurde nun Rat des Herzogs Friedrich Franz I. von Mecklenburg. In dieser Stellung blieb er bis zu seinem Tode. Am 17. Januar 1795 ist er in Schwerin gestorben. — Siehe Eschenbach, Annalen V, 250; Cren, Kirch- u. Gel.-Gesch. I 373; Deutsche Biographie Bd. V, 260.

3) Johann Peter Schmidt wurde am 20. April 1708 in Rostock geboren und studierte erst Theologie, dann Jura. Als Student machte er „literarische Exkursionen“ nach Königsberg, Danzig und Oliva, Seeland und Greifswald. Im Jahre 1729 ging er nach Halle, ein Jahr darauf als Hauslehrer und Reisebegleiter nach Wittenberg und Leipzig. Im August 1733 kehrte er nach Rostock zurück. 1735 promovierte er und ein Jahr darauf wurde er ordentlicher Professor der Rechte an der Universität seiner Vaterstadt. In den nächsten Jahren lehnte er verschiedene Anträge, Stellen in hannoverschen und holsteinischen Justizkollegien anzunehmen, ab. 1751 trat er als Geh. Kanzleirat in die Dienste Christian Ludwigs. Schon im nächsten Jahre wurde er Wirkl. Rat mit Sitz und Stimme in der Regierung. Am 9. November 1763 wurde er von Herzog Friedrich zum Geh. Rat und Minister ernannt; 1785 erhielt er das Präbikat Excellenz. Er starb am 6. November 1790. Über ihn siehe Kren's Andenken an die Rostocker Gelehrten VI, 59 und Th. Nugent „Reisen . . .“ II, 270/71.

1) Anmerkung: In diesem Falle waren insofern einige besondere Schwierigkeiten zu überwinden, als zwischen dem Strelitzer Herzogs- und dem preuß. Königshause seit 1708 eine Unstimmigkeit herrschte. In diesem Jahre war Friedrich Wilhelm von Mecklenburg-Schwerin mit König Friedrich I. unter Bestätigung der 1442 abgeschlossenen und 1693 wieder anerkannten Erbverbrüderung ein Schutz- und Trutzbündnis eingegangen. In diesem Vertrage wurde dem preuß. König Wappen und Titel eines Herzogs von Mecklenburg zuerkannt. Dagegen hatte damals Adolf Friedrich II. von Mecklenburg-Strelitz protestiert und auch Adolf Friedrich III. hatte dem preuß. König den meckl. Herzogstitel bisher stets hartnäckig verweigert.

Ableben des Mirower Herzogs, in Neustrelitz Station. Man war dort nicht abgeneigt, ein solches Bündnis abzuschließen. Ditmar bat Christian Ludwig von Neustrelitz aus um die Erlaubnis, für den dortigen Hof bei seiner Durchreise in Berlin das Bündnis einzuleiten und womöglich in Gang bringen zu dürfen, die ihm auch erteilt wurde.

Das Gerücht von dem Testament des im Sterben liegenden Karl Ludwig Friedrich und der darin verordneten auswärtigen Vormundschaft lief auch in Neustrelitz um. Aber, so berichtet Ditmar (28. Mai), man sei am Strelitzer Hof auf guter Hut und werde „... Wache halten, um nirgends woher unangenehme Zu-vorkommungen zu erleben“. Ditmar wollte aber bei seinem Berliner Aufenthalt auf alle Fälle bei dem Premierminister Grafen Podewils und dem Geh. Rat v. Bötter vorbeugenden Einspruch einlegen und diese Herren im Schweriner Interesse vorbe-reiten. Am 7. Juni wurde Ditmar nach Wien hin von dem am 4. Juni erfolgten Tod Karl Ludwig Friedrichs Mitteilung gemacht und ihm der Auftrag erteilt, „auf alle der Vormundschaft wegen besorgliche verfängliche Anträge ein wachjames Auge zu halten“, und außerdem ein Gutachten über die etwa zu ergreifenden Gegen-maßnahmen einzusenden.

Die Frage der Vormundschaft stand nun in den nächsten Mo-naten ganz im Vordergrund des Interesses und der Arbeit bei den Diplomaten, Räten und in den Kanzleistuben der beteiligten Re-gierungen. Die Vergleichsverhandlungen mit der Ritterschaft traten in den Hintergrund. Schon jetzt kann man die Gruppierung der Parteien erkennen: Auf der einen Seite das Haus Meckl.-Mirow mit der Ritterschaft und Hannover-England im Hintergrund, auf der anderen die beiden regierenden Höfe in Schwerin und Strelitz und in Hilfestellung Preußen.

Gleich nach dem Tode Karl Ludwig Friedrichs, noch vor Er-öffnung des Testamentes, schickte die Strelitzer Regierung die Geh. Räte Brunßich von Brunn und Jakobi nach Mirow, um als Ver-treter des rechtmäßigen Vormundes, des regierenden Herzogs, die Mirower Räte in Eid und Pflicht zu nehmen. Im Punkt 3 ihrer Instruktion¹⁾ heißt es: „Sollte, wie fast zu vermuthen, die Frau Witwe sich etwa entschuldigen, daß sie bey dieser großen Conster-nation nicht im Stande wäre, sich dieser halb ihres theils zu er-klären, um so viel weniger, weil ihr hochseel. Herr in dieser Krank-heit ein Testament errichtet und billig daraus erst zu sehen, was derselbe hierin beliebt, und verordnet, so haben dieselben mit

¹⁾ „Instruktion für Unsere nach Mirow abgeschickten Rätthe, als Geh. Rath Brunßich und Geh. Cankl. Rath Jakobi“. Strel. A.

aller Glimpflichkeit dagegen vorzustellen, daß weil nach der Meckl. Fürstl. Häuser observance und Herkommen ihr gnädigster Herr als regierender Landesherr und nächster agnat unstreitig rechtmäßiger Vormund der unmündigen fürstl. Kinder wäre, so ließen dessen Landesväterl. Pflicht nicht zu, daß die administration der Justiz und Berechnung der apanagial-revenuen in Inactivitaet bliebe, mithin unumgänglich nöthig, daß die bisherigen Diener Vormundschafts wegen in Pflicht genommen würden. — Und haben sie solchenfalls nichts desto weniger mit der in Pflichtnehmung vorhin gemeldeter Diener fortzufahren“.

Diese Maßnahme und die Eile, mit der sie durchgeführt wurde, war offensichtlich gegen die befürchtete auswärtige Vormundschaft gerichtet.

Bei der Eröffnung des Testaments, die einige Tage später ebenfalls in Anwesenheit der Strel. Räte erfolgte, stellte sich heraus, daß Karl Ludwig Friedrich nicht einen Auswärtigen, sondern seine Frau, die Herzogin Elisabeth Albertine, zum Vormund seiner Kinder eingesetzt hatte, „und zugleich bis der Älteste von Unseren lebenden Söhnen großjährig ist, oder von Kayserl. Maj. darob Verlaub erhalten, bey dem Erbfall der Meckl.-Strel. Lande zur Regentin derselben, solchergestalt, daß unter solcher Hoheit und Titul dieselben im Namen und in Stelle Unseres Successoris so lange die Zeit desselben Minderjährigkeit währet, die landesfürstl. Würde, Macht und Regierung nach allen erforderlichen Pflichten und Rechten versehe und verwalte mit dem freundlich angelegenen Ersuchen, daß Thro Lhd. sich zu dem Ein und Anderen geneigtest finden, und von Röm. Kayf. Maj. Confirmiren zu lassen, auch sodann solche Vormundschaft und Regierung auf sich zu nehmen belieben“. ¹⁾ Zu Räten wurden v. Zesterfleth und v. d. Kneesebeck verordnet, und neben dem Kaiser der König von England-Hannover gebeten, die Vollstreckung des Testaments zu überwachen.

Den Kampf gegen die Trennung der beiden Herzogtümer, der ihn im Gegensatz zu den beiden regierenden Herzögen und zum Bündnis mit der Ritterschaft gebracht hatte, versuchte Karl Ludwig Friedrich auch nach seinem Tode fortzuführen, indem er seinem Nachfolger auftrug, er solle sich angelegen sein lassen, gegen alle Trennungsabsichten die Grundgesetze und Verfassungen und die Mecklb. Observanz kräftig zu behaupten.

Die Strelitzer Regierung war durch die angenehme Überraschung, daß die Vormund- und künftige Regentschaft nicht einer auswärtigen Macht, sondern der Mirower Herzogin aufgetragen

¹⁾ Testament Karl Ludwig Friedrichs von Mecklenburg = Mirow vom 8. Mai 1752. — § 4.

war, so sicher geworden, daß sie nun alle Vorsicht vergaß und meinte, jetzt sei alles in Ordnung. Als Elisabeth Albertine am 14. Juni eine Abschrift des Testaments nach Neustrelitz sandte und um Einverständnis damit bat, daß sie den Kaiser um offizielle Bestätigung ersuche „... dessen, was Uns als leibliche Mutter in dem 4. und 5. § besagten Testaments in Ansehung der für die Hinterbliebenen allerseits unmündigen fürstl. Kinder aufgegebenen Vormundschaft und was Uns damit etwa dereinst in dem nach Unseren herzlichen Wünschen zu Gott noch lange Zeit entfernten Fall verbunden seyn soll.“¹⁾ da beging die Strelitzer Regierung die große Unvorsichtigkeit, die sich nachher als außerordentlich folgenschwerer Fehler erweisen sollte, daß sie diese Zustimmung ohne weiteres erteilte (22. Juni) mit den Worten: „Wir können also auch der Euzerung wegen bald zu suchender Kayserl. Bestättigung nicht entgegen seyn und da Wir von Ew. Vhd. vollkommenen aufrichtigen Gesinnung im Gebrauch desjenigen, was durch vorgedachte Disposition deroelben in die Hand gegeben, genugsam überzeugt sind, so wollen und werden Wir, so lange Uns Gott das Leben fristet, auf alle nur erdenkliche Weise Unserer Freundschaft, Liebe und Vorbindlichkeit aufs zärtligste in der That zu erweisen, Uns höchst angelegentlich seyn lassen.“²⁾ Damit war der Herzogin von der Strelitzer Regierung klar und offen die Berechtigung anerkannt worden, nach dem Tode des reg. Herzogs nicht nur die alleinige Vormundschaft ihrer Kinder zu übernehmen, sondern auch die Regierung des Landes zu führen. Das aber war nach Recht und Brauch unzulässig. Dem nächsten männlichen Agnaten gebührte Vormundschaft und Regierung.

Da das Haus Mirow „in viele Weiträuffigkeit und Schulden steckt“, legte man in Neustrelitz kein Gewicht darauf, „sich in der education der Kinder und administration des apanagii zu meliren“. Daher einigte man sich nun mit Elisabeth Albertine dahin, daß diese Angelegenheiten ihr belassen wurden, und Adolf Friedrich nur die legitime Obervormundschaft führte. Die Mirower Herzogin gelobte dabei „mit Mund und Hand“, „sich wegen der Conventions-Sache und Controvers mit der Ritterschaft weder directe noch per indirectum zu meliren, sondern alles stille seyn und ruhen zu lassen.“³⁾

Als man von Schwerin aus um Auskunft über das Testament bat, erklärte die Strelitzer Regierung, offenbar in bester Überzeugung, daß es nichts Beschwerliches enthalte.

1) Elisabeth Albertine an Adolf Friedrich III. 14. Juni 1752. Strel. A.

2) Ad. Friedrich an Elisabeth Albertine 22. Juni 1752. Strel. A.

3) Pro memoria „Was Sr. Durchl. dem Herrn Herzog zu Schwerin data occasione zu berichten“. Neustrelitz, den 13. September 1752. Strel. A.

Es war ja den Umständen nach klar, daß Karl Ludwig Friedrich, der sich dazu für berechtigt hielt, seine Gattin und nicht einen Auswärtigen zum Vormunde und Regenten verordnet hatte, um dem Schweriner Herzog etwaige Rechtsgründe für die Übernahme der Vormundschaft zu nehmen, daß aber die Regierung der Herzogin in Wirklichkeit nichts viel anderes, als eine Verwaltung durch Hannover sein würde. Aber darüber machte sich die Strelitzer Regierung in ihrer Erleichterung darüber, daß eine auswärtige Vormundschaft nicht verordnet war, und vor allem insolge mangelhafter Kenntniss der Hausgesetze keine Gedanken.

Aber in Schwerin wurde man unruhig. Durch den Strelitzer Geh. Rat Brunisch von Brunn, der mit Ditmar befreundet war und mit ihm in Briefwechsel stand, hatte man erfahren, daß der Herzogin Elisabeth Albertine Vormundschaft und zukünftige Regierung aufgetragen sei. Das konnte man in Schwerin natürlich nicht zulassen; aber es war nicht so ganz leicht, dagegen aufzutreten, da die Strelitzer Regierung ja schon offiziell erklärt hatte, daß das Testament nichts Beschwerliches enthalte. Ditmar schlug in seinem Gutachten über die Vormundschaftsfrage (28. Juni) folgenden Weg vor: Erstens müsse man eine glaubhafte Abschrift des Mirower Testaments sich verschaffen. Da man sie ja wegen der bekannten Erklärung der Strel. Regierung von dieser offiziell nicht gut verlangen könne, habe er schon Brunisch gebeten, ihm eine solche zukommen zu lassen. Bestätigte sich dann die Nachricht von der künftigen alleinigen Regentschaft der Herzogin, so sei es unmöglich, daß Christian Ludwig sich dabei beruhigen oder den Tod des reg. Strelitzer Herzogs erfolgen lassen könne, ohne vorher sich mit der dortigen Regierung verständigt zu haben; denn Hannover werde ohne Zweifel als Vollstrecker des Testaments auf alle Weise die alleinige Vormund- und Regentschaft der Herzogin unterstützen und die rechtmäßige agnatische Vormundschaft zu verhindern suchen. Nun brauche man zwar, wenn es dem Rechte nach gehe, sich wegen des Mirowschen Testaments keine Sorgen zu machen, denn es sei ja bekannt, daß ein nachgeborener Prinz in Regierungssachen nichts Rechtsbeständiges disponieren könne, da er die Regierung selbst nicht gehabt habe. Über Regentschaften und Regierungen könne nur der verfügen, der sie wirklich schon habe und verlasse. Der Herzog von Mirow habe über eine Sache disponiert, die nicht in seinen Händen gewesen sei und zu einer Zeit, in der sein Wille nichts gegolten habe. Das Testament, soweit es die künftige alleinige Regentschaft betreffe, sei also schon an sich nichtig. — „Tedennoch aber, weil heut zu Tag die offenbarsten Rechte oftmahls, und zumahl nach Hanoverschen Principiis der convenience und der Thathandlung nachstehen müssen; So ist sehr ratsam, daß Ew. Herzogl. Durchl. in Zeiten alle möglichen Vorkehrungen machen,

um dero Herzogl. Hause bei Gelegenheit der Tutel kein praejudice erwachsen zu lassen“.¹⁾

Ditmar riet, mit dem Strel. Hofe einen Hausvertrag abzuschließen, in dem die gesetzliche Vormundschaft des nächsten männlichen Anverwandten „zur beständigen Regul und zum unstreitigen Haus-Recht“ festgesetzt würde. Dann habe der Herzog außer den bekannten Hausrechten auch neue, unumstößliche Rechtsgründe, beim Todesfall des Herzogs von Strelitz Vormund- und Regentschaft zu übernehmen.

Er erinnerte an die Streitigkeiten, die auch schon in vergangenen Zeiten wegen der tutela legitima agnatorum entstanden seien. Es sei das Beste, wenn auch diese Streitmöglichkeit jezt ein für alle Mal durch einen Vertrag beseitigt würde. Der König von Preußen werde sicher gleich beitreten und den Vertrag garantieren. In Strelitz müsse man versichern, daß alle Räte und Bediente in ihren Ämtern bleiben würden, und daß die Geh. Räte die Administrationsregierung in Christian Ludwigs Namen führen sollten, dann werde der Plan in Strelitz sicher angenommen werden. Das Strelitzer Ministerium werde sicher lieber eine Schwerinische, als eine Hannoverische Verwaltung sehen. Denn bei der Hannoverischen würden unfehlbar Hannoverische Kreaturen ans Ruder kommen und die alten Minister verdrängen. Das brauchten sie aber bei einer Meß.-Schwer. Vormundschaftl. Regierung nicht zu befürchten. Man müsse aber doch die Sache in Neustrelitz „mit guter grace“ anbringen. Das Beste sei, sich von dort den Geh. Rat Brunßich auf einen oder zwei Tage auszubitten (wie es mit ihm, Ditmar, zuweilen von Strelitz aus geschehen sei), „alsdann könnten Ew. Herzogl. Durchl. ihm die ganze Sache nach allen Absichten entdecken, allenfalls dieses mein Bedenken communiciren und seine officia mit Versicherung seines Joutiens für sich zu bringen suchen. Aut sic, aut nunquam“.²⁾ Am Schweriner Hof hielt man wohl die Sache noch nicht für so dringend eilig, jedenfalls ließ man jezt mehrere Wochen vergehen, ohne irgend etwas in dieser Angelegenheit zu unternehmen. Dieser Zeitverlust sollte sich später schwer rächen.

Die kluge und energische Elisabeth Albertine wußte die Zeit besser zu nutzen. Kurz nachdem sie von der Strelitzer Regierung das Einverständnis dazu erreicht hatte, wandte sie sich (26. Juni) an den Kaiser mit der Bitte, sie nach dem Testament ihres Gatten als Vormünderin ihrer Kinder zu bestätigen. Zu gleicher Zeit sandte sie v. d. Anesebeck mit einem Schreiben an den englischen

1) Gutachten v. Ditmar. Mannersdorf, den 28. Juni 1752. Schw. A. I, 2.

2) Gutachten von Ditmar f. o.

König nach Hannover, in dem sie hat, nach dem letzten Willen Karl Ludwig Friedrichs die Ausführung des Testaments zu überwachen.

Die hannoversche Regierung, an deren Spitze der Großvogt von Münchhausen¹⁾ stand, war dazu natürlich sehr bereit. In dem Gutachten eines Rats heißt es: „... so erhellt daraus, wie sehr wichtig und erheblich diese disposition zu halten, und wie die unseres allergn. Königs Maj. mit aufgetragene executio testamenti von großer Erheblichkeit und zu besonders guten Nutzen gereichen kann, da selbige nämlich die Mitaufsicht über die Landesadministration bei sich führet“.²⁾

Von der absoluten Unanfechtbarkeit des Standpunktes der Herzogin war man wohl auch nicht völlig überzeugt. Ein anderes Gutachten sagt, so lange der Herzog von Strelitz lebe, werde wahrscheinlich kein Einspruch erfolgen. Nach seinem Tode aber werde von Schwerin sicher die tutela legitima vorgebracht werden, zumal es an Rechtsgelehrten nicht fehle, die behaupteten, in Reichslehen stehe die Vormundschaft jedesmal dem nächsten Agnaten und Lehnsfolger zu. Es kommt dann aber doch zu dem Schluß: „... Es ist wohl allerdings verior sententia, daß die tutela testamentaria der agnatica vorzuziehen, mithin, daß eine Fürstliche Mutter im Testament zur Vormünderin bestellet werden könne. Zur Bestärkung dieser Meinung finden sich auch casus in Mecklenburg, da die Fürstl. Frau Mutter mehrmalen als Vormünderin regiert . . . Ich glaube also, daß die Fürstl. Frau Witwe nicht nur ex lege sondern auch . . . ex testamento Vormünderin sein kann“.³⁾

1) Gerlach Adolf Freiherr von Münchhausen. Er wurde geboren am 14. Oktober 1688 und studierte in Jena, Halle und Utrecht, wurde 1714 Appellationsrat in Dresden, 1715 Oberappellationsrat in Celle, ging 1726, nachdem er schon vorher zu einigen diplomatischen Sendungen verwendet worden war, als Gesandter an den Reichstag nach Regensburg und trat 1728 als wirklicher Geh. Rat in das höchste Regierungskollegium in Hannover ein. Im Jahre 1729 wurde er zum Großvogt und bald nach der Gründung der Universität Göttingen (1734) zu deren Kurator ernannt. 1765 wurde er zum ersten Minister erhoben und starb am 26. November 1770. Neben denen um das Land Hannover hat er sich ganz besondere Verdienste um die Universität Göttingen erworben, als deren eigentlicher Begründer er zu bezeichnen ist. Unter seiner Leitung erfolgte ihre ganze Einrichtung; die Bibliothek, die Gesellschaft der Wissenschaften und andere Institute sind von ihm begründet und angemessen ausgestattet worden. Seiner Überwachung und Leitung und seinem Scharfblick bei der Anstellung der Professoren ist es hauptsächlich zu verdanken, daß die Universität sich so schnell zu voller Blüte entwickelte und europäischen Ruf erlangte. — Als Leiter der hannoverschen Politik hat M. die mecklenburgische Ritterschaft stets kräftig unterstützt. Über ihn: Börries, Freiherr von Münchhausen, Geschichten aus der Geschichte. Leipzig 1934, S. 5 und 86—94.

²⁾ Gutachten eines Rates. Hannover, den 5. Juli 1752. Hann. A. 12.

³⁾ Gutachten ohne Datum. Hann. A. 13.

Auf jeden Fall beeilte man sich in Hannover, denn „das Schweriner Ministerium, so jezo zu Wien und Strelitz viel vermag, wird uns gewiß die Sache sonst noch schwerer machen“. Der in Hannover anwesende kaiserliche Minister Baron v. Borster wurde sogleich gebeten, das Gesuch der Herzogin von Mirow im Namen des Königs zu einer baldigen Entschliekung und Expedition bei seinem Hofe bestens zu empfehlen. Zur selben Zeit erhielt der Legationssekretär Hinüber in Wien Auftrag, bei den zuständigen Stellen alle dien samen Schritte für die Herzogin zu tun und sich die baldige Erreichung des Zweckes bestens angelegen sein zu lassen.

Die Fürsprache Hannovers, das über sehr gute Beziehungen zum Reichshofrat in Wien verfügte, bewirkte es, daß die Bitte der Mirower Herzogin ohne Schwierigkeiten und mit bemerkenswerter Schnelligkeit erfüllt wurde. Am 28. August wurde Elisabeth Albertine als Vormünderin ihrer Kinder kaiserlich bestätigt. Der Reichshofrat war sehr diplomatisch vorgegangen. Das Testament Karl Ludwig Friedrichs war garnicht erwähnt. Elisabeth Albertine war auch nicht als Regentin oder *alleinige* Vormünderin bestätigt, sondern lediglich ganz einfach als „Vormünderin sämtlicher unmündigen fürstlichen Kinder beiderley Geschlechts“. Darunter konnte man je nach dem man es auslegte, sehr viel und sehr wenig verstehen. Man konnte der Meinung sein, daß Elisabeth Albertine damit als *alleinige* Vormünderin bestätigt sei, man konnte aber auch sagen, daß damit nur die Vormundschaft in dem Maße gemeint sei, wie sie der Herzogin vom Strel. Herzog zugestanden war, nämlich soweit sie Erziehung der Kinder und Verwaltung des Apanagiums betraf. Man konnte die Behauptung aufstellen, daß mit dieser kaiserlich bestätigten Vormundschaft die zukünftige Regentschaft eo ipso verbunden sei, aber auch die gegen teilige Auffassung vertreten.

Zur reibungslosen Erledigung der Bestätigungsangelegenheit hatte sehr viel auch beigetragen, daß Elisabeth Albertine sowohl dem Schreiben an den englischen König, als auch ihrem Gesuch an den Kaiser jenen verhängnisvollen Brief beigelegt hatte, durch den die Strel. Regierung so fahrlässig und unbedacht ihre Zustimmung zu dem Bestätigungs gesuch erteilt hatte.

Die Nachricht, die Herzogin von Mirow wolle sich als alleinige Vormünderin vom Kaiser bestätigen lassen, veranlaßte nun auch die Regierungen in Strelitz und Schwerin wieder zu eifriger Tätigkeit. Für Strelitz kam der erste Anstoß aus Wien. Der dortige Strelitzer Gesandte, Geh. Rat Bernhard Paul von Moll berichtete (21. Juli) von dem Schritt Elisabeth Albertines beim Reichshofrat und der Unterstützung durch Hannover. „Was dieses vor eine Absicht hege, und was dergleichen passus vor Nutzen haben solle,

kann ich nicht begreifen; es zeigt wenigstens, daß die Frau Witbe Durchl. gewisse Ratgeber haben müsse, und daß Sie sich an Hannover adressieren, welches sie meiner weniger Meinung nach eben nicht nötig hätte, und nur zu Mißtrauen und allerhand unangenehme Folgen Anlaß geben kann.“¹⁾

Die Strelitzer Regierung begann zu ahnen, daß sie mit der Erteilung ihrer Zustimmung zu dem Gesuch der Mirower Herzogin einen Fehler begangen habe. — Am 31. August aber mußte v. Moll durch eine Estafette davon Mitteilung machen, daß die kaiserliche Bestätigung am 28. August wirklich schon erfolgt sei.

Die Schweriner Gesandten und er hätten sich unter der Hand erkundigt, was die Herzogin beim Reichshofrat beantragt habe, und da hätten sie erfahren, sie sei als alleinige Vormünderin und künftige Regentin aufgetreten und habe gebeten, sie als solche zu bestätigen. Damit sei sie offenbar zu weit gegangen, denn dadurch werde die tutela legitima, die nach den Reichssatzungen und nach der medl. Observanz, Adolf Friedrich zustehe, auf die Seite gesetzt. Und an den Präsidenten Scheve schrieb er: „Hätten ihre Consilarii gute und nach der Hausverfassung eingerichtete Intentiones, würde dieses nicht geschehen, auch nicht bey Reichshofrath übergeben worden seyn, ohne vorher mit den regierenden Hof zu communiciren und mit dessen Beyrath und Vorwissen zu Werk zu gehen.“²⁾

v. Moll ahnte nicht, was für einen peinlichen Verweis er damit der Strel. Regierung erteilte, denn Elisabeth Albertine hatte ja alles wirklich mit Vorwissen und Einverständnis des regierenden Hofes getan.

In Übereinstimmung mit den Schweriner Gesandten, mit denen er darüber beraten hatte, gab v. Moll den Rat „damit uns die Tutela legitima nicht aus Händen gehe“, und um die Sache wieder in Ordnung zu bringen, solle der reg. Herzog v. Strelitz mit möglichster Beschleunigung dem Kaiser von der von ihm übernommenen legitimen Vormundschaft über die Mirower Kinder Mitteilung machen, und ebenfalls um kaiserliche Bestätigung bitten. Die Sache müsse so beschleunigt werden, damit der Vormundschaftseid zugleich mit dem der Mirower Herzogin abgenommen werden könne, den sie noch so lange hinhalten zu können hofften. Außerdem erbat v. Moll Verhaltensmaßregeln für den Fall, daß bei der Hofkommission, die bald wieder eröffnet werde, der Agent v. Middelburg den Protest Karl Ludwig Friedrichs gegen den Trennungsvertrag usw. im Namen der Mirower Her-

¹⁾ v. Moll an den Präsidenten Scheve. Wien, den 22. Juli 1752. Strel. A.

²⁾ v. Moll an Scheve. Wien, den 31. August 1752. Strel. A.

zogin wiederholen würde. „... als welches diejenigen, so die bisherigen Weitläufigkeiten zu unterhalten getrachtet, ohnfehlbar zu Wege zu bringen suchen werden“. ¹⁾ (Diese Meinung war nicht unberechtigt. Die Ritterschaft versuchte in der That zweimal, am 21. September und 23. November Elisabeth Albertine zu einer Erklärung vor der Kaiserlichen Hofkommission zu veranlassen, durch die sie sich den Protesten ihres verstorbenen Gemahls anschließen sollte. Aber beide Male lehnte die Herzogin ab, wohl wegen ihres dem Strelitzer Herzog gegebenen Versprechens, diese Sache ruhen zu lassen).

Die Strelitzer Regierung befand sich jetzt in einer peinlichen Lage. Nach diesem Bericht v. Molls war sicher zu erwarten, daß nun Schwerin unruhig werden und Strelitz um Unterstützung seiner legitimen Ansprüche auf Vormund- und Regentschaft ersuchen werde. Die Strelitzer Regierung war jetzt ja auch der Auffassung, die man in Schwerin vertrat, daß das Mirower Testament den Rechten nach überhaupt ungültig war. Es sei unmöglich, „daß ein apanagiatus Principi regnanti ratione Verordnung seiner von ihm dependirenden Vormundschaft über Land und Leute praejudiciren, noch vorgreifen könne, weil die succedirenden Kinder nicht ihrem verstorbenen Herrn Vater, sondern ihrem patrus succediren, mithin auch desselben Verordnung in pto Tutela nachzukommen gehalten“.

Man war außerdem in Strelitz der richtigen Meinung, daß, wenn die Mirower Herzogin nach dem Tode des reg. Herzogs alleinige Vormünderin und Regentin sein wollte, es unbedingt Streit geben würde. Es „... würde das Fürstl. Haus Schwerin als nächste agnati solches mit gelassenen Augen nicht ansehen, weil die Tutela proximorum agnatorum in Medl. Häusern Herkommens und allemahl in contradictorio maintainiret worden“. ²⁾ Man wollte auch, schon um die wegen der Vergleichsverhandlungen mit der Ritterschaft so höchst nötige Einigkeit nicht zu gefährden, dem Hause Schwerin nicht zu nahe treten und hätte sich gerne in guter Art mit ihm geeinigt, aber es war jetzt sehr schwer für die Strel. Regierung, offiziell etwas gegen das Mirower Testament zu unternehmen. Der Brief des regierenden Herzogs, durch den er dieses ausdrücklich anerkannt hatte, war nicht mehr aus der Welt zu schaffen. Er hatte sogar beim Reichshofrat vorgelegen. So beschloß man denn schließlich, hinten herum den Versuch zu machen, der kaiserlichen Bestätigung die Spitze abzubiegen und eine etwaige Anwendung gegen Schwerin dadurch zu verhindern. Deswegen wurde dem Gesandten v. Moll auf seinen Bericht folgende Antwort erteilt: Der reg. Herzog habe zwar wegen der schwierigen Ver-

1) Bericht v. Moll an den Herzog. Wien, den 31. August 1752. Strel. A.

2) Rescript an v. Moll. Neustrelitz, den 10. September 1752. Strel. A.

hältnisse in Mirow Elisabeth Albertine die Erziehung der Kinder und die Verwaltung des Apanagiums überlassen, und nur die legitime Obervormundschaft behalten. Wenn die Herzogin aber nun versuche, sich auch für die Zeit nach dem Tode des reg. Herzogs die alleinige Vormund- und Regenttschaft zu verschaffen, so müsse dagegen natürlich eingeschritten werden. Aber man wolle nicht gerne schriftlich dagegen auftreten, „weil wir besorgen müssen, daß gegenseitige Rathgeber sich von der Ritterschaft verführen lassen, Uns allerhand im Wege zu legen, so nur zu vieler Weitläufigkeit ausschlagen mögte (Der wahre Grund, das Schreiben des regierenden Herzogs an El. Alb., wurde nicht erwähnt.) Deshalb solle der Gesandte den Referenten insgeheim mündlich ersuchen, dem kaiserlichen Bestätigungsschreiben die Klausel anzuhängen: „Jedoch mit Vorbehalt aller dieserwegen dem regierenden Landesherrn sowohl als übrigen Fürstl. agnaten nach der observance und Herkommen in den Herzoglichen Häusern Mecklenburg competirenden Rechte und Befugnissen.“ — „... wann es in der Welt zu erhalten möglich“, solle er dafür sorgen, daß diese Klausel dem Tutorium angefügt werde. Wenn dieses schon ausgefertigt sei, dann sei zu überlegen, ob man durch eine Deklaration diese Klausel noch erreichen könne, jedoch „ohne vielen eclat“. ¹⁾ Was seine Meinung über eine Wiederholung der Protestaktion Karl Ludwig Friedrichs durch die Herzogin angehe, so sei in dieser Hinsicht nichts zu befürchten, da Elisabeth Albertine versprochen habe, sich nicht in diese Angelegenheiten einzumischen.

Aber mit ihrer Absicht, die Sache hinten herum wieder in Ordnung zu bringen, hatte die Strelitzer Regierung kein Glück. Dem Gesandten wurde seine Bitte um die Klausel glatt abgeschlagen „weil es etwas ungewöhnliches wäre“.

Außerdem wurde ihm erklärt, daß ja der reg. Herzog der Vormundschaft Elisabeth Albertines zugestimmt und sich damit einverstanden erklärt habe, daß sie sich als Vormünderin vom Kaiser bestätigen lasse.

v. Moll berichtet, man sei in Wien der Meinung, daß es sehr wohl möglich gewesen sei, für Strelitz die Bestätigung der Tutela legitima zu erreichen „es wäre auf 100 Dukaten angekommen, und es hätte zu seinen Zeiten und bei gemäßen Umständen guten Nutzen haben können. Man trägt garkeinen Zweifel an der edlen und fürstl. Gesinnung der Frauen Witwe Durchl., nur zeigt die tägliche Erfahrung, wie die besten und friedlichsten Gemüther durch üble Rathgeber herumgebracht werden können. Daß man also nie-mahlen zuviel Vorsichtigkeit gebrauchen kann“. Aber da man ja

¹⁾ Rescript an v. Moll. f. o.

in Strelitz jegliches schriftliche Verfahren vermeiden wolle, sei es nun wohl das Beste, die Sache so zu lassen, wie sie sei. Wenn man in Schwerin sich nicht dabei beruhigen wolle, werde man schon von da aus die nötigen Maßregeln dagegen ergreifen. Aber ahnungsvoll schreibt v. Moll: „Ich wünsche nur, daß keine Nachwehen kommen mögen“. ¹⁾

In Strelitz war man also vorläufig mit seinem Latein zu Ende. Aber nun trat Schwerin auf den Plan. Am 1. September meldet Ditmar aus Wien die erfolgte Bestätigung der Mirower Herzogin. Zur Zeit noch sei diese Tatsache nur dem Strel. Hofe nachtheilig. Aber es müßten jetzt unbedingt sofort Maßregeln für den Fall des Ablebens Adolf Friedrichs getroffen werden. Es sei sehr zu bedauern, daß sich die beiden Höfe nicht schon lange über das Mirower Testament geeinigt hätten, wie er es schon am 28. Juni angeraten habe. Er rate noch einmal dringend an, jetzt schleunigst zu handeln. Über die Maßnahmen, die Strelitz zu ergreifen habe, war er derselben Meinung wie der Gesandte v. Moll. Für Schwerin hielt er den schleunigsten Abschluß eines Hausvertrages mit Strelitz, wie er ihn im Juni schon angeraten hatte, für geboten.

Die Schweriner Regierung griff die Sache nun mit Energie an. Sie erbat sich sogleich nach dem Rat Ditmars den Geh. Rat Brunisch v. Brunn aus Neustrelitz und schlug einen Hausvertrag vor.

Die Monate September und Oktober brachten dem Ratskollegium in Neustrelitz viele Arbeit. Auf der einen Seite mußte man mit Schwerin über den Hausvertrag verhandeln, auf der andern sich durch ausführliche Promemorien mit Mirow auseinandersetzen.

Der Promemorienwechsel mit Mirow betraf erst einen Versuch der Herzogin, Adolf Friedrich zu veranlassen, daß er in seinem Testament sich den Verordnungen, die Karl Ludwig Friedrich in dem seinen über die Vormund- und Regentschaft gemacht hatte, anschloße, auf diese Weise also Elisabeth Albertine ebenfalls offiziell als Regentin einsetzte; und dann grundsätzliche Auseinandersetzungen über testamentarische und legitime Vormundschaften in Mecklenburg, und die Recht- oder Unrechtmäßigkeit des Mirower Testamentes. Das Verlangen Elisabeth Albertines wurde von der Strel. Regierung abgelehnt. Selbst wenn der reg. Herzog ihrem Wunsche nachkommen wolle, habe es garkeinen Zweck, weil eine solche Vorschrift in seinem Testament doch nicht zu Recht bestehen könne. Außerdem wolle er auch nicht gegen die Gerechtigkeit und die Observanz des Hauses etwas tun; zumal dadurch das zwischen den beiden Häusern gerade bestehende Vertrauen restlos wieder zerstört werden und neue Feindschaft entstehen würde.

¹⁾ v. Moll an den Präf. Schewe. Wien, den 23. September 1752. Strel. A.

Bei den grundsätzlichen Auseinandersetzungen standen sich die Auffassungen der beiden Parteien schroff entgegen.¹⁾ Beide Parteien verteidigten aufs hartnäckigste ihren Standpunkt; jede suchte die andere mit juristischen und Vernunftgründen zu überzeugen, und jede suchte aus der Mecklenburgischen Geschichte von den frühesten Zeiten an Beispiele zusammen, die ihr unzweifelhaftes Recht bestätigen sollten. Aber zu irgend einer Einigung kam es natürlich nicht.

Dem Verlangen der Schweriner Regierung nach einem Hausvertrage gegenüber befand man sich in Strelitz wieder in einer unangenehmen Lage. Man wollte sich ja gerne einigen, aber gerade zu einem Hausvertrag mit kaiserlicher Bestätigung oder preußischer Garantie hatte man sehr wenig Lust. Das Anerkennungsschreiben, das man der Mirower Herzogin gegeben hatte, stand wieder einmal

1) Am klarsten wird der Gegensatz, wenn man zwei Stücke aus den Promemorien einander gegenüberstellt: Der Standpunkt der Mirower ist folgender: „Denen Rechten nach ist immer überhaupt und besonders in Mecklb. so gewiß, daß die Tutela testamentaria statt habe, und der legitima vorgehe, als bündig hierunter war von dem hochseeligen Herrn Herzog hierunter bestellet werden können, beides, in dem gegenwärtigen appanagiat-Zustande, und, noch mit mehrerer Nothwendigkeit in dem dereinstigen Fürstl. Strel. Successionsfall. Denn wie nach selbigem sofort das Fürstentum dem ältesten Prinzen aus eigenem Rechte, lediglich von dem ersten acquirente und von keinem agnato, weniger denn von dessen Willen oder Güte zufällt; also muß auch, da er es von dem Vater erlanget, gleich von solcher Zeit an dasselbe aus väterlicher Pflicht und Macht und Berechtigung aller natürlichen und anderer Rechte gemachte Testamentarische Verfügung der Tutel für den minderjährigen Sohn ingleichen wegen alles dessen, so ihm eigentümlich zukommt, völlige Kraft und Gültigkeit haben . . . und stets um so mehr behalten, da gleichfalls die Vormundschaft der leiblichen Frau Mutter aufgetragen worden, die, wenn sie selbige übernehmen will, und die Frage von mehreren legitimis tutoribus ist, ohnediß allemahl den Vorzug hat“. (P. M. „Antwort auf die schriftl. Vorschläge in der Mirowischen Tutel-Sache“. 16. September 1752. Strel. A.)

Die Strelitzer Regierung vertrat den auch von Schwerin eingenommenen genau entgegengesetzten Standpunkt, „daß so wenig nach dem Recht, so von der tutela feudorum regaliū handelt, noch nach dem bisherigen Gebrauch in Mecklenburg eine tutela testamentaria der legitimaē nämlich in der Regierungsverwaltung vorgehet. Gleichwie nun hieraus folget, daß die Testamenta der Regierenden Herrn, wenn sie vorgesehgem principio entgegen, etwas ratione tutelae in sich fassen, eo ipso ungültig sind: So kann man leicht urteilen, ob die testamentarische disposition eines Apanagiaten auf den Fall der künftigen Regierung, so seine hinterlassenen Prinzen nur allererst nach dem Tode ihres parui, obgleich ex jure et provid. Maj. praesumptive erlangen sollen, und wozu Testator, so lange sein Herr Bruder lebet, kein Recht bekommen kann, noch jemals gehabt hat, zu recht bestehen könne, wann sie wieder alten Herkommen und bestättigten Gebrauch der fürstlichen Häuser in der Regierungsverwaltung eingerichtet ist?“ (P. M. „Erwiderung auf die Mirowische Antwort vom 16. September 1752 in pto Tutelae. 25. September 1752. Schw. A. I, 8.)

hindernd im Wege. Ein Promemoria¹⁾ spricht von diesem Dilemma: Das Tutorium für Elisabeth Albertine sei schon ausgestellt und der Vormundschaftseid geleistet. Es werde also sehr schwer sein, das wieder rückgängig zu machen, da „der Reichshofrat niemahlen gefehlet haben will, sondern seine Decreta und resolutiones quovis modo zu souteniren suchet.“ — „Wozu hauptsächlich kommt, daß Serenissimus Strel. zu der Zeit, da Ihnen noch nicht die Jura Domus so wie anizo bekannt gewesen, noch daß dem Herzogl. Hause Schwerin das allergeringste praejudicium hierdurch zugefüget würde, das Testamentum des hochseel. Herrn Herzog Karl Ludwig Friedrich zu Mirow in so weit agnosciret und der Frau Witwe frengestellet, Kayserl. Confirmation darüber zu suchen, welchen original-Brief bey Suchung der Kayserl. Confirmation die Frau Witwe zu Mirow bey dem Reichshofrat zu Wien produciret, und dadurch erweißlich gemacht, daß Serenissimus regnans Strel. mit ihres Herrn Gemahls errichteten Testament und darüber zu suchenden Confirmation völlig einig gewesen“. Das sei ja auch dem Gesandten in Wien vorgehalten worden, als er um die Anfügung der clausula salvatoria gebeten habe. Es würde also dem Herzog in Wien sehr verdacht werden, „wenn Sie Ihren Consens retractirten und wider Ihre einmal gegebene Declaration eine contraire convention machten“. Außerdem würde solche Convention, wenn sie dennoch geschähe, und darüber Kayserliche Confirmation gesuchet würde, nicht ohne großen und weiltläufigen Schriftwechsel abgehen, und der Kayserl. Hof noch mehr allarmiret werden, wenn man Königl. Preußen guarentie über solche neue Convention ausbäte“

So versuchte man es wieder erst einmal, ob es nicht mit kleineren Mitteln und „ohne viel eclat“ ging: Als Elisabeth Albertine mit ihren Räten sich eine Zeitlang in Neustrelitz aufhielt, machte man den Versuch, sie noch einmal mündlich davon zu überzeugen, daß sie im Unrecht sei, und sie zu veranlassen, sich doch in Güte zu geben und freiwillig zu verzichten. Aber Elisabeth Albertine, fest überzeugt von ihrem Recht, und auf den Schutz ihres mächtigen Bundesgenossen bauend, erteilte den Strelitzern eine Abfuhr. Sie war nicht dazu zu bewegen, von ihrer Meinung abzugehen, „und desfalls sich in Güte zu setzen, und vermeinten nicht, daß das Herzogl. Haus Schwerin sich anizo noch zur Zeit darüber zu moviren hätte, weil, solange als Serenissimus alhier lebten, Sie nicht das geringste Jus contradicendi hätten, und was sie bey

¹⁾ P. M. „Unmaßgebliche Rationes, warum anizo bey dem praesenti casu nicht wohl eine speziale Convention mit dem Herzogl. Schwer. Hause errichtet; weniger Kayserl. Confirmation noch allenfalls guarentie von Sr. Königl. Maj. in Preußen ausgebeten werden könne“. Ohne Datum. Strel. A.

künftigem Fall etwa thun wollte, könnte man ihr nicht verwehren, sondern müßte solches abwarten“.¹⁾

Nach diesem Fehlschlag ging man nach Schwerin. Brunßich von Brunn mußte zweimal versuchen, Christian Ludwig zur Zustimmung zu der Mirowschen Vormund- und Regentschaft zu bewegen. Aber der Schweriner Herzog erklärte zu verschiedenen Malen liebenswürdig, aber „mit Nachdruck“, „daß Sie der verwittweten Frau Herzogin zu Mirau von ganzem Herzen alles Gute, ja! mehr, wie sie verlangte, zu Thro Unterhalt und Satisfaction gönneten, es auch nimmermehr wann Sie dazu Gelegenheit hätten, anders halten und beweisen wollten; was aber die künftige Regierungsverwaltung betreffe, wann nach des Allerhöchsten Willen Serenissimus reg. zu Strelitz während der Minderjährigkeit des Successoris verstürbe, könnten Sie nimmer dem ganzen Herzogl. Hause ein offenes praesudiz machen; angesehen ganz unleugbar in dem Hause Mecklenburg beständigen Gebrauchs gewesen, daß tutela legitima agnatorum der tutela testamentariae und vornehmlich der tutelae maternae quoad der Regierungsverwaltung vorgehe; Sollten und wollten aber Serenissima vid. zu Mirau sich in Zeiten dieserhalb mit Ihnen verstehen, würden Serenissimus sie gerne dermahleins als tutricem honorariam gelten und die education der fürstl. Kinder Thro überlassen, auch sonst alles thun, was zu Thro Vergnügen gereichete“.²⁾

So mußte sich denn die Strelitzer Regierung, da es einen anderen Ausweg nicht mehr gab, zu dem von Schwerin verlangten Hausvertrag entschließen. Sie machte nun auch keine großen Schwierigkeiten mehr. Über den Grundgedanken des Vertrages war man sich einig. Nur die Form machte noch kurze Verhandlungen nötig. Nachdem ein Strelitzer und ein Schweriner Entwurf sich als unvollkommen erwiesen hatte, übersandte Ditmar aus Wien neben einem Gutachten einen neuen, der dann der offizielle Text wurde. Ditmar hielt in seinem Gutachten die preußische Garantie vorläufig noch für unnötig, dagegen riet er zur kaiserlichen Bestätigung. Da die Mirower Herzogin vom Kaiser nur als Vormünderin ihrer Kinder bestätigt sei, sei der Punkt der Regentschaft noch unberührt, und es sei daher wahrscheinlich, daß man die Bestätigung des Vertrages erreichen werde. Suche man vorher die preußische Garantie, so werde das am kaiserlichen Hofe nur Aufsehen und Mißfallen erregen. Die könne man sich immer noch verschaffen, wenn die Bestätigung vom kaiserlichen Hofe etwa abgelehnt werde. Eins von beiden, die kaiserliche Bestätigung oder

1) P. A. „Was Sr. Durchl. dem Herrn Herzog zu Schwerin data occasione zu berichten“. — 13. September 1752. Strel. A.

2) P. M. des Geh. R. Brunßich v. Brunn. 23. September 1752. Strel. A.

die preußische Garantie sei aber dringend nötig, da man sonst bei der Besitznehmung unfehlbar durch Hannover Schwierigkeiten bekommen werde. Ditmar gab den Rat, den Geh. Rat Brunisch von Brunn, „so genau als möglich in vinculum zu setzen, sollte es auch mit Verschreibung einer jährlichen Pension geschehen müssen. Wenn Ew. Herzogl. Durchl. ihn alles, was er zu Strelitz aus Herzogl. Verschreibung hat, versichern, ihm dabei seine conservation bei der künftigen Vormundschastlichen Regierung, und außerdem eine jährl. Pension, mithin die Protection seiner Person und familie in quocumque eventum von Thronwegen verschreiben; So wäre es nicht zu viel, um dies negotium zu Stande zu bringen: zumahl, wenn er sich, wie billig, engagirte, bei dem Todesfall seines Herrn nicht nur augenblicks und zeitig Nachricht zu geben, sondern auch Ew. Herzogl. Durchl. in Ergreifung der Possession förderlich, überigens aber in specie dahin behülflich zu sein, daß Ew. Herzogl. Durchl. gegen Abtrag der auf das Fürstentum Rakeburg haftenden Schulden jura cessa von den Hannöverschen Creditoribus bekämen.¹⁾ Dies sind wichtige officia und Angelegenheiten, zu welchen Ew. Herzogl. Durchl. sich des Herrn Brunisch von Brunn fast nicht zu teuer versichern könnten“. Schließlich empfahl Ditmar noch einmal möglichste Beschleunigung der Sache, „je mehr zu befürchten, daß uns zu Strelitz ein Todesfall oder zu Mirau eine abermalige List zuvorkommen möchte.“²⁾

So wurden denn die Verhandlungen schnell zu Ende geführt, und am 14. November 1752 erfolgte die Unterzeichnung des Hausvertrages.

Unter nochmaliger Anerkennung des Hamburger Vergleichs von 1701 und des Trennungsvertrages von 1748 wurde das von dem Herzog Johann Albrecht am 22. Dezember 1573 errichtete Testament noch einmal als Fundamentalgesetz bestätigt und unter Zugrundelegung des darin enthaltenen Satzes, „daß dem nächsten Schwerd-Magen die Vormundschaft von Rechts wegen gebühre . . .“ „Die Vormundschaft des jedesmaligen Ältesten Herzogen zu Meckl. und agnati in beyderseits Häusern als legitima . . . festgesetzt.“

Beim Ableben eines regierenden Herzogs sollte (Art. II) wenn der Erbprinz noch minderjährig wäre, nur der vorhandene

¹⁾ Anmerkung. Über diese Angelegenheit kam es auch zu Verhandlungen. Christian Ludwig erklärte sich bereit, einen Vorstoß von 99 499 Rthlrn. zu geben, gegen eine „bündige Obligation sub hypotheca gewisser Meyerhöfen im Fürstentum Rakeburg und zwar mit Anweisung und Einräumung der wirklichen compossession pro Quantitate Crediti“ . . . (P. M. Kestrelitz, den 10. November 1752. Schw. A. I, 11.) Die Verhandlungen wurden aber wegen des inzwischen erfolgenden Todes des Strelitzer regierenden Herzogs unterbrochen und anschließend nicht wieder aufgenommen.

²⁾ Bericht des Geh. R. Ditmar. Wien, den 1. Oktober 1752. Schw. A. I, 9.

älteste Herzog und Agnat die Vormund- und Landesregentschaft führen. Ständen diesem rechtliche Hinderungen im Wege, so sollte (Art III) der nächstälteste Herzog derselben Linie die Vormund- und Regentschaft übernehmen. Wenn in einer Linie beim Tode des Landesfürsten kein Agnat vorhanden wäre, der Vormund- und Regentschaft übernehmen könnte, so sollte (Art. IV) der älteste Herzog und Agnat der anderen Linie sich ihr unterziehen.

Die Artikel V, VI und VII waren ganz auf den gegenwärtigen Fall gerichtet: „Wann sich nun zum Fünften nach des Höchsten Willen der Fall zutrage, daß Wir, Herzog Adolf Friedrich während der Unmündigkeit oder Minderjährigkeit der Prinzen Unseres in Gott ruhenden Herrn Bruders weyland Herzogen Karl Ludwig Friedrich zu Meckl. Lbd. mit Tode abgingen, so soll auf solchen Fall die Vormund- und Landesregentschaft Unserer Lande, sowohl was die Herrschaft Stargard, als das Fürstentum Rakeburg betrifft, Unseres Herrn Veters Herzogen Christian Ludwig zu Meckl. Schw. Lbdn. als nächsten agnato hiemit aufgetragen und empfohlen seyn; Gestalt Wir, Herzog Adolf Friedrich solches hiermit und Kraft dieses, aus Landesfürstl. Macht und nach der Uns, als capiti Unserer Fürstl. Linie in conformitaet der Rechte und Observanz Unseres Hauses zustehenden Befugnis also verordnen und festsetzen. Und Wir, Herzog Christian Ludwig Uns solcher Vormund- und Landesregentschaft zu unterziehen, selbige auch nach den pactis domus nach Fundamentalgesetzen des Landes und nach den Reichs-constitutionen anzutreten, uns bis zur Volljährigkeit oder erlangter venia aetatis des ältesten Prinzen nach sothanen fundamental-normen zu führen, Uns hiemit anheißig machen“. Für den Fall, daß Christian Ludwig noch zur Zeit der Minderjährigkeit des Mirower Prinzen sterben sollte, wurde (Art. VI) festgesetzt, daß auch dann an der agnatischen Tutel und Landesregentschaft festgehalten und der Schweriner Erbprinz die Vormundschaft übernehmen solle. Wenn sich in der Schweriner Linie eine Minderjährigkeit und Regierungserledigung ereignete, ohne daß ein Agnat vorhanden war, so sollte ebenso der älteste Agnat der Strelitzer Linie die Vormund- und Regentschaft führen.

„Gleichwie sich nun zum Siebenden von selbst vorsethet, daß nach Verfassung und Observanz Unserer Häuser die mütterlichen Vormundschaften, wenn sie weiter, als auf die Education der fürstl. Kinder sich erstreckt, und gar auf Landesadministration und Regentschaft hinausgezogen werden wollten, ganz und gar unstatthaft sind; allermäßen Wir solche in dieser Maße und mit dem bloßen Vorbehalt der mütterlichen Education jetzt alsdann und dann als jetzt für unstatthaft hiemit erkläret haben wollen, also wird von Uns, Herzog Adolf Friedrich als Regenten und Haupt Unseres Hauses des von Unseres in Gott ruhenden Herrn Bruders

wenl. Herrn Herzogen Karl Ludwig Friedrich zu Meckl. Lbden. als von einem appanagiato errichtete Testament, so viel die gegen die jura et observantiam domus darin angezielte künftige mütterliche Vormundschaft betrifft, weiter nicht, als in der Maße, das alles, was der Education der fürstl. Kinder halber darin verordnet ist, seinen Bestand behalten möge, für gültig und beständig angenommen und erklärt“. Im Schlußartikel wurde dieser Vertrag zwischen den beiden Häusern als „zum Nutzen derselben, und zu Beybehaltung der innerlichen Ruhe und Harmonie, mithin zur Abwendung aller ausheimischen Einmischung mit reifem Vorbedacht getroffen“ „zur fundamental-Verfassung“ festgesetzt.

Mit diesem Vertrage, der vorläufig streng geheim gehalten wurde, war den alten Rechtsgrundlagen, die ja aber von der Gegenpartei angefochten wurden, eine neue, wie es schien unumstößliche hinzugefügt worden. Wenn man nun auf Schweriner Seite noch Vorsorge traf, daß man sich unmittelbar nach dem Tode Adolf Friedrichs in den Besitz der Regentschaft setzen konnte, dann, meinte man, würde man nichts mehr zu fürchten brauchen.

Inzwischen hatte auch Hannover versucht, durch Hintertüren in die Vormundschaftssache einzugreifen. Ende Juli schon erhielt der Hofrat Kruse den Auftrag „unter dem Vorwand einiger Privat-Berrichtungen“ sich nach Neustrelitz zu begeben, und durch seine dortigen an den Regierungsgeschäften beteiligten guten Freunde und Bekannten „jedoch ohne Äußerung eines desfalls habenden Befehls“ etwaige Absichten, dem Schweriner Herzog die Vormundschaft in die Hände zu spielen, möglichst zu hintertreiben. Außerdem sollte er sich bemühen, die Gesinnung der Mirower Herzogin zu erfahen.

Am 24. Oktober erstattete Kruse Bericht.¹⁾ Er habe drei Möglichkeiten ins Auge gefaßt, denen eventuell entgegenzuarbeiten wäre: Erstens daß von gegnerischer Seite eingewendet werden würde, daß Karl Ludwig Friedrich als apanagierter Prinz bei Lebzeiten seines regierenden Bruders nicht berechtigt gewesen sei, über die künftige Regentschaft etwas zu verordnen, sein Testament also ungültig sei, zumal im Hause Mecklenburg die agnatistische Vormundschaft Observanz und die testamentarische unmöglich sei. Es sei nicht zu bestreiten, daß nach der Meinung der meisten Publizisten und auch nach der „praxis imperii“ diese Auffassung richtig sei: in „fürstlichen und anderen illustren Häusern“ hänge die Vormundschaft nicht, wie bei Privaten von der väterlichen Gewalt, sondern von der Landeshoheit ab; es herrsche also die tutela legitima. Auch eine kaiserliche Bestätigung könne eine testamentarische Verfügung nicht gültig machen, da durch eine solche

1) P. M. des Hofrats Kruse. Hannover, den 24. Oktober 1752. Hann. A. 22.

Confirmation kein neues Recht erworben werde. Der reg. Herzog sei also befugt, etwas anderes zu verfügen. Diese Auffassungen habe er denn auch bei den meisten Strelitzer Räten gefunden. Darüber brauche man sich aber seiner Meinung nach nicht zu sehr zu beunruhigen. Die Mirower Herzogin könne trotzdem ohne Schwierigkeiten zu der Vormund- und Regentschaft kommen; selbst wenn sie sogar anerkennen würde, daß das Testament ihres Gatten ungültig, und daß die tutela legitima anzunehmen sei. Denn es sei unleugbar, daß die mütterliche Vormundschaft eine species der tutela legitima sei, und es fehle nicht an Beispielen, sei auch nach Deutschem Recht, daß, wenn die Mutter es verlange, ihr vor allen übrigen Agnaten die Vormundschaft mit allen damit verbundenen Rechten überlassen werden müsse — wenn nicht durch ein Gesetz oder einen Vertrag etwas anderes festgesetzt sei. Das sei aber seines Wissens bisher nicht der Fall.

Bei diesem Einspruch werde es die Gegenseite aber sicher nicht bewenden lassen. Da sie ja das Recht dazu hätten, bestünde die Möglichkeit, daß die beiden regierenden Herzöge jezt einen Vertrag über die Vormundschaft abschließen, oder daß der Strelitzer Herzog in seinem Testament Vormund- und Regentschaft dem Schweriner übertrüge. Dies zu hintertreiben, habe er vor allem für nötig gehalten.

Über das Mittel, mit dem er es versucht hatte, berichtet Kruse: „Nun ist so viel gewiß, und ein jeder, der den Herrn Herzog zu Strelitz von Person kennt, wird mit mir eingestehen, daß er von sich selbst und proprio motu auf dergleichen niemals verfallen werde, und ich bin versichert, daß auch sonst durch andere bey ihm hierunter nichts werde ausgerichtet werden, wofen nicht dessen Frau Gemahlin mit im Spiel, die consilia unterstützet und das Werk durchzusetzen geneigt ist. Um dieses zu hintertreiben, habe kein besseres Mittel gewußt, als denen membris camerae und insbesondere den Geh. Rat Koettwitz, der die Geldangelegenheiten besorget, und bey der Herzogin ziemlich accreditiret ist vorzustellen, wie gesamte creditores ohne allen Zweifel aufwachen und auf ihre Bezahlung dringen, folglich der Credit, dessen die Kammer doch so sehr benötigt, und der ohnehin schon durch das Absterben des Herrn Herzogs zu Mirow ziemlich geschwächt worden, sich gänzlich verlieren dürfte, falls man dem publico auch nur den geringsten Anlaß zu mutmaßen geben würde, daß man in solche Anschläge entrire, wodurch der Frau Herzogin zu Mirow die Behauptung der ihr aufgetragenen Vormundschaft schwer gemacht, oder selbige ihr gar entzogen werden könnte. Es ist kein Zweifel, daß man diese Insinuationes der reg. Frau Herzogin wieder hinterbracht habe, und da diese Dame täglich Geld gebraucht, auch mir aus der Erfahrung bekannt, daß dieselbe von einem Vorhaben, so sie meditiret,

durch nichts mehr zurückgehalten werden kann, als durch die Vorstellung, daß bey dessen Ausführung der Credit aufhöre oder Not leiden werde; So stehet zu hoffen, daß selbige auch im gegenwärtigen Fall ingreß finden werde.“¹⁾

Die dritte Möglichkeit, die man hätte ins Auge fassen müssen, sei die gewesen, daß die reg. Herzöge versuchen könnten, die Mirower Herzogin durch Versprechungen und günstige Bedingungen dazu zu veranlassen, freiwillig Vormund- und Regentschaft nach Adolfs Friedrichs Tode dem Schweriner Herzog zu überlassen. Nach seinen Feststellungen sei in dieser Hinsicht jedoch nichts zu befürchten. Elisabeth Albertine sei von ihrem Recht fest überzeugt und entschlossen, in Güte nicht nachzugeben und sich durch keinerlei Versprechungen zum Verzicht bewegen zu lassen.

Der Herzogin von Mirow war zuerst alles nach Wunsch gegangen. Am 21. August hatte Zesterfleth in einem Dankeschreiben für die Unterstützung in Wien dem Hannoverischen Großvogt von Münchhausen noch mitteilen können „daß zum Behuf der evtl. Verfügnisse des Fürstl. Testaments das nötige zu Strelitz bey des reg. Herrn Herzogs Durchl. bestermåßen und zwar mit aller guten Hoffnung wirklich eingeleitet worden sey“.²⁾ Aber bald war der erste Rückschlag gekommen, als Elisabeth Albertine um den Beitritt Adolfs Friedrichs zu dem Testament seines Bruders bat. Dann hatten sich die Aussichten immer mehr verschlechtert, und schließlich mußte die Herzogin erkennen, daß im Geheimen Vorbereitungen getroffen wurden, dem Schweriner Herzog die Vormund- und Regentschaft zu sichern.

So sandte sie in ihrer Not Anfang Dezember den Kammerjunker v. d. Kneesebeck abermals mit der Bitte um Hilfe nach Hannover. „Wenn nun zur Abkehrung dergleichen unglücklicher Einmischung vors erste zu Wien bey Kaiserl. Maj. Vorstellung zu thun nötig seyn wird, demnächst aber allenfalls das Gesuch der venia aetatis zu wählen, worüber jedoch zuvörderst Ew. Erz. Gutachten erbitte, so habe mein ganzes Vertrauen zu Sr. Maj. hohen Protection gestellt“.³⁾

Das Hannoverische Ministerium antwortete, wie immer, sehr entgegenkommend, „daß . . . zu Aufrechterhaltung solcher testamentarischen Tutelverordnung von Seiten Sr. Kgl. Maj. von

¹⁾ Anmerkung. Es ist möglich, daß durch die Hannoverische Aktion die Strelitzer Regierung noch geneigter wurde, auf das Schweriner Vorzuschlagbot einzugehen: daß man damit also das Gegenteil von dem erreichte, was man hatte erreichen wollen. Andere, positive Folgen hat sie nicht gehabt.

²⁾ Zesterfleth an Münchhausen. Mirow, den 21. August 1752. Hann. A. 16.

³⁾ Elisabeth Albertine an Münchhausen. Mirow, den 9. Dezember 1752. Hann. A. 24.

Großbritannien alles, was auf Höchstdieselbe füglichster Weise ankommen kann, ferner gerne werde beigebracht werden“.

Man schlug der Herzogin durch ein dem Kammerjunker v. d. Kneesebeck überreichtes Pro Memoria ¹⁾ vor: Sie solle sich ein kaiserliches Rescript an den regierenden Strelitzer Herzog verschaffen, wodurch dieser ermahnt werde, der im Testament verordneten Vormundschaft keine Hindernisse in den Weg zu legen und sich auch nicht durch jemand anders dazu aufbringen zu lassen, sondern zur Aufrechterhaltung des Testamentes alles beizutragen. Zweitens solle Elisabeth Albertine sich ein kaiserliches Diplom geben lassen, in dem der Prinz Adolf Friedrich für den Fall, daß der Sterbefall in Strelitz vor seiner Volljährigkeit eintrete für majorenn erklärt würde. Das kaiserliche Rescript solle sie in Neustrelitz nur im Notfall in Erscheinung treten lassen; es werde dann hoffentlich die gewünschte Wirkung haben. Und wenn der Strelitzer Herzog während der Minderjährigkeit des Prinzen Adolf Friedrichs sterbe, solle sie mit dem bis dahin geheim zu haltenden Volljährigkeitsdiplom hervortreten. Dann habe Schwerin keinerlei Recht und Möglichkeit mehr, Vormund- und Regentschaft zu beanspruchen. Die Gesuche um das Rescript und die Volljährigkeitserklärung müßten „je eher, je lieber in aller Stille“ abgesandt werden. Man trage in Hannover kein Bedenken, „den Endzweck besttunlichst zu Wien zu unterstützen“ und stehe im Begriff „zu geheimer Vorbereitung desselben sofort an ein paar kaiserl. Ministres zu schreiben“.

In Schwerin hatte man weiter nach den Vorschlägen Ditmars gehandelt. 10 Tage nach dem Abschluß des Hausvertrages, am 25. November, waren folgende Maßnahmen eingeleitet, und Ditmar wurde um sein rätl. Gutachten ersucht: Der Geh. Rat Brunisch Edler von Brunn und noch ein Strelitzer Rat, der von Neustrelitz aus dazu vorgeschlagen werden sollte, sowie zwei Strel. Beamte in Raseburg sollten von Christian Ludwig mit einer geheimen Vollmacht zur Besignahme versehen werden. Adolf Friedrich wollte man veranlassen, diese Vollmachten mit der Verordnung zu begleiten, den Auftrag unweigerlich zu übernehmen und nach seinem Tode unverzüglich auszuführen. Dazu sollten diese Räte und Beamten in Neustrelitz besonders in Eid genommen werden. Außerdem sollte die kaiserliche Bestätigung des neuen Hausvertrages erwirkt werden.

So standen beide Parteien unmittelbar vor dem Abschluß von Vorbereitungen, die ihnen schon vor dem Tode Adolf Friedrichs den unzweifelhaften Sieg garantieren sollten: die Mirower Herzogin vor Erreichung der Volljährigkeitserklärung für den Prinzen

¹⁾ P. M. vom 12. Dezember 1752. Hann. H. 28.

Adolf Friedrich; und Christian Ludwig und die Strelitzer Regierung vor Maßnahmen, die es dem Schweriner Herzog erlaubt hätten, sich nach dem Todesfall in Neustrelitz und Rakeburg ohne wesentliche Hinderungen in den Besitz der Regenschaft zu setzen.

Da traf, während der zweite Ratgeber der Mirower Herzogin, Knesebek, sich noch in Hannover befand, und Geh. Rat Brunßich von Brunn, der ja für den Schweriner Herzog die Besitznahme in Neustrelitz vollziehen sollte, gerade in Schwerin weilte, die Nachricht ein, daß am 11. Dezember morgens zwischen 5 und 6 Uhr der Herzog Adolf Friedrich III. von Mecklenburg-Strelitz zwar plötzlich, doch sanft und selig verschieden sei.

Der Vormundschaftsstreit vom Tode Adolf Friedrichs III. bis zur Besetzung von Neustrelitz durch Schwerin.

Die erste Nachricht vom Tode Adolf Friedrichs traf in Schwerin am frühen Morgen des 12. Dezember bei dem Strelitzer Geh. Rat Brunßich von Brunn ein. Sie löste am völlig überraschten Hofe eine fieberhafte Tätigkeit aus. Dadurch, daß man mit den Vorbereitungen zur Besitznahme in Strelitz nicht ganz rechtzeitig fertig geworden war, und der für die sofortige Übernahme der Regentschaft bestimmte Geh. Rat Brunßich von Brunn sich ausgerechnet im entscheidenden Augenblick gerade nicht in Neustrelitz befand, hatte man zwei wertvolle Tage verloren. Es war ja sicher, daß von Mirow aus sofort alles getan war, um in den Besitz der Regentschaft zu kommen, und sehr wahrscheinlich, daß unter diesen günstigen Umständen alles geglückt war. Nun mußte man versuchen zu retten, was noch zu retten war.

Noch am selben Morgen, wenige Stunden nach dem Eintreffen der Todesnachricht jagten die Reisewagen mit dem Geh. Rat Brunßich von Brunn sowie einigen Beamten und Notaren in Richtung Neustrelitz davon. Gleich danach verließ die Leibgarde, 25 Mann zu Pferde, in derselben Richtung die Residenz, und eine Kompagnie Infanterie erhielt den Befehl nachzurücken. Um dieselbe Zeit ging der Sekretär Schleiermacher mit einem Unteroffizier und einem Mann nach Schönberg ab. Und nachmittags fuhren der Kammerrat von Müller und der Kammersekretär Schröder mit einiger Dienerschaft und derselben militärischen Begleitung auf der Straße nach Rakeburg von dannen. Alle hatten den Auftrag, so weit es noch irgend möglich war, von der Verwaltung der Strelitzer Gebiete im Namen des Schweriner Herzogs Besitz zu ergreifen und die Huldigung der Beamten zu fordern.

Der Strelitzer Geh. Rat Brunßich von Brunn versicherte bei seiner Abreise, daß er, so viel an ihm sei, dem Schweriner Interesse beförderlich sein wolle. Es sollte sich aber herausstellen, daß es

damit nicht sehr weit her war, und daß Ditmar Recht hatte, wenn er in seinem letzten, zu spät eingetroffenen Gutachten über die Angelegenheit (es war vom 12. Dezember) meinte, man müsse, wenn es möglich sei, versuchen, auch den Geh. Ratspräsidenten Schewe für sich zu gewinnen, denn der gute Herr Geh. Rat Brunßich von Brunn komme ihm auf vielen Stellen ein wenig zu schwach¹⁾ vor, als daß man es wagen könne, mit ihm allein hineinzugehen.

Am gleichen Tage wurde Ditmar von allem benachrichtigt und am folgenden auch dem Hofrat und Residenten Hövel in Berlin von den ergriffenen Maßnahmen Mitteilung gemacht. Dabei wurde ihm aufgetragen, das Königliche Ministerium davon zu verständigen und zugleich zu äußern, daß die Schweriner Regierung zuversichtlich den Beifall der preussischen erhoffe und nicht zweifle, daß der König, falls sich Weiterungen ergeben sollten, die Schweriner Sache mit dienlichen Vorstellungen unterstützen werde. So war denn alles getan, was bei der Lage der Dinge vorläufig möglich war, und man wartete nun in Schwerin mit Spannung auf den Erfolg der Maßnahmen.

In Schönberg und Ratzburg verlief die Aktion günstig.

Der Sekretär Schleiermacher erschien nach seiner Ankunft in Schönberg am 13. Dezember auf dem Amte, um dort von der Verwaltung Besitz zu ergreifen und den Handschlag zu fordern. Der oberste Beamte dort, der Justitiar Schleiermacher, ein Bruder des Schweriner Sekretärs, weigerte sich jedoch und protestierte. Er wisse nicht, wem die Vormundschaft zustehe und bitte um Frist, bis er Verhaltungsbefehle aus Neustrelitz erhalten habe. Außerdem sei das Amt der verwitweten Strelitzer Herzogin als Wittum verschrieben worden und auch deswegen könne er keine weitere Besitznahme gestatten. Sein Bruder erklärte ihm nach seiner Instruction, daß diese Besitznahme völlig unbeschadet der der Strelitzer verwitweten Herzogin zustehenden Rechte, vielmehr sogar zu deren Mitbehauptung gegen die Ansprüche anderer geschehen solle, und daß die Huldigung durch den Handschlag sich nur auf die landeshoheitliche Vormundschafts- und Verwaltungsgerechtigkeit beziehe: damit geschehe dem Gehorsam, den er der Wittumsinhaberin schuldig sei, kein Abbruch. Schleiermacher ergriff trotz allem Widerspruch Besitz vom Amt Schönberg; der Justitiar protestierte feierlich und weigerte sich, dem mitgebrachten Schweriner Unteroffizier Quartier zu geben.

Darauf begab sich der Schweriner Sekretär, da es ein Rathaus in Schönberg nicht gab, in die Wohnung des Bürgermeisters und Schusters Hans Joachim Friedrichs, ergriff Besitz von der Stadt

¹⁾ Er hatte dem Strelitzer Hof große Summen geliehen.

Schönberg und forderte die Huldigung. Der Bürgermeister war zu allem bereit. Er ließ den übrigen Rat zusammenrufen; nach einer halben Stunde erschienen auch von den 6 Ratmännern 5. Bürgermeister und Rat leisteten nun den Handschlag und waren auch bereit, dem Unteroffizier Quartier zu geben; verpflegen könnten sie ihn allerdings „wegen ihrer mittelmäßigen Umstände“ nicht. Davon wurden sie dann auch befreit.

Am nächsten Tage ließ Schleiermacher Bürgermeister und Rat zu sich kommen und trug ihnen auf, die Einwohnerschaft vor dem Amtshause zusammenzurufen. Innerhalb von 2 Stunden war alles da, und Schleiermacher nahm nach einer kurzen Ansprache von sämtlichen Einwohnern Schönbergs den Handschlag entgegen.

Die nächsten Tage, den 15., 16., 18. und 19. Dezember (der 17. war ein Sonntag) fuhr nun Schleiermacher zu sämtlichen Dörfern des Amtes Schönberg und ließ sich von den Schulzen und Hauswirten den Handschlag leisten. Den zweiten Soldaten quartierte er in Herrnburg ein.

Am Abend des 16. Dezember erklärte sich endlich auch sein Bruder in Schönberg zum Handschlag bereit. Am 19. Dezember substituierte er diesen zur Behauptung der Besitznahme und kehrte dann nach Schwerin zurück.

Auch die Besitznahme der Ämter Stove und Rakeburg, sowie des Domes zu Rakeburg, ging günstig von statten.

Am 12. Dezember abends kam der Kammerrat von Müller in Stove an; am nächsten Morgen früh um 7 Uhr wurde die Besitznahme des Amtes Stove vollzogen. Der Amtmann Hans Jakob Ditmar leistete ohne Widerspruch den Handschlag und wurde beauftragt, von den Schulzen der zu seinem Amte gehörenden Dörfer den Handschlag zu fordern. Ein Soldat wurde bei ihm in Quartier gelegt.

Darauf fuhr von Müller sofort nach Rakeburg und bei dem dort auf dem Domhose residierenden Strelitzer Kammerrat Siemsen vor. Dieser hatte noch keinerlei Nachricht vom Tode seines Landesherrn, war dann aber, als von Müller das Original des neuen Hausvertrages vom 14. November vorwies, bereit, den Handschlag zu leisten. Auch der Propst Ditmar, ein Bruder des Schweriner Geh. Rats Ditmar, nach dem sofort geschickt wurde, weigerte sich nicht. Kammerrat von Müller nahm nun mit seinem Sekretär und Personal im fürstlichen Residenzhause Wohnung und ließ sich dann, ohne Zeit zu verlieren, auch von allen subalternen Beamten auf der Regierungskanzlei den Huldigungseid leisten.

Darauf begab sich von Müller in Begleitung von R. R. Siemsen und Propst Ditmar in den Dom und nahm von ihm durch

Öffnen und Schließen der Eingangstür Besitz. Ebenso machte er es mit den Zimmern des Konsistoriums, der Kollegien und der Registraturen. Diese und das Archiv wurden vorläufig verschlossen und versiegelt.

Der zweite Soldat wurde „auf der Bef“ bei Rakeburg einquartiert. Die Annahme der Huldigung von den Geistlichen, Forstbedienten und Pächtern wurde Ditmar und Siemsen aufgetragen.

Damit war die Besitznahme des Fürstentums Rakeburg ohne Schwierigkeiten vollzogen. Man hatte gefürchtet, daß dort vielleicht von Hannover zugunsten der Mirower Herzogin eingegriffen werden würde, aber von Müller hörte zu seiner Beruhigung von Siemsen, der in Rakeburg wohnende Hannoversche Regierungsrat von Laffert habe vor kurzem geäußert, daß das nie der Fall sein würde.¹⁾

Da erschien am Morgen des 14. Dezember der Geh. Kammererrat Koettitz aus Neustrelitz, um im Namen der Mirower Herzogin vom Fürstentum Rakeburg Besitz zu ergreifen und Huldigungen zu fordern. Er mußte sehen, daß er einen Tag zu spät gekommen war. Da die Beamten sich unter Berufung auf den schon dem Schweriner geleisteten Eid weigerten, zu huldigen, ließ er überall durch 2 Notare mündlich und schriftlich Protest einlegen und die Rechte seiner Auftraggeberin reservieren; auch nach Stove und Schönberg ließ er schriftliche Proteste abgehen.

Als von Müller erfuhr, daß Koettitz die Absicht habe, die zum Handschlag geladenen Pächter und Forstbedienten vorher in Rakeburg durch die Notare abfangen und zur Huldigung zu bewegen zu lassen, schickte er sofort den Kammerrat Siemsen auf die Dörfer und Höfe mit dem Auftrag, an Ort und Stelle von den Pächtern, Schulzen, Müllern, Krügern usw. den Handschlag zu fordern und von den Höfen durch Öffnen und Schließen der Haustüren Besitz zu nehmen. Die Forstbedienten wurden zu einer anderen Zeit zitiert, sodaß die Strelitzer Notare an zwei Vormittagen stundenlang vergeblich auf dem Domhose warteten. Die Geistlichen des Fürstentums und die Lehrer der Domschule wurden durch Unterschrift unter eine Eidesformel in Pflicht genommen. Die Schulzen des Amtes Stove leisteten dem Amtmann Ditmar den Handschlag. Am 19. Dezember war die Huldigung überall vollzogen.

Der Strelitzer Geh. Rat Koettitz hatte, da er doch nichts mehr ausrichten konnte, schon am Abend des 15. Dezember Rakeburg wieder verlassen und war über Boizenburg nach Neustrelitz zurück-

¹⁾ „Damit nämlich nicht bei etwaigem nach Gottes Verhängnis eintreffenden ähnlichem Fall in dafigen Churfürstl. Ländern von auswärtigen Mächten dem Churfürstl. Hause Hannover zu Nachtheil gleiche principia statuiret werden möchten“. (Bericht des R. A. v. Müller) vom 13. Dezember 1752)

gekehrt. K. N. von Müller blieb vorläufig noch in Rakeburg, um die Verwaltung im Namen des Schweriner Herzogs einzuleiten.

Im Fürstentum Rakeburg war also alles geglückt; anders war es in Neustrelitz.

Gleich am Vormittag des 11. Dezember, des Todestages des regierenden Herzogs, war der Geheime Kanzleirat Jakobi in den Kollegien erschienen und hatte im Namen der Mirower Herzogin von ihnen Besitz ergriffen. Elisabeth Albertine hatte ihn schon früher für sich gewonnen und ihm für den Fall des Todes Adolph Friedrichs eine geheime Vollmacht zur Besitzergreifung erteilt.

Am Nachmittag desselben Tages war die Mirowerin selbst mit dem Prinzen Adolph Friedrich nach Neustrelitz gekommen. Durch Jesterfleth hatte sie dem Geheimen Ratskollegium, das ja wegen der Abwesenheit Brunsichs nur noch aus dem alten Geh. Ratspräsidenten Schewe und Jakobi bestand, auftragen lassen, es solle die sämtlichen Beamten und Hofleute für den nächsten Tag nach dem Schlosse zitieren. Als diese sich nun am nächsten Morgen um 9 Uhr alle eingefunden hatten, hatte sich Elisabeth Albertine in einer kurzen Ansprache als von ihrem Gatten testamentarisch verordnete, vom Kaiser bestätigte Vormünderin für den minderjährigen Thronfolger vorgestellt, die Regentschaft ergriffen und von sämtlichen Anwesenden das Gelöbniß der Treue durch einen Handschlag gefordert. Das Original des kaiserlichen Tutoriums hatte sie dabei verlesen lassen. Im Namen aller Anwesenden hatte der Geh. Ratspräsident Schewe die Bereitschaft erklärt, Treue und Gehorsam zu geloben, „so lange, als solches allerhöchstes Tutorium in seinem vigore verbliebe und nicht durch widrige Verordnung geändert oder aufgehoben würde“. ¹⁾ Darauf hatten Elisabeth Albertine und der 14 jährige Adolph Friedrich von allen einen Handschlag entgegengenommen.

Dasselbe war an diesem Tage mit dem in Neustrelitz anwesenden Militär und den Bürgermeistern und Räten von Neu- und Alt-Strelitz geschehen. Der Kammerrat Winnemer hatte den Auftrag erhalten, von den Bürgermeistern und Räten sämtlicher Städte des Landes den Handschlag entgegenzunehmen. Vom 15.—18. Dezember führte er den Auftrag aus. Der Landmarschall von Dethow war ersucht worden, die Ritterschaft Stargardischen Kreises auf den 20. Dezember nach Neustrelitz zum Treugelöbniß zu laden.

So war es der Mirower Herzogin gelungen, ohne irgendwelche Schwierigkeiten sich in den Besitz der Regentschaft des Strelitzer

¹⁾ Protokoll von der Huldigung. Neustrelitz, den 12. Dezember 1752. Schw. A. III. 46,9.

Landes zu setzen, mit Ausnahme des Fürstentums Rakeburg, wo Schwerin ihr zuvorgekommen war.

Es war eine sehr schwierige Aufgabe, die den Grafen Bassewitz erwartete, als er am 13. Dezember in Neustrelitz eintraf. Es würde sehr schwer sein, Elisabeth Albertine die Regentschaft, die sie schon fest in Händen hatte, wieder fortzunehmen. Dazu hatte er außerdem noch einen anderen Auftrag, der sich mit dem ersten fast nicht vereinigen ließ: er sollte eine Heirat zwischen den Kindern der beiden Gegner, der 17 jährigen Tochter Christiane der Mirower Herzogin und dem zweiten Sohn Christian Ludwigs, dem 27 jährigen Prinzen Ludwig zustande bringen. Der erste Auftrag war schon sehr schwierig auszuführen; die Verbindung mit dem zweiten konnte die Ausführung erleichtern und beschleunigen oder auch sehr erschweren. Graf Bassewitz hat redlich versucht, seine schwere Aufgabe zum glücklichen Ende zu führen, aber unter diesen Umständen wäre daran auch wohl ein noch besserer und gewandterer Diplomat als der Graf es war, gescheitert. Bassewitz erbat und erhielt gleich nach seiner Ankunft eine Audienz bei Elisabeth Albertine. Schon bei dieser ersten Zusammenkunft handelte er nach dem Prinzip, das er auch nachher weiter verfolgte. Er verlangte Vormunds- und Regentschaft für Christian Ludwig und erhob dessen unbestreitbares Recht dazu nach aller Möglichkeit. Die Gründe, die die Herzogin ihm entgegensezte, widerlegte er mit größter Bescheidenheit und Liebenswürdigkeit, die Gründe aber, die die Räte ihm entgegenstellten, machte er lächerlich. Dann „untermengte“ er „die glimpflichsten Vorstellungen mit gemäßigten Drohungen“ und tat überhaupt so, als ob er als Beauftragter des Schweriner Herzogs alles und die Mirower überhaupt nichts zu sagen hätten.

Aber man war auf der Gegenseite seiner Sache sehr sicher und ließ das auch merken. Da ließ Bassewitz, um seinen Maßnahmen etwas mehr Nachdruck zu verleihen, die Garde und die Infanterie von Waren, wo sie zurückgeblieben waren, bis Rostow, unmittelbar an die Strelitzer Grenze heranrücken. Als dies am nächsten Morgen, dem 14. Dezember, in Neustrelitz bekannt wurde, konnte der Graf bemerken, daß sein Ansehen sichtlich zunahm. Er benutzte das und erklärte die Besitzergreifung durch Elisabeth Albertine und ihre Annahme der Regentschaft öffentlich für nichtig, warf überall mit Protesten um sich und verlangte vom Geh. Ratspräsidenten Scheve die Zusammenrufung sämtlicher Räte und Beamte, vom Oberschenk von Bibow die aller Hoftavalliers und vom Schloßhauptmann von Cramm die des gesamten Militärs. Die weigerten sich natürlich unter Berufung auf den Handschlag, den sie der Mirower Herzogin geleistet hätten. Darauf ließ Bassewitz gegen

diesen Handschlag protestieren und ihnen Annahme und Befolgung anderer Befehle, als solcher, die vom Schweriner Herzog kämen, untersagen.

Als die Notare, um diesen Auftrag bei dem Oberschenken und dem Schloßhauptmann auszuführen, mittags um $\frac{1}{2}$ 12 Uhr aufs Schloß wollten, wurde ihnen der Zugang durch die Schildwache verwehrt. Während sie dort noch standen, fuhr Bassewitz gerade zu Hof. Er überschaute die Sachlage sofort, ließ halten, stieg aus und forderte nun die Notare mit lauter Stimme auf, als Zeugen zu beobachten, wie er von dem Schlosse im Namen seines Herzogs Besitz ergreife. Darauf schnitt er, im Beisein der Schildwache und einiger anderer Leute, aus der Tür des neben dem Schlosse befindlichen Holzhofes einige Späne. Dasselbe tat er an einem Türpfosten des rechten Flügels des Schlosses selbst; dort rief er, da die Notare ja nicht hereingelassen wurden, einen anwesenden Strelitzer Leutnant und andere Personen, die zusahen, zu Zeugen der Besitzergreifung auf. Darauf begab er sich zur Audienz bei Elisabeth Albertine und bat sie sehr höflich um ihre Erklärung zu seinem gestrigen Verlangen. Die Herzogin erbat sich Frist bis zum Nachmittag.

Mittags um 1 Uhr kam die Nachricht, daß ein Schweriner Kommando, bestehend aus einem Fähnrich und 22 Mann, in der vergangenen Nacht von Köbel her Strelitzer Gebiet betreten und sich in Zierke, ganz in der Nähe von Neustrelitz, einquartiert habe. Das war eigentlich nicht programmäßig, aber es paßte jetzt doch ausgezeichnet. Man glaubte in Neustrelitz, das Kommando sei von Bassewitz herbeigerufen worden und war nun doch beunruhigt. Der Graf gab dem Fähnrich den Auftrag, bis auf weiteren Befehl in Zierke zu bleiben und begab sich dann nachmittags um 3 Uhr wieder zur Herzogin. Sie war jetzt sehr viel gnädiger und forderte Bassewitz auf, Vorschläge zu machen, wie die Sache gütlich beizulegen wäre.

Diese Bereitwilligkeit zu Verhandlungen war Taktik. Die Herzogin wollte dadurch nur den Grafen hinhalten und Zeit gewinnen, um sich mit Wien und Hannover in Verbindung zu setzen. Außerdem wollte sie dadurch verhindern, daß es (was ja durch das Erscheinen der Schweriner Truppen bevorzustehen schien) zu Tätlichkeiten käme, und „das mächtige Preußische, jetzt active Grands-Directorial-Amt Gelegenheit ergreife . . . Frieden zu stiften.“ Noch am selben Tage (dem 14. Dezember) wandte die Herzogin sich an den Kaiser. Sie machte Mitteilung von dem Tode Adolf Friedrichs III. und der Übernahme der Regentschaft durch sie. Zugleich berichtete sie von der Ankunft des Grafen Bassewitz und von der Absicht Schwerins, sich der Vormund- und Regentschaft

zu bemächtigen.¹⁾ Sie bat, sie in ihrem Recht zu erhalten, gegen Gewalttätigkeiten zu schützen und Christian Ludwig weitere Zudringlichkeiten zu verbieten. Gegen die Gültigkeit des von Bassewitz vorgebrachten Vertrages vom 14. November brachte sie eine Menge Gründe vor, die auch in der nächsten Zeit noch öfter eine Rolle spielten: Der reg. Herzog von Strelitz habe nicht das Recht gehabt, einen solchen Vertrag abzuschließen und dadurch seinem nachfolgenden Agnaten Gesetze vorzuschreiben, „indem solches wohl in linea descendantis, nicht aber collateralis stattfindet“. Es sei auch gegen alles Recht, dem Erbprinzen, der „nächstens das 16. Jahr antrete“²⁾, einen Kurator gegen seinen Willen aufzudringen. Auch sei schon lange vor dem Abschluß des Vertrages ihr, der Herzogin als Mutter auf Grund des Testamentes Karl Ludwig Friedrichs die Vormundschaft durch kaiserliches Conclufum zuerkannt, und der Vormundschaftseid ihrem Agenten von Middelburg abgenommen worden. Außerdem legte sie natürlich wieder den Brief Adolf Friedrichs vor, in dem er sich damit einverstanden erklärt hatte, daß sie die kaiserliche Bestätigung ihrer Vormundschaft nachsuche. Adolf Friedrich habe sie zudem vorher oft als zukünftige Vormünderin anerkannt und mit ihr in dieser Eigenschaft verhandelt, besonders bei Kontrakten usw. („von mehr denn 20000 Rthlrn. importanz“) daraus sei zu ersehen, und das sei auch durch hundertfache Zeugnisse zu beweisen, daß Adolf Friedrich zu der Zeit des Vertragsschlusses schon ganz von Gedächtnis und Gemütskräften gewesen sei und nicht mehr gewußt habe, was er unterschreibe. Deshalb sei auch dieser Vertrag nicht in Neustrelitz zu den Akten gelegt, sondern vor ihr aufs sorgfältigste geheim gehalten und verborgen worden, bis jetzt der Graf B. damit hervorgetreten sei.

Nach Hannover war schon am 12. Dezember von Zesterfleth das Ableben Adolf Friedrichs und der ungehinderte Antritt der Regentschaft durch Elisabeth Albertine gemeldet worden. Jetzt, 2 Tage nach der Absendung des Schreibens an den Kaiser, wandte sich die Herzogin an Hannover mit der Bitte um Unterstützung dieses Manutengengesuches in Wien. Am 13. Dezember hatte Eli-

¹⁾ Dabei behauptete sie, Graf Bassewitz habe „am 4. Tage“ nach dem Tode Adolf Friedrichs erst Possession ergreifen wollen. Das entsprach nicht den Tatsachen. B. kam am 13. Dezember, also 2 Tage nach dem Todesfall in Neustrelitz an und beanspruchte am selben Tage für Schwerin Vormund- und Regentschaft (abgesehen davon, daß vorher schon genug darüber verhandelt worden war). Am 4. Tage nach dem 11. Dezember wurde ja schon die interimistische Vereinbarung abgeschlossen.

²⁾ Das war sehr geschickt ausgedrückt. Der Erbprinz war am 5. Mai 1738 geboren, war also jetzt im Dezember 1752 14 Jahre alt und wurde im Mai des nächsten Jahres erst fünfzehn. Mit diesem seinem Geburtstag trat er allerdings das 16. Lebensjahr an.

sabeth Albertine noch eine Vorsichtsmaßregel ergriffen. Gleich nach der Ankunft des Grafen Bassewitz, auf die erste Nachricht hin, daß Schweriner Truppen gegen die Strelitzer Grenze vorrückten, hatte sie den Erbprinzen Adolf Friedrich in der Besorgnis, daß er aufgehoben und zwangsweise zur Erziehung nach Schwerin gebracht werden könnte¹⁾, über Neubrandenburg und Stralsund nach Greifswald geschickt. Der 14 jährige Prinz sollte dort studieren. In seiner Begleitung befanden sich der Kammerjunker von Dewitz und der Hofrat Leo.

Nun galt es, die Schweriner mit Verhandlungen so lange hinzuhalten, bis aus Wien das Mandatum de manutendo einlief. Graf Bassewitz erklärte zwar auf die Verhandlungsbereitschaft der Herzogin zuerst, seine Instruktion gehe nicht dahin, von den Rechten und Befugnissen des Schweriner Herzogs etwas nachzulassen. Dann kam es aber doch halb von der einen, halb von der anderen Seite zu unverbindlichen Vorschlägen: Die Erziehung der Kinder und die Verwaltung des Apanagiums sollte die Herzogin behalten, die Führung der gemeinschaftlichen Angelegenheiten beider fürstlichen Häuser, sowie die Regentschaft und Verwaltung der Strelitzer Lande sollte dem Schweriner Herzog überlassen werden. Über eine evtl. Teilung der Kosten könnte man noch verhandeln. Aber es war doch keine Einigung zu erzielen. Zur Überlassung der Regentschaft und Verwaltung usw. an Christian Ludwig wollte die Herzogin sich nicht entschließen. Höchstens wollte sie sich darauf einlassen, daß zur Verwaltung vom Schweriner Herzog eine „mitdirigierende Person“ ernannt würde.

Schließlich erklärte Bassewitz, er könne nichts Verbindliches abmachen, werde aber nach Schwerin berichten. Das tat er auch und bat zugleich, nach Waren, das jetzt ohne Garnison war, einige Truppen nachrücken zu lassen, um damit die Strelitzer unter Druck zu setzen. Es wurden daraufhin auch gleich 100 Mann aus Güstrow und Bülow zusammengezogen und nach Waren in Marsch gesetzt.

Am nächsten Morgen in aller Frühe wurden die Verhandlungen fortgesetzt. An diesem Tage kam man so weit, daß man eine

¹⁾ Diese Besorgnis war unnötig. Daran hat Christian Ludwig wahrscheinlich nie gedacht. Graf Bassewitz erwähnt erst am 26. Dezember in einem Bericht ganz nebenbei: „... des Durchl. hiesigen Erbprinzen (der, dem Vernehmen nach, nicht in Mirow sein, sondern sich nach Stralsund begeben haben soll) ...“ — Über den Aufenthalt Adolf Friedrichs in Greifswald und seine Wahl zum Rektor Magnificentiſſimus der Universität siehe J. Dähnert, Bericht von des Herzogs Adolf Friedrich IV. von Mecklenburg-Strelitz Aufenthalt in Schwed. Pommern. — Greifswald 1753.

interimistische Convention ¹⁾, einen Waffenstillstand, abschloß. Darin verpflichtete sich die Herzogin, daß, so lange die gütlichen Verhandlungen dauerten, von ihr „zu Wahrnehmung und Befestigung Ihrer . . . Befugnisse in Ansehung der hiesigen Landesregentschaft weiter nichts unternommen, nicht das Allergeringste in Vormundschafftlichem und Regentschaft-Nahmen ausgefertigt noch geschrieben oder verordnet, sondern vielmehr dasjenige, was auf solchem Fuße bereits wirklich ausgefertigt und verordnet, aber noch nicht abgegangen und befolget sein mag, respective zurückbehalten und proprio Serenissimae nomine, ohne den Nahmen einer Vormünderin oder Regentin dabei zu gebrauchen, noch solche Qualität diese kurze Zeit über auf sonst irgend einige Art und Weise weiter zu äußern, contremandiret, abgeschrieben und abgestellt werden solle“. Bassewitz verpflichtete sich ebenfalls zu diesem Waffenstillstand. Die Frage der Recht- oder Unrechtmäßigkeit der Ansprüche der beiden Parteien sollte durch diese interimistische reciproke Vereinbarung nicht berührt sein. Sie lief vom 15. Dezember morgens 9 Uhr an. Auf Grund dieser Convention hob die Herzogin den Termin für die Entgegennahme des Handschlages der Ritterschaft, der auf den 20. Dezember festgesetzt war, vorläufig auf. Über die Verordnungen wegen der Bewachung der Leiche des verstorbenen regierenden Herzogs und wegen des Glockengeläutes einigte sie sich mit Bassewitz, und das Kirchengebet wurde gemeinsam entworfen. Alles übrige, und zwar das Wichtigste zur Wahrnehmung ihrer Regentschaftsbefugnisse hatte die Herzogin ja schon vorher getan. Noch einen Tag vorher war als letztes die Vollmacht für Kammerrat Winnemer zur Entgegennahme des Handschlages in den Städten ausgestellt worden. Aber die war ja schon „abgegangen“, Winnemer war gerade in Richtung Neubrandenburg abgefahren. Das rechnete man also Mitower Seits nicht mehr mit. (Winnemer nahm vom 15.—18. Dezember den Handschlag in den Städten entgegen.)

Nun war der Weg für ungestörte ruhige Verhandlungen frei, und Graf Bassewitz mühte sich die nächsten 10 Tage redlich, zu einem günstigen Schluß zu kommen. Von Brunsich von Brunn hatte Bassewitz bis jetzt und auch überhaupt späterhin keinerlei Unterstützung. Dieser wurde gleich seiner Ankunft in Neustrelitz zum Hofe gerufen und von ihm „unter einer nachdrücklichen Erinnerung“ der Handschlag verlangt, den er denn schließlich „in höchster Consternation und unter Vergießung vieler Tränen“ leistete.²⁾ Diesen Handschlag hat er dann zwar im weiteren Ver-

¹⁾ P. M. von Zeislersleth an Bassewitz, Neustrelitz, den 15. Dezember, morgens um 9 Uhr 1752. Abschr. Schwer. A. II, 3 A.

²⁾ Bericht von Wendessen und Dewitz an den E. A. Neustrelitz, den 21. Dezember 1752. Act. equ. Nr. 81 Vol. 2 Nr. 6 B.

lauf des Vormundschaftsstreites wieder zurückgenommen, aber er wurde von der Schweriner Regierung in dieser Angelegenheit nicht mehr eingesetzt. Als er dann nach dem Regierungsantritt Adolf Friedrichs aus den Strelitzer Diensten entlassen wurde, wurde er wohl auf Grund der ihm im November und Dezember gemachten Versprechungen von Schwerin übernommen. Am 14. Oktober 1753 wurde er zum Oberpostdirektor in Schwerin ernannt.

Vor allem auch seinen zweiten Auftrag suchte Bassewitz jetzt, nachdem die Verhandlungen über die Vormund- und Regentschaft in Gang gebracht waren, zu möglichst schnellem erfolgreichen Abschluß zu bringen: die Vermählungssache.

Christian Ludwig hatte sich schon seit längerer Zeit bemüht, für seinen zweiten Sohn, den Prinzen Ludwig¹⁾, eine Gemahlin zu finden. Das war eine sehr wichtige Sache, denn von der Ehe dieses Prinzen hing, da die des Erbprinzen kinderlos geblieben war, der Fortbestand der Schweriner Linie ab. Man war bei der Wahl einer passenden Gattin für Ludwig erst auf das Haus Braunschweig-Wolfenbüttel verfallen. Aber die von Ditmar angestellten Sondierungen waren unbefriedigend verlaufen. Da stellte sich im Juli dieses Jahres 1752, als die Dinge mit Braunschweig noch in der Schwebe waren, heraus²⁾, daß die Neigung des Prinzen Ludwig „auf keine andere, als der ältesten Prinzessin zu Mirow Liebden“³⁾ gerichtet war. Ditmar, der in Wien weilte, wurde aufgefordert, sein Gutachten über eine solche Verbindung abzugeben. Der konnte sich aber garnicht dafür begeistern. In seinem Gutachten vom 12. August 52 gab Ditmar zu, daß eine solche Heirat allerdings das gute Vernehmen zwischen den beiden Mecklenburgischen Häusern ohne Zweifel noch mehr befestigen und ein Mittel sein werde, auch bei dem künftigen Thronwechsel sich die Zustimmung der Strelitzer Regierung bei allen Maßnahmen für immer zu sichern. Andererseits warnte er aber davor, eine Prinzessin zu nehmen, deren Haus ein Interesse an einem Aussterben der Schweriner Linie habe. Da das Herzogtum Schwerin in diesem Falle an Strelitz fiel, mußte das dort regierende Haus ja wünschen, daß die Ehe des letzten Schweriner Prinzen unfruchtbar bliebe. Wenn man auch, so meinte Ditmar, von den Angehörigen der Prinzessin so etwas Schlimmes nicht annehmen könne, so wäre doch durchaus die Möglichkeit vorhanden, daß man ohne

1) Ludwig, geb. 6. August 1725, gest. 12. September 1778. Vater von Friedrich Franz I.

2) Rescript an Ditmar. 24. Juli 1752. Schw. A. Matr. I, 3.

3) Christiane, Sophie, Albertine, geb. 6. Dezember 1735, gest. 31. August 1794; Reuters „Christel-Sweiter“. Über sie siehe auch Th. Rugent „Reisen . . .“ I, 274/275 und Endler, Herzog Adolf Friedrich IV. von Mecklenburg-Strelitz. — Mecklenburgische Monatshefte, 1929 Januar.

Wissen und Willen dieser alles anwendete, einen Prinzen nicht geboren werden zu lassen oder einen geborenen aus dem Wege zu räumen. Da von dieser Ehe das Weiterbestehen der ganzen Linie abhängen müsse bei der Wahl der Gattin mit der sorgfältigsten Umsicht vorgegangen werden. Und in dieser Hinsicht war Ditmar der Meinung „das eine Mirowsche Prinzessin zum Zweck der weiteren Anpflanzung“ des Schweriner Hauses „allezeit die wenigste moralische und politische Qualität habe.“

Auch in seinem nächsten Schreiben faßte Ditmar seine Meinung dahin zusammen: Wenn Prinz Ludwig zu der Mirower Prinzessin eine so starke Zuneigung gefaßt habe, daß er sich zu einer anderen Prinzessin nur ungern und schwer entschließen könne, wenn er also eine Gemahlin nur nach seinem Geschmack nehmen wolle, dann sei gegen die Prinzessin Christiane nichts einzuwenden. Wenn er sich aber, wenigstens so weit das menschenmöglich sei, Nachkommenschaft sichern wolle, so seien viele andere Prinzessinnen vorzuziehen.

Trotz dieser wohl berechtigten Bedenken des sonst sehr einflußreichen Rates neigte Christian Ludwig zu dem Heiratsprojekt mit der Mirower Prinzessin; sei es, daß er dem Wunsch seines Sohnes nachgab, sei es, daß er, seinem Charakter entsprechend, hauptsächlich die Aussicht im Auge hatte, dadurch auch unter der Regierung der Mirower Linie ein möglichst gutes Einvernehmen mit Strelitz zu sichern, das ja wegen der Verhandlungen mit der Ritterschaft sehr nötig war, und daß er die Befürchtungen seines Rates für nicht stichhaltig hielt.

In den nächsten 3 Monaten, in denen ja die Verhandlungen wegen der Vormund- und Regentschaft geführt wurden, unternahm man aber noch nichts. Man wollte wohl den Anschein vermeiden, als ob man durch diese Heirat erreichen wollte, was sonst nicht möglich war. Als nun aber der Vormundschaftsstreit akut geworden war, erhielt Graf Bassewitz den Auftrag, auf der einen Seite der Herzogin die Regentschaft fortzunehmen und auf der anderen eine Ehe mit ihrer Tochter zustande zu bringen. Kam das Verlöbniß zustande, dann konnte man es als bequemstes Mittel benutzen, in der Vormundschaftssache desto leichter zum Ziele zu kommen. Der Graf bemühte sich, die Sache ganz geheim zu halten und die Entscheidung, so viel wie irgend möglich, zu beschleunigen, damit nicht alles durch den weiteren Gang der Ereignisse in der Vormundschaftssache oder durch den Einfluß übelwollender gefährdet würde.

Schon am Nachmittag des zweiten Tages, des 14. Dezembers, trug Bassewitz der Herzogin die Angelegenheit vor. Sie zeigte sich sehr entgegenkommend und versprach ihm auf seine Bitte hin, die Prinzessin, die in Mirow weilte, am nächsten Tage nach Neustrelitz kommen zu lassen, um ihm Gelegenheit zu geben, nach Gefallen

mit ihr zu sprechen. Am 15. Dezember kam die Prinzessin aus unbekannten Gründen jedoch nicht, und so bat Bassewitz die Herzogin dringend, sie durch ein zweites Schreiben noch einmal aufzufordern. Am Nachmittag des 16. Dezembers kam dann Christiane in Neustrelitz an. Bassewitz ging nun mit Macht auf sein Ziel los; er hatte dazu besonders gute Gelegenheit, da er zur Mittags- und Abendtafel gezogen wurde und mit der Herzogin und der Prinzessin allein speiste. Seine ganze Beredsamkeit bot er auf, um Mutter und Tochter zu möglichst schneller Entscheidung zu bewegen — bis abends um 11 Uhr hin. Da schließlich erklärte die Herzogin, daß sie ihrer Tochter in dieser Sache zwar ihren Willen lassen wolle, daß sie aber hoffe, sie zu der gewünschten Erklärung zu bewegen. Sie sei bereit, die Bedingungen der Eheveredung von ihm entgegenzunehmen. Das solle aber nur eine vorläufige Äußerung ihm gegenüber sein; nach Schwerin solle er nichts berichten. Das tat Bassewitz aber natürlich doch und erbat Instruktionen über die Eheveredung und ein Porträt des Prinzen Ludwig. Daß dieser persönlich nach Neustrelitz kam, war ja wegen der augenblicklichen ungünstigen Verhältnisse nicht möglich.

Es hatte den Anschein, als ob man mit den Heiratsverhandlungen schnell zu dem gewünschten Ende kommen würde.

Am 20. Dezember traf das Porträt des Prinzen bei Bassewitz ein, allerdings nicht, wie er gedacht hatte, „in einer sauberen Tabatiere oder Muschen-Dose eingefasst“ sondern, da ein solches gerade nicht zur Hand war, ein größeres, sodaß Christiane, um es vor den Kammerjungfern zu verbergen, es unter ihrem Reifrock forttragen mußte. Es wurde aber trotzdem günstig aufgenommen, und Bassewitz hat deswegen Christian Ludwig, ihm nun schon die Anwerbungs schreiben an Mutter und Tochter zu übersenden. Er werde sie abgeben, sobald er eine abschlägige Antwort nicht mehr befürchte; was er übrigens eigentlich jetzt schon nicht mehr tue. Zugleich empfahl er, jetzt auch schon für ein erstes Geschenk für die Prinzessin zu sorgen; die Annahme eines solchen würde die Verhandlungen noch verbindlicher machen und ein gutes Mittel gegen die Gegenarbeit der Übelwollenden sein. Trotz der bisherigen guten Aussichten geriet die Angelegenheit jedoch jetzt ins Stocken. Man hatte auf der Gegenseite die Herzogin auf den ja ziemlich naheliegenden Gedanken gebracht, es werde auf die Welt einen eigenartigen Eindruck machen, wenn sie mitten in dem Vormundschaftsstreit so schnell zu einer Heirat ihrer Tochter gerade mit dem Sohne ihres Gegners ihre Einwilligung geben würde. Vor allem aber war ihr wohl klar, daß sie, wenn das Verlöbniß jetzt zustande käme, bei den Vormundschaftsverhandlungen Schwerin nicht mehr so frei und ungebunden gegenüberstehen würde. Daher

jögerte sie die Entscheidung immer weiter hin, ohne jedoch dem Grafen Bassewitz alle Hoffnung zu nehmen.

Am 22. Dezember gab sie dem Grafen zu verstehen, sie wünsche die Vermählungssache bis zur Erledigung des Vormundschaftsstreites ausgelegt zu sehen. Bassewitz gab sich alle Mühe, die Herzogin davon zu überzeugen, daß diese beiden Angelegenheiten durchaus nicht miteinander vermischt werden dürften, sondern völlig getrennt behandelt werden müßten. Es würde einen ganz schlechten Eindruck machen, wenn die Ehe auf Kosten des einen oder anderen Hauses zustande gebracht und durch irgendwelche Gerechtsame erkauft werden würde. Die Herzogin wandte zwar dagegen nichts ein, war aber zu einem endgültigen Entschluß doch nicht zu bewegen. Bassewitz gab jedoch die Hoffnung noch nicht auf. Er sprach weiter mit der Herzogin über die Verlobung wie von einer ausgemachten Sache. Die Anwerbungs schreiben und die ersten Geschenke, eine achatene Dose und einen Ring, die am 25. Dezember angekommen waren, gab er zwar noch nicht ab, erzählte aber der Herzogin schon, daß er die Ankunft des Anwerbungs schreiben bald vermute. Die Herzogin ging auch wieder scheinbar bereitwillig darauf ein, und als Bassewitz am 27. Dezember, halb im Scherz, halb im Ernst, von dem Verlangen des Prinzen Ludwig erzählte, der Herzogin und der Prinzessin persönlich seine Aufwartung zu machen, erklärte die Herzogin, wenn es so weit sei, möchte sie diesen Besuch lieber in Mirow als in Neustrelitz sehen.

So konnte Bassewitz immer noch Hoffnung haben, daß die Sache zu einem guten Ende kommen würde. Da griff die Politik wieder störend ein und durch die weitere Entwicklung des Vormundschaftsstreites wurden die Heiratsverhandlungen vorläufig unterbrochen.

Man versuchte also, die Schweriner mit Verhandlungen hinzuhalten. Aber Elisabeth Albertine befand sich in einer unbehaglichen Lage. Man konnte immer deutlicher merken, daß Graf Bassewitz nicht gesonnen war, in irgendeinem Punkte nachzugeben, und daß er von der Forderung der Vormund- und Regentschaft ohne Einschränkung für den Schweriner Herzog nicht abgehen würde. Da die Herzogin selbst ebenfalls fest entschlossen war, nicht nachzugeben, so war der Zeitpunkt abzusehen, an dem Schwerin die fruchtlosen Verhandlungen abbrechen und mit Gewalt vorgehen würde; und es war zu befürchten, daß dann Preußen, das ja mit Schwerin auf gutem Fuße stand, zu Ungunsten von Strelitz eingreifen würde. Und bis zu diesem Zeitpunkte konnte eine Antwort auf das Manutenezgesuch aus Wien nicht da sein. Wie ein unabwendbares Verhängnis rückte also die gewaltsame Besetzung des Landes durch Schwerin näher und näher. Und was

dann? Von Hannover hatte man noch keine Antwort auf die Unterstützungsbittte, und der Weg nach Wien war weit. Vielleicht hatte auch die Schweriner Regierung den Vertrag vom 14. November in Wien vorgelegt und wartete nur auf einen günstigen Bescheid; verhandelte Graf Bassewitz vielleicht nur deswegen, also auch um Zeit zu gewinnen, immer noch weiter?

Da kehrte am 17. Dezember der Kammerjunker v. d. Kneesebeck aus Hannover zurück. Er brachte gute Nachrichten mit, das hannoversche Ministerium hatte sich zu jeder Hülfeleistung bereit erklärt. Der Vorschlag, vom Kaiser ein Vermahnungsreskript an den Schweriner Herzog und für den Erbprinzen die Volljährigkeitserklärung für den Fall des Ablebens Adolfs Friedrichs zu erbitten, war zwar inzwischen überholt. Aber der Gedanke, die *venia aetatis* zu beantragen, war auch jetzt bei den veränderten Umständen noch gut. Er war sogar der einzig mögliche und erfolgversprechende Ausweg. Gelang es sofort, die *venia aetatis* für den Erbprinzen zu erlangen, so waren mit einem Schlage sämtliche Schwierigkeiten beseitigt; Schwerin hatte dann keinerlei Recht mehr, die Vormund- und Regentschaft zu verlangen und mußte abziehen. Bei der mächtigen Hilfe, die die Herzogin in der hannoverschen Regierung hatte, und da es galt, ein Eingreifen Preußens zu verhindern, konnte sie hoffen, mit ihrem Gesuch zum Ziele zu gelangen. So richtete Elisabeth Albertine denn am 19. Dezember, an demselben Tage, an dem der Kammerrat Koettnick aus Rakeburg zurückkehrte und von dem dortigen Erfolg der Schweriner berichtete, ein Schreiben an den Kaiser. Sie beschwerte sich noch einmal über die Zudringlichkeiten Schwerins und bat, um allen Schwierigkeiten ein Ende zu machen, ihrem ältesten Sohn Adolf Friedrich, der „nächstens das 16. Jahr seines Alters *e r r e i c h e*“ und der „bereits von guten Einsichten und sonst allen Fürstlichmlichen Gemütseigenschaften“ sei, die *venia aetatis* zu verleihen. Das Gesuch wurde an die hannoversche Regierung gesandt, die es übernahm, es dem Kaiser zuzuleiten. Außerdem wurde es natürlich von ihr auch sonst diplomatisch unterstützt. Die Unterstützungsschreiben, die der Herzogin auf die Mission Kneesebeds hin versprochen waren, sowie das zur Unterstützung des Manutengengesuches waren noch nicht abgegangen. Sie wurden jetzt entsprechend erweitert und sofort abgesandt. Der Großvogt von Münchhausen richtete an den Reichsvizekanzler Grafen Colloredo¹⁾ und an den Oberkammerherrn Grafen

¹⁾ Rudolf Joseph Graf Colloredo, geb. am 6. Juli 1706; seit 1737 Reichsvizekanzler. Er unterzeichnete 1745 als außerordentlicher bevollmächtigter Minister in Füssen den Friedensvertrag mit dem Kurfürsten von Bayern. Am 29. Dezember 1763 wurde er für sich und den jedesmaligen Erstgeborenen seines Stammes in den Reichsfürstenstand, am 24. Dezember 1764 in den erbständigen Fürstenstand erhoben. Er starb am 1. November 1788 und hinterließ 18 Kinder.

Rhevenhüller¹⁾ persönliche Schreiben, in denen er diesen die Protegierung der Gesuche um Manutenz und *venia aetatis* ans Herz legte. Der Hannoversche Legationssekretär Hinüber in Wien, der durch Expreß mit der Einreichung des Gesuches um *venia aetatis* betraut wurde, wurde beauftragt, alles mögliche und nötige dafür zu tun, die Sache streng geheim zu halten und die kaiserliche Entschließung so schnell wie möglich nach Hannover abzusenden. Damit durch die Überweisung des Geldes für die Reichskanzleitarbeit keine Zeit verloren ging, sollte er — Elisabeth Albertine hatte darum gebeten und baldigste Rückzahlung in Aussicht gestellt — die Summe erst bei seinem zuständigen Bankier vom hannoverschen Konto aufnehmen. In ihrem Begleitschreiben bei Übersendung des *venia aetatis*-Gesuches und in einem anderen vom 23. Dezember in dem sie ihre Bitte dringlich wiederholte, hatte die Herzogin ihre Befürchtung ausgesprochen, daß der Vertrag vom 14. November von Schweriner Seite in Wien beim Reichshofrat vorgelegt sein könnte, um etwas für Christian Ludwig Vorteilhafter zu erwirken. Deshalb wurde der Legationssekretär Hinüber am 24. Dezember instruiert, daß er, falls dieses geschehen sein sollte, erklären solle, der Reichshofrat werde doch selbst einsehen, daß der Vertrag in dem gegenwärtigen Fall keinerlei rechtliche Wirkung haben könnte, da er 1.) *res inter alios acta* sei und 2.) da die Vormundschaft der Herzogin schon vor Errichtung dieses Vertrages durch kaiserliche Bestätigung rechtsgültig geworden sei. Damit war alles getan, was vorläufig möglich war. Nun mußte man abwarten und hoffen.

Graf Bassewitz ahnte nicht, eine wie gefährliche Aktion gegen Schwerin da eingeleitet war. Ruhig und sicher führte er seine Sache weiter, überzeugt, daß ihm der Erfolg so oder so schließlich doch zufallen müsse. Er trat sehr bestimmt auf, beunruhigte die Strelitzer dadurch, daß er das Militär näherrücken ließ, machte „mit *Protestationibus*, *Inhibitionibus* und *Actibus possessoriiis*“ „blinden Verm.“ betonte immer wieder das unzweifelhafte Recht Schwerins und versuchte so, die Strelitzer zu einem tragbaren Vergleich zu veranlassen. Diese aber setzten alles daran, Zeit zu gewinnen. Sie zogen sehr geschickt die Verhandlungen auf alle Art in die Länge. Auch die Heiratsverhandlungen wurden in den Dienst dieser Absicht gestellt. Der Graf wurde täglich zur Tafel gezogen, es wurden ihm immer wieder Hoffnungen gemacht, aber immer wieder wurde er getröstet. Anfangs, wenn auch nicht lange, ließ Bassewitz sich auch täuschen, und vor allem Christian

¹⁾ Johann Joseph Graf von Rhevenhüller, geboren 1706, vermählte sich mit der Erbtöchter des Grafen Metesch und nahm deshalb 1751 den Namen Rhevenhüller-Mesch an. Er wurde 1763 für sich und den jedesmaligen Erstgeborenen seines Stammes in den Reichsfürstenstand erhoben und mit dem Oberst-Erbland-Hofmeisterramt in Österreich unter der Ens beliehen. Er starb 1776.

Ludwig glaubte in seinem Optimismus immer wieder, daß seine Hoffnung, die Angelegenheit werde durch gütliches Verhandeln beigelegt werden können, in Erfüllung gehen werde. Diese seine Hoffnung entsprang seiner friedliebenden Natur, aber vor allem auch der Befürchtung, daß durch diesen Streit die Hofkommissionsverhandlungen mit der Ritterschaft in Wien zum Stillstand gebracht werden könnten.

An den beiden dem Abschluß der interimistischen Convention folgenden Tagen, dem 16. und 17. Dezember, mußten die Verhandlungen ruhen, da die Herzogin, die auf Wunsch des Grafen Bassewitz ihnen persönlich beiwohnen wollte, sich am 16. zur Alder gelassen hatte. Elisabeth Albertine versicherte dem Grafen, daß am 18. die Verhandlungen in ihrer Anwesenheit wieder aufgenommen werden sollten. Bassewitz hatte um Teilnahme der Herzogin an den Verhandlungen gebeten, weil er bei ihr mehr Unparteilichkeit erwartete, als bei den Räten v. Zesterfleth und v. d. Kneesebeck, die ja im herzoglichen Testament zu Vormundschafträten bestellt waren und daher ein starkes Privatinteresse daran hatten, daß der Herzogin die Vormund- und Regentschaft erhalten blieb.

Als Bassewitz am 18. Dezember morgens zu den Verhandlungen erschien, fand er nur Zesterfleth und Kneesebeck vor; die Herzogin hatte sich umstimmen lassen und war nicht erschienen. (Oder war das Ganze auch nur eine Finte gewesen, um Zeit zu gewinnen?) Bald darauf trat der Geh. Rat Jakobi in die Tür mit der Erklärung, er habe den Auftrag, den Verhandlungen beizuwohnen. Das war jener Jakobi, der sofort nach dem Tode des regierenden Herzogs im Namen Elisabeth Albertines von Strelitz Besitz ergriffen hatte. Bassewitz wurde so erregt, daß er den Geh. Rat gewissermaßen hinauswarf. Er erklärte sofort sehr scharf, daß er keinen von den Räten des verstorbenen regierenden Herzogs zu den Verhandlungen zulassen könne, solange er nicht von Christian Ludwig als dem rechtmäßigen Vormund aus seinem Amte entlassen wäre. Dazu komme, daß gerade Jakobi dadurch, daß er schon zu Lebzeiten seines regierenden Herrn ohne dessen Willen und gegen dessen klaren Vertrag mit dem Schweriner Herzog (vom 14. November) eine Vollmacht zur Besitzergreifung für Elisabeth Albertine in der Tasche gehabt habe, der Strafe Christian Ludwigs „und dem Urteile der ganzen ehrliebenden Welt annoch ausgesetzt stehe“. Erschrocken suchten Zesterfleth und Kneesebeck zu vermitteln, aber Jakobi mußte ganz verwirrt das Zimmer verlassen. Auch in dieser Sitzung kam man nicht weiter. Jede Partei glaubte, im Recht zu sein und suchte die andere vergeblich davon zu überzeugen. Mittags erklärte die Herzogin dem Grafen Bassewitz, der wieder zur Tafel gezogen war, sie möchte den Verhandlungen jetzt doch nicht persönlich beiwohnen,

sei aber bereit, sich von ihm, wie auch von ihren Räten über die jeweiligen Verhandlungen Vortrag halten zu lassen. Sie machte dem Grafen außerdem den Vorschlag, die Verhandlungen im Beisein des alten Präsidenten Scheve als Unparteiischem in dessen Hause fortzusetzen. Bassewitz erklärte sich dazu unter der Bedingung bereit, daß Scheve nur als Mittelsmann, nicht als herzoglicher Rat daran teilnehme.

Die Verhandlungen wurden also am Nachmittag im Hause des Präsidenten Scheve fortgesetzt, der schließlich folgende Vergleichsvorschläge machte:

1. Bei den, beide fürstlichen Häuser gemeinsam betreffenden „Proceß- und sonstigen Angelegenheiten“ (damit waren vor allem die Verhandlungen mit der Ritterschaft gemeint), sollte der Schweriner Herzog die alleinige Leitung haben.

2. Die Erziehung ihrer Kinder sollte der Herzogin allein überlassen sein.

3. Alle Beamten und Bedienten sollten bei den Parteien, dem Schweriner Herzog und Elisabeth Albertine durch einen Eid verpflichtet werden.

4. Außer den Angelegenheiten, die die beiden ersten Punkte enthielten, sollte alles „zur völligen communion eingeleitet werden“.

Bevor noch Graf Bassewitz sich zu diesen Vorschlägen äußern konnte, erklärten die Bevollmächtigten Elisabeth Albertines, daß sie darauf nicht eingehen könnten. Sie schlugen statt der Punkte 2 und 4 die Errichtung eines gemeinsamen Verwaltungskollegiums vor, zu dem jede Partei 2 Personen zu bestellen hätte und dem alle übrigen Beamten und Bedienten unterzuordnen seien. Die Erlässe sollten im Namen beider Parteien, Christian Ludwigs als Administrators und Elisabeth Albertines als Vormünderin erfolgen. Graf Bassewitz erklärte, daß er diese Vorschläge nicht annehmen könne. Dasselbe gab er abends bei der Tafel der Herzogin wiederholt zu verstehen. Diese meinte jedoch, Christian Ludwig selbst werde sicher günstiger darüber denken und setzte dem Grafen derartig zu, er sollte erst über die Scheve'schen und über ihre Vorschläge nach Schwerin berichten, daß er es schließlich mit guter Manier nicht mehr ablehnen konnte, und es zusagen mußte. Damit war wieder für ein paar Tage Zeit gewonnen. Hier zeigt sich die Wirkung der unglücklichen Verquickung der Vormundschaft mit der Vermählungsangelegenheit. Sie ist hier für die Vormundschaftsfrage nachteilig. Die Heiratsverhandlungen waren der Hauptgrund dafür, daß der Graf stets zur Tafel gezogen wurde und sich dem nicht entziehen konnte. Durch den dauernden persönlichen Verkehr mit der Herzogin war er aber gezwungen, Rücksichten zu nehmen, die er sonst nicht nötig gehabt hätte.

Bassewitz berichtete am 18. Dezember ausführlich über diese Verhandlungen und die beiden Vorschläge nach Schwerin. Den der Herzogin riet er abzulehnen, vor allem deswegen, weil darin dem Schweriner Herzog nur eine Mitregentschaft zugestanden wurde, noch dazu übere lauter Räte und Bediente, die nur der Herzogin und nicht ihm selbst eidlich verpflichtet waren. Die Scheve'schen Vorschläge bat er, genau zu prüfen und schob mit seinen Überlegungen darüber und über den sonst nur übrig bleibenden gewaltsamen Weg die ganze Angelegenheit jetzt auf ein Geleise, das sie von den unfruchtbaren Verhandlungen hinweg auf einem geraden klaren Weg zum Ziele führen sollte. Er führte in seinem Bericht aus, einerseits werde es nicht so schwierig sein, mit den bereitstehenden Truppen von der Residenz und damit dem Lande Besitz zu ergreifen, und selbst das widrigste kaiserliche Urteil werde, wenn man genügend darauf hinarbeite, kaum während der Minderjährigkeit des Thronfolgers vollstreckt werden können. Dieser Weg sei auch wohl der Beste, die Ratgeber der Herzogin, die nur auf ihren eigenen Vorteil bedacht seien, zur Vernunft zu bringen. Andererseits erhöhe sich die bedenkliche Frage, ob nach diesem gewaltsamen Verfahren das alleinige Mandat des Schweriner Herzogs bei den Hofkommissionsverhandlungen mit der Ritterschaft in Wien für ausreichend betrachtet werden und ob nicht vielmehr dadurch diese wichtigen Verhandlungen eine Unterbrechung erleiden würden. Bei dieser Lage der Dinge halte er die Scheve'schen Vorschläge für nicht so unvorteilhaft, und er würde ohne Bedenken zur Annahme raten, wenn man von der Herzogin das Zugeständnis erreichen könnte, daß bei Uneinigkeit der Administrationsräte der Schweriner Herzog das *jus decidendi solitarium* haben sollte; denn dadurch würde ja in Wirklichkeit die Mitvormundschaft der Herzogin zu einer bloßen *curatela honoraria*. Es sei aber eigentlich nicht die geringste Hoffnung vorhanden, auch nur die Annahme der Scheve'schen Vorschläge an sich, und noch viel weniger dieses Zugeständnis zu erreichen. Bassewitz hielt in diesem wichtigen Bericht mit seinem Urteil zurück und überließ seinem Herzog die Entscheidung. Es war aber doch zu merken, daß er für eine gütliche Einigung keine Hoffnung mehr hatte und für schnelles energisches Vorgehen und gewaltsame Entsetzung der Herzogin war. Er erbat sich zwei Antwortreskripte, ein öffentliches, das er evtl. der Herzogin zeigen könnte und ein geheimes. Das erstere sollte neben Beteuerung der größten persönlichen Hochachtung für die Herzogin die Ablehnung ihrer Vorschläge und evtl. auch der Scheve'schen enthalten; das geheime die endgültige Instruktion in sich fassen.

Am 17. und 18. Dezember erschienen in Neustrelitz verschiedene Angehörige der Ritterschaft, u. a. die vom Engeren Ausschuß abgeordneten v. Dewitz-Daberlow und v. Wendessen-Lichtenberg mit

dem ritterschaftlichen Konsulenten, Prof. Seip, um am 20. Dezember der Herzogin das Huldigungsgelöbniß abzulegen. Es war ihnen nicht mehr bekannt geworden, daß dieser Termin auf Grund der interimistischen Convention vom 15. Dezember von der Herzogin abgesagt worden war.

Dewitz und Wendessen erklärten der Fürstin in einer Privataudienz, daß die Ritterschaft Stargardischen Kreises bereit und willig sei auf den ersten Wink, wann und wo es auch sei, den Handschlag der Treue zu leisten (nach Bestätigung der Privilegien) und daß sie sich, ohne sich von irgend jemand irre machen zu lassen, einzig und allein an die vom Kaiser bestätigte Vormundschaft „mit Darsetzung Guts und Bluts“ halten und sie beim Festhalten an Besitz und Vormundschaft nach allen Kräften und an allen Orten unterstützen würde. Sie forderten die Herzogin und ihre Räte auf, festzubleiben und von der einmal ergriffenen rechtmäßigen Possession in keiner Weise abzugehen und sie auf alle mögliche Art festzuhalten. v. Wendessen erbot sich, bei der Leiche des verstorbenen Herzogs für 24 Stunden die Ehrenwache zu übernehmen und erhielt auch die Erlaubnis dazu. Hier schritt aber Graf Bassewitz ein, dem die Anwesenheit der Ritter und besonders auch des Dr. Seip überhaupt unangenehm und verdächtig war. Er erhob Vorstellungen bei der Herzogin wegen der ohne sein Vorwissen einseitig erteilten Erlaubnis, die gegen die interimistische Vereinbarung sei, und erreichte es, daß Wendessen nach einigen Stunden durch den Hofrat Schewe abgelöst wurde. Bei Hofe begegneten Dewitz und Wendessen dem Grafen mit großer Liebenswürdigkeit, versuchten, ihn wegen der Anwesenheit der Ritterschaftlichen nach Möglichkeit zu beruhigen und bedauerten lebhaft diese neuen Streitigkeiten zwischen den beiden herzoglichen Häusern und die Möglichkeit, daß dadurch die Verhandlungen bei der Hofkommission in Wien ins Stocken geraten könnten; — „innerlich aber freuen sie sich darüber wohl herzlich“, meint der Graf.¹⁾ Am 20., 21. und 22. Dezember verließen dann die Angehörigen der Ritterschaft nacheinander wieder Neustrelitz, nachdem Dewitz und Wendessen dem Kammerjunker v. d. Kneesebeck auf seine Bitte noch ein von Dr. Seip²⁾ verfaßtes rechtliches Gutachten über den Vertrag vom 14. November gestellt hatten.

1) 5. Bericht des Grafen Bassewitz. Neustrelitz, den 20. Dezember 1752. Schw. A. II, 10.

2) Dr. jur. utr. Anton Ludwig Seip wurde geboren am 14. August 1723 zu Pyrmont, 1751 war er Professor in Göttingen, 1752 wurde er Ritterschaftlicher Syndikus in Rostock, 1753 Kanzleirat in Neustrelitz, später Geh. Rat und Minister und Vertrauter Adolph Friedrichs. Gestorben ist er am 7. August 1806. Über ihn siehe auch Th. Augent, „Reisen“, I, 283. Vergl. auch: Medlb. Geschlechterbuch Bd. ; ein Nachkomme von ihm ist der Kampfflieger Manfred Trhr. v. Richthofen.

Indes füllte Graf Bassewitz die Zeit bis zum Eintreffen der erbetenen endgültigen Instruktion mit weiteren Bemühungen aus, zu einem tragbaren gütlichen Ende zu kommen; aber bis zum 23. Dezember war er auch nicht einen Schritt weiter gekommen. Am Tage vorher erklärte ihm die Herzogin noch, daß sie die Schererschen Vorschläge niemals annehmen werde. Statt dessen schlug sie eine Teilung vor; sie wollte dem Schwer. Herzog in Ratzeburg die alleinige Regentschaft überlassen und sich dort mit der *concuratela honoraria* zufrieden geben; dafür sollte es dann in Neustrelitz umgekehrt sein. Dieser Vorschlag war ja von vornherein für Schwerin unannehmbar, und so gab Graf Bassewitz nun endgültig jede Hoffnung auf ein gütliches Ende auf.

In diesen Tagen traf der Graf auch schon für den Fall des gewaltsamen Weges Vorsorge. Er beschied den in Waren stehenden Obersten von Zülow zu sich und besprach diese Möglichkeit mit ihm. Da der Oberst auch der Herzogin seine Aufwartung machen durfte, hatte er die beste Gelegenheit, den Zugang zum Schloß und dieses selbst genau in Augenschein zu nehmen. Er versicherte daraufhin, daß er sich getraue, mit den in Waren stehenden Truppen ohne besondere Schwierigkeiten das Schloß zu besetzen. Bassewitz bat nun in einem Bericht vom Morgen des 23. Dezember gerade heraus um Bescheid, ob er, da mit Verhandlungen nicht weiter zu kommen sei, und der Sache jetzt bald ein Ende gemacht werden müsse, bevor aus Wien inhibitoria und mandata sine clausula kämen, nun durch den Obersten von Zülow das Schloß gewaltsam besetzen lassen solle.

Da kamen am Abend desselben Tages die von ihm am 18. Dezember erbetenen beiden Reskripte an. Christian Ludwig hatte sich für einen Mittelweg entschieden. Er konnte immer noch nicht die Hoffnung aufgeben, ohne Gewalt zum Ziele zu kommen. So enthielt das öffentliche, mehr für die Herzogin bestimmte Reskript neben einer Darlegung des unbestreitbaren Rechtes der Schweriner Regierung zwar die Ablehnung der Vorschläge der Herzogin und derjenigen Scherers und den Auftrag für Bassewitz, noch einmal die alleinige Regentschaft für Schwerin zu fordern und im Falle der Ablehnung ohne weitere Verzögerung die Truppen heranrücken und Schloß und Stadt besetzen zu lassen. Das geheime Reskript aber schrieb vor, die Truppen zwar nahe an die Stadt heranrücken und zum Einmarsch Miene zu machen, zum wirklichen Angriff aber nicht vorgehen zu lassen. Wenn das alles keinen Erfolg hätte, dann sollte Bassewitz unter irgend einem Vorwand vom Einmarsch abstehen und durch eine Estaffette neue Instruktion einholen. Man hoffte in Schwerin, daß die Herzogin schon durch den Inhalt des öffentlichen Reskriptes zum Nachgeben gebracht werden würde,

bestimmt aber, wenn man mit seiner Ausführung scheinbar wirklich Ernst machte.

Wenn Bassewitz auch mit der Vorschrift des geheimen Restriptes nicht recht einverstanden war, so betrat er nun doch ohne Zögern erst einmal den ernsthaften, energischen Weg, zu dem ihm ja die Instruktion auch ein Recht gab und trug der Herzogin den Inhalt des öffentlichen Restriptes vor.

Nun merkte Elisabeth Albertine, daß es Ernst wurde, und daß es nicht mehr möglich sein würde, Schwerin durch Verhandlungen noch länger hinzuhalten. „Ich konnte genau merken“, berichtet Bassewitz,¹⁾ „wie sehr die Durchl. Frau Herzogin hierüber aus Ihrer sonstigen Fassung gerieten: Sie deklarierten alles dem Kayserl. Oberichterlichen Ausspruch anheimstellen zu müssen, und als ich hierauf erwiderte, daß Ew. Herzogl. Durchl. solchen jedesmal getrost erwarten, inzwischen aber zu Behauptung Höchst Thro offener Befugnisse alle dienlichen Mittel anzuwenden genötigt sein würden, bezeigten Sie seufzend Ihr Vertrauen zur göttlichen Allmacht.“ Bassewitz gab der Herzogin noch eine Bedenkzeit bis zum nächsten Tage, dem 24. Dezember. In seinem Bericht von diesem Tage gab er seinem starken Zweifel noch einmal Ausdruck, daß man mit gütlichen Verhandlungen zum guten Ende kommen werde, selbst wenn man die Truppen an die Stadt heranrücken lasse. Wenn man dann nicht wirklich einrücke, dann würden die Strelitzer nur neuen Mut bekommen und erst recht auf nichts eingehen. Dazu komme, daß man dann nicht wisse, wo man mit den Truppen bleiben solle. Sie müßten dann entweder die Winternacht unter freiem Himmel zubringen, oder sofort den Rückweg nach Waren antreten; Hin- und Rückweg seien aber an einem Tage kaum zu machen. Der Graf bat, noch einmal zu überlegen, ob dieser Kompromißweg wirklich eingeschlagen werden solle, und ihn dann schleunigst von dem Ergebnis dieser Überlegungen zu benachrichtigen.

Mit diesem Bericht kreuzte sich aber schon ein Restript aus Schwerin, das am 25. Dezember in Neustrelitz eintraf und dem am nächsten Tage als Antwort auf den Bericht vom 24. Dezember eines mit demselben Inhalt folgte. Christian Ludwig hatte sich schon auf den Bassewitz'schen Bericht vom 23. Dezember im Hinblick auf die Gefahr, die von Wien aus drohte, doch endgültig zur Besetzung des Schlosses und der Stadt Neustrelitz entschlossen. Auch jetzt noch hätte Christian Ludwig eine gütliche Einigung lieber gesehen: „Ließe sich die Sache auf irgend eine annehmliche Art in Güte stellen, so wäre Uns das um so viel lieber, als dadurch allen

¹⁾ 7. Bericht des Grafen Bassewitz. Neustrelitz, den 24. Dezember 1752. Schw. A. II, 15.

besorglichen Hindernissen bei der Hofkommission in Wien desto sicherer möchte abgeholfen werden.“¹⁾ Er erklärte sich bereit, Elisabeth Albertine einzuräumen, daß auch sie in dem Vormundschaftscollegium ihre Assessoren halten dürfe. Bei Zweistimmigkeit der Räte müsse jedoch dem Schweriner Herzog das jus decidendi solitarium bleiben. Wenn dieser Vorschlag, der das Äußerste sei, was der Herzogin von Schwerin aus zugestanden werden könne, nicht angenommen werde, dann solle Bassewitz mit der Besetzung nicht mehr zögern. Es solle äußerst vorsichtig zu Werke gegangen werden und die Schweriner Truppen sollten nicht den Anfang mit Schießen machen. Werde jedoch von der Gegenseite gefeuert, so sollten sie es auch tun, damit auf keinen Fall die Besitznahme verfehlt werde.

Damit war der gewaltsame ernsthafte Weg endgültig entschieden, denn in Neustrelitz war für eine gütliche Einigung schon auf beiden Seiten weder Hoffnung noch Neigung mehr.

Es war ein beklommenes hanges Weihnachtsfest und ein unruhiges Jahresende, das man in Neustrelitz verlebte. Graf Bassewitz trachtete danach, die Sache nun möglichst schnell zur Krise zu treiben. Er wählte dazu den schriftlichen Weg. Am Spätnachmittag des ersten Weihnachtstages ließ er Zesterfleth ein Billet zugehen, in dem er darauf hinwies, daß seit dem Abschluß der interimistischen Vereinbarung jetzt schon zehn Tage mit fruchtlosen Verhandlungen hingebracht seien. Sein Herzog sei schon ungeduldig über den langsamen Fortgang der Verhandlungen. Er, Bassewitz, müsse deshalb um eine sofortige kategorische Antwort auf die letzten Schweriner Vergleichsvorschläge ersuchen. Die Antwort Zesterfleths, die am zweiten Weihnachtstag dem Grafen übermittelt wurde, war ausweichend. Man versuchte bis zum letzten Augenblick, Zeit zu gewinnen. Die Manutenenz- und Dehortator-Reskripte aus Wien konntenja im günstigsten Fall nun bald einlaufen. Zesterfleth erklärte, an der Verzögerung der Verhandlungen sei nicht die Strelitzer, sondern die Schweriner Partei schuld. Bassewitz habe erst am 23. abends die endgültige Stellungnahme des Schweriner Hofes eröffnet und die altväterlichen Vorträge, kaiserlichen Urteile, Herkommen usw., worauf man sich stütze, und um die die Strelitzer Partei gebeten habe, habe er bisher noch nicht angegeben. Daher könne auch eine Antwort auf die Schweriner Vorschläge noch nicht gegeben werden. Nachmittags um 6 Uhr desselben Tages übersandte Graf Bassewitz dem Zesterfleth ein Antwortbillet, das die erhobenen Vorwürfe zurückwies und schärfer und energischer endgültige Antwort verlangte. „So aber

¹⁾ Rescript an den Grafen B. Schwerin, den 25. Dezember 1752. Schw. II, 16.

kommt es anjehö bloß auf eine cathégorische Beantwortung meiner mündlich so oft getanen und noch heute wiederholten Vorschläge an. Nach deren Eingehung oder Verwerfung richten sich die diesseitigen Maßregeln. Ja oder nein kann hier genug sein und eine jede zweifelhafte Äußerung darf ich nicht anders, als für eine dem Herzog, meinem Herrn, zu besonderem Leidwesen gereichende negativum ansehen“. ¹⁾ Die Antwort von Zesterfleth, die dem Grafen gegen Mittag des 27. Dezember zugestellt wurde, war wie die erste. Zesterfleth erklärte abermals, daß er eine endgültige Antwort nicht geben könne, bevor nicht der Herzogin die Grundlagen der Schweriner Ansprüche klar mitgeteilt wären. Nur weitere gütliche Verhandlungen könnten eine Lösung bringen.

Eine andere Antwort hatte Bassewitz nicht erwartet und schon am Morgen dem Obersten von Zülw und dem Rittmeister Modro, die in Waren standen, den Befehl zugehen lassen, sie sollten in der Nacht vom 27. auf den 28. Dezember nach Neustrelitz marschieren und am frühen Morgen sich des Schlosses bemächtigen. Er hatte ihnen zugleich den strengen Befehl gegeben, dafür zu sorgen, daß von Schweriner Seite nicht zuerst geschossen würde und daß die ganze Aktion mit der größten Ordnung und Anständigkeit durchgeführt würde, „und überhaupt nicht zu gestatten, daß hieselbst ein einziger Mensch, wer es auch sein möchte, von der seinem Commando untergebenen Mannschaft im geringsten beleidiget noch zu irgend einer Beschwerde veranlasset werde.“ ²⁾ Da am selben Tage aus Schwerin die Vollmachten für Bassewitz zur Einrichtung und Führung der Vormund- und Regentschaft usw. eintrafen, war er für alles gerüstet. Abends um 7 Uhr erhielt Zesterfleth ein Billet, in dem Bassewitz ihn noch einmal aufforderte, noch am selben Abend die Zustimmung der Herzogin zu den Schweriner Vorschlägen zu Wege zu bringen. Zugleich aber erklärte Bassewitz in dem Schriftstück, daß der Schweriner Herzog nicht in der Lage sei, die Ausübung seiner offenkundigen Regentchaftsrechte noch länger auszusetzen und kündigte die interimistische Vereinbarung vom 15. Dezember.

In der Nacht vom 27. auf den 28. Dezember, bei strenger Kälte marschierten die Schweriner Truppen, Infanterie und Kavallerie auf schlechten Wegen von Waren nach Neustrelitz. Am frühen Morgen kamen sie vor der Residenz an. Um 7 Uhr ließ Oberst von Zülw dem Grafen Bassewitz durch den Kornett von Bülow melden, daß er vor der Stadt stehe und auch schon eine Abteilung seiner Truppen nach der anderen Seite des Schlosses

¹⁾ Graf B. an Zesterfleth. Neustrelitz, den 26. Dezember, abends um 6 Uhr 1752. Schw. A. II, 23, 2.

²⁾ Instruktion für den Obersten von Zülw. Neustrelitz, den 27. Dezember 1752. Schw. A. II, 25 A.

geschiedt habe. Der Graf benachrichtigte nun, damit die Fürstlichkeiten durch das Einrücken der Truppen nicht zu sehr erschreckt würden, durch ein Billet an die Hofmeisterin von Grabow die Herzogin, daß Christian Ludwig den Entschluß gefaßt habe, noch heute das Schloß mit einer anderen Wache zu besetzen. Nach Rückkehr des Kornetts von Bülow schickte von Zülow den Rittmeister Modro aufs Schloß mit dem Auftrag, dem Schloßhauptmann von Cramm ein Kompliment an die Herzogin zu bestellen, ihr mitzuteilen, daß der Oberst v. J. beauftragt sei, im Namen des Schweriner Herzogs als Obervormundes für den Erbprinzen Besitz zu ergreifen und anzufragen, ob man ihm diese Possession freiwillig einräumen wolle oder nicht. Zülow rückte mit seinen Truppen langsam nach in die erwachende Stadt ein, „ohne Rührung einigen Spiels, mit geschlossenen Gliedern, geschultertem Gewehr“. In der Schloßstraße machte er halt, um die Rückkehr des Rittmeisters Modro abzuwarten. Allmählich war es ganz Tag geworden. Nach einer Wartezeit von einer halben Stunde rückte er in gleicher Ruhe bis in die Nähe des Schlosses. Dort machte er wieder halt. Nach einer Wartezeit von abermals einer viertel Stunde kehrte der Rittmeister endlich zurück mit der Antwort: Daß Ihre Durchl. die Frau Herzogin bloß Ihre Kaiserliche Majestät als Obervormund, und sich als Vormünderin kenneten; indes allenfalls der Gewalt weichen müßten“. Jetzt ließ v. Zülow Marsch schlagen und rückte gegen das Schloß vor. Die Strelitzer Soldaten taten erst so, als ob sie zu beiden Seiten des Schloßplatzes Widerstand leisten wollten, wurden jedoch von den Schwerinern beiseite gestoßen und zogen sich nun auf das Schloß zurück. Dort wurden sie und die dort stehende Hauptwache von den nachdringenden Schwerinern gefangen genommen und entwaffnet. Darauf ließ von Zülow die Wache aufziehen und stellte zur Bedeckung des Archivs und an allen anderen üblichen Orten Schweriner Schildwachen auf.

Damit war Christian Ludwig nun in den Besitz der Gewalt in Strelitz gelangt. Jetzt kam es darauf an, sich auch zu halten. Würde es gelingen, sich der Strelitzer Ritterschaft, den Städten und den Räten gegenüber durchzusetzen und die Regentschaft wirklich zu führen? Und vor allem, würde es gelingen, wenn auch mit Unterstützung Preußens, im Kampfe der Diplomaten und Kabinette, gegen Hannover, den Kaiser und die übrigen Freunde Elisabeth Albertines Sieger zu bleiben?

Der Vormundschastsstreit von der Besetzung von Neustrelitz bis zur Erteilung der *venia aetatis* an Adolf Friedrich IV.

Das erste, was Elisabeth Albertine nach der Kündigung der interimistischen Vereinbarung tat, war, daß sie sich im Innern einen Rückhalt verschaffte: sie versicherte sich der Ritterschaft. Noch vor der Besetzung von Neustrelitz, am 28. Dezember frühmorgens um 5 Uhr, erließ Geh. Rat Jakobi im Namen der Herzogin einen Brief an den Hofmarschall v. Wendessen, durch den die Abgeordneten der Ritterschaft für den nächsten Tag zur Leistung des Handschlages nach Mirow geladen wurden. Die Ritterschaft Stargardischen Kreises hatte schon am 23. Dezember für diesen Fall beschlossen, da „gegenwärtige Publique Umstände“ eine Eidesleistung in der gewohnten Form nicht gestatteten, die „treuehorsaamste Ritterschaft als der erste Stand dieses Stargard. Cranses“ sich aber nicht entziehen wolle, „ihre pflichtschuldigste Devotion sogleich bey dem Antritt der Regierung in tiefstem Respect am Tage zu legen“, ¹⁾ der Herzogin vorläufig durch Deputierte die Treue geloben zu lassen.

So leisteten denn zur vorgeschriebenen Zeit, am 29. Dezember, in aller Frühe der Hofmarschall v. Wendessen-Lichtenberg und der v. Dewitz-Gr. Daberkow in Mirow dem Geh. Rat Jakobi als Vertreter der Herzogin feierlich den Handschlag der Treue. Dem Huldigungsakt wohnten nur noch der Kammerjunfer v. Bülow und als Protokollführer der Amtsverwalter Konow und der Amtsschreiber und Notar Passow bei. Vor der Leistung des Handschlages wurde den Abgeordneten die Bestätigung der ritterschaftlichen Privilegien überreicht mit der Versicherung, daß während der schaftlichen Regierung von der Herzogin nichts dagegen verfügt werden, und daß Adolf Friedrich bei seinem Regierungsantritt die Privilegien gleichfalls bestätigen werde.

¹⁾ Vollmacht f. d. Ritterschaftlichen Abgeordneten. Neubrandenburg, den 23. Dezember 1752. — Strel. A.

Sodann wandte Elisabeth Albertine sich nach außen. Am 30. Dezember übersandte sie dem Reichshofratsagenten v. Middelburg eine Darstellung der neuesten Ereignisse in Neustrelitz und beauftragte ihn, sofort beim Reichshofrat Beschwerde einzulegen und ein *mandatum de restituendo et non amplius turbando* zu erwirken.

Zu gleicher Zeit wandte sich die Herzogin wieder durch einen Brief¹⁾ an den Großvoigt v. Münchhausen in Hannover mit der Bitte, auch dieses Gesuch kräftig zu unterstützen. Sie gab die Anregung, dafür zu sorgen, daß an den Schweriner Vizekanzler Dittmar, der auch von Wien aus „fast alles zu Schwerin dirigire“, durch einen kaiserlichen Minister „ernstliche insinuationes über die gegenwärtigen Zudringlichkeiten seines Hofes getan“ würden. Das werde nach ihrer Meinung von gutem Nutzen sein. Da es aber auch bei günstiger Entschließung des Reichshofrates mit der Restitution sehr lange dauern könne, beruhe ihre größte und fast alleinige Hoffnung auf der Erteilung der *venia aetatis* durch den Kaiser. Um die zu erlangen, müsse sie sich aber ganz auf das „geneigte Vorwort“ Münchhausens und des hannoverschen Ministeriums verlassen.

Jetzt lag die Hauptentscheidung wieder bei der hohen Diplomatie. Für die Herzogin übernahm also wieder Hannover die Vertretung; und Schwerin hatte sich ja schon für alle Fälle an Preußen gewandt. Es kam darauf an, wer in Wien am meisten vermochte.

In Neustrelitz begann Graf Bassewitz die Folgerungen aus der Besignahme der Residenz zu ziehen und alles zur Inangriffung der vormundschaftlichen Regierung vorzubereiten. Der 28. Dezember war noch Ruhetag. An diesem erhielt das Schweriner Militär seine Belohnung dafür, daß es, trotzdem es die ganze Nacht bei starker Kälte und elendesten Wegen auf dem Marsch hatte sein müssen, munter, unverdroßen und nüchtern geblieben war und seine Sache in Neustrelitz so gut gemacht hatte. Die Mannschaften bekamen Freibier, und die Offiziere wurden vom Grafen Bassewitz zum Essen geladen.

Für den nächsten Morgen lud Bassewitz sämtliche Räte, Cavaliers und Bediente zu sich, um sie zum Treueid zu veranlassen.

Da der Graf aus einem Billet von der Oberhofmeisterin v. Grabow entnahm, daß es der Herzogin nicht mißfallen würde, wenn er nach wie vor bei Hofe käme, machte er von jetzt an wieder, wie er es sonst getan hatte, abends *cour*. Man sprach überhaupt

1) Elisabeth Albertine an Münchhausen. Neustrelitz, den 29. Dezember 1752. Hann. A. 64.

nicht von der Besetzung der Stadt, und als Bassewitz von ferne davon anfang, zu reden, merkte er, daß die Herzogin auswich. So ließ er denn das Thema auch ruhen. Christian Ludwig hatte gleich in seinem ersten Reskript nach der Besetzung des Schlosses den Grafen wissen lassen, daß er, falls man sich auf der Gegenseite jezt nachgiebiger zeige, immer noch zu einem Vergleich bereit sei. Aus dem Umstand, daß die Herzogin trotz allem Vorhergegangenen den Grafen bei Hofe zuließ, glaubte Christian Ludwig entnehmen zu können, daß sein Wunsch, zu einem gütlichen Vergleich zu kommen, doch noch in Erfüllung gehen könne, und ermahnte Bassewitz, eifrig in seinen Bemühungen fortzufahren. Aber diese Gedanken lagen der Herzogin jezt völlig ferne. Sie dachte garnicht daran. „So lange sich das Blut der durchl. Frau Herzogin v. Mirow noch nicht wieder gesetzt hat, ist bey ihr nichts zu negotiiren,“ berichtet Bassewitz.¹⁾

Am nächsten Morgen, dem 29. Dezember, erschienen auf seine Ladung sämtliche Räte, Cavaliers und Bediente bei Bassewitz. (Er hatte bei Brunsich v. Brunn Quartier genommen.) Der Graf forderte sie durch eine längere liebenswürdige Rede auf, den Huldigungseid für Christian Ludwig zu leisten. Die Strelitzer baten jedoch um eine kurze Bedenkzeit, die ihnen bis nachmittags 3 Uhr gewährt wurde. Nachmittags erklärte der Geh. Rat Koettnick im Namen aller Anwesenden: schon vor der Ankunft des Grafen habe Elisabeth Albertine von ihnen allen den Handschlag gefordert, und da sie ein kaiserliches Tutorium vorgelegt, und man von dem Vertrag vom 14. November nicht die geringste Ahnung gehabt habe, hätten sie alle in gutem Glauben diesen Handschlag geleistet. Sie hätten deshalb, Bassewitz möge die Huldigung aussetzen bis eine kaiserliche Erklärung vorhanden sei darüber, ob das der Herzogin v. Mirow erteilte Tutorium auch auf die Landesregentschaft zu erstrecken sei. Man möge sie doch nicht mit einem doppelten Eide beladen.

Bassewitz erwiderte darauf in etwas schärferer Tonart: durch das, was die Herzogin vor seiner Ankunft getan habe, könne der recht-observanz- und vertragsmäßigen Befugnis seines Herzogs nichts benommen sein. In Fällen, wo eine interpretatio doctrinalis und usualis genüge, bedürfte es keiner declaratio authentica. Wenn man sich an diesen Rechtsatz erinnere, werde es klar, daß erstens das kaiserliche Tutorium und Kuratorium die in allen solchen gerichtlichen Bestätigungen gebräuchliche Klausel: daß sie den Rechten eines dritten unschädlich sei, zur Voraussetzung habe; und daß zweitens dieses Tutorium auf eine curatela publica und Landesregentschaft nicht zu erstrecken sei, da zu der Zeit, als das

1) 14. Bericht des Grafen Bassewitz v. 31. Dezember 1752. Schw. A. II, 29.

Tutorium beantragt wurde, davon überhaupt nicht die Rede gewesen, in demselben sie überhaupt nicht erwähnt, und daher die Curatel nur auf die Kinder erstreckt sei. Unter diesen Umständen könne Christian Ludwig weiteren Schritten der Herzogin mit Ruhe entgegensehen und habe keine Ursache, seine vertragsmäßig übernommene Vormund- und Regentschaft noch weiter auszusetzen. Er, Bassewitz, müsse also noch einmal um eine klare Antwort bitten, ob sie den Eid leisten wollten oder nicht. Die Anwesenden zogen sich zur Beratung in ein besonderes Zimmer zurück, und nach einiger Zeit gab dann Geh. Rat Roettnick im Namen aller die Erklärung zu Protokoll: „ob wir wohl allerseits gehoffet hätten, es würde der Herr Geh. Rat Graf Bassewitz unserem vorigen gehorsamsten *petito ex adductis rationibus* zu deferiren verantwortlich und billig gefunden haben; So müssen doch, da wir vernehmen, daß solches zu unserer Beruhigung nicht dergestalt, wie wir es gewünscht hätten, zu bewirken, vor möglich gehalten worden, dem gnädigsten Willen und Befehl Sr. regierenden Herzogl. Durchl. zu Medlbg. Schwerin bewandten Umständen nach uns auch unseres Ortes untertänigst submittiren.“¹⁾ Bassewitz nahm die Erklärung an, und da es schon ziemlich spät geworden war, lud er alle zur Leistung des Handschlags zum nächsten Morgen.

Am nächsten Tage, dem 30. Dezember, leisteten alle ihren Eid. Der Oberschenk v. Bibow erhielt den Auftrag, alle Livree- und Unterbeamten, der Schloßhauptmann v. Gramm, alle Soldaten, der Jägermeister v. Rosboth, alle Forst- und Jagdbedienten, der Stallmeister v. Altrock, alle Stallbedienten zum Handschlag zu laden und Verzeichnisse und Aufstellung der ihnen unterstellten Personen und Sachen einzureichen. Geh. Rat Roettnick wurde beauftragt, ein Verzeichnis aller Beamten und Hauptpächter abzuliefern. Die Konsistorialräte sollten sofort ein neues Kirchengebet entwerfen und einreichen; Hofrat v. Altrock erhielt den Auftrag, in Neu- und Altstrelitz, Brunßich in Weseberg und Fürstenberg, Winnemer in Neubrandenburg, Stargard, Friedland und Woldegk die Huldigung entgegenzunehmen.

Am Nachmittag desselben Tages leisteten 21 größtenteils zum Hofstaat gehörige Personen den Eid, und am 2. Januar vormittags die Stall- und Livreebedienten.

Am Nachmittag war das Militär vor dem Hause des Schloßhauptmanns zur Eidesleistung zusammengezogen. Da Bassewitz aber feststellen mußte, daß eine Anzahl Soldaten nicht nüchtern war, „sondern sich bereits vollgetrunken hatte“, ließ er sie am nächsten Morgen wiederkommen. Er erklärte ihnen den Inhalt des neuen

¹⁾ Protokoll der Eidesleistungen. Neustrelitz, 29. Dezember 1752 — 8. Januar 1753. Schw. A. II, Nr. 36, Anl. 4.

Soldateneides und ließ ihnen die Wahl, ob sie im Dienst bleiben oder ihren Abschied haben wollten. Darauf erklärte sich der Schloßhauptmann von Cramm und der Wachtmeister-Leutnant Vette zum Eide bereit unter der Bedingung, daß sie nach wie vor Herzogl. Medl.-Strelitzsche Truppen bleiben und von Sr. Herzogl. Durchl. als jezigem alleinigen vormundschaftlichen Regenten und Administrator der Herzogl. Medl. Strelitzschen Lande anders, als in der Gestalt Medl. Strelitzscher Soldaten niemals gebrauchet, weniger untergestecket noch veräußert werden sollten.¹⁾ Als Bassewitz ihnen diese Zusicherung gab, reichten alle Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften den Handschlag mit Ausnahme von 9 Mann, (1 alt. Grenadier, 5 Beurlaubte und 3 Trabanten) die ihren Abschied forderten und erhielten.

Am nachmittag dieses Tages stellte sich noch eine Anzahl Beamte, Pächter und Hofbediente zum Eid; außerdem sämtliche Forst- und Jagdbediente, außer dem Förster Hesse. Der Jägermeister v. Rosboth erbat bis zum nächsten nachmittag Bedenkzeit, gab dann aber auch den Handschlag.

Der einzige von den Räten, der den Eid nicht leistete, war der alte Geh. Ratspräsident Scheve, der letzte Vertreter des Geh. Ratskollegiums. (Jakobi, der ja beim Tode des regierenden Herzogs für Elisabeth Albertine die Macht ergriffen, hatte beim Anrücken der Schweriner Truppen Neustrelitz verlassen und sich nach Mirow begeben; und Brunßich v. Brunn war ja schon lange für Schwerin gewonnen.) Ihm, der krank lag, wurde der Rat Meister in die Wohnung geschickt, um ihm den Eid abzufordern. Scheve erklärte jedoch, er sei dazu nicht imstande, da dieser Huldigungseid gegen das kaiserliche Tutorium und sein Gewissen sei. Er sei bereit, alles zu tun, um die beiden herzoglichen Häuser in gutem Einvernehmen zu erhalten, in diese Vormundschaftsstreitigkeiten werde er sich jedoch bis zu weiterer kaiserlicher Verordnung in keiner Weise einmischen. Wenn die übrigen Räte und Bedienten alle geschworen hätten, so sei das ganz etwas anderes, „weil ihnen die publica nicht so sehr anvertrauet und bekannt wären“ als den Geh. Räten. Von diesen werde vom Kaiser mehr Beachtung seiner Autorität und seiner Befehle verlangt, und deswegen müßten sie auch vorsichtiger sein. Scheve schloß seine schriftliche Erklärung: „Ich habe also zu Sr. Herzogl. Durchl. das feste Vertrauen, daß, weil ich die Gnade habe, daß Sie mich von jeher als einen getreuen Diener gekannt, von mir als einem alten 73jährigen Mann, der bey 50 Jahren diesem herzogl. Hause treulich und redlich gedienet und dazu anjeko sich in kränklichem und schwächlichem Zustande

¹⁾ 15. Bericht des Grafen Bassewitz. Neustrelitz, den 3. Januar 1753. Schw. II, Nr. 31.

zu Bette befindet, ein mehres nicht verlangen werden.“¹⁾ Da die übrigen Räte und Bedienten sämtlich geschworen hatten, er also die vormundtschaftliche Verwaltung ohne Schwierigkeiten in Gang setzen konnte, glaubte Graf Bassewitz auf den Eid des alten Geh. Ratspräsidenten verzichten zu können. Ob das richtig war, wird sich später erweisen.

Gegen alle diese Maßnahmen des Grafen konnte die Herzogin nichts anderes unternehmen als protestieren. Bei jedem Fall schickte sie zwei Notare zum Grafen, die feierlich Protest einlegten und erklärten, daß die Herzogin sich ihre Rechte vorbehalte. Da Bassewitz reprotestando die Rechte Christian Ludwigs reservierte und dem Protokoll, das bei diesen Protestaktionen gehalten wurde, oft eine schriftliche Erklärung über die Rechte des Herzogs anfügen ließ, worauf die Herzogin beim nächsten Protest dann antwortete, entwickelte sich wieder einmal ein kleiner Notenkrieg über die unzweifelhaften Rechte der beiden Parteien. Bei einer dieser Protestaktionen machte sich Graf Bassewitz, der sich überhaupt über die engen Verhältnisse und Geister in Neustrelitz ein wenig lustig machte, einen Scherz. Die beiden Notare Delius und Stender sollten dagegen protestieren, daß Bassewitz die Räte und Bedienten in Eid genommen hätte. Der Graf veranlaßte nun die beiden würdigen Notare, die sich offenbar weder durch hervorragenden Geist noch durch Entschlossenheit auszeichneten, selbst den Eid, gegen den sie protestieren sollten, abzulegen. Dann schickte er sie der Herzogin, die sich auch darüber beschwerte, daß man die Streliker durch Drohungen und Zwang zum Eid gebracht habe, zurück mit dem Auftrage, der Herzogin zu bezeugen, „wie wenig es ihm einfalle, und wie wenig er nöthig habe, die hiesigen Landesunterthanen zu der dem Herzog, seinem Herrn schuldigen Huldigung, zu welcher sie sich verbunden zu seyn alle von selbst erkannten, durch den geringsten Zwang oder die mindeste Gewalt zu nöthigen.“²⁾ Bassewitz schickte mit seinem letzten Bericht dieses Jahres 1752 seinem humorverständigen Herzog am Silvestertage das Protokoll zu und schrieb dabei: „Vorläufig schließe ich . . . ein documentum notariale hierbey, welches beinahe einen Platz unter den curiosis verdienen möchte, die Ew. Hzgl. Durchl. zu sammeln pflegen. Bey den betrübtesten Vorfällen muß doch mehrertheils etwas lächerliches untermischt seyn! Die vielen Exzellenzen, mit welchen Ew. Herzogl. Durchl. mich in sothanem documento beehret finden werden, gehören mit zu den Wirkungen des freien Willens, so ich den würdigen notariis gelassen und zu bezeugen abgemutet habe: ohne

1) Schriftliche Erklärung des Präsidenten Schewe. Neustrelitz, den 30. Dezember 1752. Schw. A. III, Nr. 41.

2) Protest-Protokoll vom 29. Dezember 1752. Strel. A.

solche mit in Anschlag zu bringen aber halte ich, daß dieses instrumentum den dafür bezahlten baren Ducaten wert sey.“¹⁾ Die Aussage der beiden Notare bei der nachfolgenden durch die Herzogin angeordneten Untersuchung²⁾ würde Christian Ludwig und Bassewitz wohl noch mehr Freude gemacht haben.

Die Ritterschaft lud Bassewitz noch nicht zum Eid. Diese Ladung sollte die erste Ausfertigung des künftigen Regierungs- und Administrationskollegiums sein. Die Verpflichtung der Geistlichen trug er den Neustrelitzer Superintendenten und Konsistorialräten auf, die ja selbst schon geschworen hatten. Ihnen wurde auch das neue Kirchengebet zur Verteilung an die Geistlichkeit übergeben.

Am 2. Januar versicherte Bassewitz 200 gedruckte Patente in das ganze Land, in denen allen Strelizern von der Übernahme der Vormund- und Regentschaft durch Christian Ludwig Mitteilung gemacht und sie ermahnt wurden, der neuen Obrigkeit gehorsam zu sein und nichts gegen sie zu unternehmen. Diese Patente sollten von allen Kanzeln verlesen und an allen Stadttoren, Rathhäusern und sonstigen üblichen Orten angeschlagen werden.

Die Städte hatte Bassewitz ja beschlossen, durch die Räte v. Altrock, Brunßich und Winnemer in Pflicht nehmen zu lassen. Er glaubte, daß das am wenigsten zeitraubend und umständlich

1) 14. Bericht des Grafen Bassewitz. Neustrelitz, den 31. Dezember 1752. Schw. A. II, 29.

2) Nach eidesstattlicher Aussage, die die beiden Notare bei der Untersuchung machten, hat sich der Vorfall folgendermaßen abgespielt: Die Antwort des Grafen auf ihren Protest am 29. Dezember sei etwas weisläufig gewesen, und der Graf habe sie deshalb beauftragt, sie aufzuschreiben und ihm das Konzept am nächsten Nachmittag vorzulegen. Sie seien deshalb auch am 30. nachmittags wieder erschienen. Nachdem sie eine längere Zeit gewartet hätten, sei Bassewitz ins Zimmer getreten; nach ihm auch eine Anzahl Hofbediente. Der Graf habe dann diese und sie, die Notare, in das nebenanliegende kleine Zimmer gerufen und dort von ihnen verlangt, sie sollten dem Herzog Christian Ludwig schwören und geloben, daß sie gegen seine vormundschaftliche Regierung nichts unternehmen würden. „Sie hätten sich zwar alle beyde geweigert, sintemalen sie nicht um deswillen, sondern in ganz anderen Umständen den Herrn Grafen zu sprechen hierher gekommen, dahero dann er, Proponent, ganz deutlich zum Herrn Grafen zu zweyen Malen, nemlich erstlich, wie die Namen der Anwesenden notirt worden, und hernach, wie der Eid abgelegt werden sollen, gesagt: Der Herr Graf würden sich zu erinnern belieben, was ihnen, Notariis höchsten Orthes aufgetragen gewesen, dahero sich dieser Eid für sie nicht schiden würde. Als sie aber hierbey nicht nur bemerkt, daß der Herr Graf ganz empfindlich aussehen geworden, sondern derselbe ihnen auch geantwortet, ob er ihr Rath-Geber seyn sollte? Mittlerweile auch die anderen Anwesenden schon angefangen zu schwehren; so hätten sie, um allerhand Angelegenheiten zu vermeiden, und weil sie keine Gelegenheit finden können, süklich wegzukommen, sich nur wiewohl wider allen ihren Willen und aus Furcht resolviren müssen, mit den anderen zugleich den Eid abzuschwehren.“ (Protokoll, aktum Neustrelitz im Herzoglichen Schlosse den 2. Januar 1753. — Strel. A.)

sein würde; vor allem wollte er dadurch auch verhindern, daß die Städte erst eine Städteversammlung einberiefen und sich gegenseitig ins Benehmen setzten. War bisher alles glatt gegangen, so kamen jetzt die ersten Schwierigkeiten.

Dem Rat v. Altrock gelang es, am 2. und 3. Januar von der Bürgerschaft in Neustrelitz den Eid zu erhalten. Nur der Bürgermeister Barnekow weigerte sich. In Altstrelitz war es umgekehrt: Der Rat der Stadt legte den Eid ab, die Bürgerschaft jedoch erbat sich bis zum nächsten Tag Bedenkzeit, holte sich inzwischen durch eine Abordnung Rat von der Herzogin und weigerte sich dann standhaft. Dem Rat Brunsich gelang es am 3. Januar, die Stadt Fürstenberg in Pflicht zu nehmen. Die Stadt Weisenberg aber erklärte am 4. Januar, als kleinste und ärmste Stadt des Stargardischen Kreises wolle sie den Vorderstädten nicht vorgreifen und schwören, zumal sie auch erst vor kurzem der Herzogin geschworen hätte.

Am wenigsten Glück hatte der Kammerrat Winnemer. Dieser hatte ungefähr 14 Tage vorher von denselben Städten den Eid für Elisabeth Albertine entgegengenommen. Man glaubte wohl, daß es ihm jetzt desto leichter sein werde, die Städte für Christian Ludwig zu verpflichten. Aber er erfuhr überall Ablehnung, zumal die Städte sich anscheinend doch schon vorher verständigt hatten, und er auch etwas scharf und wenig diplomatisch vorging. Überall wurde Winnemer erklärt, er müsse ja selbst am besten wissen, mit welcher Freude man erst vor kurzem der Herzogin geschworen habe, dieser Eid sei noch nicht erlassen, also könne man jetzt auch nicht dem Schweriner Herzog schwören. — In der Vorderstadt Neubrandenburg erschien Winnemer am 2. Januar. Als er den Huldigungseid forderte, erwiderte im Namen des im Rathause versammelten Magistrats der Bürgermeister Keller und im Namen der anwesenden Ältermänner und Vieckhaushauptleute der Ältermann der Krämerzunft Kaspar Wilden, daß sie sich zu dem Eid nicht verstehen könnten, wenn Winnemer nicht von der Herzogin den Erlaß des ihr geleisteten Eides mitbringe. Der Kammerrat wies die erhobenen Einwände zurück und gab den Versammelten Bedenkzeit bis zum nächsten Morgen. Am 3. Januar baten die Neubrandenburger jedoch abermals um eine Frist bis zum nächsten Tag, zumal sie vermuteten, daß „binnen solcher Zeit sie mit einer näheren Resolution aus Neustrelitz würden versehen werden.“ Die Vorderstadt hatte nämlich inzwischen, zugleich in Vollmacht der Städte Friedland, Woldegk und Stargard einen Boten an die Herzogin geschickt mit der Bitte um Verhaltensmaßregeln. Man wolle den ihr geleisteten Eid gerne halten, sei aber „bei der gegenwärtigen Praedominanten Macht des Herzogs Meckl. Schwerin-

schen Hauses“¹⁾ in großer Verlegenheit. Winnemer begab sich inzwischen nach Friedland. Dort hatte er besondere Schwierigkeiten, die er sich allerdings selbst zuzuschreiben hatte. Durch das Unangenehme seines Auftrages, den Widerstand der Neubrandenburger und den nun ziemlich sicher zu erwartenden in den übrigen Städten war er wohl in etwas gereizter Stimmung. Am 4. Januar abends erschien er bei dem Bürgermeister von Friedland Goeden und eröffnete ihm, daß er Rat und Bürgerschaft im Auftrage des Schweriner Herzogs etwas vorzutragen habe. Deshalb wolle er sie zum nächsten Morgen 8 Uhr in die Gerichtsstube des Rathauses laden. Der Bürgermeister war zur Ladung bereit, erklärte aber dem Kammerrat: stetem Herkommen gemäß würden Rat und Bürgerschaft nicht in die Gerichtsstube sondern in die Ratsstube geladen. Winnemer erwiderte ihm darauf sehr kurz und scharf, „daß es ja wohl gleich viel seyn würde, an welchem Orte er die Propositiones zu tun für nötig befinde“ und ging fort. Er hatte nicht mit dem Dickkopf der Friedländer gerechnet. Am nächsten Morgen um 8 Uhr erschien Winnemer in Begleitung des Gerichtsverwalters Schulz auf dem Rathaus und wurde an der Tür vom Rat empfangen. Als er nun aber in die Gerichtsstube ging, begaben sich Rat und Bürgerschaft in die Ratsstube. Nun schickte der Kammerrat den Stadtsekretär Spiegelberg in die Ratsstube und forderte Rat und Bürgerschaft auf, in die Gerichtsstube zu kommen. Diese weigerten sich, da es ihnen „ungewöhnlich und nachtheilig“ schiene, in Gegenwart des fürstlichen Richters in der Gerichtsstube zu erscheinen. Das sei auch noch nie von einem herzoglichen Kommissar verlangt worden. Dieses Spiel wiederholte sich drei bis vier mal. Schließlich erklärte der Rat, wenn der Herr Kammerrat den Gerichtsverwalter aus der Gerichtsstube entlassen würde, wären sie bereit, dort ebenso wie in jeder anderen Stube des Rathauses zu erscheinen. Nun weigerte sich Winnemer. Er forderte zum letzten Mal die Steuereinnnehmer, als fürstliche Bediente, auf, in die Gerichtsstube zu kommen. Diese weigerten sich, da sie Mitglieder von Rat und Bürgerschaft seien. Inzwischen war es 11 Uhr geworden. Jetzt schickten Rat und Bürgerschaft ihre beiden Vorgesprecher zu Winnemer in die Gerichtsstube und baten um Mitteilung seines Auftrages durch den Stadtsekretär. Der Kammerrat erklärte, wenn Rat und Bürgerschaft an den Ort kämen, wohin er sie habe fordern lassen, wolle er ihnen seinen Auftrag schon eröffnen. Darauf verließ er das Rathaus und begab sich in die Wohnung des Gerichtsverwalters Schulz. Der Rat ging zum Bürgermeister Goeden, der krank zu Hause lag, um ihm

¹⁾ Bericht der Vorderstadt Neubrandenburg an die Herzogin vom 3. Januar 1753. — Strel. A.

diese Vorgänge mitzuteilen. Dort fand er den Notar Dankward, vor, mit dem Auftrage Winnemers, Rat und Bürgerschaft sollten sich in der Wohnung des Gerichtsverwalters Schulz einfinden.

In diesem Augenblick kam ein Eilbote vom Bürgermeister und Rat der Vorderstadt Neubrandenburg an. Er brachte ein Reskript der Herzogin, das auf die Bitte um Verhaltungsbefehl hin alle Städte ermahnte, dem einmal geleisteten Eide treu zu bleiben. Die Friedländer empfingen diese Nachricht mit großer Freude und beschloßen nun, froh, einen festen Rückhalt zu haben, einstimmig, dem Kammerrat Winnemer mitzuteilen, ihre Furcht, daß etwas Prajudicirliches darin liegen könnte, wenn man vom Rathaus, wohin öffentliche Sachen gehörten, in Privathäuser ginge, habe sich vermehrt, zumal man sie den ganzen Morgen vergeblich auf dem Rathause habe warten lassen und zumal sie soeben durch einen Expressen über Neubrandenburg von der Herzogin den Befehl erhalten hätten, von ihrem geleisteten Eide sich nicht abwendig machen zu lassen. Sie müßten also ihr Erscheinen im Hause des Gerichtsverwalters am Nachmittag, als ohnedem am Heiligen Abend (es war am Tage vor dem Fest der heil. drei Könige) ablehnen. Jetzt ließ Winnemer Rat und Bürgerschaft bei 50 Rthlr. Strafe befehlen, nachmittags um 3 Uhr im Hause des Gerichtsverwalters zu erscheinen. Diesen Befehl empfingen die Friedländer „mit größter Bestürzung“ und überlegten sich die Sache doch noch einmal reiflich. Dann erklärten sie sich bereit zu erscheinen aber unbeschadet ihres schon der Herzogin geleisteten Eides und der Privilegien und Gerechtsame der Stadt; und unter der Bedingung, daß der Gerichtsverwalter Schulz der Handlung nicht beiwohne. Winnemer gestand diese Bedingung zu, und so kam denn am Nachmittag endlich die Versammlung zustande.

Der Kammerrat legte zuerst die Weigerung von Rat und Bürgerschaft, in der Gerichtsstube zu erscheinen, als „irrespectuöses Betragen“ im Protokoll fest und verlangte dann die Huldigung für Christian Ludwig. Diese verweigerten natürlich die Friedländer und damit war die ganze umständliche Aktion vergeblich gewesen. Da der nächste Tag Feiertag und der übernächste ein Sonntag war, konnte Winnemer an diesen beiden Tagen auch anderswo nichts unternehmen. Er fuhr also nach Neubrandenburg zurück.

Während seines Aufenthaltes dort erfuhr er, daß der Bürgermeister von Stargard Grapow in der Stadt sei. Er bat ihn zu sich und fragte ihn, was die Stargarder zu tun gedächten. Da bekam Winnemer wieder einmal die Antwort, daß er doch selbst am besten wisse, mit welcher Freudigkeit die Stargarder der Herzogin vor 14 Tagen geschworen hätten; dabei gedächten sie auch zu blei-

ben. Der Kammerrat erklärte, er werde trotzdem nach Stargard kommen. Am Montag, dem 8. Januar, holte er sich die endgültige Antwort von den Neubrandenburgern. Sie erklärten, den Handschlag nicht geben zu können, da ihnen der Eid von Elisabeth Albertine nicht erlassen sei, sondern sie vielmehr durch ein Restrikt auf ihre versprochene Treue verwiesen worden seien. Winnemer sah jetzt ein, daß es zwecklos war, seine Rundreise fortzusetzen. — Er fuhr nicht mehr nach Stargard und Woldegt sondern kehrte nach Neustrelitz zurück. —

Graf Bassewitz rüstete jetzt zur Abreise. Da alle Räte auf Christian Ludwig verpflichtet waren, und die Regierungsmaschine wieder in Gang gesetzt werden konnte, und da Verhandlungen mit der Herzogin doch keinen Zweck hatten, war seine Anwesenheit in Neustrelitz nicht mehr notwendig. Am 5. Januar eröffnete der Graf feierlich wieder die Regierungskollegien und setzte sämtliche Räte und übrigen Beamten wieder in ihre Ämter ein. An Stelle eines Geh. Rats- und Administrationskollegiums beauftragte er vorläufig den Geh. Kammerrat Koettwitz¹⁾ und den Hofrat Jargow²⁾ mit der Leitung der Regierung. Zu ihrer Unterstützung wurde ihnen der Oberst v. Zülow mit seiner militärischen Macht beigeordnet. Die Besetzung des Posten des dirigierenden Rates in dieser wichtigen Behörde wurde vorläufig noch ausgesetzt. Darüber wollte Bassewitz mit seinem Herzog und seinen Schweriner Kollegen persönlich beraten.

In seinem letzten Bericht aus Neustrelitz schlug er Christian Ludwig vor, das Strelitzische Militär in die Städte zu verlegen, teils, um es von den Schwerinern zu trennen und die Stadt Neustrelitz von zu großer Einquartierung zu entlasten, teils, um den widerstrebenden Städten etwas Ernst zu zeigen. Vor seiner Abreise machte Bassewitz noch einen letzten Versuch bei der Herzogin und ihren Räten, die Sache gütlich beizulegen, oder wenigstens die Gefahr abzumenden, daß die Verhandlungen mit der Ritterschaft vor der Hofkommission in Wien durch diesen Streit ins Stocken gerate. „Ich leugne nicht,“ schreibt er, „daß mir diese Besorgnis von jeher im Kopfe gelegen und noch schmerzlich anliege.“³⁾

Darin stimmte er mit Christian Ludwig überein, der ja vor allem aus diesem Grunde immer wieder, und auch jetzt noch einmal

1) Christian Heinrich Koettwitz war 1730 Advokat, wurde 1739 Kammerrat und ging 1753 als Kanzleivizedirektor nach Schwerin. 1762 wurde er Direktor der Kanzlei und ging vor 1767 ab.

2) Ch. G. Jargow war seit 1740 Justiz- und Konsistorialrat, später Hofrat. Von 1737—42 gab er das Klüverische Werk über Mecklenburg neu heraus. Im Jahre 1755 wurde er entlassen.

3) 15. Bericht des Grafen Bassewitz. Neustrelitz, den 3. Januar 1753. Schw. A. II. 31.

den Auftrag gegeben hatte, die Sache, wenn irgend möglich, auf gutlichem Wege beizulegen. Aber auch dieser letzte Versuch scheiterte. Die Herzogin blieb unbeugsam. Sie wußte ihre Sache bei ihrem mächtigen Freunde Hannover in besten Händen.

Am Abend des 8. Januar ließ Bassewitz den Bürgermeister von Neustrelitz Barnekow, der sich bisher geweigert hatte, den Handschlag zu leisten, zu sich kommen und forderte ihn noch einmal zur Huldigung auf. Als der sich auch jetzt noch nicht dazu verstehen wollte, entsetzte er ihn seines Amtes und setzte den Kaufmann Strübing zum Bürgermeister der Residenz ein.

Am nächsten Morgen verließ der Graf Neustrelitz und kam abends in Güstrow an. Dort traf er mit Christian Ludwig zusammen, der sich auf dem Wege nach seiner zweiten Residenzstadt Rostock befand.

Während dieser Ereignisse, die die Bürger des Strelitzer Landes am meisten interessierten und nicht wenig in Aufregung versetzten, arbeitete im Stillen die hohe Diplomatie. Ihre Arbeit war im Augenblick zwar weniger sichtbar, aber sie war folgenreicher, denn sie war es, die schließlich doch die Entscheidung brachte.

Christian Ludwig hatte sich ja gleich nach der Abfahrt des Grafen Bassewitz nach Neustrelitz an seinen Bundesgenossen Preußen gewandt.

Der nach zwei glücklichen Kriegen im Glanze seines neuerworbenen Kriege Ruhmes und seiner neuen Macht dastehende Friedrich hatte für diesen Vormundschaftsstreit großes Interesse. Auf Grund des Vertrages von 1708¹⁾ war er als König von Preußen auch Herzog zu Mecklenburg und hatte ein eventuales Nachfolgerecht. Die Aufrechterhaltung der Hausgesetze und der Observanz in diesem Punkte mußte ihm deswegen besonders am Herzen liegen. Außer diesem „amtlichen“ Interesse an den mecklenburgischen Hausgesetzen, und dem Bündnis mit Meckl. Schwerin vom 14. April 1752 verbanden ihn noch persönliche Erinnerungen mit Mirow. In seiner glücklichen Rheinsberger Zeit hatte er mit dem Herzog Karl Ludwig Friedrich, dem Gemahl Elisabeth Albertines und Vater des Prinzen Adolf Friedrich, um dessen Vormundschaft es jetzt ging, verkehrt; wenn auch der Verkehr nicht besonders herzlich gewesen war, und Friedrich sich eigentlich über den kleinen mecklenburgischen Herzog nur lustig gemacht hatte.¹⁾

¹⁾ Siehe S. 25, Anmerkung.

¹⁾ Siehe die Schilderungen Friedrichs in Briefen an seinen Vater in: Ludwig Giesebrecht, Der Fürstenhof in Mirow während der Jahre 1708—61. — Programm des Städt. Gymnasiums zu Stettin 1863.

Als der Legationsrat Hoevel in Berlin schon am 18. Dezember sich bei dem Grafen Podewils melden ließ, um ihm von dem Vormundchaftsstreit Mitteilung zu machen und sich des eventuellen Beistandes Preußens zu versichern, wurde er wegen „aller pressantest habenden Arbeit“ nicht empfangen, jedoch auf den 20. nachmittags 3 Uhr bestellt. An diesem Tage war der Premierminister jedoch unvermutet vom König zur Tafel gezogen. So empfing er Hoevel denn nachher, nachmittags um 6 Uhr. Er erzählte ihm, daß eben an der Tafel des Königs schon von dem Vormundchaftsstreit gesprochen und gefragt worden sei, ob davon beim Ministerium noch nichts eingelaufen sei. Er empfiehlt, ein Pro Memoria über die Sache und ganze oder teilweise Abschriften der betreffenden Hausverträge, sowie ein direktes Schreiben des Herzogs an den König möglichst bald einzureichen. Als Hoevel von einer eventuellen Besitznahme des Strelitzer Herzogtums sprach, fragte Podewils sofort, ob denn Christian Ludwig die Lande für sich verlange; worauf der Legationsrat erwiderte, die Besetzung werde nur geschehen, um wegen der Obervormundschaft gesichert zu sein.

In Berlin wurde — nach dem Bericht Hoevels vom 24. Dezember — über die Vorgänge in Neustrelitz überhaupt „überall ein sehr vieles“ gesprochen. Ja, es ging sogar das Gerücht, Elisabeth Albertine sei mit dem Erbprinzen nach Berlin geflohen und halte sich dort incognito auf.

Nach dem sogleich von Hoevel beim königlichen Ministerium eingereichten Pro Memoria, das einen vorläufigen Bericht über die von Christian Ludwig nach dem Tode Adolf Friedrichs ergriffenen Maßnahmen enthielt, erfolgte unter dem 3. bezw. 7. Januar 1753 von Schwerin aus eine — einseitig gefärbte — ausführliche Darstellung des Streites und der inzwischen entstandenen Lage direkt an den König. Mit diesem Schreiben kreuzten sich aber schon zwei aus Berlin vom 30. Dezember und 6. Januar. In dem ersten bat Friedrich um Nachricht über den weiteren Verlauf des Vormundchaftsstreites. Er habe zwar durch Hoevel über die ersten Maßnahmen Christian Ludwigs Bericht erhalten, über ihren Erfolg aber noch nichts erfahren. In dem zweiten Schreiben bat der König darum, ihm den Hausvertrag vom 14. November 1752, von dessen Abschluß er gehört habe, in extenso zu übermitteln. Mit dem ersten Schriftstück übersandte Friedrich auch „in hehrgebrachtem Vertrauen“ die Abschrift seiner am selben Tage abgegangenen Antwort an Elisabeth Albertine, die sich am 23. Dezember ebenfalls mit einem Schreiben an ihn gewandt, die von ihr übernommene Vormundschaft mitgeteilt und auch die gerade schwebenden Verhandlungen mit Schwerin — des Königs Zustimmung erwartend — erwähnt hatte. Friedrich hatte ihr ganz im Schweriner Sinne geantwortet und keinen Zweifel darüber gelassen, daß

seine Meinung über ihr Recht nicht mit der ihren übereinstimmte. „Soviel aber die von Ew. Vbd. angetretene Vormundschaft über dero ältesten Prinzen Vbd. als Erb-Folgers in obgedachte Medl. Strel. Lande und die solcherhalb mit des Herzogen von Medl. Schwerin Vbd. entstandene Irrung betrifft, darüber wünsche Ich diejenige gütliche Auskunft baldigst zu vernehmen, wozu Ew. Vbd. in dero . . . Schreiben zugleich die Hoffnung zu machen beliebt, und zweifle nicht, dieselben werden hierunter die Gerechtsame wohlgedachten Herzogen Vbd. als nächsten Stammes-Agnaten und Senioris des gesamten fürstl. Medl. Hauses um so viel weniger mißkennen, als die Grundgesetze wohlbesagten dero fürstl. Hauses und die Reichsbekandte Observanz ihm darunter das Wort reden, deren Aufrechterhaltung aber insbesondere wegen meines eventuellen Successions-Rechtes in die gesamte Herzogl. medlbg. Lande mir nicht wenig angelegen ist.“¹⁾

Die Schreiben Friedrichs an Christian Ludwig waren sehr liebenswürdig gehalten. Der König versicherte den Herzog seiner „unwandelbaren Freundschaft“ und erklärte sich bereit, bei etwaigen Vergleichsverhandlungen alles ihm mögliche zu Schwerins Gunsten beizutragen. Von Preußens Hilfe war also das Beste zu erhoffen.

Noch eine andere außenpolitische Maßnahme wurde von der Schweriner Regierung in dieser Zeit getroffen. Mit einem Schreiben vom 25. Dezember 1752 meldete sich der Schwer. Geh. Rat und Comitialabgesandte beim Reichstag in Regensburg Baron Teufel v. Türckensee. Aus den öffentlichen Zeitungen hatte er erfahren, daß Adolf Friedrich gestorben sei, nahm ohne weiteres an, daß Christian Ludwig sofort die nötigen Maßnahmen ergriffen habe, um in den Besitz der Vormund- und Regentschaft zu kommen und riet nun, auch gleich „einen actum possessorium in facie totius imperii“ zu tun und ihm eine Vollmacht zur Führung des Strelitzer Reichstagsvotums, das an dem Fürstentum Rakeburg hing, zu erteilen. Diesem Rat wurde nun auch unter dem 9. Januar entsprochen, der Auftrag an ihn und die Beglaubigung an den Kaiserlichen Principalkommissar Fürsten v. Thurn und Taxis dem Baron jedoch erst unter dem 16. Januar übersandt. Er erhielt den Auf-

1) Friedrich an Elisabeth Albertine. Berlin, den 30. Dezember 1752. (Strel. A.) Am Schluß dieses Schreibens erwähnte Friedrich auch die seit dem Jahre 1708 zwischen Preußen und Mecklenburg-Strelitz schwebende Unstimmigkeit (siehe S. 25, Anmerkung) deren Beilegung er wünschte: „ . . . hergegen verspreche Ich Mich auch von dero Seiten daß“ (nach Beilegung des Vormundschaftsstreites) „Ew. Vbd. alsdann dahin zu cooperiren beliebt werden, damit ein- oder andere zwischen Mir und dem fürstl. Medl. Strel. Hause bisher obschwebenden Differenzen gehoben, besonders aber in Ansehung der vom Kayser und gesamten Reichsständen, auch Selbst dem fürstlichen Hause Mecklenburg-Schwerin Mir gebender Titulatur eines Herzogen von Mecklenburg nicht weiter difficultet werden möge.“

trag, falls, wider Erwarten, von Strelitz aus auch schon in Regensburg etwas unternommen sein sollte, durch Proteste wenigstens dafür zu sorgen, daß auch Strelitz Sitz und Stimme nicht erhalte.

Mit diesem Schreiben kreuzte sich jedoch schon eines von Teufel vom 4. Januar, in dem er meldete, daß es zur Legitimation jetzt schon zu spät sei. Er habe durch Ditmar aus Wien erfahren, daß die Herzogin v. Mirow in der Besignahme zuvorgekommen sei, und es bestehe eine Vorschrift, nach der niemand zum Votum zugelassen werden solle, der nicht im wirklichen Besitz der Macht sei. Außerdem sei der Todesfall und der Streit in Regensburg schon zu bekannt; er würde also riskieren, daß die Schweriner Vollmacht nicht angenommen würde. Der letzte war wohl der Hauptgrund — die Tätigkeit der Freunde Elisabeth Albertines macht sich bemerkbar. Teufel schloß seinen Bericht, er werde jedoch die nötigen Schritte beim Kur-Mainzischen Direktorium tun, um zu verhindern, daß ein von der Herzogin bevollmächtigter Gesandter zum Votum zugelassen werde.

Auch Hannover war inzwischen nicht müßig gewesen. Auf die Bitte Elisabeth Albertines vom 30. Dezember hin erhielt der Legationssekretär Hinüber in Wien sofort, am 4. Januar, den Auftrag, seine Vorstellungen in der Vormundschaftsache zu verdoppeln, da die kaiserliche Hilfe von Tag zu Tag unentbehrlicher werde, und sich über die nötigen Maßnahmen mit dem Strelitzer Agenten v. Middelburg zu besprechen.

Am Tage darauf, am 5. Januar, wandte sich Münchhausen mit einem Brief an den Reichsvizekanzler Grafen Colloredo persönlich, machte ihm Mitteilung von der Besetzung von Neustrelitz durch Schwerin und bat ihn noch einmal um seine Unterstützung der unter dem 19. Dezember von Elisabeth Albertine erbetenen *venia aetatis* für Adolf Friedrich „deren Erteilung zweifelsohne die aufgeschwollenen Meereswellen auf einmal niederlegen“ werde. Er gab dem Reichsvizekanzler anheim, dem Schweriner Ditmar „dergleichen etwas zu sagen, welches ihn zu einer mehrern Mäßigung und Zurückhaltung bewegen und abhalten könne, den Berlinschen Hof etwa mit ins Spiel zu ziehen.“¹⁾ Den letzten Satz fügte Münchhausen hinzu, weil man es in Hannover — nicht mit Unrecht — für wahrscheinlich hielt, daß man in Schwerin auf den Beistand Preußens rechne, und vor allem, weil man der Meinung war, daß der Hinweis auf eine mögliche Einmischung Preußens den kaiserlichen Hof bewegen werde, die *venia aetatis* desto eher zu bewilligen.

Um diese Zeit meldete der Legationssekretär Hinüber aus Wien (Bericht vom 3. Januar), daß er auf Grund der Befehle

1) Münchhausen an Colloredo. Hannover, den 5. Januar 1753. Hann. A. 72.

vom 21. und 24. Dezember die Gesuche um Manutenenz und venia aetatis am 2. Januar dem Reichswitzkanzler übergeben habe. Dieser habe versprochen, unverzüglich dem Kaiser Vortrag darüber zu halten und die Sache gleich nach den Ferien vom Reichshofrat vornehmen zu lassen. Hinüber meinte, die Genehmigung des Manutenenzgesuches hielten viele Glieder des Reichshofrates für notwendig, wenn auch der Schweriner Diimar behaupte, daß andere entgegengesetzter Meinung seien. Die venia aetatis werde aber wohl schwerer zu erhalten sein, da diese nicht ohne cognitio causae erteilt zu werden pflege. Dabei könnten der Sache aber viele Hindernisse in den Weg gelegt werden. Hinüber riet, auch die Strelitzer Stände mit um die Erteilung der venia aetatis für ihren Herzog einkommen zu lassen. Das werde guten Einfluß haben.

Zu gleicher Zeit erklärte sich Colloredo in einem Brief an Münchhausen bereit, die Strelitzer Anträge zu unterstützen, „da die in demselben enthaltene Anliegenheit von sehr großer Wichtigkeit ist und eine besondere Aufmerksamkeit allerdings verdienet, so wird man hierorts . . . mit nötiger Rücksicht zu Werke zu gehen ohnermangeln . . .“¹⁾

Der Vorschlag Hinübers wegen der Strelitzer Stände wurde in Hannover gutgeheißen und so schrieb am 16. Januar der Geh. Rat v. Steinberg an den Landrat v. Hahn einen Brief, in dem er meinte, es werde auch ihm, dem Landrat, einleuchten, daß es nicht nur dem Lande Strelitz sondern vor allem auch der Meckl. Ritterschaft „vorteilhafter und ersprißlicher“ sein werde, wenn es bei der vom Herzog von Mirow angeordneten Vormundschaft bleibe, als wenn Schwerin in Strelitz zur Macht komme. Der kürzeste Weg zur Erledigung der augenblicklichen Streitigkeiten sei aber offenbar die Erteilung der venia aetatis an den Erbprinzen. Man sei nun in Wien der Meinung, daß es zur Erreichung dieser viel beitragen werde, wenn die Strelitzer Stände mit darum einkämen. Deshalb erlaube er sich, dem Landrat „diesen Gedanken zur patriotischen Überleg- und allenfalls behutsamer incaminirung . . . anheim zu geben.“²⁾

Auch in Regensburg wurde, wie schon erwähnt, für die Mirower Herzogin gearbeitet. Der dortige Hannoversche Gesandte von Behr berichtete, (Bericht v. 8. Jan.) der Schweriner Gesandte v. Teufel erkläre überall im Geheimen, die Vormundschaft über den unmündigen Herzog von Strelitz gebühre dem Schweriner Herzog als nächsten Agnaten. Da diese Angelegenheit, wie er erfahren habe, beim Reichshofrat in Wien anhängig sei, und da sich

¹⁾ Colloredo an Münchhausen. Wien, dem 30. Decembris 1752. Hann. A. 76.

²⁾ Geh. Rat v. Steinberg an den Landrat v. Hahn. Hannover, den 16. Januar 1753. Hann. A. 94.

Schwerin anscheinend auch schon nach Mainz gewandt habe, habe er das Kur-Mainzische Direktorium ersucht, vorsichtig zu sein, wenn sich v. Teufel vielleicht mit einer Legitimation wegen Strelitz melden sollte. Wenn die Herzogin von Mirow das Strel. Botum beim Reichstag ausüben wollte, so sei es, um allen Weiterungen zu entgehen, nützlich, die Vollmacht baldigst auszufertigen und einem dortigen Gesandten zu übertragen. Hierfür empfahl v. Behr den königl. dänisch-holstein-glücksstädtischen Gesandten v. Ranzau, da der dänische Geh. Rat v. Bernstorff sich der mecklenburgischen Angelegenheiten stets besonders annehme.

Der Geh. Hofrat v. Fischberg aus Hildburghausen wirkte auf seiner Durchreise nach Wien in Regensburg ebenfalls für Elisabeth Albertine. (Sie war eine geborene Herzogin von Hildburghausen.) Er hatte von seinem Herzog den Auftrag, dort und vor allem in Wien alles mögliche Dienstame für die Mirower Herzogin zu tun. So setzte er sich denn in Regensburg mit dem ihm befreundeten, sowieso schon für Elisabeth Albertine wirkenden Baron v. Behr ins Einvernehmen und tat, was er konnte. Er berichtete der Mirower Herzogin, daß Teufel das Botum sicher für Schwerin erschlichen haben würde, wenn Behr es nicht rechtzeitig beim Kur-Mainzischen Direktorium hintertrieben hätte.

Auch die Vorschläge des Regensburger Gesandten hielt man in Hannover für gut und handelte dementsprechend. Am 16. Januar wandte sich Münchhausen mit einem Brief an v. Bernstorff¹⁾ in Kopenhagen. Er werde ohne Zweifel schon über den mecklenburgischen Vormundschaftsstreit unterrichtet sein, und da er ja über den Mecklenburgischen Landeszustand sehr genau Bescheid wisse, werde ihm auch klar sein, „daß die Mecklenburgische Ritterschaft am wenigsten Ursache habe zu wünschen, daß es bey solcher gewaltsamen occupation der Vormundschaft bleiben und der verw. Frau Herzogin von Mirow Durchl. davon verdrungen werden möge.“ Da der König von England-Hannover von Karl Ludwig Friedrich von Mirow gebeten worden sei, die Ausführung seines Testamentes zu überwachen, seien von Hannover aus in Wien Vorstellungen zur Unterstützung eines Manutenezgesuches der Herzogin und — wie

¹⁾ Johann, Hartwig, Ernst Graf Bernstorff, „Das Orakel von Dänemark“ wie Friedrich der Große ihn nannte, wurde am 13. Mai 1712 zu Hannover geboren. Er trat schon sehr jung in den dänischen Staatsdienst. Schon 1737 kam er als Gesandter an den Reichstag nach Regensburg, 1744 nach Paris. Im Jahre 1750 wurde er Staatssekretär und Geheimer Rat und 1751 Mitglied des Geheimen Staatsrates. Dänemark verdankt ihm in jeder Hinsicht sehr viel. — Er zog eine große Anzahl deutscher Gelehrte und Dichter nach Dänemark, darunter Klopstock, der bei ihm gastliche Aufnahme fand. Infolge seiner engen verwandtschaftlichen Beziehungen nach Hannover und Mecklenburg hatte er großes Interesse für die Angelegenheiten der mecklenburgischen Ritterschaft. B. starb am 19. Februar 1772. — Vergl. über ihn: Age Frigs: Die Bernstorffs. Bd. I 1912.

Münchhausen in engstem Vertrauen mittheile — eines Gesuches um die *venia aetatis* für den Erbprinzen erhoben worden.¹⁾ Münchhausen bat den Minister, den dänischen Gesandten in Wien v. Bachoff mit der Unterstützung der Gesuche der Herzogin zu beauftragen, da es von großem Nutzen sein werde, wenn der Herzogin auch von Dänemark sekundiert würde. Außerdem bat er, dem dän.-holst.-glückstädt. Gesandten v. Rankau zu erlauben, das Strelitzer Reichstagsvotum zu übernehmen, wenn er von der Herzogin, der er es auf Vorschlag v. Behrs empfehlen werde, darum ersucht werden würde.

Von allen diesen Schritten wurde die Herzogin benachrichtigt und ihr auch der Vorschlag wegen des Votums zum Reichstag unterbreitet. v. Behr erhielt den Auftrag, in Regensburg auch weiterhin kräftig für Strelitz und gegen Schwerin zu wirken. Elisabeth Albertine konnte also durchaus zufrieden sein mit der Unterstützung durch Hannover: in Wien und Regensburg wurde kräftig für sie gearbeitet und das Königreich Dänemark und die mecklenburgische Ritterschaft zu ihrer Hilfe aufgerufen. Der Erfolg blieb dann auch nicht aus.

Bald darauf traf in Hannover ein Geheimbericht in Ziffern (vom 10. Jan.) des Legationssekretärs Hinüber aus Wien ein, aus dem man zwar ersehen konnte, daß die Sachen nicht schlecht standen, aber auch, daß durchaus noch nicht alle Schwierigkeiten beseitigt waren. Hinüber berichtete, er habe sich am 9. Januar beim Reichsvizekanzler nach dem kaiserlichen Entschluß in der Strelitzer Vormundschaftsache erkundigt. Colloredo habe aber nur erwidert, er habe die Angelegenheit dem Kaiser vorgetragen; Hinüber möge noch ein paar Tage Geduld haben, dann werde er die Entscheidung erfahren. Der Baron v. Knorr vom Reichshofrat habe ihm aber erklärt, die *venia aetatis* werde erteilt werden. Man sei sogar schon mit ihrer Ausfertigung beschäftigt. Der Baron habe ihm auch den Aufsatß davon, der auf seinem Tisch gelegen habe, gezeigt. Andererseits habe v. Knorr in sehr gezwungener Art über die *venia aetatis* gesprochen und sei von der Idee einer Mitvormundschaft des Schweriner Herzogs sehr eingenommen gewesen. Außerdem habe der Schweriner Vizekanzler Ditmar sonderbarerweise sofort von der angeblich bevorstehenden Erteilung der *venia aetatis* Wind bekommen. Nach diesen Tatsachen habe er nicht den Eindruck, als ob v. Knorr das Gesuch mit allen Kräften unterstützen werde. Ditmar habe dann auch gleich mit dem Störungsmanöver begonnen und den Reichsvizekanzler gebeten, die Ausfertigung der *venia aetatis* zu verschieben, da in Mecklenburg Aussicht auf Verständi-

¹⁾ Münchhausen an den kgl. Dän. Geh. Rat v. Bernstorff. Hannover, den 16. Januar 1753. Hann. H. 93.

gung bestehe und der Schweriner Herzog im Begriffe sei, beim Reichshofrat etwas in dieser Sache übergeben zu lassen.

Hinüber schrieb, er werde alles tun, um einen solchen Aufschub zu verhindern. Der Reichshofratspräsident und andere Mitglieder des Reichshofrates seien übrigens der Herzogin vollkommen gut gesinnt.

Der Schweriner Bizkanzler Ditmar kämpfte in Wien für seinen Herzog, so gut er konnte. Seine Stellung war nicht leicht. Die Entfernung zwischen Schwerin und Wien war groß, infolgedessen die Nachrichtenübermittlung sehr langsam und Staffetten sehr kostspielig. Daher bekam Ditmar vom Grafen Bassewitz aus Neustrelitz über die dortigen Vorgänge nur alle 8 Tage die Abschriften seiner täglichen Berichte an den Herzog zugesandt. Von Schwerin aus erhielt er nur Nachricht, wenn ihm ein Auftrag erteilt, oder wenn sein Gutachten benötigt wurde. Vor allem glaubte die Schweriner Regierung solange vor Hindernissen aus Wien sicher sein zu können und dort nichts besonders unternehmen zu brauchen, wie die Reichshofratsferien dauerten (bis z. B. 8. Januar), und hoffte, vielleicht noch vorher in Neustrelitz zu einem annehmbaren Vergleich zu kommen. So kam es, daß sie alle ihre Aufmerksamkeit vorerst auf die Vorgänge und Verhandlungen in Neustrelitz richtete und Ditmar in Wien etwas vernachlässigte.

Daher wußte Ditmar am 31. Dezember von der Strelitzer Angelegenheit noch nicht mehr, als was Graf Bassewitz bis zum 18. Dezember nach Schwerin berichtet hatte. Von der Besetzung der Strelitzer Residenz hatte er noch keine Ahnung, sprach aber in seinem Bericht die Hoffnung aus, daß Christian Ludwig inzwischen in den Besitz der Landesverwaltung gekommen sei. Im übrigen bat er dringend um Nachricht über den Stand der Dinge und um Instruktion, da in Wien von der Sache schon so viel und so unterschiedlich gesprochen werde, daß er nicht wisse, was er auf alles Fragen und Erzählen antworten solle. Er habe bisher immer nur erwidern können, er habe gar keine Nachricht. Am 2. Januar, also noch vor Ankunft dieses Berichtes, ging an Ditmar ein Reskript ab, in dem ihm Nachricht von der Besetzung des Schlosses und der Verpflichtung sämtlicher Räte und Bedienten gegeben und ihm aufgetragen wurde, widrige Entschliessungen in Wien abzuwehren, da die Herzogin erklärt habe, sie müsse zwar der Gewalt weichen, wolle aber kaiserliche Entscheidung erwarten. Sein Gutachten über die weiteren Maßnahmen im Vormundschaftsstreit sollte er einreichen. Außerdem wurde er beauftragt, ein Schreiben Christian Ludwigs dem Kaiser zu übermitteln. Dieses enthielt einen — einseitig gefärbten — Bericht über die Besetzung von Neustrelitz, die Eidesleistung der Räte und Bedienten usw., außer-

dem Ausführungen über das unzweifelhafte Recht Schwerins und die Bitte an den Kaiser, nichts präjudicierliches gegen Christian Ludwig und sein Haus verhängen zu lassen.

Mit diesem Reskript kreuzte sich ein Bericht von Ditmar, den er in der Nacht vom 5. auf den 6. Januar geschrieben hatte. In diesem übte der leidenschaftliche und heftige Vizekanzler scharfe Kritik an dem bisherigen Verhalten der Schweriner Regierung. Er beklagte sich bitter darüber, daß er in dieser wichtigen Sache aus Schwerin seit dem 12. Dezember, also seit dem Tode des Strelitzer Herzogs, keinerlei Nachricht aus Schwerin erhalten habe und nur auf die Berichte des Grafen Bassewitz angewiesen sei. Aus den letzten, die er vor wenigen Stunden erhalten habe, habe er nun entnehmen müssen, daß man bis zum 25. Dezember in Neustrelitz noch verhandelt habe und noch nicht im Besitz der Vormundschaft und Verwaltung gewesen sei. „Es ist“, schreibt Ditmar, „eine vollkommene moralische Unmöglichkeit gewesen, daß ich je glauben können, Ew. Herzogl. Durchl. würden in einer Sache, wo Höchstdieselbe nicht nur *jura communia* des Reiches, sondern auch die *Observanz* und sowohl alte, als auch neue *Pacta Domus*, mithin *Jus liquidissimum* in Thesi vor sich haben, die Possessions-Nehmung in Zögerung geraten und so langwürige Tractaten entstehen lassen, welche notwendig auf der einen Seite Ew. Herzogl. Durchl. Jura selbst dubieus machen, auf der anderen Seite aber der Sache des Gegenteils immer mehr Raum und Schein geben müssen.“ Die Besitzergreifung habe sofort, ohne Aufenthalt, geschehen müssen, zumal die Herzogin nur ein kaiserliches Tutorium für sich gehabt habe, das auf diesen Fall überhaupt nicht angewendet werden könne. „In solchen Fällen sind die schleunigsten und unaufgehaltenen Veranstellungen allemahl die legalesten und vortrüglichsten, mithin muß ich wohl bekennen, daß ich einen solchen langwürigen Anstand in Vollstreckung des Possessionsnehmens- Huldigungs- und Landesadministrations-Geschäfts mir in Ewigkeit nicht vorstellen können.“ Christian Ludwig werde mit seinen Maßnahmen bei allen kurfürstlichen und fürstlichen Höfen schwerlich Beifall finden, da man in solchen wichtigen Fällen allenthalben ganz anders vorzugehen gewohnt sei. Hätte man sofort die Besitzergreifung in Neustrelitz vollzogen, hätte auch die erforderliche Anzeige an den Kaiser erfolgen können. Jetzt sei es aber so, daß fast ein Monat seit dem Tode des regierenden Herzogs verstrichen sei, ohne daß man die Veränderung dem Kaiser habe mitteilen können. „Ew. Herzogl. Durchl. können sich leicht vorstellen, wie sehr ich verlegen sey, wenn mir hierüber Vorwürfe gemacht werden, und es ist wahrhaftig an dem, daß alle Wohlgesinnten hieselbst bey dem Vernehmen des Standes der Sachen die Achsel zucken.“ Außerdem fehle es ihm an jeglicher Instruction und an allen Be-

scheinigungsnotwendigkeiten. Was er wisse, wisse er nur aus den Berichten des Grafen Bassewitz und das auch nur von 8 Tagen zu 8 Tagen und aus den Gerüchten, die die Ritterschaft in Wien ausbreite. Wie es mit dem Fürstentum Rakeburg sei, wisse er überhaupt noch nicht. Wenn also nun die Herzogin Manutenez- und ähnliche Gesuche einreiche, sei er nicht im Stande, etwas dagegen zu unternehmen. Auch den Zeitpunkt der Einleitung der Heiratsverhandlungen mit der Mirower Herzogin kritisierte Ditmar. Daß man ausgerechnet in dieser kritischen Zeit und unter diesen Umständen die Verhandlungen eröffnet habe, werde man in Mirow unbedingt nur als *captatio benevolentiae* ansehen. Man sage in Wien schon, die Heirat sei mal à propos gesucht. „Der miserable Ritterschaftliche Syndicus Röper“ habe dort öffentlich über diese Heirat gesprochen und sich mit seinen Glossen darüber lustig gemacht. „Gleichwohl vermeinen Ew. Herzogl. Durchl., daß es ein Geheimnis sein soll“. Ditmar beschwor den Herzog, falls die Besitzergreifung noch nicht vollzogen sei, was er jedoch sehr hoffe, es ohne Verzug zu tun und bat dringend um sofortige Instruktion durch eine Stafette, denn am 8. Januar, dem Ende der Ferien, werde sicher die Sache im Reichshofrat behandelt werden. „Ich würde ewig Leid tragen, wenn die Sache, worauf das ganze Reich aufmerksam ist, zu Verkleinerung oder zum Nachtheil Ew. Herzogl. Durchl. ausgeschlagen sollte.“¹⁾

Die Kritik Ditmars war teilweise berechtigt; soweit sie sich nämlich auf die Vernachlässigung des Wiener Postens und auch auf die Heiratsverhandlungen bezog. Das, wenn auch gefährliche und nachteilige zögernde Verhalten der Schweriner Regierung in Neustrelitz war aber nur zum Teil auf die verständliche Art Christian Ludwigs zurückzuführen. Der Hauptgrund war ein sehr triftiger und politischer, nämlich die Rücksicht auf die Hofkommissionsverhandlungen mit der Ritterschaft. Eine nur von Schwerin einseitig erfolgte Bevollmächtigung des herzoglichen Unterhändlers hätte der Ritterschaft sofort erwünschte Veranlassung gegeben, mit Protesten und anderen Ausflüchten zu kommen. Und eine solche Stokung der Verhandlungen hätte sich durch einen Vergleich in der Vormundschaftssache vermeiden lassen. Diesen Grund übersah Ditmar.

Am Vormittag des 11. Januar traf dann das Reskript vom 2. Januar bei ihm ein. Zu seiner großen Freude ersah der Vizekanzler daraus, daß inzwischen die Besetzung von Neustrelitz vollzogen und dort alles in Ordnung war. Das Schreiben Christian Ludwigs übergab er am selben Tage noch beim Reichshofrat. Es war höchste Zeit, denn man hatte dort schon die Absicht, der Her-

1) Bericht Ditmars, Wien, den 5./6. Januar 1753. Schw. A. III, 5 (6).

zogin das erbetene Mandatum manutentioniae sine clausula zuerkennen (also ohne die Klausel, daß es den Rechten eines anderen unschädlich sein solle), da vom Schweriner Hof bis dahin nichts eingereicht worden war.

Ditmar war nun sehr zuversichtlich und optimistisch. Er berichtete am 14. Januar, Christian Ludwig habe nun aus Wien nichts mehr zu befürchten. Er, Ditmar, habe überall mündlich und schriftlich vorgebaut und alles abgewendet, was in diesem Falle Schwerin zum Nachteil werden könne. „Ich muß entweder so vielfältigen Versicherungen, die zum favor. Ew. Herzogl. Durchl. mir allhier geschehen sind, garnicht trauen können, oder Ew. Herzogl. Durchl. haben auch auf die Eingaben der Frau Witwe nichts als etwa ein bloßes communicetur zu gewarten“. Man könne auch einen Prozeß ruhig abwarten. Man sehe auch in Wien, daß in dem Prozeß sehr wichtige und folgenschwere Fragen zu entscheiden sein würden, und daß alle kurfürstlichen und fürstlichen Häuser daran teilnehmen würden, wenn der Spruch gegen den Schweriner Herzog ausfalle. Es werde allerdings in Wien sehr gegen Schwerin gearbeitet. „Soviel ist gewiß, daß sich Hannover und die Sächsischen Höfe“ (vor allem wohl Sachsen-Hildburghausen) „allhier gewaltig für die Witwe bewegen. Es sind auch Reichsconferenzen über diese Sache gehalten worden. Und man will gar aus Hannover Drohungen besorgen, daß dasselbe auf eine gewaltame occupation des Fürstentums Rastenburg gedenke.“¹⁾ Ditmar riet, sich ganz still zu verhalten und alles an sich herankommen zu lassen. Es könne nichts passieren. Ruhe und Zurückhaltung empfahl er auch für den Fall, daß man den Versuch mache, dem minderjährigen Prinzen die *venia aetatis* zu erteilen. Er habe nämlich im Vertrauen erfahren, daß man auf diesem Wege über die Schwierigkeiten eines Prozesses und die dann nötigen wichtigen Entscheidungen hinwegkommen wolle. Auch in diesem Falle sei nichts zu befürchten. Die *venia aetatis* könne nämlich nur nach vorheriger *cognitio causae* und Einholung der Meinung des agnatischen Vormunds und auf Grund zuverlässiger Zeugnisse von der Fähigkeit des Minderjährigen erteilt werden. Wenn man also Christian Ludwig nicht vorher frage, so liege die Unrechtmäßigkeit der Volljährigkeitserklärung klar zu Tage und man könne mit gründlichen Vorstellungen einschreiten. Werde aber Christian Ludwig, wie es sich von Rechtswegen gehöre, um Bericht und Meinung gebeten, so habe er Gelegenheit genug, durch sein Gutachten die Erteilung der *venia aetatis* zu verhindern, da es dazu zur Zeit noch zu früh sei.

Zwei vorsorgliche Maßregeln empfahl Ditmar aber noch. Falls man in Schwerin oder Neustrelitz von der beabsichtigten Erteilung

1) Bericht Ditmars, Wien, den 14. Januar 1753. Schw. A. III, 5 (12).

der *venia aetatis* irgend etwas erfahre, solle Christian Ludwig auf Grund dieses Gerüchtes (da man ihn nicht als Zeugen nennen könne) auf alle Fälle ein vorbeugendes Schreiben an den Kaiser richten. Vor allem aber solle man von der ganzen Lage der Dinge und von der beabsichtigten Erteilung der *venia aetatis* dem Könige von Preußen Bericht erstatten und noch einmal um eventuellen Rat und Beistand in dieser Angelegenheit bitten. Alles in allem aber hielt Ditmar die Lage noch nicht für gefährlich. Er hatte sich schwer getäuscht.

Am Vormittag des 20. Januar trafen in Hannover ein Bericht des Legationssekretärs Hinüber vom 13. Januar und zwei Schreiben (ein offizielles und ein privates) vom Reichsviszefanzler Grafen Colloredo vom 12. und 13. Jan. ein, die meldeten, daß die *venia aetatis* für den Erbprinzen v. Strelitz vom Kaiser „aus Kaiserlicher Macht und aus dero Kaiserliches Gemüt zur Erhaltung Ruhe und Einigkeit bewegenden Ursachen“ und „... anmit dero uneingeschränkte Neigung Ihro Rgl. Maj. von Groß Britannien darzutun“, ¹⁾ am 12. Januar erteilt worden sei. Um dieselbe Zeit traf auch in Neustrelitz durch eine Stafette von dem Strelitzher Agenten v. Middelburg die Nachricht von der Erteilung der *venia aetatis* ein.

Man war in Wien auf einen Ausweg gekommen, an den Ditmar nicht gedacht hatte: Der Kaiser persönlich, nicht der Reichshofrat, hatte die *venia aetatis* erteilt; sie war am 12. Januar in aller Stille in der geh. kaiserlichen Kanzlei ausgefertigt und am 15. Januar durch kaiserliches Dekret dem Reichshofrat zur Nachachtung übermittelt worden. In solchen Fällen war der Reichshofrat von den Beratungen und Entschlüssen des Kaisers ausgeschlossen und empfang seinen Beschluß einfach durch ein Dekret. Hierdurch waren alle Hindernismöglichkeiten, die durch Uneinigkeit im Reichshofrat, Intrigen usw. entstehen können, ausgeschaltet. So war es zu erklären, daß die *venia aetatis* mit einer für eine solche Sache ganz ungewöhnlichen Schnelligkeit erteilt worden war, und so hatte es kommen können, daß Ditmar sich so in der Beurteilung der Lage hatte täuschen können. Alle seine vorbereitenden Maßnahmen bei den einzelnen Reichshofräten und beim Reichshofrat mußten ja bei dieser Lage der Dinge zwecklos sein, denn dieser wurde garnicht gefragt. Dadurch, daß die *venia aetatis* entgegen der üblichkeit durch den Kaiser selbst erteilt worden war und durch die Schnelligkeit, mit der sie erfolgte, hatte man Ditmar allen Wind aus den Segeln genommen und vor allem hatte Preußen gar keine Gelegenheit mehr gehabt, einzugreifen.

¹⁾ Colloredo an Münchhausen. Wien, den 12. und 13. Januar 1753. Hann. A. 103 und 101.

Die *venia aetatis* war nun erst einmal erteilt. Ihre Rücknahme oder Suspension zu erreichen, würde schwer halten, zum mindesten einen langwierigen Prozeß erfordern. Die Partei mit den besseren Verbindungen hatte in dem diplomatischen Kampf den Sieg errungen.

Am Nachmittag des 20. Januar traf mit einer Stafette, die am 15. Januar Wien verlassen hatte, das kaiserliche Diplom der *venia aetatis* in Hannover ein. Hinüber hatte die Tage dafür, 2190,30 Gulden, sofort bezahlt. Noch am selben Nachmittag wurde das Diplom mit einer Stafette weitergeschickt an den hannöverschen Regierungsekretär und Postdirektor Steding in Ratzburg mit dem Auftrag, es durch einen zuverlässigen Postbedienten oder anderen sicheren Mann zu Pferde nach Neustrelitz oder Mirow bringen und Zesterfleth übergeben zu lassen. Am Sonntag, dem 21. Januar, abends 11 Uhr, traf die Stafette mit dem Paket in Ratzburg ein. Steding beauftragte den Postfahrer Brasch „in aller Stille und in seiner bürgerlichen Kleidung, ohne Posthorn, zu Pferde“ das Paket Herrn v. Zesterfleth in Mirow zu überbringen. Seine Verschwiegenheit mußte der Mann eidlich versichern, obgleich er nicht wußte, was das Paket enthielt. Der Postfahrer machte sich sofort auf den Weg, und am 24. Januar, morgens um 6 Uhr, traf er auf der Landstraße zwischen Mirow und Neustrelitz im Dunkel des Wintermorgens den Oberhofmarschall v. Zesterfleth und reichte ihm das Paket mit dem bedeutungsschweren kaiserlichen Diplom in den Wagen.

Damit hatte der Vormundschaftsstreit anscheinend ein plötzliches Ende gefunden. Es war nur die Frage, ob der Schweriner Hof sich das so ohne weiteres gefallen lassen würde. —

Der Vormundschftsstreit von der Erteilung der *venia aetatis* an Adolf Friedrich IV. bis zum Schluß.

Nach der Abreise des Grafen Bassewitz am 9. Januar führten die Räte Koettwitz und Bargow als höchste Instanz die Regierungsgeschäfte in Neustrelitz weiter. Sie erledigten im allgemeinen die laufenden Angelegenheiten und erhielten bei besonderen Fällen ihre Aufträge aus Rostock durch Reskript.

Zuerst wurde die gleich nach dem 9. Januar angeordnete Verlegung der Strelitzer Truppen in die Städte ausgeführt. Diese Umgruppierung sollte nach dem Rostocker Auftrag so vor sich gehen, daß das gesamte Strelitzer Militär erst Neubrandenburg besetzen und dann die Stadt den Schweriner Truppen übergeben sollte. Die Strelitzer Soldaten sollten dann, je nach Größe und Beschaffenheit der Städte, nach Friedland, Stargard und Woldegk verlegt werden. Neustrelitz, Altstrelitz und Neubrandenburg sollten von den 4 bisher in Neustrelitz alleine liegenden Schweriner Kompagnien (die Leibgarde war zurückgezogen) besetzt werden und zwar so, daß nötigenfalls die 3 Garnisonen einander zu Hilfe kommen könnten.

So rückte denn am 13. Januar, nachmittags 5 Uhr, Wachmeister-Leutnant Bett mit 51 Strelitzer Grenadieren in das überraschte Neubrandenburg ein. Das Stargarder Tor wurde gleich mit einem Posten besetzt. Der Wachmeister-Leutnant bestellte den Neubrandenburger Stadtvätern ein Kompliment vom Schloßhauptmann v. Gramm und fuhr dann — nach dem Bericht der Neubrandenburger — fort „daß der Herr Obrist v. Zülow sie (die Strel. Soldaten) so wenig in Neu- als Altstrelitz haben, sondern dortige Quartiere vor seine Leute allein behalten wollte, folglich wir uns nicht entziehen könnten, sie aufzunehmen, damit selbige zum Dienst unseres künftig regierenden Durchl. Herrn Herzogs mögen conserviret werden.“ Die Neubrandenburger gewährten, wenn auch nicht sehr begeistert, „um alle Confusion zu vermeiden“ und da die Soldaten „bereits im Thor possession genommen“, der Strelitzer Wehrmacht ihren Wunsch. Sie berichteten aber gleich

an die Herzogin und baten um Verhaltungsmaßregeln.¹⁾ — Zwei Tage darauf am 15. Januar nachmittags um 4 Uhr trafen die Schweriner, ein Hauptmann mit einer Kompagnie Musketiers, in der Stadt ein und verlangten Quartiere. Am nächsten Tage zogen dann die Strelitzer Soldaten wieder ab, um nach Friedland, Stargard und Woldegk zu marschieren.

Am Vormittag dieses Tages traf der Schloßhauptmann v. Cramm in Friedland ein und eröffnete dem Bürgermeister Goeden, daß am Nachmittag eine Abtheilung von 24 Strelitzer Grenadiern ankommen werde. Für diese verlangte er Quartier; er versicherte dabei, daß dies nur geschehe, „weil man für nöthig erachte, diese grenadiers von den Schwerinschen zu separiren.“ Am 3 Uhr nachmittags kam dann der Wachtmeister-Leutnant „mit ein Kommando von 24 Mann Herzogl. grenadiers, einen Tambur und einen Pfeifer, unter Führung der Trommel und der Pfeife“ an und nahm vor dem Hause, in dem sich der Schloßhauptmann befand, Aufstellung. Die Soldaten wurden in die Wirtshäuser verlegt. Am nächsten Morgen erschien der Schloßhauptmann wieder beim Bürgermeister und sagte ihm, „wie er gerne sehe, daß diese hier seiende grenadiers ordentlicher Weise, Mann bey Mann einquartieret, ihnen Obdach, Wärmmiß, auch Salz und Sauer gegeben, und so eingelegt würden, daß sie dem Bürger in der Arbeit etwas helfen und sich so bey ihrer mäßigen Lohnung ein bißchen dazu verdienen könnten“. Die Friedländer erklärten sich nach reiflicher Überlegung „bey diesen critischen Umständen“ zu allem bereit, „aus Respekt gegen den Herrn Schloßhauptmann und aus innerster Devotion“ gegen ihren angeborenen Herzog Adolf Friedrich, aber unter Vorbehalt der Gerechtigkeit der Stadt, — denn danach war sie von aller Einquartierung befreit. v. Cramm versicherte, die Leute seien gut erzogen, und Rat und Bürgerschaft würden mit ihrer Auführung völlig zufrieden sein. Die Friedländer wandten sich aber doch mit einer Eingabe an die Herzogin und beklagten sich über diese Einquartierung, die „mit Bekümmerniß und zum Bedruff des armen Bürgers“ vollzogen sei, denn die „bürgerlichen Umstände“ seien insoforn dreimaligen Totalviehsterbens „nur schwach und mat“. Sie baten Elisabeth Albertine, sie von dieser Last, zu der sie nach ihren Privilegien auch nicht verpflichtet seien, möglichst schnell wieder zu befreien.²⁾

Am selben Tage mittags kamen in Stargard vor dem Rathause 4 Strelitzer Grenadiere an, „davon der eine denen 3 übrigen das Gewehr zu praesentiren und im Rathause einzumarschiren commandiret“. Sie bestellten ein Compliment vom Schloßhaupt-

¹⁾ Bericht der Stadt Neubrandenburg vom 14. Januar 1753. Strel. A.

²⁾ Bericht der Stadt Friedland vom 21. Januar 1753. Strel. A.

mann und die Bitte, ihnen Quartiere zu geben. Er werde auch noch selbst nach Stargard kommen. Das tat er am 18. Januar. Er erschien beim Bürgermeister Grapow, sprach die Hoffnung aus, daß den schon übersandten 4 Soldaten Quartier gegeben worden sei und bat darum, auch einem Korporal und 2 Mann, die noch nachkämen, ebenfalls aufzunehmen. Diese 7 Mann sollten in Stargard nur „in Garnisong . . . liegen, vor ihr Geld . . . zehren, und nicht die allergeringste Unordnung bey harter Strafe begehen“ dürfen. Das schärfte der Schloßhauptmann auch in Gegenwart des Bürgermeisters den 4 schon eingetroffenen Grenadieren neben anderen Ermahnungen ein. Die Stargarder erklärten sich denn auch zur Aufnahme dieser Garnison von 7 Mann bereit.¹⁾

Die restlichen 15 Mann der Strel. Truppen wurden in Woldegk eingelegt. Ein näherer Bericht darüber ist nicht vorhanden.

Auf ihre Bitte um Verhaltungsmaßregeln und ihre Beschwerden erhielten die Städte von der Herzogin, mit deren Einverständnis die Verlegung des Militärs geschah, die Antwort, daß es infolge der gegenwärtigen Umstände und Mangels an Quartieren nicht zu ändern sei, daß die Soldaten auseinandergelegt würden. —

Den Administrationsräten Koettwitz und Jargow wurde es von Tag zu Tag schwerer, sich durchzusetzen. überall trat ihnen passiver Widerstand entgegen. So bei der Geistlichkeit, die ja den Auftrag hatte, die gedruckten Patente und ein besonderes, Christian Ludwig erwähnendes Kirchengebet von den Kanzeln zu verlesen. Elisabeth Albertine hatte noch vor dem heil. 3 Königsfest durch Jakob aus Mirow von diesem Befehl gehört und sofort durch ein Reskript sämtlichen Geistlichen untersagt, den Schweriner Befehl auszuführen. So erfuhren die Administrationsräte, daß an vielen Orten das Patent nicht verlesen worden sei, und daß entweder überhaupt kein Kirchengebet gesprochen oder statt für Christian Ludwig für Elisabeth Albertine und Adolf Friedrich gebetet werde. Wenn die Pastoren deswegen zur Rede gestellt wurden, entschuldigten sie sich mit leeren Ausreden oder mit dem Reskript Elisabeth Albertines. Daher wurde denn von Moskau aus am 17. Januar ein scharfes Schreiben an den Superintendenten Trendelenburg erlassen, in dem ihm vorgehalten wurde, daß weder das Kirchengebet noch das Patent in allen Kirchen verlesen worden sei, obgleich er den Auftrag bekommen habe, dafür zu sorgen, und das auch versprochen habe. Man wolle solchen Ungehorsam, möge er seinen Grund „in bloßer Nachlässigkeit oder aber wohl gar in einer sträflichen Widerspenstigkeit haben“, niemandem nachsehen, am wenigsten jemandem, der in einem geistlichen oder weltlichen Amte

1) Bericht der Stadt Stargard vom 18. Januar 1753. Strel. A.

stehe. Er erhielt den strengen Befehl, nunmehr überall für die Verlesung zu sorgen —.

Auch mit der Ritterschaft war natürlich nichts anzufangen. Diese hatte durch Reskript den Auftrag bekommen, zur Ehrenwache bei der Leiche des verstorbenen Herzogs, die immer noch nicht beigelegt war, zu erscheinen. Koettwitz und Targow mußten erfahren, daß die Herren von der Ritterschaft diese Reskripte ungeöffnet Elisabeth Albertine übersandt hatten. Zur Leichenwache erschien niemand, und so mußte sie von den ortsanwesenden Cavalieren und Räten gestellt werden.

Ebenso hatten die Vormundschaftsräte mit den fürstlichen Beamten und Notaren, die sie auf Christian Ludwig verpflichten wollten, Schwierigkeiten. Einige ganz schlaue, die mehrere Ämter hatten, leisteten bei den Parteien, sowohl Elisabeth Albertine als auch Christian Ludwig, den Eid der Treue. So erklärte der Gerichtsfekretär, Kirchenökonomus und Zolleinnehmer Ratorp in Neubrandenburg, als er aufgefordert wurde, Christian Ludwig zu huldigen, als Gerichtsfekretär habe er der Herzogin Elisabeth Albertine schon den Handschlag geleistet. „In dieser Qualität“ könne er sich also, „ohne Verletzung seines Gewissens“ nicht zu einer anderen Huldigung entschließen. In seiner Eigenschaft als Kirchenökonomus und Zolleinnehmer sei er aber bereit, dem Schweriner Herzog zu huldigen. Und das tat er denn auch. Ähnlich war es mit dem Bürgermeister, Steuerkommissar und Zollberechner Tangatz aus Altstrelitz. Dieser erklärte, als Bürgermeister seiner Stadt habe er zwar Christian Ludwig den Treuschwur geleistet; als Steuerkommissar und Zollberechner könne er sich jedoch dazu nicht entschließen, denn in dieser Eigenschaft habe er schon vorher der Herzogin Elisabeth Albertine geschworen.

Andere Beamte, die aufgefordert wurden, zur Leistung des Handschlages nach Neustrelitz zu kommen, weigerten sich, überhaupt zu kommen, mit teils ironischen, teils frechen, teils faulen Ausreden. So erwiderte einer: „daß, so gerne er auch erscheinen wollte, ihm solches doch eine pure Unmöglichkeit wäre, weil er für die verw. Frau Herzogin zu Mirow gar zu viel zu tun hätte.“ Ein anderer antwortete: „daß er jeho sonst etwas zu tun und würde ihm dasjenige, was die Herren Räte ihm etwan zu proponiren hätten, wohl zu einer anderen Zeit eröffnet werden können. Ein dritter hatte keine Zeit, weil er „vermutlich auszuweisen genötigt seyn würde.“¹⁾

Eine Anzahl Beamte und Notare aus Neubrandenburg, Friedland und Woldegk hatte sich vorher verständigt und lehnte in einem

1) Schw. II. IV, 38 a b Anl.

gemeinsamen Schreiben das Erscheinen in Neustrelitz ab. Sie versicherten zwar, daß sie den Befehlen der Regierungskollegien Gehorsam leisten und auch fernerhin die Pflicht ausüben würden, wozu sie durch ihren Amtseid verpflichtet wären, aber sie wollten nicht nach Neustrelitz kommen. Mit dieser Erklärung hofften sie wohl, an dem Schuldigungseid vorbeizukommen. Auch auf eine zweite ernsthafte Ladung weigerten sie sich zu erscheinen. — Durch diese vielfache Weigerung der Gerichtsbeamten und Notare wurde die ganze Rechtsprechung bei den Stadtgerichten unterbunden, denn diese konnten erst wieder eröffnet werden, nachdem die Beamten Christian Ludwig gehuldigt hatten. — Auch mit dem Anschlagen der Patente in den Städten hatte es seine Schwierigkeiten.

Der Magistrat der Stadt Neubrandenburg protestierte gegen diese Maßnahme. Über ihre Tore und ihr Rathaus habe nur die Stadt selbst zu verfügen. Der dort mit dem Anschlagen der Patente beauftragte Fiskal Fischer schickte sie daher wieder zurück. Daraufhin wurde ein Kommando Schweriner Soldaten mit dem Anbringen der Patente in Neubrandenburg beauftragt. Der Bürgermeister von Wesenberg Karstien protestierte ebenfalls gegen das Anschlagen der Patente, ohne es indes zu verhindern. In Woldegk verbot der Bürgermeister Merker dem vom Gerichtswalter damit beauftragten Gerichtsdienner das Anschlagen der Patente, anderenfalls werde er ihn wegzagen; der Richter habe ihm garnichts zu befehlen. Der Diener mußte denn auch ein Exemplar, das er am Burgtor schon angebracht hatte, wieder abnehmen. Am nächsten Tage, abends im Dunkeln, wurden die Patente jedoch an den 3 Toren und am Rathaus angeschlagen. — So wurden die Schwierigkeiten, die die Administrationsräte hatten, jeden Tag größer. Ihre Befehle wurden mangelhaft oder garnicht ausgeführt und von den zum Eid Geladenen erschienen nur wenige. Da tauchte am 22. Januar ein Gerücht auf, das sich alsbald zur Gewißheit verdichtete und sie in Erschrecken und Bestürzung versetzte. Der Postmeister von Altstrelitz Winnemer, der zur Eidesleistung geladen war, entschuldigte sich mit der großen Anzahl passierender herzoglicher und königlicher Posten, die er abzuwarten habe und fügte hinzu, die Herren Räte möchten deshalb sein Ausbleiben nicht übelnehmen, „vielmehr erwägen, da die jüngst angekommene Stafette Nachrichten überbracht, nach welchen nunmehr alles hieselbst eine andere Gestalt gewinnt: Ich Bedenken trage, in Verantwortung mich zu sehen.“¹⁾ Gleich darauf ging wie ein Lauffeuer das Gerücht durch die Stadt, daß dem Erbprinzen die *venia aetatis* verliehen worden sei: die Stafette v. Middelburgs aus Wien war angekommen.

¹⁾ Postmstr. Winnemer an die Administrationsräte. Strelitz, den 22. Januar 1753. Schw. A. IV, 38a, b Anf.

In ihrem Bericht meldeten die beiden Administrationsräte das Gerücht sofort nach Rostock und baten zugleich um Erlassung ihres Eides. „Da wir nun keinen Zweifel tragen dürfen, daß Ew. Herzogl. Durchl. die von Kaiserl. Majestät unserem Durchl. Erbprinzen erzeugte Gnade auch gerne gönnen, mithin derer Thronselben als bisherigen Vormundschaftlichen Regenten geleistete Pflichten bewandten Umständen nach uns und übrigen hiesigen officianten wiederum zu erlassen kein Bedenken tragen werden.“¹⁾ Sie baten um baldigste Entschließung.

Im ganzen Lande herrschte große Freude über die Verleihung der *venia aetatis* an den Erbprinzen. Man freute sich in erster Linie, weil nun ja die Schweriner das Land würden verlassen müssen und weil damit alle Unruhe und Aufregung aufhören würde, die diese mitgebracht hatten. Man freute sich aber auch, weil man nun wieder von dem angestammten Fürstenhaus regiert werden würde und nicht mehr von dem Herzog des Nachbarlandes.

Besonders groß war natürlich die Freude in Mirow und in Neustrelitz. In Mirow hielt sich ja, mit Ausnahme der Herzogin und des Erbprinzen, die herzogliche Familie auf. Wohl durch Zufall ist ein Gedicht unter die Akten geraten, das der Hauslehrer der fürstlichen Kinder Gotth. Bu. Genzmer²⁾ am 24. Januar, also gleich nach dem Eintreffen des kaiserlichen Diploms an die Herzogin gerichtet hat. Er spricht darin in mehr gut gemeinten, als guten Versen der Herzogin seine und der Kinder Glückwünsche aus.³⁾ Das

1) Bericht und Gesuch der Administrationsräte. Neustrelitz den 22. Januar 1753. Schw. A. IV, 38 a, b Anl.

2) Gottlob Burchard Genzmer, geb. 1716 zu Hohen Lübbichau (Neumark) als Sohn eines Pastors. — G. war eng befreundet mit Samuel Buchholz, dem Geschichtsschreiber der Kurmark Brandenburg, und mit Windelmann, die er als Schüler des Grauen Klosters in Berlin kennengelernt hatte. Er hatte eine besondere Vorliebe für die Naturwissenschaften und besaß eine ausgezeichnete Fossiliensammlung. 1756 wurde er zur Belohnung für seine dem herzogl. Hause geleisteten Dienste zum Präpositus in Stargard ernannt. Er starb 20. IV. 1771.

3) Der Anfang des Gedichtes lautet:

Durchlauchtigste
In aller Eil
muß, ich Dir schriftlich sagen,
wie sehr ich daran nehme Theil
Was jüngst sich zugetragen;
Daß nämlich Deinen ältesten Sohn
der römische Kaiser wirklich schon
für mündig hat erklärt.
Die Nachricht macht Dein Mirow froh;
Es jauchzet recht vor Freuden
Und singt: In dulci jubilo!
Trotz denen, die's beneiden!
Ein jeder ruft herzynniglich
Es lebe Adolph Friederich
der Vierte dieses Namens. —

Gedicht läßt die Freude erkennen, die in Mirow herrschte und einen kurzen Einblick tun in das harmonische Familienleben, das diese sympathische Fürstin führte.¹⁾ —

Von Neustrelitz aus wurde dem Erbprinzen sofort nach Greifswald durch eine Stafette von der Erteilung der *venia aetatis* Nachricht gegeben. Außerdem wurde eine rege Tätigkeit zur Vorbereitung der Regierungsübernahme durch Adolf Friedrich entfaltet. Durch Reskript vom 23. und 24. Januar wurde der Geh. Ratspräsident Schewe beauftragt, den Antritt der Regierung durch sofort gedruckte Patente überall bekannt zu machen, die Räte zusammenzurufen und die Kollegien zu eröffnen. Der Superintendent Trendelenburg erhielt den Auftrag, die Verlesung der Patente von allen Kanzeln zu veranlassen. Der Erblandmarschall von Hahn und die Ritterschaft erhielten Mitteilung von der Erteilung der *venia aetatis* und der Regierungsübernahme und wurden ersucht, am 13. Februar zur Beisetzung der Leiche Adolf Friedrichs III. zu erscheinen. Und dem Schloßhauptmann v. Cramm wurde befohlen, sich mit seinen Truppen zum Marsch nach Neustrelitz bereit zu halten.

Besondere Freude herrschte natürlich auch bei der Ritterschaft. Sie war es ja, die den größten Nutzen davon hatte, wenn der Schweriner Herzog nicht die Gewalt in Strelitz behielt. Im bisherigen Verlauf des Vormundschaftsstreites hatte sie sich öffentlich sehr zurückgehalten. Da machte ja der mächtige Freund Hannover alles, ohne daß man sich zu exponieren brauchte. Aber hinter den Kulissen stand die Ritterschaft natürlich der Mirower Herzogin bei, soviel sie konnte. Sie war die erste, die ihr den Handschlag der Treue leistete, von ihr bekam die Herzogin die für die *venia aetatis* nötige Summe von 2000 Rthlern geliehen (unter dem 13. Januar 1753). Von ihr wurde Elisabeth Albertine der Ritterschaftl. Syndikus Dr. Seip zur Verfügung gestellt, der ihr schon im Dezember mit seinem juristischen Rat diente, und sich im Januar einige Tage ganz geheim und incognito in Mirow aufhielt und eine Druckschrift gegen die Schweriner Ansprüche zusammenstellte.²⁾ Zur medl. Ritterschaft konnte man auch den dänischen Geh. Rat von Bernstorff rechnen, der auf Anregung Münchhausens den Beistand Dänemarks für die Herzogin erwirkte. Auch in Wien hatte die Ritterschaft durch Ausbreitung von Gerüchten und Begünsti-

¹⁾ siehe auch: Ludwig Giesebrecht, Der Fürstenhof in Mirow während der Jahre 1708—1761. — Programm des Städt. Gymnasiums zu Stettin 1863.

²⁾ Die von Seip verfaßte Schrift ist die im Januar 1753 in Anklam im Auftrage der Herzogin gedruckte Broschüre ohne Verfasseramen: „In Rechten und Geschichten gegründeter Erweis, daß in dem Herzogl. medl. Hause die testamentarischen, wie auch die mütterlichen Vormundschaften den gesetzlichen vor-
gehen“.

gung der Meinung, die mütterliche Vormundschaft sei die einzige richtige und nur Elisabeth Albertine stehe die Vormund- und Regenschaft zu, versucht, für die Herzogin zu wirken. Aber da war Ditmar auf dem Posten. Bei einer solchen günstigen Gelegenheit las er den Herren von der Ritterschaft laut einen Satz vor, den die Ritterschaft im Jahre 1636 bei dem damaligen Vormundschaftsstreit an den Kaiser geschrieben hatte: „Es sey die testamentaria dispositio in Ansehung der mütterlichen Vormundschaft dieses Landes Gebrauch und Gewohnheit, auch dieses Fürstlichen Hauses uraltem Herkommen ganz zuwider“. Jetzt 1753, behauptete die Ritterschaft genau das Gegenteil! Ditmar berichtete, er habe die Herren „mit der Vorlegung dieses Paragraphi sehr confundiret und schamrot gemacht.“ Nun heiße es: „Die Ritterschaft würde sich nicht meliren“. ¹⁾ Für die Gesinnung der Ritterschaft sehr bezeichnend ist auch die Antwort des Ludwig Achaz Hahn auf den Brief des Hannoverschen Geh. Rats v. Steinberg, in dem dieser eine Eingabe der Ritterschaft an den Kaiser zugunsten der Herzogin vorgeschlagen hatte. Sie läßt noch einmal kurz und grell den wahren Grund aufleuchten, warum die Ritterschaft eigentlich der Mirower Herzogin beistand, und worum es in diesem Vormundschaftsstreit eigentlich ging. Hahn schrieb, ein Eingreifen der Ritterschaft sei wegen der schon erteilten venia aetatis ja nicht mehr nötig und fuhr dann fort: „Nunmehr sind die obgewalteten Differentien zwischen beiden hochfürstlichen Häusern auf einmal gehoben und stehet zu hoffen, daß sobald Ser. Strel. Ihre Regierung eingerichtet habe, höchstdieselbe darauf bedacht seyn werden, die zwischen unserem Durchl. reg. Herrn Herzog zu Schwerin und dem gottseel. Herrn Herzog zu Strelitz geschlossene Separations-Convention in denen praejudicirlichen Punkten eine Abänderung zu Wege zu bringen, wodurch denn die Verfassung des Landes Mecklenburg wieder hergestellt werden wird, und mithin vor der hohen Kayserl. Hof-Commission, sobald selbige wird reassumiret werden, desto leichter und geschwinder ein solcher Vergleich wird getroffen werden, wodurch die Ritterschaft bey ihren wohl erworbenen Gerechtsamen, Recht und Gerechtigkeit mit conserviret bleibet. Ew. Erz. und den übrigen Herren Ministris empfehle die Wohlfahrt der Meckl. Ritterschaft auf das allerangelegentlichste und . . .“ ²⁾ Die Ritterschaft war es denn auch, die jetzt als erste dem Erbprinzen ihre Glückwünsche darbrachte. Auf einer Geheimitzung des Engeren Ausschusses in Rostock am 18. Januar wurde u. a. beschloffen, daß der v. Dewitz nach Greifswald gehen und die Glückwünsche

1) Bericht v. Ditmar. Wien, den 14. Januar 1753. Schw. A. III, 5 (12).

2) L. A. Hahn an Geh. R. v. Steinberg. Rostock, den 27. Januar 1753. Hann. A. 121.

der gesamten Ritterschaft und ein Präsent von 1000 Rthlern überbringen solle. Um dieselbe Zeit beschloß auch die Ritterschaft Stargardischen Kreises, eine Abordnung zum Glückwunsch nach Greifswald zu schicken. Infolge des Antonitermins verschob sich die Reise etwas, sodaß die Abordnung erst am 27. Januar abends in Greifswald eintraf. Der v. Dewitz aus Rostock war schon lange da und hatte sich der Glückwünsche der Gesamt. Ritterschaft und des Präses schon entledigt. Nun war der Herzogin in Neustrelitz „obzwar unrecht“ berichtet worden, die Abgeordneten der Ritterschaft Stargardischen Kreises brächten auch ein Präsent von 1000 Rthlern mit. Sie fertigte sofort eine Stafette nach Greifswald ab, teilte ihrem Sohn diese Tatsache mit und ermahnte ihn, da er dies Präsent als eine besondere Höflichkeit anzusehen habe, die Deputation auch ja recht gut aufzunehmen. Dies erlebte der v. Dewitz alles mit und erzählte es der nun eintreffenden Deputation der Strelitzer Ritter. Diese mußten sich nun, da „es wohl nicht mehr thunlich“ war „mit einer leeren Handt daselbst zu erscheinen“, beim Landmarschall v. Hahn 1000 Rthlr. leihen und brachten diese dann dem jungen Herzog als Präsent dar. So kam dieser zu einem doppelten Geschenk von der Ritterschaft. Er nahm aber alles sehr gnädig an und auf und dankte der unfreiwillig freigiebigen Ritterschaft durch eine sehr gnädige Antwort.

Ditmar berichtete von der wirklich erteilten *venia aetatis* durch eine Stafette, die am 16. Januar Wien verließ. Er riet, dagegen anzugehen. Es sei ganz klar, daß die *venia aetatis* in solchen Fällen nicht ohne *Cognitio causae* und ohne den agnatischen Vormund zu hören oder zuverlässige Zeugnisse von den Fähigkeiten des Minderjährigen zu haben, erteilt werden könne. Alle rechtmäßig denkenden Reichshofräte und alle Unparteiischen müßten diese Erteilung mißbilligen. Auch das sei gewiß, daß diese Art „im ganzen Reich groß Aufsehen und Anstoß erwecken, folglich alle chur- und altfürstl. Häuser Ew. Herzogl. Durchlaucht befallen“ werde. Es sei also zu hoffen, und ihm, Ditmar, auch „von sicherer Hand zu verstehen gegeben worden“, daß die Wirkung der *venia aetatis* wohl suspendiert werden könne, wenn Christian Ludwig mit einer gründlichen Vorstellung dagegen einkomme. Ditmar riet also zu dieser Eingabe, die möglichst bald durch Stafette dem Kaiser zugesandt werden müsse. Er gab außerdem den Rat, den König von Preußen von diesem Ereignis umgehend zu benachrichtigen und um Rat und Unterstützung zu bitten.

Man wußte in Rostock, wo Christian Ludwig ja jetzt residierte, nicht recht, welchen Weg man nun gehen solle. Zuerst entschloß man sich, auf alle Fälle einen zuverlässigen Mann nach Neustrelitz zu schicken, der wieder Ordnung schaffen, die unsicher gewordenen Räte wieder zu ihrer Pflicht zurückbringen und die vormundschaftliche

Regentschaft vorläufig aufrecht erhalten sollte. Am 24. Januar wurde durch ein auf den 12. Januar zurückdatiertes Rescript der Geh. Kammerrat Schaumkel aus Lübz zum vorsitzenden Rat des Administrationskollegiums ernannt und beauftragt, sich sofort nach Neustrelitz zu verfügen und sein Amt anzutreten. Man hatte zuerst geschwankt, ob man dieses Amt Schaumkel oder dem Strelitzer Brunsich von Brunn anvertrauen sollte, da der letztere selbst in Rostock gewesen war, und um „eine Convenable placirung inständigst“ gebeten hatte. Man hatte sich aber dann doch für den Schweriner Schaumkel entschieden.

Die beiden Administrationsräte in Neustrelitz erhielten auf ihr Entlassungsgesuch die ihnen unerwartete und unerwünschte Antwort, in Rostock sei von der von ihnen gemeldeten Erteilung der *venia aetatis* amtlich noch nichts bekannt; es sei vielmehr der Geh. Rat Schaumkel beauftragt, sich sofort nach Neustrelitz zu begeben und den Posten des vorsitzenden Rats im Administrationskollegium zu übernehmen. Die beiden Räte wurden ermahnt, sich ihres Eides zu erinnern und dabei zu verharren, bis ihnen dieser ausdrücklich von Christian Ludwig erlassen werde.

Nun kam es darauf an, sich zu entschließen: entweder gegen die unrechtmäßige und zum mindesten voreilige Erteilung der *venia aetatis* anzugehen oder sie gelten zu lassen und sich aus Strelitz zurückzuziehen. Einerseits hatte man Grund und Ursache genug, den ersten Weg zu gehen, und Ditmar meinte ja, daß man Erfolg damit haben werde. Andererseits schien es aber doch nicht ganz sicher, ob es wirklich gelingen werde, eine Aufhebung oder Aufsehung der einmal erteilten *venia aetatis* zu erreichen. Ziemlich sicher aber war, daß, wenn man gegen die kaiserliche Entscheidung Opposition machte und es auf einen Prozeß ankommen ließ, die Hofkommissionsverhandlungen mit der Ritterschaft ins Stocken geraten würden und daß die Stimmung des Mirower Hauses gegen das Schweriner immer erbitterter und feindseliger werden würde.

Die Stimmung am Hofe war nicht ganz einheitlich. Christian Ludwig selbst hatte große Neigung, die Sache möglichst bald gütlich beizulegen. Ditmar hatte sich dafür ausgesprochen, die *venia aetatis* anzufechten hatte aber großes Gewicht auf den Rat des Königs von Preußen gelegt. Die beiden Geheimräte Schmidt und von Bassowitz waren dafür, den Rat, den der König von Preußen geben würde, auf jeden Fall zu befolgen. Der Herzog schwankte. Schließlich entschloß er sich, zunächst sofort den Rat des preussischen Königs zu erbitten und Ditmar aus Wien herbeizurufen. Erst wenn der Ratschlag Friedrichs eingetroffen, und Ditmar aus Wien zurückgekehrt war, wollte er sich endgültig entscheiden. Bis dahin wollte er versuchen, die Strelitzer hinzuhalten.

Am 27. Januar ging der Sekretär Schleiermacher schleunigst nach Berlin ab. Er nahm ein Schreiben an den König mit, das eine Darstellung der Ertheilung der *venia aetatis* und der Zweifel Christian Ludwigs enthielt, ob er etwas dagegen unternehmen solle oder nicht, sowie die Bitte um Rat und Hilfe. Der Legationsrat Hoevel sollte dieses Schreiben unverzüglich einreichen und eine sofortige Antwort zu erwirken suchen, und Schleiermacher sie gleich wieder mit zurückbringen.

Der Vizekanzler Ditmar erhielt durch eine Stafette am 29. Januar den Auftrag, sofort mit möglichster Beschleunigung von Wien nach Rostock zu kommen. Beim Reichshofrat sollte er durch einen seiner Beamten die Erklärung abgeben lassen, Christian Ludwig habe die Absicht, wegen der Ertheilung der *venia aetatis* mit einer Vorstellung einzukommen und bitte um Dilation.

Ditmar sollte seinen Weg über Berlin nehmen und dort gleich mit den königlichen Ministern sich besprechen. — Diese Berufung Ditmars geschah in erster Linie wegen der Krisis in der Vormundschaftsache; außerdem aber auch, weil die Ritterschaft sich bereit erklärt hatte, die rückständige Contribution sofort zu bezahlen und Christian Ludwig deshalb die Hoffnung hatte, daß bei Anwesenheit Ditmars die Vergleichsverhandlungen im eigenen Lande wieder aufgenommen werden könnten. Ditmar bekam auf alle Fälle noch den Befehl, falls er — was man jedoch nicht annehme — glaube, von Wien nicht wegreisen zu können, sofort durch eine Stafette ein ausführliches Gutachten über die zu ergreifenden Maßnahmen in der Vormundschaftsache zurückzusenden.

An demselben Tage, an dem der Bote nach Berlin abging, erschienen in Rostock der Strelitzer Kammerjunker von Dewitz und brachte Handschreiben von Elisabeth Albertine und von dem Erbprinzen Adolf Friedrich, in denen sie Christian Ludwig die Ertheilung der *venia aetatis* und den Antritt der Regierung offiziell mittheilten. Elisabeth Albertine hatte ihrem Schreiben — bewußt oder unbewußt — eine leicht ironische Färbung gegeben: „... wie ich nun dieses vor ein Mittel ansehe, wodurch in Zukunft die Ruhe und Einigkeit beyder Fürstlichen Heusser vollkommen könne hergestellt werden, so trage gar keinen Zweifel, das Ew. Pbd. ein Solches ahngenehm zu vernehmen seyn . . .“¹⁾ Christian Ludwig lag zwar das gute Einvernehmen zwischen den beiden mecklenburgischen Häusern ganz besonders am Herzen, und er hatte das auch sehr oft betont und betonen lassen, aber daß ihm deswegen nun die Ertheilung der *venia aetatis* die ihm einen dicken Strich durch seine

¹⁾ Elisabeth Albertine an Christian Ludwig. Neustrelitz, den 23. Januar 1753. Schw. A. IV, 43.

Rechnung machte, „ahngenehm zu vernehmen“ sein würde, das konnte doch wohl niemand annehmen.

Bis jetzt hatte man am Rostocker Hof noch die Absicht gehabt, evtl. die *venia aetatis* anzufechten oder doch wenigstens den Berliner Rat abzuwarten und nach ihm zu handeln. Deshalb wollte man ursprünglich den Kammerjunker von Dewitz bis zur Rückkehr des Abgesandten aus Berlin in Rostock festhalten und ihm dann eine entsprechende Antwort mitgeben. Schleiermacher hatte darum den Auftrag, in Berlin zu fragen, was man dem Strelitzer Kammerjunker antworten solle. Da setzte aber, zwei Tage nach der Abfahrt Schleiermachers nach Berlin, anscheinend Christian Ludwig doch seinen versöhnlichen Willen durch, denn nun erhielt Graf Bassewitz plötzlich den den bisherigen Beschlüssen entgegengesetzten Auftrag, nach Neustrelitz abzureisen und dort mit äußersten Kräften und möglichstem Fleiß einen für Schwerin günstigen aber gütlichen Vergleich herbeizuführen zu versuchen. Der Strelitzer Kammerjunker wurde mit Handschreiben Christian Ludwigs an Elisabeth Albertine und Adolf Friedrich mit der Antwort entlassen, die Sache sei von großer Wichtigkeit und einschlagende Umstände verlangten besondere Betrachtung und nähere Erörterung. In nächster Zeit werde deshalb Graf Bassewitz zu Besprechungen nach Neustrelitz abgeschickt werden. — Anfechten wollte man jetzt die *venia aetatis* nur noch im Notfall — wenn ein annehmbarer Vergleich nicht zustande kam. — Am 2. Februar ging der Graf nach Neustrelitz ab. Ditmar wurde dies mitgeteilt und ihm aufgetragen, falls er nicht ebenso schnell selbst kommen könne, noch vor dem Abschluß der Verhandlungen sein Gutachten über die Fassung der Vergleichsbedingungen durch eine Stafette an Bassewitz nach Neustrelitz zu schicken, oder seinen Rückweg von Wien von Berlin aus über die Gegend von Neustrelitz zu nehmen und sich dort irgendwo mit dem Grafen Bassewitz zu einer Besprechung zu treffen.

Die Antwort, die Schleiermacher aus Berlin zurückbrachte, war noch keine endgültige. Der Legationsrat Hoewel berichtete, er habe sich sofort zum Grafen Podewils begeben, ihm das Schreiben überreicht und ihm mündlich den Inhalt und die Dringlichkeit der Angelegenheit vorgetragen. Der Premierminister habe geantwortet, die Sache sei dem König schon bekannt und die Erteilung der *venia aetatis* sehr mißfällig. Er sei auch bereit, alles mögliche für Christian Ludwig zu tun. Die Sache sei aber nicht so einfach, da die Majorenniskierung noch eine der wesentlichsten Prärogativen des Kaisers sei. Man müsse sich daher erst mit den preussischen Gesandten in Wien in Verbindung setzen und deren Gutachten einholen, ehe man einen Rat geben könne. Das werde aber mindestens 3 Wochen dauern. Vorläufig müsse man also die Dinge in Neustrelitz möglichst hinauszögern und dem Kammerjunker von Dewitz un-

gefähr folgende Antwort mitgeben: „Daß nachdem der Inhalt des überbrachten Schreiben von der Beschaffenheit, daß darauf nicht sogleich geantwortet werden könnte, so behielten sich doch Höchstderoselben vor, hierunter das Nöthige zu besorgen und die Antwort zu beschleunigen.“ Damit sei die Entscheidung mit guter Art aufgeschoben und man habe Zeit, sich die Sache zu überlegen, und die nötigen Nachrichten aus Wien abzuwarten. Dem König werde sofort Bericht erstattet und in der Konferenz vom nächsten Tage alles erwogen werden. — Hoevel betonte, daß er auch mit den übrigen Mitgliedern des Auswärtigen Departements sich besprochen und sie über alles instruiert habe, was vorkommen könne, und schloß seinen Bericht: „Überhaupt aber bin ich ohnumstößlich überzeugt, daß der König und das Ministerium in dieser Sache das äußerste tun werden.“¹⁾ Die aufschiebende Antwort, die von Berlin angeraten wurde, war dem Kammerjunker von Dewitz ja schon gegeben worden, allerdings im Zusammenhang mit der beabsichtigten Absendung des Grafen Bassewitz, also in ganz anderem Sinne.

Auch die Antwort Ditmars war nicht so, wie man gedacht hatte: Er hielt seine Rückkunft nach Mecklenburg für noch nicht angängig. — Ditmar schrieb, er könne nicht eher von Wien fortgehen, als bis Christian Ludwig wegen der Niederlegung oder Fortführung der Vormunds- und Regentschaft in Strelitz und der Anfechtung der *venia aetatis* einen Entschluß gefaßt und diesen in Wien kundgetan habe. Wenn er jetzt von Wien abreise, ohne zu sagen, was Christian Ludwig für Absichten habe, so werde man das in Wien für eine stillschweigende Erklärung halten, daß man die *venia aetatis* anfechten wolle. Und dann werde Hannover sofort dafür sorgen, daß ein *mandatum de non Contraveniendo veniae aetatis* erlassen werde. Dann sei also der Sache durch seine Fahrt nach Mecklenburg nur schwerer Schaden zugefügt worden. — Bleibe er, Ditmar, aber in Wien, so könne man bis auf weiteres vor solchen Mandaten sicher sein und ohne Zwang seinen Entschluß fassen. Er werde die Behörden schon hinhalten. Allerdings dürfe die endgültige Entschließung nicht mehr lange aufgeschoben werden.

In seinem Gutachten über die zu ergreifenden Maßnahmen in der Vormundschaftsfrage machte Ditmar folgende Ausführungen: Es gebe zwei Wege, die man einschlagen könne: entweder man hebe die Vormunds- und Regentschaft sofort auf und lasse die *venia aetatis* gelten, oder man setze die Landesadministration fort und fechte die *venia aetatis* an. Zu einem von beiden müsse Christian Ludwig sich entschließen. Ditmar riet auf jeden Fall das zu tun, was von Berlin aus geraten werde. Komme von

¹⁾ Bericht des Leg. Rates Hoevel. Berlin, den 1. Februar 1753. Schw. A. III, 10 (11).

dort der Rat, nichts gegen die *venia aetatis* zu unternehmen. so müsse man die Landesverwaltung sofort, ohne weiteres, aufheben, dem jungen Herzog antworten, daß man der *venia aetatis* nichts in den Weg zu legen habe und ihm Glückwünsche und allgemeine Freundschaftsversicherungen übermitteln. Mehr dürfe man nicht tun. Zu etwaigen Verhandlungen über Bestätigung und Abänderung von Verträgen usw. müsse dann *Strelitz* zu *Schwerin* kommen und man habe die Oberhand. — Werde jedoch von Berlin aus die Aufsechtung der *venia aetatis* angeraten und Beistand zugesichert, so solle *Christian Ludwig* auch diesem Rat in Gottes Namen ungefäumt folgen. Er müsse dann eine Vorstellung an den Kaiser einreichen mit der Bitte, die *venia aetatis* wenigstens so lange ruhen zu lassen, bis man Zeit und Gelegenheit gehabt habe, „sich des einzigen Grundes der Ruhe und Wohlfahrt beider Häuser, welcher in einer freundschaftl. Satzung mit dem *Strel.* Hofe lediglich bestünde, mehr als jezt zu versichern“. Dann bleibe *Christian Ludwig* weiterhin Herr der Lage und könne die Vormund- und Regentschaft nach seinem Willen niederlegen, sowie die Sache eine gefährliche Wendung zu nehmen drohe, oder auch wenn man zu einem annehmbaren Vergleich mit *Strelitz* gekommen sei. —

Außerdem müsse dann dem jungen Herzog von dieser Vorstellung und der Fortführung der Landesverwaltung freundschaftlich Mitteilung gemacht werden; in *Strelitz* und *Ragaburg* müßten Maßnahmen ergriffen werden, die die Aufrechterhaltung der Landesverwaltung auf jeden Fall gewährleisteten.

Wenn einer von diesen beiden Wegen betreten und davon Mitteilung nach *Wien* gemacht sei, dann könne er auch ohne Bedenken dort fortgehen und nach *Mecklenburg* zurückkehren. — *Ditmar* bat, sich nun möglichst schnell zu entschließen und riet dringend und immer wieder, sich möglichst reserviert *Strelitz* gegenüber zu verhalten, es auf jeden Fall bei allgemeinen Freundschafts- und Wohlmeinungsversicherungen bewenden zu lassen und vor allem nicht zuerst und zu schnell mit Vergleichsanträgen an *Strelitz* heranzutreten; nur so werde man Herr der Lage bleiben und ohne Zwang und Druck den einen oder den anderen Weg einschlagen können.

Das Gutachten kam aber schon zu spät. *Christian Ludwig* hatte ja schon Maßnahmen getroffen, die die Entscheidung — anders — vorbereiteten. Mit dem Auftrag an *Schaumkel*, die Landesverwaltung aufrecht zu erhalten und fortzusetzen, und der Entsendung des Grafen *Bassewitz* zu Vergleichsverhandlungen hatte *Christian Ludwig* keinen der beiden von *Ditmar* vorgezeichneten Wege eindeutig beschritten. Er hatte weder die Vormund- und Regentschaft ohne weiteres aufgehoben, noch gedachte er vorläufig

die *venia aetatis* wirklich anzufechten. — Vor allem aber hatte er gerade das getan, vor dem Ditmar vor allem warnte: er war in seinem Verlangen, die Sache möglichst bald gütlich beizulegen, aus der Reserve herausgetreten und hatte sich von sich aus mit Vergleichsvorschlägen an Strelitz gewandt. Er hatte, um Strelitz entgegenzukommen, seine gute Position verlassen. Eine Anfechtung der *venia aetatis* war, mit guter Art, eigentlich schon garnicht mehr möglich.

Der Geheimrat Schaumkel fand, als er am 28. Januar abends in Neustrelitz eintraf, dort eine Lage vor, die ihm den Mut sinken ließ und ihn veranlaßte, weitere Verhaltensbefehle zu erbitten, bevor er etwas unternahm. Das gedruckte Patent Adolf Friedrichs, in dem er die Verleihung der *venia aetatis* und seinen Regierungsantritt kund tat und alle Strelitzer ermahnte, keinen anderen Befehlen zu gehorchen, als denen, die von ihm, dem rechtmäßigen regierenden Herzog kämen, war überall angeschlagen und von den Kanzeln verlesen worden. Die Strelitzer hatten erleichtert aufgeatmet und waren nun der Meinung, daß ihnen kein Schweriner mehr etwas zu sagen habe. Als Schaumkel seinem Auftrag gemäß die beiden Administrationsräte Koettwitz und Zargow ersuchte, am nächsten Tage zur feierlichen Eröffnung des nunmehr vollständigen Administrationskollegiums zu erscheinen, weigerten sich die beiden, die inzwischen am 27. Januar ein zweites Entlassungsgeſuch an Christian Ludwig gerichtet hatten. Sie wollten erst die Antwort auf ihr Geſuch abwarten. Wenn ihnen dann befohlen würde, weiter zu arbeiten, so würden sie es tun, da sie ja geschworen hätten „soviel sie auch wegen ihrer künftigen Glückseligkeiten risquirten“. Bis dahin aber möchten sie jede Tätigkeit unterlassen. Soviel Schaumkel sich auch bemühte, sie zu überreden, sie blieben bei ihrer Auffassung und meinten „es würden auch die übrigen Räte bei der Kammer nach den veränderten Umständen den Befehlen aus dem Obervormundschaftlichen Collegio nicht gehorchen“. Es habe also gar keinen Zweck. So stand denn Schaumkel ganz allein und verlassen dem allgemeinen Ungehorsam gegenüber. Er berichtete darüber nach Rostock und bat um Verhaltensbefehl, zumal die Herzogin ihm bei der Audienz gesagt habe, sie hoffe, daß der Kammerjunker von Dewitz aus Rostock eine Antwort mitbringen werde, die die Beilegung des Streites und ein gutes Verhältnis zwischen den beiden Häusern ermögliche; und der Präsident Schewe ihm versichert habe, wenn dem Erbprinzen von Christian Ludwig die *venia aetatis* nicht bestritten werde, werde dieser dieselben Maßregeln in Bezug auf die Hofkommission in Wien ergreifen, wie der verstorbene Herzog und die dem Strelitzer Bevollmächtigten von diesem erteilte Vollmacht ohne weiteres erneuern. Schaumkel befürchtete eine Änderung dieser guten Ge-

sinnung, wenn man etwas gegen die *venia aetatis* unternehmen würde. Er schloß seine Bitte um Verhaltungsbefehl, falls Christian Ludwig beschlösse, trotz allem die Vormundschaft fortzuführen, so möge er an alle Räte und Bediente scharfe Befehle erlassen, zu gehorchen, und ihm Instruktion erteilen, wie er die Ungehorsamen „unter welcher Zahl a l l e hiesigen Bediente gewiß würden begriffen seyn“ zum Gehorsam bringen solle.¹⁾

Auch in Rakeburg hatte sich die Lage gründlich geändert. Der Schweriner Kammerrat von Müller war zu Weihnachten nach Schwerin zurückberufen worden, und unvorsichtiger Weise hatte man keinen Schweriner Beamten wieder hingeschickt, sondern die weitere Verwaltung den Strelitzer Räten überlassen. Als nun die *venia aetatis* verliehen war, war diesen Räten vom Präsidenten Scheve Mitteilung davon und vom Regierungsantritt Adolfs Friedrichs gemacht und ihnen die Verbreitung und Verklündung des Patentess sowie die Verlesung des neuen Kirchengebetes aufgetragen worden. Diesen Befehl hatten die Räte, froh, daß die Schweriner Bevormundung nun aufhörte, ausgeführt, und so war in kurzer Zeit von der ganzen Schweriner vormundschaftlichen Verwaltung im Lande Rakeburg nichts mehr übrig, als die vier Soldaten, die noch in Schönberg, Herrnburg, Stove und auf der Bef bei Rakeburg lagen.

So war die Lage, als am 4. Februar nachmittags der Regierungsrat und frühere Rostocker Bürgermeister Johann Christian Petersen in Rakeburg eintraf. Er war auf den Rat von Ditmar eilig dahin geschickt worden, um das zu verhüten, was nun doch schon fünf Tage vorher eingetreten war. — Gleich nach seiner Ankunft schickte Petersen seinen Sohn, den er als Sekretär mitgenommen hatte, zum Kammerrat Siemssen und ließ ihn zu einer Unterredung am nächsten Morgen bitten. Er habe im Auftrage des Schweriner Herzogs mit ihm zu reden. Aber Siemssen weigerte sich zu kommen und sprach seine Verwunderung darüber aus, daß der Regierungsrat jetzt nach Erteilung der *venia aetatis* noch nach Rakeburg geschickt worden sei, und sein Befremden, daß er im Fürstenhause auf dem Domhofe Quartier genommen habe. Gleich darauf ließ Siemssen dem Regierungsrat dasselbe noch einmal durch Notar und Zeugen erklären und dagegen protestieren. Zugleich ließ er ihm versichern, daß er in dem Hause keinerlei Bequemlichkeit finden werde. Auch der Propst Ditmar weigerte sich zu kommen und entschuldigte sich damit, daß er schon 3 Wochen krank sei; und dabei hatte er in drei Tagen vorher zweimal gepredigt. — Petersen hatte auch den Auftrag bekommen, das etwa angeschlagene

¹⁾ Bericht des Geh. Rats Schaumkel. Neustrelitz, den 29. Januar 1753. Schw. II. IV. 46.

Strelitzer Patent abnehmen und das Schweriner wieder anschlagen zu lassen. Da er aber keine Ersatzexemplare mitgenommen hatte, und es nicht anzunehmen war, daß Siemssen die abgenommenen Patente herausgeben würde, so konnte Petersen auch diesen Auftrag nicht ausführen, vor allem auch, weil er einen dazu nötigen Notar nicht bekommen konnte; denn die Rakeburger Notare waren in Strelitzer Diensten und nicht geneigt, für den Schweriner Regierungsrat zu arbeiten. Er hätte sich sonst — was er auch schon erwog — aus Lübeck einen oder mehrere Notare kommen lassen müssen.

Die Ankündigung des Kammerrats Siemssen ging in Erfüllung. Petersen gelang es nur, eine elende Gesindekammer im Fürstenhause für sich zu besetzen, die vier Zugänge hatte und nur etwas warm wurde, wenn die Dienstmädchen, die nebenan hausten, ihren Ofenheizten.

Außerdem mußte er sich die ganze Einrichtung und alles sonst nötige von den Bettstellen und Betten bis zum Trinkglase aus der Stadt leihen. Dazu kam, daß man „ungleich attenter, als vorhin, auf die Pforte“ war, sodaß er befürchten mußte, daß ihm, wenn er einmal das Haus verließ, der Rückweg versperrt würde. Er konnte also nicht ausgehen und war in seiner kalten Gesindekammer einfach gefangen. — Er war zwar bereit, es solange auszuhalten, wie es ging, oder wenn es wegen der Kälte unerträglich werden sollte, sich ein anderes Quartier auf dem Domhose oder in der Stadt zu suchen; aber es war ihm nicht zu verdenken, wenn er seine Rückberufung vorschlug, „wonach ich bey meinem Gesundheitszustande und bey der wahren Unmöglichkeit allhier was nützliches auszurichten, mich herzlich sehne . . .“¹⁾

Sein Wunsch wurde jedoch nicht erfüllt. Er erhielt auf seine Anfrage zur Antwort, wenn es auch leider unwahrscheinlich sei, daß er etwas ausrichten könne, so solle er doch vorläufig noch solange auf seinen Posten verharren, bis Graf Bassewitz aus Neustrelitz berichtet habe, ob und was für ein Vergleich dort geschlossen werden könne.

In Rakeburg herrschte allgemein große Beunruhigung und Erregung unter der Bevölkerung, von der man sogar befürchtete, daß Unruhen daraus entstehen könnten.

Eines Tages war nämlich an den Grenzen des Rakeburger Stadtfeldes eine Streife von 15 preußischen Husaren aufgetaucht und hatte in allen auf der Römnick und der Bek liegenden Wirtschaftshäusern erzählt, sie seien zum Recognoscieren ausgesandt, ob der König von England, der die Schweriner Patente habe abnehmen

¹⁾ Bericht des Reg. Rates Petersen. Rakeburg, den 5. Februar 1753. Schw. A. III, 7 (29 Anl.)

lassen, auch Anstalten mache, Truppen in das Fürstentum Rakeburg zu legen. Der auf der Bef. liegende Schweriner Unteroffizier habe Auftrag, wenn er davon etwas in Erfahrung bringe, es sofort nach Parchim zu melden. Dann würden sie in größerer Anzahl wiederkommen. — Außerdem ging das Gerücht, es seien 400 Mann preussische Truppen in Anmarsch. Dazu kam, daß gerade in diesen Tagen der Kommandant der in Rakeburg wegen des Herzogtums Lauenburgs in Garnison liegenden hannoverschen Truppen Generalleutnant von Zastrow den Rakeburger See eilig aufeisen ließ. Vielleicht geschah dies nur, um der Desertion über den See vorzubeugen, aber es trug doch im Zusammenhang mit anderen Gerüchten dazu bei, neue Gerüchte hervorzubringen und die But gegen die Schweriner zu verstärken.

Nach drei Tagen erschien der Kammerrat Siemssen plötzlich bei Petersen und bemühte sich, seines Handelns wegen sich zu entschuldigen. Der Regierungsrat machte ihm seinen Unfug sehr deutlich klar, vor allem, daß alles gegen seinen Christian Ludwig geleisteten Eid gehe. Siemssen sah auch alles ein, zumal, daß er wenigstens von dem Auftrag in Neustrelitz vorher hätte Meldung erstatten müssen, und bat Petersen schließlich, gegen die zu erwartende Ungnade ein gutes Wort für ihn einzulegen. Der Regierungsrat verwies ihn aber nur kurz an den Herzog selber.

Endlich gelang es Petersen, durch gutes Zureden eines Freundes und Versprechung hoher Belohnungen einen Notar, der sonst auch in Strelitzer Diensten stand, für sich zu gewinnen. Er schickte ihn zu Siemssen und am Tage darauf auch zu Ditmar und ließ in Gegenwart von zwei Zeugen feierlich gegen das Patent und das Kirchengebet usw. protestieren. Dann beauftragte er den Notar auch noch mit der Abnahme der Strelitzer Patente. Der Notar nahm den Auftrag erst an. Dann hatte man ihm aber von Strelitzer und hannoverscher Seite so mit Drohungen zugefetzt, daß er den Auftrag wieder zurückgab und sich weigerte, weiter für Petersen zu arbeiten. Auch Zeugen waren nicht mehr zu bekommen. So mußte denn Petersen weiter untätig in seinem Gefängnis ausharren und durch seine Anwesenheit wenigstens diesen Posten — allerdings unter Ausschluß der Öffentlichkeit — für Schwerin halten.

Der Geheimrat Schaumkel erhielt auf seine Anfrage die Antwort, die Landesadministration solle bis auf weiteres fortgeführt werden. Er solle Koettnik und Jargow noch einmal auf ihre eidliche Verpflichtung verweisen, das Patent Adolf Friedrichs durch Soldaten abnehmen und dafür das Schweriner anschlagen lassen und dem Superintendenten Trendelenburg „wegen seiner schändlichen Begangenschaft in pflichtvergessener Erlassung der Circulare zu

Ablefung des vorerwähnten Patents und Umänderung des Kirchengebets,“ Hausarrest durch zwei Mann Wache anlegen.¹⁾ Diese Bestrafung sollte er durch ein Zirkular der Geistlichkeit bekannt machen und ihr bei gleicher Strafe befehlen, für Christian Ludwig auf den Kanzeln zu beten. Überhaupt sollte er gegen jede Anmaßung gegen die Schweriner vormundschaftliche Regentschaft einschreiten und sich dabei nötigenfalls des Militärs bedienen.

Schaumkel führte diesen Befehl aus, während der am 3. Februar in Neustrelitz eingetroffene Graf Bassewitz die ersten diplomatischen Besprechungen führte, und nun erhob sich, ebenso wie in Rastenburg, im ganzen Lande heftige Erregung. Die Räte und Bedienten, die Christian Ludwig geschworen hatten, wußten nicht ein noch aus. Einerseits war ihnen klar, daß sie diesen Eid halten mußten; auf der anderen Seite wurden ihnen dauernd durch den Präsidenten Scheve und die Mirow'schen Räte mündlich und durch schriftliche Proteste zugesetzt, sie hätten dem Kaiser, der die *venia aetatis* erteilt habe, und ihrem angeborenem rechtmäßig regierenden Herzog zu gehorchen. Außerdem lag ja nahe, daß sie durch den Gehorsam, den sie dem Schweriner Herzog leisteten, und von dem sie sich nicht ohne Gewissensbedenken befreien konnten, bei ihrem Strelitzer Herzogshause in Ungnade fallen und ihre ganze Zukunft in Frage stellen konnten. So gerieten sie in schwere Gewissenskonflikte. — Die Bevölkerung, die sich eben gefreut hatte, daß nun alles wieder in Ordnung sei, geriet durch die schwere Enttäuschung, die sie erlebte, ebenfalls in große Erregung und Wut gegen die Schweriner. Die Neustrelitzer wurden von den Bürgern der anderen Städte wegen ihres Eides an Christian Ludwig als Meineidige beschimpft. — Das Ruhen der Gerichtsbarkeit machte sich der Pöbel zunutze und stahl z. B. in Altstrelitz in großem Umfange Wagenladungen von Holz aus den städtischen Hölzungen. — Dazu kamen auch hier Gerüchte von drohendem Einmarsch Preußens. So tauchte zuerst in Neubrandenburg ein aus Anklam stammendes Gerücht auf, der König von Preußen habe 12 Kompagnien beordert, auf ersten Befehl ins Strelitzische zu rücken, um dem Schweriner Herzog beizustehen. Auch andere unkontrollierbare Gerüchte traten in großer Zahl im Lande auf und steigerten die allgemeine Erregung und Verwirrung.

Elisabeth Albertine wandte sich wieder hilfesuchend an den Kaiser und Hannover. Sie war der Meinung, die Absendung des Grafen Bassewitz nach Neustrelitz sei nur geschehen, um Zeit zu gewinnen und einen Prozeß gegen die *venia aetatis* einzuleiten. Denn die Maßnahmen Schaumkels ließen nicht darauf schließen, daß die *venia aetatis* anerkannt werden sollte; und ihr Agent in

1) Rescr. Kostoß, den 31. Januar 1753. Schw. A. IV, 46,1.

Wien meldete, daß Ditmar schon dabei sei, etwas gegen die *venia aetatis* einzuleiten.

Die Herzogin wandte sich also am 7. Februar beschwerdeführend und hilfesuchend an den Kaiser. Dieses Gesuch wurde durch Instruktionen an den Agenten von Middelburg in den nächsten Tagen noch erweitert. Dieser erhielt den Auftrag, das Gesuch durch einen Wohlgesinnten direkt dem Kaiser übergeben zu lassen und vor allem „die allersorgfältigste Praecautio zu nehmen, daß diese Sache nicht dem Kayserlichen Reichshofrath in die Hände gerate, und zum Prozeß dadurch veranlaßt werde, weil man von sicherer Hand weiß, als wenn es einen oder anderen Reichshofrathen verdrüße, daß die *venia aetatis* nicht vorhero vor dem Kayserlichen Reichshofrath ventiliret worden und also man hier durch solche Weitläufigkeit in noch mehreren Bedruck und Schaden ohnfehlbar kommen würde, welches umsomehr zu besorgen da der dortige Geheimrat Ditmar allerhand listige Intrigues gebrauche und dadurch viele irre machen werde.“¹⁾ — Es sollte also wieder hinten herum gemacht werden. Ebenso wie bei der Ertheilung der *venia aetatis* glaubte man selbst nicht, daß man auf dem ordnungsmäßigen Wege zum Ziele kommen werde. Am selben Tage wandte sich Elisabeth Albertine auch wieder an Münchhausen in Hannover und ersuchte ihn angelegentlichst durch seine „vielvermögende Vorsorge“ ihrem Gesuch „den nöthigen und gebührenden Nachdruck und Effect gütigst zu befördern.“

Münchhausen war sofort wieder dazu bereit und beauftragte unter dem 11. Februar den Legationssekretär Hinüber, das Gesuch an allen diensamen Orten zu unterstützen und sich deswegen mit dem Strelitzer Agenten von Middelburg in Verbindung zu setzen.

Auch an Bernstorff in Kopenhagen, dem er gerade kurz vorher mitgeteilt hatte, daß die von ihm zugesagte Unterstützung des *venia aetatis*-Gesuches nicht mehr nötig sei, wandte sich Münchhausen wiederum mit der Bitte um weitere Hilfe.

Diesmal beteiligte sich auch die Ritterschaft öffentlich an den Vorstellungen beim Kaiser. Sie richtete ein Schreiben an ihn, in dem sie ihren Dank für die Ertheilung der *venia aetatis* an ihren Herzog ausdrückte, sich über die Maßnahmen des Schweriner Herzogs beschwerte und bat, dagegen einzuschreiten und ihrem Herzog den Genuß seiner *venia aetatis* zu verschaffen. Der von Wendessen wurde beauftragt, dieses Schreiben entweder in Person oder durch einen Bevollmächtigten beim Kaiser einzureichen.

Auch der Gesandte von Hildburghausen in Wien beteiligte sich wieder an den Hilfsmaßnahmen für Elisabeth Albertine. Er

¹⁾ Instruktion für Middelburg. Strel. A.

arbeitete eng mit von Middelburg zusammen und meldete, wenn es nötig sei, werde er auch „sowohl des Kaiserlichen Herrn Feld-Marschalls Joseph von Sachsen-Hildburghausen Hochfürstl. Durchl., als anderer hiesiger Ministrorum assistenz adhibiren“. Außenpolitisch war also wieder bestens für die Mirower Herzogin gesorgt.

Am 3. Februar war Graf Bassewitz in Neustrelitz angekommen. Er hatte folgende Instruktion mitbekommen. Er sollte betonen, daß gegen die Verleihung der *venia aetatis* mancherlei Einwendungen zu machen seien und daß deren bevorstehende Geltendmachung schon dem Reichshofrat angezeigt und Aufschub erbeten sei. Obgleich es ohne Zweifel möglich sein werde, durch diese Einwendungen die Geltung der *venia aetatis* noch lange zum mindesten aufzuschieben und mit vollem Recht die Landesadministration solange zu behalten, und obgleich man in Strelitz zum Nachteil des Schweriner Obervormundes so reichlich voreilig mit der Annahme der Patente und Umänderung des Kirchengebetes gewesen sei, stehe dem Schweriner Herzog das gute Einvernehmen zwischen den beiden Häusern doch so hoch, daß er trotz allem bereit sei, die Möglichkeit einer gütlichen Vereinbarung nicht von der Hand zu weisen. Bassewitz sollte dann sondieren, ob der Erbprinz die Absicht habe, seiner Mutter die Regentschaft zu übertragen, oder ob er die Regierung selbst führen wolle. Im ersten Falle sollte der Graf sich bemühen zu erreichen, daß die Regentschaft Christian Ludwig allein, oder ihm neben der Herzogin übertragen werde. Wollte Adolf Friedrich aber selbst regieren, so sollte er folgende Bedingungen einem Vergleich zugrunde legen:

1. Der Erbprinz sollte in den gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten, besonders in der Streitsache mit der Ritterschaft, Christian Ludwig die Führung zugestehen, oder wenigstens stets gleichstimmige Maßregeln mit Schwerin ergreifen. Er sollte also die Vollmacht und Instruktion, die der verstorbene Herzog dem Geheimrat von Moll für die Hofkommissionsverhandlungen erteilt hatte, ratifizieren und in unveränderter Gestalt erneuern und auch später nicht davon zurücktreten.
2. sollte dem Schweriner Herzog die Landesverwaltung in Strelitz noch einen Monat lang überlassen bleiben, damit er die Vormund- und Regentschaft rechts- und ordnungsmäßig niederlegen, das Militär abführen und den Strelitzer Räten und Bedienten, sowie dem Strelitzer Militär ihre Eide und Pflichten erlassen könne.
3. sollten die Kosten der Regentschaftsführung dem Schweriner Herzog ersetzt werden.
4. Alles, was von Christian Ludwig als Vormund und Landesadministrator verfügt worden war, sollte ratifiziert und

5. allen denen, die den Huldigungseid geleistet hatten, sollte Amnestie versprochen und geleistet werden.

Auch in der Vermählungssache sollte Bassewitz endlich eine Entscheidung herbeiführen.

Da der Tag nach der Ankunft des Grafen ein Sonntag war, hatte er erst am übernächsten, dem 5. Februar, die erste Audienz bei den beiden Herzoginnen, der Witwe des verstorbenen regierenden Herzogs und Elisabeth Albertine. Er wurde sehr gnädig und liebenswürdig empfangen. Elisabeth Albertine wollte sich aber noch nicht gleich in Verhandlungen einlassen, theils wegen ihres schlechten Befindens, und theils vor allem, weil sie dabei die Anwesenheit des Oberhofmarschalls von Zesterfleth wünschte, der sich in Greifswald bei dem jungen Herzog aufhielt. — Als Bassewitz gefragt wurde, ob Christian Ludwig die Absendung eines Kavaliers nach Greifswald als Antwort auf die Absendung des Kammerjunkers von Dewitz beabsichtige, erwiderte Bassewitz, daß damit wohl solange gewartet werden würde, bis er nach Rostock zurückgekehrt sei oder wenigstens solche Berichte erstattet haben werde, nach denen sein Herzog einen positiven Beschluß fassen könne. Bassewitz tat das hauptsächlich deswegen, weil er bemerkte, daß man unter diesen Umständen Zesterfleth gleich nach Neustrelitz zurückkommen lassen werde, da er zum Empfang des Schweriner Kavaliers in Greifswald nicht gebraucht wurde.

Am 6. Februar kam in Rostock ein Schreiben des Kaisers an, eine Antwort auf die Meldung Christian Ludwigs von dem Tode Adolf Friedrichs und der angetretenen Vormundschaft. Der Kaiser sprach sein Beileid aus und fuhr dann fort, was die Vormundschaft über den Erbprinzen betreffe, so sei „die Sache bereits abgetan; Indeme Wir aus Besonderen Unser Kayserliches Gemüth bewegend Ursachen ermelten Erb-Prinzen die *venia aetatis* . . . gnädigst ertheilet haben, derselbe anmit dem seinigen vorzustehen von selbst Begewaltiget ist. Und gleichwie Wir nicht zweifeln, er werde mit Deiner Liebden sich jederzeit dergestalt vernehmen, wie es theils die unterwaltende Blutsfreundschaft theils die gute Nachbarschaft und die so nöthige engeste, zu deren samtllichen Medlenburgischen Landen Besten abzielende gute Einverständnus erheischet; Als wollen Wir auch von Deiner Liebden gegen ihn dermahligten Hertzogen zu Medlenburg-Strelitz daß nemliche anhoffen und werden Wir was von Uns abhängen dürfte hierzu jederzeit gerne gnädigst beytragen“. . . .¹⁾

Das war ein sehr mildes Schreiben, in dem der Kaiser sogar die Maßnahmen Christian Ludwigs vor der Ertheilung der *venia*

¹⁾ Kaiserliches Schreiben an Christian Ludwig. Wien, den 19. Januar 1753. Schw. A. III, 5 (17).

aetatis stillschweigend guthieß, sie zum mindesten nicht mißbilligte. Da darin außerdem von dem jungen Herzog erwartet wurde, daß er sich zu Christian Ludwig so stelle, wie es Verwandtschaft, Nachbarschaft und gutes Einvernehmen erforderten, so wurde dieses Schreiben Bassewitz zugesandt, damit er davon bei seinen Verhandlungen Gebrauch machen könne. Dieses milde Schreiben des Kaisers bestärkte das Verlangen Christian Ludwigs, baldmöglichst den Streit behoben zu sehen. Er theilte Bassewitz mit, er wünsche deswegen, daß „diesseits der Bogen nicht zu hoch gespannt werde“. ¹⁾

Indessen hatte Schaumkel am 3. Februar die Collegia eröffnet. Das war nicht ohne Schwierigkeiten gegangen. Morgens um 9 Uhr begaben sich Schaumkel und die übrigen Räte und Bedienten zum Collegienhause, aber als man nun die Tür öffnen wollte, erklärte der Kanzleibote, (der eine halbe Stunde vorher noch gesagt hatte, er habe den Schlüssel,) der Präsident Schewe habe ihn eben zu sich rufen lassen und ihm den Schlüssel abgenommen. Schaumkel schickte den Kanzleiboten nun zu einem Schlosser, der die Tür öffnen sollte. Statt des Schlossers erschienen aber zwei Notare, die im Auftrage von Schewe Protest gegen die Eröffnung der Collegien erhoben und den Räten verboten, sich daran zu beteiligen. Schaumkel antwortete, er könne sich durch Proteste nicht aufhalten lassen, und beauftragte die Notare, dem Präsidenten zu bestellen, er solle den Schlüssel sofort schicken, sonst werde die Tür mit Gewalt geöffnet, oder der Schlüssel mit militärischer Macht geholt werden. Schewe ließ durch einen Notar antworten, wenn Schaumkel es sich zu verantworten getraue, die Tür gewaltsam öffnen oder den Schlüssel, der in seinem Zimmer auf dem Tisch liege, durch militärische Macht holen zu lassen, so müsse er, Schewe, es sich gefallen lassen. Darauf holte der Leutnant Land den Schlüssel aus dem Zimmer des Praesidenten und die Eröffnung der Collegien konnte vorgenommen werden. Alle Räte, außer dem Hofrat und Geheimsekretär Schewe, einem Neffen des Präsidenten, erklärten sich zu weiterem Gehorham bereit, kündigten jedoch ein Entlassungsgesuch an. Schewe weigerte sich, weiterhin für Christian Ludwig zu arbeiten. Ihm wurden deshalb am nächsten Tage zwei Mann zur Execution eingelegt. Diese Wache wurde täglich verdoppelt; außerdem mußte der Hofrat für jeden Mann täglich einen Reichstaler Wachgebühr bezahlen. — Am selben Tage richteten die Räte Koettwitz, Jargow, v. Althoff, Brunisch, Palitzsch und v. Rosboht gemeinsam ihr drittes dringendes Entlassungsgesuch an Christian Ludwig, da sie sich in größter Verlegenheit befänden und nicht aus noch ein wüßten. Sie wurden aber, so sehr man auch ihre Verlegenheit anerkannte, von Rostock aus vertröstet, daß Verhandlungen im Gange seien und sie bald Nachricht bekommen würden.

1) Rescript, Rostock, den 5. Februar 1753. Schw. II. IV, 51.

Das scharfe Vorgehen Schaumfels billigte Christian Ludwig jedoch nicht. Er wollte jetzt möglichst schnell zu einem Vergleich kommen und bedauerte sehr, daß Zesterfleth noch nicht zur Stelle war. „... es wächst bey Uns von Zeit zu Zeit das Verlangen, mit guter Manier aus allen Irrungen Uns herauszuwickeln...“¹⁾ Von dem Verfahren Schaumfels gegen den Hofrat Schewe glaubte er aber, daß er nur Erbitterung erregen und einem Vergleich hinderlich sein werde. Deshalb beauftragte er Bassewitz, dafür zu sorgen, daß Schaumfel nicht weiter so scharf durchgreife, und daß dem Schewe unter einem Vorwande die Wache wieder abgenommen werde.

Bassewitz trat nun in Verhandlungen ein, d. h. es handelte sich vorerst nur um ganz unverbindliche Besprechungen mit der Herzogin und Schewe. Der junge Herzog hatte zwar Schewe, Jacobi und Zesterfleth bevollmächtigt, mit Bassewitz zu verhandeln, aber der Graf lehnte solche Verhandlungen ab, da Adolf Friedrich von Christian Ludwig noch nicht als regierender Herzog anerkannt war, und er also nur Auftrag hatte, mit der Herzogin und ihren Räten zu verhandeln. Die Herzogin wollte aber noch nicht bindend verhandeln, bevor Zesterfleth da war, und mit Schewe unterhielt Bassewitz sich nur in seiner Eigenschaft als langjährigem ersten Rat des verstorbenen Herzogs. Jacobi lehnte der Graf wiederum völlig ab.

Bei den ersten Besprechungen, die Bassewitz am 6. Februar mit der Herzogin und mit Schewe hatte, gab er zuerst instruktionsmäßig die Erklärung ab, daß Christian Ludwig evtl. die Absicht habe, beim Kaiser vorstellig zu werden, daß er aber den Wunsch habe, zu einem annehmbaren Vergleich zu kommen. Man unterhielt sich dann darüber, ob der junge Herzog selbst regieren wolle oder nicht, und über die gleichförmigen Maßnahmen gegen die Ritterschaft. Die Herzogin erklärte, daß ihr Sohn wohl einige Zeit auf Reisen gehen werde. Sie werde aber auf keinen Fall sich die Regierung übertragen lassen, wenn Christian Ludwig vielleicht den Wunsch habe, daß sie sich nicht darein mische. Vielleicht könne der junge Herzog in seiner Abwesenheit auch das Geh. Rats- und Regierungscollegium die Regierung ausüben lassen, da es doch „überhaupt zur Sache nichts tue, ob ein Herr persönlich gegenwärtig oder abwesend sei, da er in beiden Fällen regierte, aber auch in beiden Fällen seine Räte hörte.“ Präsident Schewe, der als Geheimratpräsident wieder bestätigt war, erklärte, daß er dieselbe Gesinnung, die er bisher gehabt habe, weiterhin beweisen werde; daß also schon deswegen die Maßnahmen der Regierung in derselben Richtung gehen würden wie bei dem verstorbenen Herzog. Und beide versicherten, daß Christian Ludwig „sich von des jungen

¹⁾ Rescript, Kopenhagen, den 7. Februar 1753. Schw. A. IV, 52 Anl.

Herrn vertraulicher Gefälligkeit, wie überhaupt, also insbesondere in gleichförmigen Grundregeln gegen die Ritterschaft das äußerste zu versprechen" hätte.¹⁾ Danach waren also die Ausichten auf einen guten Vergleich nicht schlecht. Es kam jetzt nur noch auf Jesterfleth an, auf dessen Ankunft man von Tag zu Tag wartete.

Indes fuhr Präsident Schewe fort, die Räte und Bedienten mit Protesten, Verboten und Strafandrohungen zu bedrängen und irre zu machen. Man konnte gegen ihn nichts unternehmen, da er ja als einziger den Eid an Christian Ludwig nicht geleistet hatte. Hier rächte es sich schwer, daß Bassewitz geglaubt hatte, sich um diesen einzelnen Mann nicht kümmern zu brauchen.

Da Schaumkel wieder bemerkte, wie verwirrt und aufgeregte die Beamten wurden, und auch ein gewisser passiver Widerstand sich bemerkbar machte, rief er am 7. Februar abermals die Räte und Bedienten zusammen und ermahnte sie aufs neue, ihre Pflichten solange getreulich auszuüben, bis ihnen ihr Eid erlassen sei. Der Hofrat Schewe hatte inzwischen, bald nach Einlegung der Wache, seinen Widerspruch zurückgezogen und war wieder zur Arbeit erschienen. Diesmal war es der Kammerrat Winnemer, der sich weigerte, weiter zu arbeiten. Darauf wurde nun ihm eine Wache von zwei Mann eingelegt. Alle übrigen Räte und Bedienten erklärten sich bereit, wieder zu arbeiten.

Auch jetzt wieder mahnte Christian Ludwig zur Milde. Wenn Schewe sich auch bald gegeben habe und anscheinend dieser Fall den gütlichen Verhandlungen nicht geschadet habe, wolle er doch, daß „Elinpf mit Ernst vermischt“ und „Mäßigkeit gebraucht“ werde.²⁾

Gegen diese dauernden Mahnungen und Befehle, Milde gegen die ungehorsamen Räte walten zu lassen, wandte Bassewitz sich nun in einem längeren Schreiben. Es gebe zwei Wege, zu dem vom Herzoge so dringend gewünschten Vergleich und guten Verhältnis mit dem Strelitzer Hause zu kommen. Entweder man verschaffe sich, bevor man dem jungen Herzog die Wirkung der erteilten venia aetatis zugestehen, wie in der Instruktion vorgeesehen, einige Sicherungen, oder man halte sich damit garnicht erst auf, sondern überlasse dem jungen Herzog seine Herrschaft in dem guten Glauben, daß schon alles gut gehen werde. In dem zweiten Falle wäre eine Absendung des Grafen nicht nötig gewesen. Christian Ludwig habe sich nun einmal für den ersten Weg entschieden. Wenn man aber Sicherungen erreichen wolle, so müsse man auch festbleiben und bis zu dem Zeitpunkt, wo diese erreicht seien, die Regentschaft ungeschmälert und streng aufrecht erhalten. Dazu sei unbedingt nötig,

¹⁾ 19. Bericht des Grafen Bassewitz. Neustrelitz, den 8. Februar 1753. Schw. A. IV, 54 b.

²⁾ Rescript, Rostock, den 9. Februar 1753. Schw. A. IV, 54 a.

daß diejenigen, die sich dagegen auflehnten, bestraft würden. Wenn man zu milde sei, würden es sich noch mehr einfallen lassen, ihrem Eid entgegen zu handeln, und die Regentschaft werde sich nicht aufrecht erhalten lassen. Den Verhandlungen werde dadurch nicht geschadet; im Gegenteil werde man in Strelitz zu Zugeständnissen eher bereit sein, wenn man den dahinter stehenden Ernst bemerke. Bassewitz ersuchte den Herzog dringend, wenigstens solange, bis die Bedingungen erreicht seien, allzu große Milde aus dem Spiele zu lassen. — Davon ließ Christian Ludwig sich denn auch überzeugen und überließ Bassewitz und Schaumkel die Wahl der Maßnahmen in dem Vertrauen, daß sie am Orte es am besten beurteilen könnten, was den Verhandlungen am zuträglichsten sei.

Inzwischen waren in Rostock die in Berlin und Wien angeforderten Gutachten eingetroffen. Das des Königs von Preußen riet, gegen die ungewöhnliche Erteilung der *venia aetatis* Vorstellungen beim Kaiser zu erheben und wenigstens den Versuch zu machen, etwas Annehmbares zu erreichen. Es sei allerdings zweifelhaft, ob man eine Zurücknahme erreichen werde; aber man habe dadurch doch die Gelegenheit „der Sache vorerst eine halbe zu machen und durch solchen Anstand als dann das Werk auf eine oder andere Art in seine Reichs-Gesetzmäßige Gleise gebracht und vielleicht soviel gewonnen werden, daß Ew. Durchl. inmittelst sich in dem Possessions-Stand der Obervormundschaftlichen Regierung conserviren können.“¹⁾ Die Wiener Gesandten seien beauftragt, solche Vorstellungen in jeder Weise zu unterstützen.

Der Legationsrat Hoevel theilte dieses Gutachten noch einmal von sich aus ausführlich mit und betonte ebenfalls, daß man schließlich wohl werde nachgeben müssen, da die *venia aetatis* kaum zurückgenommen werde. Man müsse es aber jetzt noch nicht tun, sondern erst dagegen angehen. Das werde sicher gute Folgen haben. Allerdings, u n b e d i n g t auf Rücknahme zu bestehen, sei wegen der ritterschaftlichen Sache nicht zu empfehlen „um einen *aigreur* zu vermeiden, welcher in anderen Sachen Schaden könnte.“ Der König und seine Regierung würden jedenfalls kräftig helfen. Hoevel versicherte „daß ich deutlich genug, ohne mich zu irren oder durch gute und schöne Worte mich etwas einbilden und beibringen zu lassen, welches in effectu sich nicht also verhält, wahrnehme, daß die Gesinnung des Königs vor Ew. Hochfürstl. Durchl. aufrichtig, freundschaftlich und voller wahrem Verlangen zu dienen, das Ministerium aber mit ebenmäßiger Devotion angefüllt sey.“ — ²⁾

¹⁾ Friedrich an Christian Ludwig. Berlin, den 2. Februar 1753. Schw. A. III, 10 (12)

²⁾ Bericht des Leg. Rates Hoevel. Berlin, den 11. Februar 1753. Schw. A. III, 10 (15).

Elisabeth Albertine hatte dem König die Ertheilung der *venia aetatis* auch mitgeteilt, zugleich eine juristische Denkschrift über ihren Standpunkt bei dem Streit beigelegt und den Beifall des Königs erbeten. Diese Denkschrift übersandte Friedrich, bevor er Elisabeth Albertine antwortete, dem Schweriner Herzog mit der Bitte um Stellungnahme. Ihm wurde darauf aus Rostock eine Abhandlung zugestellt, die die Strelitzer widerlegte.¹⁾

Das Gutachten Ditmars war in sehr gereizter Stimmung abgefaßt. Er mißbilligte es sehr, daß Christian Ludwig ohne das Berliner Gutachten abgewartet zu haben, das von dem Kammerjunker v. Dewitz überbrachte Schreiben beantwortet und sogar Graf Bassewitz zu Verhandlungen nach Neustrelitz geschickt habe. Ditmar meinte, daß man jetzt gleich einen Hauptvergleich gegen die Ritterschaft mit Strelitz abschließen müsse. Sein Gutachten bezog sich also darauf, und nicht nur auf einen Vergleich zur Niederlegung der Vormund- und Regentschaft, wie ihn Christian Ludwig im Auge hatte. Folgende Bedingungen mußten nach Ditmars Gutachten einem solchen Hauptvergleich zu Grunde gelegt werden.

1. Der Hamburger Vergleich von 1701 und die Convention von 1748 mußten bestätigt werden.

2. müsse auch der Vertrag vom 14. November 1752 als Fundamentalshausgesetz noch einmal bestätigt werden.

3. mußten alle bisherigen Maßnahmen überhaupt, besonders aber die gegen die Ritterschaft von beiden Seiten noch einmal anerkannt werden. Und

4. müsse festgesetzt werden, daß dieser Vergleich dem Hausgesetz vom 14. November 1752 für die Zukunft unschädlich und unabbrüchig sein solle. — Nehme Strelitz diese Punkte an, so könne der Vergleich unbedenklich geschlossen werden. Ein anderer Vergleich werde dem Hause Schwerin nur schädlich sein, besonders wegen der Verhandlungen mit der Ritterschaft. Wenn man sich jetzt schon mit Strelitz einig würde, das abzuändern, was der Rit-

¹⁾ In dieser stellte man sich auf den Standpunkt, daß in Vormundschäftsstreitigkeiten nicht das Römische, wie Strelitz behauptete, sondern das Deutsche Recht Geltung habe. Die Denkschrift war gewissermaßen unter das Leitwort gestellt: „Alle Lehrer des Römischen Rechtes sollen tot und abe seyn, darum daß sie sind Stiefväter der Rechte, nämlich der eigentlichen im Reiche geltenden Rechte, statt deren sie verkehrte Lehre, das ist Römische, lehren und fürbringen.“ — „Familiengesetze, Kayserl. privilegia, Hausverträge und Herkommen finden bey Fürstl. Handlungen ihre unfehlbare Anwendung. In deren Ermangelung gewinnen die gemeinen Rechte, nicht aber angeblichermaßen die Römischen, sondern dagegen wahre Deutsche Rechte ihren Stand und Platz, daraus sie niemand vertreiben kann.“ — „Nach solchen Grundsätzen des Deutschen, nicht aber des Römischen Rechtes werden also ebenfalls die Vormundschäftsstreitigkeiten beurteilt.“ Usw. (Schweriner Denkschrift. Schw. A. III, 10 (14. Anl.)

terschaft an der Convention von 1748 nicht passe, so werde die Ritterschaft bei den schwebenden Verhandlungen starr auf ihrem Standpunkt stehen bleiben, und der Vergleich mit ihr werde sehr schwer werden. Wenn die beiden Häuser aber jetzt beim Regierungsantritt des jungen Mirower Herzogs gleich die Verträge, wenigstens pro forma, bestätigten, und die Ritterschaft merke, daß sie durch die Regierungsänderung in Strelitz nichts gewinne, werde sie viel entgegenkommender sein. Man brauche ja auch die Verträge gewissermaßen auch nur pro forma, nach außen hin, zu erneuern und könne mit der Herzogin unter vier Augen eine spätere Änderung abmachen. Davon dürften aber Schewe, Zesterfleth und Kneschedt nichts erfahren, dann sei alles aus. Ein solcher Vergleich sei der einzig richtige; ein anderer werde grundschädlich sein. Eine Erklärung von Strelitz, daß man dem Geh. Rat von Moll die Instruktion erneuern wolle, sei als Grundlage für einen Vergleich nicht genügend.

Außer diesen beiden Gutachten war noch ein Bericht des Geheimrats Teufel aus Regensburg eingetroffen. Dieser war der Meinung, daß im Enderfolg gegen die *venia aetatis* wenig zu machen sein werde, da der Kaiser sie persönlich von sich aus erteilt habe, und es kein Reichsgesetz gebe, durch das dem Kaiser eine Modalität vorgeschrieben und ihm irgendwie die Hände gebunden seien. Vor allem aber sei von einer Aufsechtung der *venia aetatis* abzuraten, da „dadurch der Grund zu unauslöschlichen Mißheftigkeiten mit Strelitz gelegt werden dürfte, welches . . . um desto mehr zu vermeiden, als sonst in den Ritterschaftlichen Angelegenheiten unmöglich fortzukommen und notfolglich die alten *turbae* und *confusiones* wieder entstehen würden.“¹⁾

Bevor Christian Ludwig einen endgültigen Entschluß faßte, übersandte er das Gutachten Ditmars dem Grafen Bassewitz. Dieser meinte darüber, daß die Gedanken Ditmars über einen abzuschließenden Hauptvergleich mit Strelitz wegen der Maßnahmen gegen die Ritterschaft durchaus richtig seien. Es sei aber augenblicklich keine Aussicht, zu einem solchen zu kommen, da man in Neustrelitz über diese Dinge eingehend nicht eher verhandeln wolle, bevor Zesterfleth sich über diese ganzen Angelegenheiten aus den Akten genau informiert habe. Außerdem werde es unmöglich sein, mit der Herzogin allein, ohne Wissen Schewe's, Zesterfleth's und Kneschedt's zu verhandeln, da diese diejenigen seien, „durch welche der verwitw. Frau Herzogin von Mirow Durchl. sehen, hören, denken und urteilen. Um so weniger ich mich denn getraue, Höchstderoelben nur das allergeringste, davon jene drei Leute

¹⁾ Bericht des Barons v. Teufel. Regensburg, den 29. Jänner 1753. Schw. A. III, 8 (7).

keinen Wind, oder vielmehr nicht die allergegenaueste Nachricht haben sollen . . . zu äußern.“¹⁾)

Es konnte sich also bei den nun folgenden Verhandlungen nur um einen Vergleich zur Niederlegung der Vormundschaft drehen; nicht um einen Hauptvergleich, wie ihn Ditmar vorgeschlagen hatte.

Am 12. Februar abends kam endlich Zesterfleth aus Greißwald an, und am nächsten Morgen fand die erste Unterredung zwischen ihm und Bassewitz statt. Der Graf glaubte in seinem Bericht nach dieser Unterredung, was den Inhalt seiner Instruktion betraf, folgendes feststellen zu können. Der junge Herzog wolle, bevor er auf Reisen außer Landes gehe, die Regierung unter Beistand seiner Räte wenigstens dem Namen nach selber führen. Was er für die Zeit seiner Reisen tun werde, darüber sei man sich in Neustrelitz selbst noch nicht schlüssig. Ein genauer Vertrag über die Maßnahmen in gemeinschaftlichen Landesangelegenheiten besonders gegen die Ritterschaft, werde in Neustrelitz solange nicht gewünscht, bis Zesterfleth sich über den Stand der Sachen genau informiert habe. Es werde also nur eine allgemeine Versicherung über die gute Gesinnung und die Absicht, sich mit Christian Ludwig über die Maßnahmen zu verständigen, zu erreichen sein. — Eine Frist zur Niederlegung der Landesverwaltung und Vormundschaft werde man wohl zugestehen, doch wünsche man in Neustrelitz, daß die Zeit kürzer sei als die in der Instruktion vorgesehene von 4 Wochen. — Was die Rückerstattung der Kosten betreffe, so habe man in Neustrelitz zwar den Wunsch, sie gegen die eigenen Kosten aufzuheben. Er glaube aber, noch eine günstigere Erklärung in diesem Punkte erreichen zu können. — Zur Anerkennung dessen, was von der vormundschaftlichen Regierung verfügt sei, sei man bereit; ebenso zur Amnestie der Räte und Bedienten, die dem Schweriner Herzog den Eid geleistet hätten. Am nächsten Tage übergab Zesterfleth ein Promemoria, das diese Bedingungen und die Zustimmung von Strelitzer Seite enthielt. Es waren nur noch zwei Stellen frei gelassen: eine zur Bestimmung der Zeit, in welcher die Verwaltung aufgehoben, und das Militär zurückgezogen werden sollte, und eine zur Einsetzung der Summe, die Strelitz bezahlen sollte. Die Zeit der Aufhebung wünschte man in Neustrelitz auf 6 bis 8 Tage eingeschränkt zu haben und als Summe zur Erstattung der Unkosten schlug man ca. 2000 Rthlr. vor. Bassewitz riet, sich zur Aufhebung einen Termin von 14 Tagen zu bedingen und für die Unkosten 2 bis 3000 Rthlr. zu nehmen.

1) 21. Bericht des Grafen Bassewitz. Neustrelitz, den 13. Februar 1753. Schw. A. IV, 58 B. 5.

Der Graf hatte bis jetzt die Dinge in der Lage erhalten, daß er jederzeit abbrechen, aber auch innerhalb 24 Stunden den Vergleich schließen konnte. Jetzt mußte sich Christian Ludwig endgültig entscheiden. Die Gutachten des Königs von Preußen und Ditmars waren ja inzwischen eingelaufen, sodaß er die Sache nach jeder Richtung hin überlegen konnte. Friedrich hatte zwar geraten, gegen die *venia aetatis* anzugehen, und alle drei Räte, Bassewitz, Ditmar und Schmidt, waren bei Einholung des Gutachtens der Meinung gewesen, man müsse unbedingt das tun, was von Preußen angeraten werde. Andererseits hatte Friedrich einen annehmbaren Vergleich auch nicht gänzlich von der Hand gewiesen, denn er hatte selbst die Schwierigkeit, eine Aufhebung der *venia aetatis* zu erreichen, zugegeben und gemeint, man werde schließlich im Interesse wichtigerer Sachen doch nachgeben müssen. Und er hatte mit den Worten: „... das Werk auf ein oder andere Art in seine gesetzmäßigen Gleise gebracht werde.“ den Versuch eines gütlichen Ausgleiches mit in Rechnung gestellt. Auch Ditmar hatte besonders in seinem ersten Gutachten einen Vergleich nicht für verwerflich gehalten. Er wollte nur gleich einen Hauptvergleich wegen der Maßnahmen gegen die Ritterschaft abschließen, der ja aber jetzt doch nicht zu erreichen war. Bassewitz war auch für den Vergleich, und auch Teufel hatte sich für einen solchen ausgesprochen. Als wichtigstes und ausschlaggebendes aber kam hinzu, daß Christian Ludwig selbst von Anfang an einem Vergleich sehr zugeneigt hatte.

So entschloß er sich denn nun, dem preußischen Rat in seinem zweiten, allerdings nur halb ausgesprochenen Teil zu folgen und einem Vergleich auf der Grundlage der von Bassewitz erreichten und in dem Promemoria niedergelegten Bedingungen zuzustimmen. Nur eine, allerdings sehr wichtige Bedingung fügte er, zweifellos unter dem Eindruck von Ditmar's Gutachten noch hinzu: Alle Maßnahmen, die nach der Convention von 1748 überhaupt und besonders gegen die Ritterschaft bisher genommen waren, sollten noch einmal anerkannt werden, und jeder Teil sollte sich verpflichten, davon nicht abzuweichen. Möglichst sollte auch der Hausvertrag vom 14. November 1752 noch einmal bestätigt werden. Auf diesen Bedingungen sollte Bassewitz fest bestehen und erklären, wenn sie nicht angenommen würden, so werde man die *venia aetatis* anfechten. Bassewitz bemühte sich nun, den Vergleich auf dieser Grundlage zustande zu bringen. Aber die Verhandlungen mit dem alten umständlichen Zisterfleh waren nicht so einfach. Der Graf seufzte in seinem Bericht über seine Bemühungen. „Kein Mensch, der mit jetzt benanntem Oberhofmeister nichts zu teilen gehabt, glaubt es mir zu, wieviele Mühe und Geduld ich mit diesem obskuren Manne haben muß, den ich in der That, je mehr ich ihn

kennen lerne, zwar für an sich ehrlich und billig zu halten anfangs, dessen Geblüte aber erbärmlich dick ist, und den ich jedesmal, wenn ich von einer Sache mit ihm rede, ganze Stunden lang von einer anderen sprechen zu lassen verbunden bin, die garnicht dahin gehöret und von welcher die Frage nicht ist: ohne daß ich, stünde gleich mein zeitliches Glück dadurch zu machen, zuweilen seinen Gedanken zu folgen, noch zu begreifen imstande bin, was er eigentlich damit haben will.“ Es habe schon unglaublich viel Mühe und Not gekostet, das Promemoria, das zuerst „eine ganz andere Mißgeburt“ gewesen sei, an vielen Stellen so zu ändern und zu übersetzen, daß es überhaupt verständlich geworden sei und bis es die jetzige Gestalt bekommen habe. Es sei aber vollkommen unmöglich, die neue Bedingung, die Christian Ludwig gestellt habe, zu erreichen. Zesterleth habe versichert, daß Christian Ludwig schon ganz kurze Zeit nach dem Regierungsantritt, wenn man sich aus den Akten genau informiert habe, von dem jungen Herzog Anträge erhalten werde, die beweisen würden, wie sehr dieser den Wert enger Zusammenarbeit in solchen gemeinschaftlichen Sachen und eines guten Einvernehmens mit dem Schweriner Hause einsehe. „Sich aber darnach die Regierung seines Landes vorenthalten und sich solchergestalt etwas, dazu man sich garnicht präpariret hätte, und davon bishero nur der alleinige Präsident Schewe ordentlich informiret wäre, abzwängen zu lassen, dies siehet er für so unverantwortlich und unanständig, ja für so etwas recht gefährliches an, daß ich . . . versichern kann, jeder Tag, den ich in dieser Absicht länger hieselbst zubringe, und jedes Wort, so ich weiter davon spreche, sind schlechtdings verloren.“¹⁾ Bassewitz riet auch davon ab, auf dieser Bedingung zu bestehen. Abgesehen davon, daß es doch unmöglich sei, sie zu erreichen, werde es Christian Ludwig auch nicht gut ausgelegt, wenn es deutlich werde, daß die Maßregeln, die er nach der erteilten *venia aetatis* nehme, nur andere Absichten zum Grunde hätten; daß es sich also nicht um einen Vergleich zur Niederlegung der Vormundschaft, sondern um Maßnahmen gegen die Ritterschaft handele. Es seien jetzt nur zwei Wege möglich. Entweder Anfechtung der *venia aetatis*: dann müßten die Verhandlungen sofort abgebrochen werden; oder Vergleich: dann müsse man die im Promemoria niedergelegten Bedingungen ratifizieren. Eins von beiden müsse nun aber sofort geschehen, da er, Bassewitz das so mühsam erworbene besonders große Vertrauen in Neustrelitz sonst verliere und in den Verdacht komme, er sei nur abgeschickt worden, um Zeit zur Anfechtung der *venia aetatis* zu gewinnen. Auf diesen Bericht hin entschloß sich Christian Ludwig, da er nun auf jeden Fall zu

¹⁾ 23. Bericht des Grafen Bassewitz. Neustrelitz, den 18. Februar 1753. Schw. A. IV. 61.

einem gütlichen Vergleich kommen wollte, und es anders doch nicht ging, ohne die Bestätigung der Verträge abzuschließen.

„. . . Wir sind also im Namen Gottes entschlossen, die conditiones nach Inhalt des . . . P. M. zu akzeptiren. Dies bleibt Unser fester Entschluß . . . “¹⁾ An Ditmar schrieb Christian Ludwig über diesen seinen Entschluß den für ihn bezeichnenden Satz: „Nach Unserer aufrichtigen Gemüthsgefinnung fällt es Uns schwer, ein Mißtrauen in die Mirauschen Äußerungen zu setzen, und die guten Versicherungen für Schein und bloße Verstellung anzunehmen. Wir beurtheilen darunter jedermann nach Unserer eigenen Denstens-Art: und die Zeit wird es lehren, wieweit darin ein richtiges Urthel von Uns gefällt sey!“²⁾

Zugleich erhielt Ditmar den Auftrag, die Vorstellung an den Kaiser wegen der *venia aetatis*, die inzwischen auf alle Fälle nach Wien geschickt war, nun nicht mehr zu übergeben. —

Bassewiz erhielt Vollmacht, die Zeit zur Niederlegung der Verwaltung und die Unkostensumme festzusetzen und dann den Vertrag abzuschließen. Wegen der Regentschaftsführung wurde Bassewiz beauftragt, Elisabeth Albertine zu bitten, sie möge, da Christian Ludwig das größte Vertrauen in ihre aufrichtige Gefinnung setze, während der Minderjährigkeit des Erbprinzen „die Ober-Direction der Landesangelegenheiten“ wenigstens soweit übernehmen, daß die Räte nicht gänzlich freie Hand behielten.

Am Abend des 21. Februar wurde in Neustrelitz die Einigung vollzogen; der Vertrag wurde auf den 14. Februar, den Tag der Überreichung des Promemoria, datiert. Die Bedingungen, auf Grund deren der Vergleich nun zustande kam, war folgende:

Im Artikel I verpflichtete sich Christian Ludwig, innerhalb von 16 Tagen die Landesadministration aufzuheben und das Militär abzuführen. Dafür wurde ihm zugestanden, den Bedienten das Aufhören der vormundschaftlichen Verwaltung bekannt zu machen und ihnen ihre Eide zu erlassen.

Im Artikel II versicherte der Strelitzer Herzog, daß keiner der Bedienten wegen der Christian Ludwig geleisteten Pflichten und Dienste Unnade und Bestrafung oder Erlaubnis von Verfolgung durch andere zu besorgen haben solle.

Der Artikel III setzte fest, daß keine von dem Schweriner Herzog veranlaßte Veranstaltung oder erlassene Verordnung deswegen wieder aufgehoben oder stillschweigend als nichtig angesehen werden solle.

¹⁾ Rescript, Rostock, den 19. Februar 1753. Schw. II. IV, 62.

²⁾ Rescript an Ditmar. Rostock, den 19. Februar 1753. Schw. II. III, 5, (24).

Im Artikel IV verpflichtete sich Strelitz, dem Schweriner Herzog vor Abzug der Truppen eine Summe von 3000 Rthlr. bar zu zahlen.

Und im V. Artikel versicherte Adolf Friedrich, daß er alle An-
gelegenheiten, die die Ritterschaft beträfen, sowie alle Sachen, die
die gemeine Wohlfahrt und die herzoglichen Häuser angingen,
„mit guten Einverständnis des Hochfürstl. Schweriner Hauses aufs
freundschaftlichste . . . betreiben“ und sich deswegen und zur Be-
stimmung der Maßregeln mit dem Schweriner Herzog näher ver-
einbaren werde.

Dieser Vertrag wurde noch in der Nacht vom 21. auf den
22. Februar mit einer Stafette nach Greifswald geschickt und am
22. Februar von dem jungen Herzog Adolf Friedrich ratifiziert.
Damit hatte der Vormundschaftsstreit formell sein Ende gefunden.

Kurz vor dem Zustandekommen des Vergleiches hatte Basse-
witz zwei Verfügungen erlassen. Auf ganz besondere Bitte Elisa-
beth Albertines hatte er dem Superintendenten Trendelenburg —
Kammerrat Winnemer hatte sich schon sehr bald nach der Einle-
gung der Wache gefügt — die Wache wieder abgenommen. Außer-
dem hatte er „zu Verhütung der sonst von dem bösen Geruch für
alle Menschen im Schlosse besorglichen hitzigen Krankheiten und zu
endlicher Erledigung der den wenigen hiesigen Leuten unerträg-
lichen Wachen“ die Beisetzung der Leiche Adolf Friedrichs III. ver-
ordnet. Die Leiche wurde in einem mit schwarzem Samt und
Gold beschlagenen Sarg in einem illuminierten Trauerzimmer
unter einen mit schwarzem Samt und Gold beschlagenen Himmel
gesetzt und 3 Tage lang täglich zwei Stunden öffentlich gezeigt.
Zwei Räte, zwei Kavaliere, zwei Kammerdiener, zwei Pagen und
vier Lakaien hielten Ehrenwache, und sechs Trabanten paradierten
vor dem Trauerzimmer. Am 20. Februar um Mitternacht wurde
dann in aller Stille der Sarg von Hofleuten durch den vom Schloß
in die Kirche führenden Gang in das Begräbniß getragen. — So
 fand endlich der schon am 11. Dezember verstorbene Herzog seine
 letzte Ruhe, die der durch seinen Tod herbeigerufene Streit ihm
 solange nicht gestatten wollte.

Eine Schwierigkeit ergab sich noch wegen der Zahlung der
Unkostensumme von 3000 Rthlr. durch den Strelitzer Hof. Der
Zustand der Kasse war kläglich. Wie Schaumkel noch während der
Regentschaft festgestellt hatte, befanden sich darin einschließlich der
Kabinettselder nur 2842 Rthlr. 1 Sch. 1 Pfg. Der gesamte Bar-
vorrat reichte also nicht zur Bezahlung der Summe. Bassewitz
schlug deswegen vor, ob man nicht vorerst einen Wechsel annehmen
könne, wenn auch der Strelitzer Hof äußerst bemüht sei, die bare
Summe aufzubringen. Da schaltete sich die Herzogin Dorothea
Sophia, die Witwe Adolf Friedrichs III. ein und richtete in einem

Brief vom 23. Februar die Bitte an Christian Ludwig, großmütig auf die Zahlung der Summe zu verzichten. „... . Noch mehr aber möchten alle meines werthen Herrn vatters Wünsche Erfüllet werden können, wenn sie die Grosmuth zeigen wollten, die wenigen Unkosten, die zwar mit allem Rechte müssen und können gefodert werden, ganz in Vergessenheit zu Stellen, glauben mein liebster Herr vatter dieses könnte Ein vieles zu dem angefangenen guhten vertrauen helfen, und die vernünftige welt, mühte von ihrem des interessirten gemühte urtheilen, wie mein gnädiger Herr vatter es würkl. verdienen . . . “¹⁾ Christian Ludwig gewährte die Bitte. Er schrieb Bassewitz, daß er umso leichter von der Herzogin Dorothea Sophia dazu bewogen worden sei, als er von selbst schon Neigung dazu gehabt habe. Unter dem 24. Februar theilte er seinen Entschluß den beiden Herzoginnen mit. Elisabeth Albertine schrieb er, er habe den Wunsch, sie von der Lauterkeit seiner freundschaftlichen Gesinnung zu überzeugen und wolle deshalb sofort auf ein Recht verzichten, das ihm in dem eben geschlossenen Vergleich verschrieben worden sei. Sie möge ihm die Freude machen und nach eigenem Gefallen für ihre Kinder über die 3000 Rthlr. verfügen.

Nach dem Abschluß des Vergleiches bemühte sich Bassewitz, auch in der Vermählungssache zu einem guten Schluß zu kommen. Die Heiratsverhandlungen waren ja durch die gewaltsame Besezung von Neustrelitz im Dezember abgebrochen worden. Jetzt, gleich nach dem Vergleich, nahm Bassewitz sie wieder auf. Die Prinzessin Christiane erklärte auf die Anträge des Grafen, sie wolle alles dem Gutfinden ihrer Mutter überlassen. Die Herzogin fuhr zwar fort, dilatorische Antworten zu geben, begleitete diese aber immer mit günstigen Äußerungen und unterhielt sich schließlich mit Bassewitz auch schon über Sachen, die eine schon beschlossene Verlobung voraussetzten. Der Graf hielt nun den richtigen Zeitpunkt für gekommen und überreichte der Herzogin und der Prinzessin die Anwerbungsschreiben des Prinzen Ludwig. Er erbat aus Rostock noch ein Schreiben an den jungen Herzog, da man ihm erklärt hatte, daß jetzt nach seiner Majorennsifizierung auch dieser seine Einwilligung geben müsse. Auch die Herzogin Dorothea Sophia hatte sich in einem Brief an Christian Ludwig günstig über die Aussichten des Heiratsplanes geäußert. „Der Graf v. Bassewitz ist unermüdt. gewesen, ein vollständiges ja zurück zu bringen (.) Die Sache ist soviel ich mercke ansich Selbst So woll der Hertzogin als vornehmli. der haubt Person Sehr angenehm, man will aber alle vormaliteten wie Es Scheint in acht nehmen und wenn der junge Hertzog Erst gegenwärtig (.) baldigst eine Formliege Resolution überschreiben, indeßen weis ich aus Sicherer Hand das mein lieber H. Vatter

¹⁾ Dorothea Sophia an Christian Ludwig. Schw. II. IV, 70.

ihren Zweck Erreichen werden.“¹⁾ Aber Elisabeth Albertine bat in einem Brief vom 1. März, in dem sie sich für die Erlassung der 3000 Rthlr. bedankte, wegen der Anwerbungs schreiben möge man ihr noch einige Wochen Zeit lassen, bis sie sich „wieder in völlige Ruhe gesetzt.“ Dann werde sie sich näher darüber äußern. — Dabei ist es geblieben. Die Verhandlungen zogen sich noch ein Jahr hin, ohne daß es zu einer Entscheidung kam. Und als man sich dann von Neustrelitz aus nach längerem Schweigen im August 1754 durch einen Mittelsmann doch noch zu einer evtl. Heirat bereit erklärte, hatte Christian Ludwig schon die Geduld verloren und sich an ein anderes Haus gewandt. So blieb denn Christiane unverheiratet, — als ein Opfer des Vormundschaftsstreites, denn dieser ist der Hauptgrund gewesen für das Scheitern der Heiratsverhandlungen.

Der Abschluß des Vergleiches und die Niederlegung der Vormund- und Regentschaft wurde von Rostock aus allen daran interessierten Personen und allen Höfen bekannt gemacht. Ditmar antwortete auf diese Mitteilung resigniert: „Ew. Herzogl. Durchl. gnädigstes Rescriptum vom 19. ds. Mts. in der Strel. Landesad ministrations-Sache läßt mir nichts übrig, als zu dem Vergleich . . Glück, mithin dieses zu wünschen, daß die Strelitzische Art zu denken und zu handeln mit der von Seiten Ew. Herzogl. Durchl. übereinstimmt, folglich alles das eintreffen möge, was Ew. Herzogl. Durchl. bey dem gefaßten sehr mildreichen Entschluß zum Vergleich vorausgesetzt haben.“²⁾ Er fürchte nur, daß der König von Preußen empfindlich sein werde über den Weg, den man eingeschlagen habe. Es sei besser, ihn nicht um Rat zu fragen, als den Rat, den er gegeben habe, zu verwerfen.

Der König von Preußen hatte noch unter dem 24. Februar eine Abschrift seiner Antwort an Elisabeth Albertine auf die Zusendung ihrer juristischen Denkschrift nach Rostock gesandt, in der er die Herzogin im Schweriner Sinne ernstlich und dringend ermahnte, einen Vergleich einzugehen, da er in den ihm mitgeteilten rechtlichen Ausführungen „diejenige force nicht finde, so Ew. Lhd. vielleicht vorgebildet seyn mag, womit aber auf die Dauer nicht fortzukommen seyn dürfte.“³⁾ Diese Ermahnung hatte zwar keinen praktischen Wert mehr, da inzwischen der Vergleich schon geschlossen war, aber sie zeigte noch einmal die gute Gesinnung, die der König in diesem Falle für Schwerin hatte. Für diese dankte Christian Ludwig, teilte ihm den Abschluß des Vergleiches mit und

1) Dorothea Sophia an Christian Ludwig, den 1. Februar 1753. Schw. A. (Acta matrimonialia.) II, 13.

2) Bericht Ditmars. Wien, den 28. Februar 1753. Schw. A. III, 5, (25).

3) Friedrich an Elisabeth Albertine. Berlin, den 24. Februar 1753. Strel. A.

über sandte eine Abschrift der Bedingungen. Friedrich antwortete darauf: „Es ist Uns besonders angenehm, daß diese Sache ohne Weiterung zu einem vernünftigen Ende gediehen ist.“ Er gratulierte Christian Ludwig, zumal der Vergleichsvertrag hoffen lasse, daß dadurch das gute Einvernehmen zwischen den beiden mecklenburgischen Häusern wiederhergestellt und sich „in den gemeinsamen Angelegenheiten zum Besten des mecklenburgischen Gesamthauses“ auswirken werde.¹⁾ Die Befürchtungen Ditmars waren also unnötig gewesen. — Auch dem Kaiser, sowie sämtlichen Reichsfürsten wurde die Niederlegung der Vormund- und Regentschaft mitgeteilt.

Inzwischen wurde in Rakeburg und in Strelitz die Aufhebung der Verwaltung und der Besetzung des Landes durchgeführt. Der Regierungsrat Petersen in Rakeburg erhielt die Nachricht von dem Vergleich gerade, als er sich durch einen Schlosser ein Zimmer hatte öffnen lassen, da er es in seiner Gesindekammer wegen der Kälte nicht länger hatte aushalten können. Als er dann auch den Auftrag erhalten hatte, die Niederlegung der Vormund- und Regentschaft auf irgendeine Weise überall offiziell bekannt zu machen, beeilte er sich, ihn auszuführen. Er suchte den Kammerrat Siemssen und den Propst Ditmar auf, teilte ihnen den Vergleich mit und bat sie, am nächsten Morgen mit sämtlichen Bedienten sich in der Regierungstube einzufinden, damit er ihnen die Resignation bekannt machen und ihre Eide erlassen könne. Beide weigerten sich jedoch, das zu tun und waren auch nicht dazu zu bewegen. Schließlich einigte sich Petersen mit ihnen dahin, daß er ein Rundschreiben aufsetzen und es den beiden zusenden werde, und daß sie dann dafür sorgen sollten, daß es auch an die Beamten und Pächter und an die Geistlichkeit gelange; sie verpflichteten sich dazu schriftlich. Sodann beorderte Petersen den auf der Bef. liegenden Unteroffizier, sich nach Schwerin in Marsch zu setzen und die drei in Stove, Schönberg und Herrnburg liegenden Soldaten mitzunehmen. Am 1. März frühmorgens um 5 Uhr verließ Petersen dann froh das unangstliche Rakeburg.

In Neustrelitz war man sich zuerst nicht ganz darüber klar, wie man die Niederlegung der Vormund- und Regentschaft im Lande offiziell bekannt machen sollte. Der einfachste und sonst übliche Weg durch die Pastoren diese Erklärung von den Kanzeln ablesen zu lassen, war nicht gangbar. Die Geistlichkeit hatte sich nach der Erteilung der *venia aetatis* besonders widerspenstig gezeigt. Kein Pastor oder Küster war durch noch so scharfe Verordnung dazu zu bringen gewesen, das Schweriner Kirchengebet wieder zu verlesen, und ihr Vorgesetzter, der Superintendent Trendelenburg,

¹⁾ Friedrich an Christian Ludwig. Berlin, den 10. März 1753. Schw. A. III, 10 (20).

hatte als einziger den Arrest und die Wache bis zuletzt ausgehalten und sogar die täglichen Wachgebühren „wider die sonstige Art des cleri nicht geachtet“. — Auch die Bekanntmachung durch Anschlag gedruckter Patente war nicht ratsam, da diese nach dem Abzug der Schweriner „manchem ungeahndeten Vergehen des 3. T. ausgebrachten Pöbels“ ausgesetzt sein würden. Man entschloß sich deshalb, Rundschreiben an alle Geistlichen, Beamten, Stadtobrigkeiten, Pächter und an den Adel zu erlassen und diese durch reitende Boten überall vorzeigen zu lassen. — Während diese mit den Rundschreiben unterwegs waren, wurden sämtlichen Räten und Bedienten in Neustrelitz ihre Eide erlassen. Am 27. Februar morgens erließ Schaumkel zuerst den Hof-, Küchen-, Kapell- und Stallbedienten, nach ihnen den Räten, Kavaliern und subalternen Bedienten ihre eidliche Verpflichtung. Der Geheimrat Koettwitz dankte im Namen aller, besonders dafür, daß Christian Ludwig im Vergleich für ihre Sicherheit gesorgt habe.¹⁾ Am 28. Februar wurde der Neustrelitzer Bürgerschaft ihr Eid erlassen, und der Bürgermeister Barnekow wieder in sein Amt eingesetzt. Nachmittags rückte das Strelitzer Militär in der Residenz ein und löste die Schweriner Wachen ab. Am 1. März morgens 7 Uhr verließen die drei in Neu- und Altstrelitz liegenden Kompagnien die Stadt; um dieselbe Zeit brach auch die in Neubrandenburg liegende Kompagnie in Richtung Waren auf. Am selben Morgen wurde auch noch dem Strelitzer Militär, den Trabanten sowie den Forst- und Jagdbedienten ihr Eid erlassen. Am 2. März reiste Geheimrat Schaumkel nach Lübz zurück und am Tage darauf verließ auch Graf Bassewitz als letzter das Land und begab sich wieder nach Rostock, um seinem Herzog den Schlußbericht zu erstatten. — In der Frühe des 2. März verließ Adolf Friedrich Greifswald und kehrte als regierender Herzog in sein Land zurück. — Vier Tage darauf begab sich der Kammerjunfer v. Forstner nach Neustrelitz, um dem jungen Herzog die Glückwünsche Christian Ludwigs zu seinem Regierungsantritt zu überbringen.

Elisabeth Albertine hatte von dem Vergleich sofort nach Hannover Nachricht gegeben, und Münchhausen hatte darauf seinen Helfern in Wien und Kopenhagen seinen Dank ausgesprochen und mitgeteilt, daß weitere Hilfe nicht nötig sei. Gleich nach der Rückkehr in sein Land sprach Adolf Friedrich Münchhausen und dem gesamten hannoverschen Ministerium in einem Schreiben seinen besonderen Dank aus. „Es geschieht dieses desto herzlicher und umso aufrichtiger, je mehr ich die Größe und den Werth alles dessen

¹⁾ Koettwitz selbst wurde, ebenso wie Brunßich v. Brunn von Schwerin übernommen. Am 23. November 1753 wurde er zum Vizedirektor der Kanzlei ernannt. Am 15. Dezember 1762 wurde er als Nachfolger des Grafen Bassewitz Direktor der Kanzlei. Abgegangen ist er noch vor 1767.

erkenne, was bey Kayserl. Maj. zu Wien sowohl in der vorigen Tutel-Sache wegen meiner Frau Mutter Gnaden, als nachher meinethalben bey der Majorennitäts-Erklärung so kräftig nach den gnädigsten Gesinnungen und Willen Sr. Kgl. Großbritt. Maj. bewürdet worden ist.“¹⁾ Er hatte wirklich allen Grund dazu. Darauf gratulierte das hannoversche Ministerium dem jungen Herzog zu seinem Regierungsantritt und betonte, daß er auch weiterhin jederzeit auf die Hilfe Hannovers in Rat und Tat rechnen könne. Auch dem Reichsvizekanzler Grafen Colloredo sprach Adolf Friedrich seinen Dank für die Protektion aus. Und ein Jahr später, Ende Februar 1754, wurden zum Dank für ihre Bemühungen bei der Erteilung der *venia aetatis* dem Grafen Colloredo 200 und den Reichshofräten v. B. und Baron v. A. je 100 Pistolen von Neustrelitz überwiesen.

Am 14. März fand in Neustrelitz die feierliche Huldigung der gesamten Ritterschaft und Stände Stargardischen Kreises statt. Dieser Akt war als erste Regierungstätigkeit des jungen Herzogs besonders feierlich, gleichsam als Regierungsantritt aufgezo- gen. Die Ritterschaft versammelte sich morgens in dem Hause des Bürgermeisters Barnekow,²⁾ da es ein Rathaus in Neustrelitz nicht gab, und beschloß dort, dem Herzog zu seinem Regierungsantritt nach Bestätigung der Privilegien ein Geschenk von 1000 Pistolen zu überreichen. Gegen Mittag begaben sich Ritter und Landschaft zum Schlosse. Der Landmarschall wurde durch eine herzogliche Kutsche abgeholt; die übrigen fuhrten mit ihren eigenen Wagen vor. Am Portal des Schlosses wurden sie von den Hofkavalieren empfangen und zum Audienzsaal geleitet. Dort erwartete sie der junge 14 jährige Herzog, vor seinem Sessel stehend, umgeben von seinen Räten, dem Präsidenten Scheve, Oberhofmarschall von Zesterfleth und Geheimrat Jacobi, sowie sämtlichen Hofkavalieren. Nach dem Eintritt der Stände verlas der Herzog sitzend eine kurze Ansprache und darauf der Hofrat Scheve die Bestätigung der Privilegien. Nach einer längeren Rede des als Landmarschall fungierenden Landrats v. Genzkow nahm Adolf Friedrich dann von jedem einzelnen den Handschlag entgegen. Gleich darauf wurde ihm auch das Memorial wegen des Geldgeschenktes überreicht. Sodann machte die Ritterschaft ihre Aufwartung bei den beiden verwitweten Herzoginnen. Daran schloß sich ein Festessen, bei dem die Ritterschaft an der herzoglichen Tafel, die von den Städten

1) Adolf Friedrich an das Hann. Ministerium. Mirow, den 6. März 1753.

2) Das jetzt noch stehende Haus Ede Markt-Schloßstraße (Konditorei Hamann). Es wurde von Barnekow im Jahre 1731, zwei Jahre vor der Gründung von Neustrelitz, erbaut. Im Jahre 1762 kam es in den Besitz des Kaufmanns und Bürgermeisters Strübing, der darin auch ein Hotel betrieb. Seit etwas über 100 Jahren (1831) ist eine Konditorei in dem Hause. --

aber an dem Marſchalltiſch ſpeiſten. Der junge Herzog trank auf das Wohl des Landmarſchalls und der Ritterſchaft. Nach einer kurzen Abſchiedsaudienz verließen die Stände wieder die Reſidenz. Adolf Friedrich hatte ſeine Regierung angetreten, die er 41 Jahre lang führen ſollte. Der Streit, der ſie ihm noch hatte vorenthalten wollen, war endgültig zu Ende.

Schluß.

Dieser Vormundschaftsstreit — der letzte in der Mecklenburgischen Geschichte — hängt auf's engste zusammen mit dem hundertjährigen Kampf, den die Herzöge mit ihren Ständen auszufechten hatten, und der kurz vor seinem Abschluß stand. Das ist auch aus seinem ganzen Verlauf zu erkennen: Der Keim des Streites lag schon darin, daß der Thronfolger des Strelitzer Hauses Karl Ludwig Friedrich von Meckl.-Mirow die Maßnahmen der regierenden Herzöge, die ein gutes Einvernehmen zwischen den beiden Häusern gewährleisten sollten und außerdem gegen die Ritterschaft gerichtet waren (Convention von 1748), mißbilligte, sich mit der Ritterschaft verband und sie durch seinen Protest vor dem Reichshofrat sabotierte. — Als dann der Vormundschaftsstreit akut wurde, standen sich die Parteien so gegenüber: Auf der einen Seite die beiden regierenden Herzogshäuser von Strelitz und Schwerin (nachher Schwerin alleine) und als Bundesgenosse Preußen, mit dem Schwerin ausdrücklich zum Kampf gegen die Ritterschaft ein Bündnis abgeschlossen hatte (14. April 1752); und auf der anderen Seite das Haus Mecklenburg-Mirow, unterstützt von Hannover-England, jener Macht, die sich in dem Ständekampf stets für die Ritterschaft eingesetzt hatte. — Im Verlauf des Streites selbst war Christian Ludwig immer wieder gezwungen, Rücksicht zu nehmen auf die Kommissionsverhandlungen in Wien und auf die zukünftigen Auseinandersetzungen mit den Ständen; ja, er verzichtete schließlich sogar auf diesem Grunde auf die Anfechtung der *venia aetatis*. Auf der anderen Seite aber hatte Elisabeth Albertine völlig freie Bahn, kräftig unterstützt von Hannover-England, das dann schließlich auch ganz allein die Entscheidung des Streites herbeiführte, — zu Ungunsten Schwerins und damit der Sache der Herzöge, und zum Vorteil der Ritterschaft. —

Gewiß wollte Christian Ludwig, als er die Vormundschaft für sich, als den nächsten männlichen Agnaten forderte, auch die Hausgesetze und die Observanz aufrecht erhalten, die das verlangten. Aber nach seiner ganzen friedfertigen Einstellung hätte er sich wohl,

wenn es sich nur darum gehandelt hätte, ohne große Schwierigkeiten mit dem Mirower Haus gütlich geeinigt. Hier handelte es sich aber um sehr viel mehr, als um dynastische Rücksichten: Die regierenden Herzöge standen in hartem Ringen mit der Ritterschaft um einen Vergleich, der endgültig alle Streitigkeiten beilegen und die gegenseitigen Rechte und Pflichten abgrenzen sollte, einen Vergleich also, der überragende Bedeutung hatte für wahrscheinlich lange Zeit. Da mußte jede Gelegenheit, die Ritterschaft zu schwächen und sie zu isolieren, wahrgenommen werden. Durch den Vergleich mit Rostock im April 1748 und den Trennungsvertrag vom August desselben Jahres war schon ein guter Anfang gemacht. Nun war es die Pflicht Christian Ludwigs als alleinigen Vertreter der landesherrlichen Partei nach dem Tode Adolf Friedrichs III. wenigstens den Versuch zu machen, die Ritterschaft gänzlich in die Enge zu treiben und zu verhindern, daß sie in dem zur Regierung gelangenden Mirower Haus eine Unterstützung fand, die jegliche Hoffnung auf einen für die herzogliche Seite annehmbaren Vergleich zunichte machen mußte. Bekam Christian Ludwig die Vormund- und Regentschaft in Strelitz, zu der er auch nach den Hausgesetzen berechtigt und verpflichtet war, so war die Ritterschaft ganz isoliert, und ein guter Vergleich war sehr viel leichter zu erreichen. Kam aber das mit der Ritterschaft eng verbündete Mirower Haus sofort zur Regierung, so war es aus mit der Aussicht auf einen guten Vergleich; zum mindesten war er ungeheuer erschwert. Deshalb mußte Christian Ludwig auf jeden Fall einschreiten, und deshalb stand auch bei den Verhandlungen während des Vormundschafsstreites, sowohl im Dezember 1752, als auch im Februar 1753 die Forderung im Vordergrund, daß der Schweriner Herzog die Führung bei den Verhandlungen mit der Ritterschaft haben müsse, und daß alle Maßnahmen, die seit der Convention von 1748 getroffen worden seien, bestätigt und aufrecht erhalten werden müßten.

Aber dieser letzte Versuch Christian Ludwigs, eine Isolierung der Ritterschaft herbeizuführen, scheiterte; die Macht Hannover-Englands, der Hilfsmacht seines Gegners, war zu groß. Er mußte den Kampf an dieser Stelle aufgeben, um nicht mehr Terrain zu verlieren und die Möglichkeit, in absehbarer Zeit überhaupt zu einem Vergleich zu kommen, gänzlich zu verschütten. —

Die Verhandlungen mit der Ritterschaft wurden nun fortgesetzt, aber die Geduld Christian Ludwigs wurde auf eine harte Probe gestellt. Vor der Hofkommission in Wien kam man in diesem Jahre 1753 wiederum zu keinem Ergebnis. Da versuchte der Herzog es im Mai 1754 noch einmal mit Verhandlungen im eigenen Lande. Aber auch von diesem Convokationstage in Schwerin ging man unverrichteter Dinge auseinander. Christian Ludwig

ließ jedoch auch jetzt die Hoffnung nicht sinken. Auf den September desselben Jahres berief er wiederum einen Convocationstag, diesmal nach Rostock. Hier war endlich auch Strelitz wieder vertreten. Solange hatte es, durch den Vormundschafstreit verstimmt, abseits gestanden und durch Beschwerden beim Kaiser nur Schwierigkeiten zu machen versucht. Nun (Juli 1754) hatte der Kaiser es aber energisch zur Ruhe gemahnt und ihm befohlen, endlich zu einem Vergleich alles mögliche beizutragen. Aber auch auf diesem Convocationstag hinderte der Strelitzer Abgesandte — bezeichnenderweise Kanzleirat Seip, der bisherige ritterschaftliche Syndikus — die Verhandlungen mehr, als daß er sie förderte. Er maßte sich allerlei an, was ihm nicht zustand und versuchte, überall Verwirrung anzurichten, sodaß man ihn schließlich in seine Schranken verweisen und ihm bedeuten mußte, er solle sich auf die Beobachtung der Angelegenheiten des Stargardischen Kreises beschränken. Seip brach die Verhandlungen ab und verließ Rostock, und der Strelitzer Hof erklärte: „I. Durchl. verlangten nichts, was der Landes-Verfassung, denen allerhöchsten Kayserl. Indicatis und dem rechtlichen Herkommen zu wieder sey, Sie hätten noch niemahls die Glückseligkeit ihrer Landes-Fürstl. Regierung auf fehlsame neuerliche Systemata gebauet“. Seip kehrte wieder nach Rostock zurück, verließ es aber dann nochmals. Es war also nichts davon zu merken, daß die Herzogin und Präsident Schewe bei den Vergleichsverhandlungen im Februar 1753 wiederholt versichert hatten, daß man „sich von des jungen Herrn vertraulicher Gefälligkeit, wie überhaupt, also insbesondere in gleichförmigen Grundregeln gegen die Ritterschaft das äußerste zu versprechen“ hätte. Auch was man im Artikel V des Vergleichs zur Niederlegung der Vormundschaft versprochen hatte, hatte man anscheinend vergessen, daß nämlich Adolf Friedrich alle Angelegenheiten, die die Ritterschaft beträfen, „mit gutem Einverständnis des Hochfürstl. Schwer. Hauses auf freundschaftlichste . . . betreiben“ und sich deswegen, und zur Bestimmung der Maßregeln mit dem Schweriner Herzog näher vereinbaren werde. Ditmar hatte mit seinem damaligen Pessimismus in dieser Beziehung Recht behalten. Der Strelitzer Hof hing eben, wie von Anfang an, immer noch eng mit der Ritterschaft zusammen, und man verhielt sich noch so, wie schon unter dem 3. August 1753 Jesterfleth vertraulich nach Hannover berichtet hatte, daß nämlich der Hof „zwar mit dem Schwerinschen in gutem Vernehmen zu stehen suche, jedoch in desselben übertriebene principia gegen die Ritterschaft und sonst nicht hineingehe.“ Ihm war damals von Hannover geantwortet worden, er möge „zu dieser Behutsamkeit ferner . . . cooperiren“. —

Aber trotz dieser Behinderung durch Strelitz setzte Christian Ludwig mit Zähigkeit die Verhandlungen fort, und endlich hatten

das Geschick Ditmars und die versöhnliche Beharrlichkeit des Herzogs, der persönlich an den Verhandlungen teilnahm und oft selbst in freier Rede eingriff, den wohlverdienten Erfolg. Am 18. April 1755 wurde der Landesgrundgesetzliche Erbvergleich feierlich unterzeichnet, dieses große Werk, durch das nach hundertjährigem Streit zwischen den Herzögen und ihren Ständen endlich dem Lande die langersehnte Ruhe wiedergegeben wurde, und das in seinen Grundzügen das Fundamentalgesetz für das Verfassungsrecht der beiden Mecklenburg bis zum Jahre 1918 gewesen ist. —

Auch die Krönung seines Friedenswerkes erlebte Christian Ludwig noch in demselben Jahre. Da man nach dem Abschluß des Erbvergleiches in Strelitz einsah, daß weitere Proteste doch keinen Erfolg haben würden, ging auch der letzte große Wunsch des Schweriner Herzogs in Erfüllung: die endgültige Versöhnung der beiden Höfe. Sie kam durch den Abschluß der Akzessionsakte vom 14. Juli 1755 zustande, einem Vergleich, wie ihn Ditmar im Februar 1753 in seinem 2. Gutachten zum Vergleich der Niederlegung der Vormundschaft vorgeschlagen hatte. Darin wurde der Hamburger Vergleich von 1701 im allgemeinen bestätigt; die Convention von 1748 verlor ihre Gültigkeit. Die beiden Landesherren entsagten der Mitherrschaft über das Land des anderen; die Landtage sollten wieder gemeinschaftlich sein, jedoch von dem Schweriner Herzog allein veranstaltet werden; von der Landeskontribution sollte jedem Landesherrn das verbleiben, was in seinem Lande aufgebracht war; und endlich wurde wegen der Vormundschaften festgesetzt, daß es in Zukunft bei der Vormundschaftsführung des nächsten männlichen Agnaten bleiben sollte. Jedoch wurde der Herzogin Elisabeth Albertine für alle Fälle die Vormund- und Regentschaft auf Lebenszeit zugestanden. Ebenso sollten, wenn es nötig wurde, die Gemahlinnen des Schweriner Erbprinzen Friedrich und des Prinzen Ludwig die Vormund- und Regentschaft führen. In diesen 3 Fällen sollte der nächste Agnat berechtigt sein, einen Vormundschaftsrat in das Regierungskollegium zu entsenden. Dasselbe Recht sollten später, wenn der jeweilige nächste Agnat die Vormund- und Regentschaft führte, die Mütter der betreffenden minderjährigen Prinzen haben. —

Mit diesen Bestimmungen der Akzessionsakte waren alle Streitigkeiten auch zwischen den beiden Höfen beigelegt und alle Möglichkeiten zu späteren beseitigt. Nun trat auch der Strelitzer Hof durch die Agnitionsakte vom 30. September 1755 dem Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich bei. —

Die kaiserliche Bestätigung des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleichs und der Akzessionsakte erfolgte unter dem 14. April 1756. Das war die letzte große Freude Christian Ludwigs. Nachdem er

noch die Erfüllung seines Herzenswunsches hatte erleben dürfen, verschied er 73 jährig am 30. Mai 1756, tief betrauert von seinen Mecklenburgern. Seine Widersacherin im Vormundschaftsstreit, die Herzogin Elisabeth Albertine überlebte ihn noch fünf Jahre. Sie starb am 29. Juni 1761, erst 47 jährig, nachdem auch sie sich die Liebe und Verehrung ihrer Landeskinder in reichem Maße erworben hatte.

Adolf Friedrich IV. aber, dessen Regierungsantritt der Vormundschaftsstreit so unruhig gestaltete, stand bis zum Jahre 1794 an der Spitze seines Landes. Die Ereignisse des Vormundschaftsstreites hatten einen tiefen Eindruck bei ihm hinterlassen. Sein Verhältnis zu Schwerin blieb auch in späteren Jahren außerordentlich kühl, und seinen Beamten und Dienern hat er sein ganzes Leben lang mißtrauisch gegenüber gestanden. — Seine Bedeutung als Fürst und Regent ging nicht über die engen Grenzen seines Landes Mecklenburg-Strelitz hinaus. Seine Persönlichkeit aber ist als „Dörschlächting“, wenn auch stark verzeichnet, durch Friß Reuters „heitere Geschichte“ in ganz Deutschland bekannt geworden. — Die Vormundschaft über ihn wollte Christian Ludwig als Werkzeug beim Bau seines Friedenswerkes benutzen; aber dieses Werkzeug erwies sich als ungeeignet und zerbrach dem Baumeister in den Händen.

Friedrich

* 13. Februar 1638
resid. zu Grabow
† 28. April 1688

Friedrich Wilhelm

* 28. März 1675
† 31. Juli 1713

Karl Leopold

* 26. November 1678
† 28. November 1747

Christian Ludwig

* 15. Mai 1683
† 30. Mai 1756

Gem. Gustave Caroline
v. Meckl.-Strelitz

* 12. Juli 1694
† 13. April 1748

Friedrich

* 9. November 1717
† 24. April 1785

Ludwig

* 6. August 1725
† 12. September 1778

Friedrich Franz I.

* 10. Dezember 1756
† 1. Februar 1837

Adolf Friedrich II.

Stifter der Strelitzer Linie

* 19. Oktober 1658
succ. in Strelitz und Ragueburg 8. März 1701
† 12. Mai 1708

Adolf Friedrich III.

* 7. Juni 1686
† 11. Dezember 1752
Gem. Dorothea Sophia
v. Holstein-Ploen
* 4. Dezember 1692
† 29. April 1765

Karl Ludwig Friedrich

* 23. Februar 1708
resid. zu Mirow
† 4. Juni 1752
Gem. Elisabeth Albertine
v. Sachsen-Hildburghausen
* 3. August 1713
† 29. Juni 1761

Adolf Friedrich IV.

* 5. Mai 1738
† 2. Juni 1794

Karl II.

* 10. Oktober 1741
† 6. November 1816

Die Aufstellung des Mecklenburg-Strelitzer Rheinbundkontingents und des Vaterländischen Husaren-Regiments 1808-17.

Von Gerhard Tarnow.

I. Die Aufstellung des Mecklenburg-Strelitzer Rheinbundkontingents.

1. Einleitung. Mecklenburg-Strelitz nach dem Ende des Deutschen Reiches.

Nach der Abdankung des römisch-deutschen Kaisers und der Bildung des Rheinbundes in Süddeutschland schwebten die kleineren deutschen Fürsten gewissermaßen in der Luft. Es blieb ihnen kein anderer Rückhalt als ihre etwaigen Familienverbindungen. Mecklenburg-Schwerin hoffte auf Rußland, Mecklenburg-Strelitz auf Preußen. Als nun aber Preußen bei Jena und Auerstädt besiegte wurde, konnte diese Niederlage nicht ohne Rückwirkung auf beide Herzogtümer bleiben. So wurden denn auch beide von französischen Truppen besetzt, und beide Herzöge sollten zum Anschluß an den Rheinbund gezwungen werden. Aber während alle übrigen norddeutschen Fürsten nach der preußischen Niederlage dem Sieger nachliefen und sich dem Rheinbund anschlossen, warteten die mecklenburgischen Herzöge bis nach dem Tilsiter Frieden und traten nunmehr erst unter Billigung von Rußland und Preußen dem Rheinbunde bei. Es gereicht beiden zur Ehre, diesen Schritt als letzte der kleineren deutschen Fürsten getan zu haben. —

2. Mecklenburg-Strelitz's Beitritt zum Rheinbund und die dadurch bedingte Aufstellung des Rheinbundkontingents. Aufbringung der Mannschaft durch Werbung.

Der offizielle Beitritt von Mecklenburg-Strelitz zum Rheinbunde erfolgte am 8. Februar 1808. Mit dem Beitritt übernimmt Herzog Karl die Verpflichtung, jederzeit ein Kontingent von 400 Mann zu stellen.¹⁾ Dazu war aber eine Reform des Militärwesens nötig. Denn bisher gab es in Mecklenburg-Strelitz außer den Distriktshusaren, der späteren Gendarmerie, der Garde zu Fuß und der berittenen Garde du Corps kein Militär. Offiziere und Mannschaften waren aber größtenteils alt und zum Felddienst nicht

¹⁾ Regierungsakten Organisation des Militärwesens 1808, 1.

tauglich. Außerdem erreichte ihre Stärke noch nicht die Zahl von 100 Mann.¹⁾ Deshalb erfolgte am 23. April 1808 die Einsetzung einer Kommission zur Vorbereitung der Organisation des Militärwesens. Sie bestand aus dem Prinzen Karl, dem jüngeren Sohn des Herzogs, dem Obersten von Bonin, dem Regierungsrat von Verzen und dem Kammerrat Mende. Im Oktober 1808 schied Prinz Karl aus, da er wieder in preußische Dienste trat.²⁾ In dem Auftrag an diese Kommission heißt es, daß der Zeitpunkt der Stellung des Kontingents ganz unbestimmt sei, der Herzog sich aber nicht der Gefahr aussetzen könne, durch eine Aufforderung Napoleons überrascht zu werden. Die Kommission erhielt bestimmte Richtlinien. Sie soll prüfen und feststellen, wie es zu erreichen ist, „daß das Kontingent jetzt und künftig binnen angemessener Frist marschfertig sein könne und im Felde komplett erhalten werde.“ Außerdem soll sie ihrem Bericht vorläufige Berechnungen über die erste Aufstellung des Militärs und über dessen Unterhaltung in Kriege- und Friedenszeiten beilegen. Zugleich soll sie aber darauf achten, daß auch genügend Militär für den Garnison- und Polizeidienst vorhanden ist. Zur Herstellung der Sachen fürs Militär sollen die einheimischen Handwerker und Fabrikanten den „ausländischen“ vorgezogen werden.³⁾

Schon am 30. April reichte die Kommission Vorschläge ein. Der herzogliche Militäretat soll künftig „aus einem Bataillon leichter Infanterie, einer Kompagnie Invaliden oder Veteranen und vierundzwanzig Husaren mit einem Wachtmeister und einem Unteroffizier“ bestehen. Die Garde zu Fuß und die Garde du Corps sollen eingehen und die zum Felddienst unbrauchbare Mannschaft an die zu bildende Invalidenkompagnie abgeben. Die felddienstfähigen Leute sollen den ersten Stamm des neu zu errichtenden Infanteriebataillons bilden. Die Zahl dieser Felddiensttauglichen schätzt die Organisationskommission auf 40 Mann. Dazu sollen 130 bis 140 Mann angeworben werden, so daß einschließlich der 32 Unteroffiziere das Bataillon in Friedenszeiten 200 Mann zählt, also die Hälfte der kriegsmäßigen Stärke umfaßt. Die Zahl der nötigen Offiziere beziffert die Kommission auf 14. Es sind dies ein Stabsoffizier als Chef des Bataillons, dem zugleich das ganze Militär unterstehen soll, 4 Kapitäne als Kampagniechefs, 4 Prem. Leutnants und 4 Sec. Leutnants für die Kompagnien und 1 Sec. Leutnant als Adjutant. Später wurden angestellt 3 Prem. Leutnants und insgesamt 6 Sec. Leutnants.⁴⁾ Bezüglich der Be-

1) Endler: Das Strel. Bat. in Rußland 1812, S. 2.

2) Regierungsakten Organisation des Militärwesens 1808, 77.

3) ebenda, 1.

4) ebenda, 36.

soldung schlägt die Organisationskommission vor, dem Kapitän 800 Rtl. Gehalt und 100 Rtl. Quartiergeld, dem Prem. Leutnant 400 Rtl. Gehalt und 50 Rtl. Quartiergeld und dem Sec. Leutnant 300 Rtl. Gehalt und 30 Rtl. Quartiergeld zu geben. Eine geringere Summe glaubt die Kommission nicht empfehlen zu dürfen, da bei einem so kleinen Personal fast gar nicht auf ein Avancement zu rechnen sei und daher jeder Offizier bei seiner Anstellung seine Karriere auch fast für gemacht anzusehen habe. Die Anstellung der Offiziere soll zum 1. Juli erfolgen, nötigenfalls aber auch schon eher möglich sein.¹⁾ Die Vorschläge der Organisationskommission fanden den Beifall des Herzogs. Jedoch bestimmte er, daß das Infanteriebataillon 400 Gemeine, aufgeteilt in vier Kompagnien, zählen sollte, also Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute in dieser Zahl nicht einbegriffen waren. Neben dem Infanteriebataillon gab es noch eine Grenadierkompagnie, die mit der Zeit auf 100 Mann gebracht werden sollte, ohne Offiziere, Unteroffiziere und Spielleute. Diese sollte stets im Lande bleiben, jedoch im Kriegsfall den Ersatz fürs Infanterie-Bataillon stellen. Ein Teil der Grenadiere mußte also aus jungen selbstdienstfähigen Leuten bestehen. Die Ernennung zum Offizier ließ der Herzog selbst den Bewerbern zugehen. Er genehmigte die Annahme aller tauglichen Leute als Unteroffiziere und Gemeine. Dabei spielte es keine Rolle, ob es sich um Inländer oder Ausländer handelte. In der vorläufig zu erreichenden Zahl von 200 Mann waren die Unteroffiziere nicht enthalten.²⁾

Um die nötigen Freiwilligen zusammenzubringen, wurde eine Aufforderung an „dienstlustige Einländer und Ausländer“ zum Eintritt ins Infanterie-Bataillon erlassen. Die Leute sollten als Unteroffiziere oder Gemeine 8 Jahre oder auch kürzere Zeit Dienste nehmen.³⁾

Die Entscheidung des Herzogs, daß der Ersatz für das Infanterie-Bataillon von der Grenadierkompagnie geleistet werden solle, befriedigte die Militärorganisationskommission nicht. Am 25. Mai wies sie darauf hin, daß eine Zusammensetzung der Grenadierkompagnie aus zum Selbstdienst untauglichen Soldaten und aus dem Depot fürs Infanterie-Bataillon ein unvollkommenes Ganzes bilden würde. Ein Depot sei gar nicht nötig. Wenn z. B. das Bataillon einschließlich der Inländer auf 400 Gemeine gebracht würde und dann im Falle des Marsches nur 90 Mann von jeder Kompagnie ausrückten, so daß das Kontingent mit Unteroffizieren und Spielleuten mit 400 Mann komplett wäre, so könnten die zu-

1) Regierungsakten Organisation des Militärwesens 1808, 2.

2) ebenda, 3.

3) ebenda, 4 nebst Anlage.

rückbleibenden 40 Gemeinden das Depot bilden. Damit diese nicht den Kassen zur Last fielen, könnten sie ins Land beurlaubt werden.

Weiter schlug die Organisationskommission vor, am 1. Juli, wenn sämtliche Offiziere, Unteroffiziere und 200 Mann beisammen seien, die Hälfte des Bataillons einzukleiden, in 4 Kompagnien einzuteilen und mit der Ausbildung zu beginnen. Außerdem sei es wünschenswert, ja fast unbedingt nötig, daß zum 1. September die andere, aus systematisch ausgehobenen Inländern bestehende Hälfte des Bataillons eingezogen, eingekleidet und auf die 4 Kompagnien verteilt wäre. Diese Inländer sollten bis zum 15. Oktober zusammenbleiben und notdürftig ausgebildet werden, um dann bis zum 1. Mai 1809 beurlaubt zu werden. Vom 1. Mai bis zum 1. Juli 1809 müßten die Beurlaubten wieder eingezogen und in dieser Zeit richtig ausgebildet werden. In der Folge müßten sie dann jährlich auf einen Monat eingezogen und das Bataillon zur Übung bei einer Stadt versammelt werden.¹⁾ Wir haben also festzustellen, daß man sich in Strelitz ganz an das preußische Vorbild hält. Das ist ja auch nicht weiter verwunderlich, da Prinz Karl bis 1806 preußischer Offizier war, und von Mecklenburg-Strelitz irgendein System übernommen werden mußte, da man dort ja keine eigenen Erfahrungen besaß.

Die Einkleidung und Aufteilung der 200 anzuwerbenden Gemeinden genehmigte der Herzog. Die Aufbringung der nicht anzuwerbenden Leute wurde vorläufig ausgesetzt. Darüber sollte erst mit Schwerin gesprochen werden. Ebenfalls wurde hinsichtlich des Depots noch keine Entscheidung gefällt, da man über die Stärke des Kontingents noch keine Einigung mit den Franzosen erzielt hatte. Denn diese forderten im Gegensatz zu Strelitz's Auffassung 400 Mann ohne Offiziere und Unteroffiziere.²⁾

Im Juni wurde eine nach preußischem Vorbild aufgestellte Verordnung zur Einführung von Ordnung, Disziplin und Subordination beim Infanterie-Bataillon erlassen. Jeder Befehl ist pünktlich und ohne Widerspruch auszuführen, insbesondere dann, wenn das Bataillon unterm Gewehr steht. In subordinationswidrigen Fällen darf jeder Kapitän den Leutnant, jeder Leutnant seinen „Hintermann“ in Arrest schicken. Nur muß dies sofort dem Chef gemeldet werden. Bei groben Vergehen eines Offiziers wird dieser durch ein Kriegsgericht zu Arrest, Kassation oder zu noch härteren Strafen verurteilt. Der Spruch des Kriegsgerichts muß dem Herzog zur Bestätigung vorgelegt werden. Bei geringfügigeren Sachen ist der Bataillonschef berechtigt, jedem Offizier

1) Regierungsakten Organisation des Militärwesens 1808, 15.

2) ebenda, unnummeriert.

bis zu 14 Tagen Arrest zu verurteilen. Ausdrücklich wird betont, daß beim Exerzieren „gar nicht geschlagen werden soll.“ Dienstvergehen, Unsauberkeit und leichte Exzesse darf der Kapitän oder der älteste Offizier mit 15 bis 20 Stockschlägen und mit Arrest bestrafen. Größere Exzesse werden dem Chef gemeldet und durch ein Standrecht abgemacht.¹⁾

Zur Erledigung der Justizsachen beim Infanterie-Bataillon wurde ein Auditeur angestellt.²⁾ Das Bataillonsgericht bestand aus dem Chef und dem Auditeur. Der Chef unterschrieb die Urteile. Im übrigen war der Auditeur für jede gerichtliche Verhandlung und für alle beim Gericht vorkommenden Geschäfte verantwortlich. Er leitete die Untersuchung. Bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Chef und dem Auditeur über das Urteil entschied die Regierung. Der Bataillonschef konnte auch einen Offizier zu seiner Vertretung bestimmen.³⁾ Jeder des Diebstahls überführte Soldat wurde als zum Dienst unwürdig sofort entlassen.⁴⁾

Aus einem Bericht des Militärkollegiums vom 20. August 1812 entnehmen wir, daß als Strafe für die erste Desertion 100 Streiche bestimmt waren. Diese Strafe wurde im August 1812 auf Antrag des Militärkollegiums dahin abgeändert, daß bei freiwillig dienenden In- und Ausländern die Zuchthausstrafe eintrat. Die Dauer derselben sollte bis zum Ablauf der kapitulationsmäßigen Dienstzeit oder bis zur Rückkehr des Bataillons aus dem Felde bemessen sein, wenn die Dienstzeit schon vor der Rückkehr ablief. Die Änderung erfolgte, da mancher Soldat lieber die Strafe in Kauf nahm als Dienst zu tun.⁵⁾ Die Ausgehobenen wurden bei Desertion nach alter Weise bestraft und nach Vollzug der Strafe wieder zum Bataillon geschickt. Dazu sollte der Verlust der bereits gedienten Zeit kommen, der Deserteur also nach der Ergreifung erneut 6 Jahre dienen. Als Begründung dieser Maßnahme erfahren wir, daß „bei der Abneigung der der Conscription unterworfenen inländischen jungen Mannschaft gegen den Militärdienst die Mehrzahl derselben den Aufenthalt im Zuchthause dem Dienst im Bataillon — besonders so lange es im Felde steht — vorziehen dürfte, wenn sie durch das Erleiden dieser Strafe sich vom Militärdienst befreien und demnächst im Vaterlande bleiben kann.“⁶⁾

Tatsächlich dürften diese verschärften Strafen kaum Anwendung gefunden haben. Denn am 30. März 1813 erließ der Herzog

1) Regierungsakten Organisation des Militärwesens 1808, 24.

2) ebenda, 45.

3) Acta Reg. Gerichtsbarkeit; 1808, Anlage zu 3.

4) ebenda, 8.

5) Acta Reg. Bestrafung der desertierten Fußkrieger 1812, 1. und 5.

6) ebenda, 4. und 5.

erneut einen „General-Pardon“ für alle vom Militär entwichenen Soldaten und für alle „Ausgetretenen“. Wer von diesen sich bis zum 1. Juni 1813 meldete, sollte straffrei bleiben.¹⁾

Genaue, bis ins einzelne gehende Militärgerichtsbestimmungen scheinen nicht erlassen zu sein. Jedenfalls liegen solche bis September 1810 nicht vor.²⁾ Und auch für die folgende Zeit enthalten die Akten keine Angaben darüber.

Am 15. Juni 1808 erfolgte die Ernennung des Obersten von Bonin zum Chef des Infanterie-Bataillons. Gleichzeitig erhielt er auch das Kommando über die Distriktshusaren und die Grenadierkompagnie. Von seinem Hofamt wurde er entbunden.³⁾

Am 1. Juli 1808 trat das Bataillon zusammen. Seine Stärke betrug nach einem Bericht Bonins vom 16. Juli einschließlich Offiziere und Unteroffiziere fast 200 Mann.⁴⁾ Da in Mecklenburg-Strelitz keine Kasernen waren, erfolgte die Unterbringung der Mannschaft in Privatquartieren in Neustrelitz. Die Wirte gaben Quartier und Lager, nicht aber Essen und Trinken.⁵⁾ Die herrschaftlichen Häuser wurden mit der Einquartierung verschont.⁶⁾ Für seine Beköstigung mußte der Soldat in den Friedensgarnisonen selbst sorgen. Da der Sold nicht ausreichte, mußte er durch Nebenverdienst das Fehlende verdienen.⁷⁾ Als Montierungskammer erhielt das Bataillon eine Kammer im Küchengebäude, die bisher die Garde zu Fuß innehatte.⁸⁾

Die Vereidigung der Offiziere erfolgte nicht durch Handschlag, wie Bonin vorgeschlagen hatte, sondern durch Ausstellung eines eidlichen Reverfes. Am 3. Juli wurde das Offizierkorps dem Herzog durch Oberst von Bonin vorgestellt.⁹⁾

Die Ausrüstungsgegenstände für das Bataillon wurden in Mecklenburg-Strelitz hergestellt. Nur die Waffen wurden von den

1) Unter: „Aufforderung zu Beiträgen f. d. Lazarette in Berlin“, unnummeriert.

2) Acta Reg. Gerichtsbarkeit; 1808, 22.

3) Regierungsakten Organisation des Militärwesens 1808, 38. Bonin wurde 1754 in Magdeburg geboren. Später kam er als Offizier nach Berlin, 1787 von dort nach Neustrelitz und wurde hier Kammerherr, 1793 Major und 1797 Organisations- und Kommandeur der Distriktshusaren. Gleich nach seiner Ernennung entwarf Bonin ein vorläufiges Dienst- und Exerzierreglement, das am 29. Juni die herzogliche Genehmigung erhielt. Am 30. Januar 1809 wurde es durch das französische vom 1. August 1791 ersetzt. Vgl. Endler: Das Strel. Bataillon in Rußland; 1812, S. 2 u. 3 sowie Regierungsakten Organisation des Militärwesens 1808, 40 und 94.

4) ebenda, 61.

5) ebenda, 7.

6) Militaria, IIa.

7) Acta Reg. Verweigerung der Beköstigung, 1.

8) Regierungsakten Organisation des Militärwesens 1808, 18.

9) ebenda, 40.

Gebrüdern Schädler in Berlin geliefert. Am 10. Juni wurde mit dieser Firma ein Lieferungsvertrag abgeschlossen. Mecklenburg-Strelitz sollte 360 neue Infanteriegewehre nebst dazu gehörenden Ladestöcken, Kugelziehern, Auswischern und langen Bajonetten erhalten.¹⁾ Am 29. Juli teilte die französische Behörde in Charlottenburg dem Herzog mit, daß die Lieferung von 400 Gewehren fürs Strelitzer Bataillon genehmigt sei. Die Herstellung der Waffen wurde von einem französischen Offizier überwacht.²⁾

In einer Eingabe vom 26. Juli bat Bonin den Herzog, die Aufbringung der 220 Inländer möglichst schnell zu verfügen, denn täglich lehre die Erfahrung, mit welchen Unannehmlichkeiten und Kosten die Werbung verbunden sei. Die Hälfte der Angeworbenen bestehe aus unzuverlässigen, rohen und verdorbenen Menschen. Schon würden 30 Deserteure gezählt, 10 Mann hätten „wegen grober Erzeße“ weggejagt werden müssen. Bonin äußerte den Wunsch, daß innerhalb von 4 bis 6 Jahren das ganze Bataillon aus Inländern bestehen möge.

Weiter wies Bonin darauf hin, daß die Aufbringung der 220 Inländer bis zum 1. September nötig sei, da das Bataillon doch vor Eintritt des Winters einigermaßen organisiert sein müsse. Vor allem wollte er bei plötzlichen Ereignissen nicht mit ungeübten und in der Eile aufgebrachten Inländern marschieren. Nur in genügender Zeit könne er diesen Inländern militärischen Geist beibringen und ihnen „den zum Theil angebohrnen Widerwillen gegen Kriegsdienste“ nehmen und sie zu tüchtigen Soldaten machen. Diese 220 Mann sollten jährlich 11 Monate beurlaubt sein und sich selbst ernähren; der Etat in Friedenszeiten setze während dieser Zeit stets 220 Beurlaubte voraus.³⁾

Laut herzoglichem Befehl vom 21. November hörte jegliche Anwerbung auf. Aller etwaiger Abgang blieb unerseht. Denn einerseits sollte die Einführung eines Systems zur Aushebung von Inländern baldigst erfolgen, andererseits hatten die häufigen Desertionen und Kassationen wegen begangener Erzeße die Rekrutierung durch Anwerbung von Ausländern und freiwilligen Inländern als zu kostspielig erwiesen.⁴⁾

3. Der Abmarsch des Infanterie-Bataillons 1809. Aufbringung der Mannschaft durch Aushebung.

Nicht lange sollte die Friedensausbildung des Bataillons dauern. Am 9. Februar 1809 erhält die Militärorganisationskommission vom Herzog den Befehl, das Bataillon marschfertig zu

1) Regierungsakten Organisation des Militärwesens 1808, unnummeriert

2) ebenda, 58.

3) ebenda, 1270.

4) ebenda, 49.

machen. Nötigenfalls sollte es nach Ablauf von 4 Wochen aufbrechen können. Dieser Mobilmachungsbefehl wurde nur insofern eingeschränkt, als der Herzog erklärte, daß das Kontingent in dieser Zeit natürlich nicht vollständig gemacht werden könne.¹⁾ Die Folge dieses Befehls war eine Massenflucht der Dienstpflichtigen. Manche Orte wurden fast ganz entblößt „von der arbeitenden Klasse“. Vor allem in den Städten war die Zahl der „Austretzungen“ sehr groß.²⁾ Für die Ergreifung eines Deserteurs wurde eine Prämie von 4 Rtl. bezahlt.³⁾ Die Kosten für Prämien und Transport mußte die Gemeinde tragen, die ihn gestellt hatte.⁴⁾ Am 26. Februar wurde dem Herzog dann im Auftrage Napoleons mitgeteilt, daß das Bataillon am 10. März nach Schwedisch-Pommern abzurücken solle. Jede der 4 Kompagnien sollte 100 Mann stark sein.⁵⁾

Da Anwerbungen wegen der gemachten schlechten Erfahrungen nicht stattfinden sollten, eine Aushebung aber nicht so schnell zu bewerkstelligen war, rückte das Bataillon am 10. März aus, ohne die etatsmäßige Stärke erlangt zu haben. Dem französischen Generalgouverneur von Schwedisch-Pommern wurde mitgeteilt, daß die fehlende Mannschaft so bald wie möglich nachgeschickt würde.⁶⁾ Nach einem Bericht Derzens vom 2. März waren Gewehre und Ausrüstungsstücke fürs ganze Bataillon vorhanden, die Mannschaft aber nur zur Hälfte.⁷⁾ Außerdem liegt noch ein Bericht der Organisationskommission vom 11. Februar vor, der die Stärke des Bataillons auf 155 Gemeine angibt.⁸⁾ Zu dieser Zahl sind hinzuzurechnen 32 Unteroffiziere und 14 Offiziere, so daß das Kontingent effektiv 201 Mann zählte. Da die Aushebung erst im April stattfand, konnte die Zahl von insgesamt 200 Mann nicht überschritten sein.

Zur Ausbildung der auszuhebenden Rekruten blieben 4 Unteroffiziere in Neustrelitz zurück. Für Quartier der zurückbleibenden Frauen wurde gesorgt, für die Kinder der ausgerückten Soldaten wurden monatlich 16 Schilling bezahlt. Die Frauen erhielten einen bestimmten Teil vom Sold ihres Mannes. Die unverheirateten Soldaten erhielten, während sie im Felde waren, nur die Hälfte ihres Soldes ausbezahlt.⁹⁾ Diese Maßnahme erfolgte, um eine gewisse Sicherheit gegen Desertion zu erhalten. Aufbewahrt wurde das Geld von der Militärorganisationskommission. Als alleinige Ausnahme war erlaubt, das Geld bedürftigen Eltern und

1) Regierungsakten Organisation des Militärwesens 1808, 79.

2) Mobilmachung des Rheinbündkontingents, Vol I, 3.

3) ebenda, Vol I, 41.

4) ebenda, Vol II, 106.

5) ebenda, Vol I, Anl. zu 17.

6) ebenda, Vol I, 44.

7) ebenda, 17.

8) ebenda, 5.

9) ebenda, Vol I, 18.

Kindern zuzuweisen, oder damit hinterlassene Schulden zu bezahlen.¹⁾

Schon am 13. Februar hatte der Herzog die Stände aufgefordert, Deputierte mit vollständiger Instruktion und befriedigender Vollmacht zur Beratung der Aushebung nach Neustrelitz zu schicken. Das in Schwerin bereits verordnete Aushebungssystem war angeschlossen, das der Herzog als „sehr angemessen“ übernehmen wollte.²⁾

Nachdem am 21. Februar die Beratungen zwischen den ständischen Deputierten und Regierungsrat von Verken als herzoglichem Delegaten stattgefunden hatten, erfolgte am 23. Februar die Veröffentlichung des provisorischen Aushebungsregulativs, das dieselben Bestimmungen wie das Schweriner enthielt. Es sollten 250 Mann ausgehoben werden.³⁾ Zum herzoglichen Aushebungskommissar wurde Landdrost von Genßlow aus Fürstenberg ernannt. Ihm zur Seite stand noch 1 ritterschaftlicher und 1 landschaftlicher Deputierter.⁴⁾ Die Veröffentlichung des Regulativs fürs Fürstentum Rügenburg erfolgte am 6. März.⁵⁾ Der Inhalt ist bei beiden derselbe.

Im einzelnen betont § 1 die Pflicht zur Verteidigung des Vaterlandes und zum Militärdienst für alle Untertanen. Bei der gegenwärtig erforderlichen Komplettierung des Kontingents tritt die Dienstpflicht jedoch nur für diejenigen ein, die das 18. Lebensjahr vollendet und das 24. noch nicht überschritten haben. § 2 gibt an, wann Dienstuntauglichkeit besteht. Die Mindestgröße für einen Soldaten beträgt 5 Fuß 3 Zoll. § 3 zählt die vom Militärdienst Befreiten auf. Es sind dies: Alle Adelligen und ihre Söhne, die Besitzer der Lehn- und Allodialgüter und ihre Söhne, alle in landesherrlichen, geistlichen und öffentlichen Ämtern stehenden Personen, soweit sie zu den Eximierten gehören, alle Doktoren, Prokuratoren, Advokaten, alle Diener und Beamte des Herzogs, alle einzigen Söhne, die „ihren Eltern zur Fortsetzung des Gewerbes oder sonst zur Unterstützung nützlich sind.“ Bei bloßen Tagelöhnern tritt diese Ausnahme aber nur dann ein, wenn sie ohne Unterstützung des Sohnes nicht leben können. Ferner Apotheker und Ärzte mit ihren Gesellen, Lehrlingen und Provisoren, Kandidaten, Schüler, Studenten, Seminaristen, alle Kaufleute, selbständige Künstler und Handwerksmeister und deren Lehrlinge, sämtliche Fabrikarbeiter mit Ausnahme der einfachen Knechte, die Pächter

1) Mobilmachung des Rheinbundkontingents, Vol I, 66 nebst Anlage.

2) ebenda, 8.

3) ebenda, Vol I, 14.

4) ebenda, 13.

5) Rekrutenaushebung in Rügenburg, 11 und Anlage zu 4.

von Gütern für sich und ihre Söhne, ferner die Administratoren und Inspektoren, alle Handwerker, gelehrten Jäger und Gärtner, die bei Privatleuten in Diensten stehen, Bediente, Kutscher, Reitknechte, die bei Publikation dieses Regulativs schon im Dienstverhältnis waren. Ferner sind befreit „alle Verheiratheten, wenn sie wirklich mit ihren Weibern leben, auch Wittwer, wenn sie Kinder haben.“ Jedoch dürfen die beim Militär stehenden Leute während ihrer Kapitulationszeit ohne ganz besonderen Grund keine Heiraterlaubnis erhalten. § 4 bestimmt, daß die Aushebung unter Leitung einer besonderen Kommission, bestehend aus einem herzoglichen Kommissar, 1 ritterschaftlichen und 1 landschaftlichen Deputierten erfolgt. Diese Kommission besorgt alles, was zum Rekrutierungswesen gehört, und tritt in Neubrandenburg bzw. fürs Fürstentum Rakeburg in Schönberg zusammen. § 5 bis 7: Von der dienstpflichtigen Mannschaft wird von der Ortsobrigkeit ein Verzeichnis angefertigt. Daneben soll jeder Pastor nach den Kirchenbüchern ein Verzeichnis der vom 1. Dezember 1784 bis 1. Dezember 1793 einschließlich geborenen Knaben anfertigen. Auch soll er angeben, ob sie noch leben, wo sie sich aufhalten und von welcher „notorischen Leibesconstitution sie seyn mögen.“ Nach diesen Listen stellt die Aushebungskommission fest, wie viele Rekruten in den Domänen, der Ritterschaft und den Städten vorhanden und von jeder Behörde zu stellen sind. Darauf erfolgt die Verlosung. Die Entfernung der Konstriktionspflichtigen soll möglichst verhindert werden. Nach der Verlosung wird den einzelnen Ortsobrigkeiten mitgeteilt, welche Rekruten sie zu stellen haben und wann die Ablieferung zu erfolgen hat. § 8. Bei Desertion fällt der Ersatz der stellenden Behörde zur Last. § 9. Für einen Ausgehobenen kann ein Stellvertreter gestellt werden. Nur darf der Ersatzmann nicht über 30 Jahre alt sein und nicht schon selbst in der Aushebungsliste stehen, muß also über 24 Jahre alt sein. Auch mußte er seine freie Einwilligung geben. § 10. Die Dienstzeit beträgt 6 Jahre. § 11. Nach 6 Jahren sollen die Soldaten eine Belohnung erhalten. Wer sich dem Militärdienst entzieht, wird mit Konfiskation seines Vermögens bestraft. Bei Ergreifung wird der Deserteur ans Militär abgeliefert, um, auch wenn er während seiner Abwesenheit das 24. Jahr vollendet hat, dennoch die vorgeschriebenen 6 Kapitulationsjahre zu dienen. Bei bereits abgeleiteter Dienstpflcht wird er bestraft. § 12. Bei Zweifeln über die Auslegung dieses Regulativs entscheidet der Landesherr.¹⁾ Außer den in § 3 Genannten waren auch die Juden vom Militärdienst befreit. Sie mußten dafür einen Beitrag zum Militärfonds

1) Mobilmachung des Rheinbundkontingents Vol I, Anlage zu 13.

leisten.¹⁾ Über die Höhe desselben finden sich keine Angaben. Falls ein Ersatzmann gestellt wurde und dieser vor Ablauf der Dienstzeit starb oder desertierte, trat die alte Verbindlichkeit wieder ein, d. h. es mußte der dienen, für den der Ersatzmann gestellt war.²⁾ Im Aushebungsregulativ war gesagt, daß beim Militär stehende Personen nicht heiraten durften. Wer sich jedoch freigelöst hatte, konnte heiraten.³⁾ Im Regulativ war hierüber nichts gesagt. Am 13. März erfolgte nach vorheriger Zustimmung der Stände eine „fernerweitige Patent-Verordnung wegen der Rekrutenaushebung zur Completirung des Militärs.“ Danach soll das Avancement nicht nach Stand oder Beruf gehen, sondern nach militärischem Verdienst und Geschick und moralischen Vorzügen. Als Zusatz zum Regulativ vom 23. Februar verordnet der Herzog noch folgendes: 1.) Alle Handwerksburschen, die die vorgeschriebene Kapitulationszeit redlich und treu gedient haben, sind von den gesetzlichen Wanderjahren befreit. 2.) Außerdem werden sie vorzugsweise zur Meisterschaft befördert. 3.) Alle Inländer erhalten nach Ablauf der Dienstzeit 60 Rtl. ausbezahlt. Diese Prämie wird durch die Eximierten während des konstriptionspflichtigen Alters aufgebracht. Wer auf die Exemption verzichtet, braucht kein Geld hierfür zu geben.⁴⁾

Wegen der gleich nach Bekanntmachung des Regulativs erfolgenden starken Flucht der Militärpflichtigen wünschten die Stände eine einstweilige Suspendierung der Aushebung.⁵⁾ Dem Wunsche wurde jedoch vom Herzog nicht stattgegeben. Eine Werbung lehnte der Herzog ausdrücklich ab unter Hinweis auf die gemachten schlechten Erfahrungen und die dadurch nötig werdenden Kosten. Es blieb bei der Aushebung. Der Herzog war sich völlig klar darüber, „daß eine den bisherigen Verhältnissen von Mecklenburg so fremde Maßregel als die Aushebung inländischer Mannschaft für den Militär-Dienst“ anfangs große Schwierigkeiten verursachen mußte.⁶⁾ Dies hatte er ja bereits dadurch zu erkennen gegeben, daß er einen großen Teil des zu stellenden Korps durch Werbung zusammengebracht hatte.

Daß tatsächlich bedeutende Schwierigkeiten bei der Aushebung eintraten, entnehmen wir einem Bericht der Rekrutierungskommission vom 17. März. Die Auslosung der jungen Mannschaft konnte nicht durch die Kommission erfolgen, da nach den angefertigten Listen in manchen Orten gar nicht so viele junge Leute waren,

1) Mobilmachung des Rheinbundkontingents Vol II, 53.

2) Rekrutenaushebung in Rakeburg, Anlage zu 57.

3) ebenda, 38.

4) Mobilmachung des Rheinbundkontingents, Vol I, 48.

5) ebenda, 41.

6) ebenda, 42.

wie nach der Menschenzahl und der Zahl der geborenen Knaben zu stellen waren.¹⁾ Deshalb wich man von der im Regulativ vorgeschriebenen Aushebungsweise ab. Die Rekrutierungskommission setzte nach den Kirchenbuchlisten nur die Anzahl der von jedem Ort zu stellenden Rekruten fest. Hiernach mußte dann jede Ortsobrigkeit binnen 8 Tagen die von ihr zu stellenden Rekruten an die Kommission abliefern. Dabei blieb es jeder Behörde überlassen, auf welche Art sie die Mannschaft aufbrachte, ob durch Auslosung oder durch Werbung oder durch Verbindung beider. Jedoch blieb es bei der Vorschrift, daß alle Rekruten Inländer sein mußten, nicht unter 18 und nicht über 30 Jahre alt sein durften.²⁾ Gesuche einiger Gutsbesitzer, statt einheimischer Rekruten Ausländer stellen zu können, wurden vom Herzog abgelehnt.³⁾

Die Aushebung erfolgte also nicht nach der Zahl der wirklich vorhandenen dienstfähigen und dienstpflchtigen Mannschaft, wie das Regulativ vorsah, sondern nach der Zahl der geborenen Knaben. Man dürfte nicht fehlgehen mit der Vermutung, daß ohne diese Abweichung von der anfangs vorgesehenen Aushebung nach der Zahl der wirklich vorhandenen Mannschaft die rasche Aushebung nicht möglich war. Denn so zwang man jede Behörde, die von ihr zu stellenden Leute aufzubringen, während sie sonst eine billige Begründung für nicht erfolgte Ablieferung gehabt hätte. Die Zahl der von jedem Ort zu stellenden Mannschaft wurde nach den Geburtslisten bestimmt. Nun kam es aber häufig vor, daß mancher Ort die geforderten Leute kaum stellen konnte, da die dienstfähigen auswärts in Arbeit standen. Dadurch kam es, daß einige Behörden in Verlegenheit gesetzt wurden, andere sich auf Kosten der ersten gut standen. Nun hatte der Herzog auf Antrag der Stände erlaubt, daß jeder Ort die dort Geborenen zurückrufen konnte. Da einerseits eine Zurückrufung aber nicht ohne Verwirrung und Schwierigkeit geblieben wäre, andererseits die Aushebung möglichst beschleunigt werden mußte, blieb es für diese Aushebung dabei, daß jede Behörde aus der ganzen sich in ihrem Bezirk aufhaltenden jungen Mannschaft die geforderte Rekrutenzahl stellte. Nach erfolgter Aushebung war jede Ortsobrigkeit befugt, von den abwesenden, in ihrem Bereich Geborenen so viele einzuberufen, wie die gestellte Rekrutenzahl notwendig machte.⁴⁾

Die Verteilung der Rekruten ergibt folgendes Bild: Neustreitz stellte 15 Mann, die übrigen Städte zusammen 81, die ritterschaftlichen Güter 72 und die Domänen 82.⁵⁾

1) Mobilmachung des Rheinbundkontingents, Vol I, 55.

2) ebenda, Vol II, 55.

4) ebenda, Vol II, 57 und 58.

3) ebenda, 67 und 68.

5) ebenda, Anlage 1 — 3 zu 65.

Am 6. April erfolgte in Neubrandenburg die Ablieferung der von den ritterschaftlichen Gütern ausgehobenen Rekruten. Sie wurden von der Rekrutierungskommission der Organisationskommission übergeben. Statt 72 wurden aber nur 54 abgeliefert. Am 15. und 16. April erfolgte dann die Ablieferung der 97 Rekruten der Domänen und der Residenzstadt und der noch fehlenden 18 der Ritterschaft, am 22. und 23. die der Städte. Nach einem Bericht der Rekrutierungskommission vom 25. April fehlten noch insgesamt 17 Mann aus Woldegk, Strelitz, Fürstenberg und einigen Dörfern. Woldegk hatte noch gar keinen Rekruten gestellt.¹⁾ In Woldegk „hatte sich alle junge Welt aus der Stadt entfernt“. Am 1. Mai stellte Woldegk dann mit Mühe und Not 7 Rekruten.²⁾ Von diesen waren aber nur einer dienstpflichtig und -fähig. Wie wenig der Herzog gesonnen war, dies hinzunehmen, geht aus einem Brief an die Stadt hervor. Er schreibt: „Ein solches Betragen von Seiten einer obrigkeitlichen Behörde ist geradezu unverantwortlich.“ Bis zum 5. Mai soll Woldegk 6 brauchbare Leute stellen, „so lieb es euch ist, Masregeln abzuwenden, die geeignet sind, für die Gesetze Achtung und Gehorsam einzutragen! . . . und wenn Eltern ihre Söhne verheimlichen, so sind selbige selbst zu arretieren, bis sie die Söhne herbeischaffen.“³⁾ Dies energische Schreiben und die Arretierung einiger Väter hatte dann auch den Erfolg, daß am 4. Mai 5 Rekruten gestellt wurden.⁴⁾

Bevor die Aushebung vollendet war, ging noch ein Rekrutentransport von 32 Mann ans Bataillon ab. Als Datum des Abmarsches wird der 24. März angegeben. Deshalb bedurfte das Bataillon jetzt nur noch einer Verstärkung von 188 Mann gegenüber 220 vorher, um einschließlich der Unteroffiziere die Stärke von 400 Mann zu erlangen. Da insgesamt aber 250 Mann ausgehoben wurden, waren 62 überzählig. Von diesen blieben 32 in Neustrelitz zurück und bildeten das Depot. Die übrigen 30 wurden beurlaubt. Bei notwendigem Ersatz wurden die erforderlichen Leute von den Beurlaubten wieder eingezogen.⁵⁾

Bei dem am 24. März abgegangenen Rekrutentransport dürfte es sich um die ausgehobenen Rakeburger handeln. Jedenfalls bleibt unter Berücksichtigung der Tatsache, daß Werbung nicht gestattet war und die Aushebung in Strelitz erst später erfolgte, keine andere Möglichkeit. Ferner können wir aus obiger Angabe entnehmen, daß das Bataillon seit dem Abmarsch 20 Deserteure gehabt

1) Mobilmachung des Rheinbündkontingents, Vol II, 88, nebst Anlagen.

2) Acta Reg. von Woldegk zu stellende Rekruten, 1.

3) ebenda, 3.

4) ebenda, 4.

5) Mobilmachung des Rheinbündkontingents, Vol II, 62 und 63.

haben muß. Wenn man die Massenflucht der Militärpflichtigen bei Bekanntmachung des Aushebungsregulativs bedenkt, so ist die Zahl keineswegs verwunderlich. Daß die Desertionen weiter anhielten, können wir einem Bericht Bonins vom 30. April entnehmen. Daraus ergibt sich, daß im April 13 Desertionen vorkamen.¹⁾

4. Die Aushebung im Fürstentum Rakeburg.

Das Fürstentum Rakeburg hatte seine eigene Regierung auf dem Domhose. Auch hatte es seine eigene Justiz- und Finanzverwaltung und sein eigenes Konsistorium. Die ständische Mitregierung, die dem Herzogtum Mecklenburg-Strelitz durch den Landesgrundgesetzlichen Erbvergleich vom 18. April 1755 gewährleistet war, fiel in Rakeburg jedoch fort. Hier hatte nur der Herzog zu bestimmen.

Am 13. Februar 1809 forderte der Herzog die Rakeburger Regierung auf, nach dem Muster des Schweriner Regulativs ein ähnliches für das Fürstentum auszuarbeiten. Ferner sollten Listen von der dienstpflchtigen Mannschaft angefertigt und Vorsichtsmaßregeln für die demnächst bevorstehende Aushebung vorgeschlagen werden.²⁾

Am 2. März wurde der Entwurf vorgelegt, der nach einigen Änderungen denselben Inhalt wie das Strelitzer Regulativ erhielt. Gleichzeitig wurde die Liste der dienstpflchtigen und der bereits „Ausgetretenen“ eingereicht. Zum Auslosen wollte man die gesamte junge Mannschaft unerwartet nach Meckow zusammenrufen, nachdem der Ort vorher in der Stille von einem Militärkommando besetzt worden war. Die Ausgelosten sollten dann unter Bedeckung eines Infanteriekommandos nach Neustrelitz gebracht werden.

Die Anfertigung der Listen erregte in Rakeburg „die größte Sensation“. Man wünschte dort einen herzoglichen Werbungsbefehl und erklärte sich bereit, eine deshalb anzuordnende „Auf-
lage“ gerne zu entrichten. Der dringendste Wunsch war, eine Aushebung zu vermeiden.³⁾

Am 6. März erfolgte die Antwort des Herzogs. Es sollten 30 Rekruten ausgehoben werden und zwar möglichst bald. Die Entsendung eines Militärkommandos lehnte er ab, um nicht noch mehr Angst und Schrecken zu erregen. Nur das dortige Husarenkommando durfte gebraucht werden. Auch die Werbung wurde

1) Antrag Bonins um eine Fahne, 2.

2) Rekrutenaushebung in Rakeburg, 1.

3) ebenda, 3.

abgelehnt unter Hinweis auf die gemachten schlechten Erfahrungen und die zu hohen Kosten und auch, weil sie dem geplanten Beurteilungssystem in Friedenszeiten im Wege stand.¹⁾

Der Geist in Rakeburg war wesentlich schlechter als in Strelitz. Bezeichnend für die andere Einstellung dort ist ein wiederholtes Gesuch der Rakeburger Ortschaften, die nötigen Soldaten statt durch Aushebung durch Werbung zusammenzubringen. Sie bäten hierum noch einmal, „um unsere Söhne vom Soldatenstand, zu welchem sie überall keine Neigung haben, zu befreien.“²⁾ Auch dies Gesuch verfiel der Ablehnung.

Am 18. März fand die Auslosung statt. Von 274 Dienstpflichtigen hatten sich aber nur etwa 120 eingefunden.³⁾ Als Strafe für alle „Ausgetretenen“ wurde vom Herzog festgesetzt: 1.) Konfiskation des Vermögens, bei Ergreifung sofortige Ablieferung ans Militär. Falls die Eltern sich vom Verdacht der Mitwisserschaft nicht reinigen konnten, sollten sie mit einer Geldstrafe nach dem Verhältnis ihres Vermögens bestraft werden. Alle nicht aus dem Lande Geflüchteten, aber zur Auslosung nicht Erschienenen sollten vorzugsweise ausgehoben werden.⁴⁾

Bald erfolgten mehrere Desertionen beim Bataillon. Die Rakeburger Aushebungskommission, bestehend aus Amtshauptmann Dandwarth und Gerichtsrat Twachtmann versuchte Tag und Nacht, mit Hilfe des Husarenkommandos Ersatz zu schaffen. Es war fast ohne Erfolg. Nach dem Schreck der ersten Aushebung hatten die Nachrichten von Gefechten bei Stralsund, die übrigens gar nicht stattgefunden hatten, die Bevölkerung derart in Angst versetzt, daß nicht nur die jetzt auszuhebende Mannschaft, sondern auch andere, die weder ihres Alters noch ihrer sonstigen Eigenschaften wegen diensttauglich waren, das Land verlassen hatten. Bei nächtlichen Hausdurchsuchungen fand die Aushebungskommission oft nur Frauen und Kinder, weil sich alle Männer aus Angst entfernt hatten.

Da es unmöglich war, die vom Bataillon desertierten oder jetzt auszuhebenden Leute zu bekommen, wurden mehrere Väter ins Gefängnis gebracht, um ihre Söhne herbeizuschaffen. Ja, die Rekrutierungskommission wollte Husaren in die Bauernstellen legen, bis die Söhne herbeigeschaft waren. Amtshauptmann Dandwarth machte sogar den Vorschlag, daß jeder älteste „Hauswirths Sohn“, ob verheiratet oder nicht, dienen müßte, sofern er nur nicht über 30 Jahre alt wäre. Er be-

1) Rekrutenaushebung in Rakeburg, 4.

2) ebenda, 6.

4) ebenda, 12.

3) ebenda, 8.

gründete dies mit der Erklärung, daß der bestehende Rekrutierungsmodus nicht mehr anwendbar sei. Bei Weigerung sollte der Hoferbe sein Recht auf die Stelle verlieren und der 2. oder 3. Bruder an seine Stelle treten. Falls keiner der Söhne dienen wollte, sollte ein tüchtiger einheimischer Tagelöhnersohn zum Militärdienst genommen werden unter der Versicherung, daß er nach dem Tode des Hauswirths die Stelle erhalte. Ein statuiertes Beispiel genüge! Der Erbe einer Bauernstelle wäre so der sicherste Soldat, und alle jeztigen strengen Maßnahmen würden in Zukunft nicht nötig sein.¹⁾

Die fehlenden Rekruten wurden dann nach und nach in der folgenden Zeit von denen genommen, die sich zum Losen nicht gestellt hatten.²⁾

Aus den Vorschlägen der Rekrutierungskommission kann man ersehen, wie unglaublich schwierig die Aushebung in Rakeburg war. Vor allem wird hier die völlig negative Einstellung der Bewohner des Fürstentums Rakeburg zu den Verordnungen des Herzogs deutlich.

Nicht nur die Einwohner Rakeburgs wünschten die Einführung der Werbung und die Stellung von „Ausländern“, sondern auch die Regierung schlug sie nun vor.³⁾ Der Herzog erklärte darauf, er habe wichtige Gründe, die Stellung von Ausländern zu verweigern und es müsse dabei sein „unabänderliches Bewenden behalten.“⁴⁾

Als im Sommer 1809 zur Ergänzung des Contingents eine neue Aushebung nötig war, legten sämtliche Ortschaften des Amtes Schönberg wiederum ein Gesuch vor, statt der Aushebung auf Kosten des ganzen Fürstentums Rakeburg eine Werbung zu veranstalten. Zu diesem Zweck sollte eine „permanente Werbungs-Casse“ errichtet werden, zu der alle Untertanen ebenso wie bei anderen öffentlichen Lasten nach ihrem Vermögen beitragen sollten. Es sollten auch Ausländer genommen werden. Eine geworbene, aus Neigung dienende Mannschaft sei doch ebenso zuverlässig und vielleicht zuverlässiger als die Ausgehobenen, „welche bey einem angeborenen Widerwillen gegen den Militärstand gezwungen werden. Wenn dieser in den Local-Verhältnissen und dem National Charakter gegründete Umstand allein schon die Werbung statt der Conscription“ empfehle, so könne die Werbung so organisiert werden, daß sie die Zuverlässigkeit der Geworbenen noch erhöhe. Wenn ihre Söhne ausgehoben würden, wären bald alle erwachsenen Söhne

1) Rekrutenaushebung in Rakeburg, 23 nebst Anlage 1.

2) ebenda, 23, Anlage 2.

3) ebenda, 13 und 24.

4) ebenda, 14.

Soldaten. Dann würden die Leute zur Landwirtschaft fehlen, denn „fast alle Knechte, die Söhne geringer, unangesehener Leute sind“, hätten das Land verlassen.¹⁾

Ein ähnliches Gesuch legten die Ortschaften des Amtes Schlagsdorf vor. Durch die Aushebung sei das Fürstentum so sehr von jungen Männern entblößt, daß nur mit größter Sorge an die bevorstehende Ernte gedacht werden könne. „Angeborene Abneigung gegen den Soldatenstand“ trieb nicht nur die Söhne armer Eltern, sondern auch Söhne angesehener Hauswirte vom väterlichen Pflug. Letztere gaben lieber die Hoffnung auf ein künftiges Eigentum auf, „ehe sie sich der Gefahr aussetzten, wider ihre Neigung Soldat werden zu müssen.“ Es sollte Werbung stattfinden, eine Werbungskasse errichtet und das Geld durch eine allgemeine Steuer aufgebracht werden.²⁾

Der Herzog war nicht gesonnen, auf diese Gesuche einzugehen. Er hielt es nicht einmal für nötig, darauf zu antworten. Es blieb also bei der Aushebung.

Vom 14. Juli 1809 liegt noch ein Bericht der Rakeburger Regierung über die Aufbringung von 3 Rekruten vor. Sie wurden durch Festnahme der Eltern herbeigeschafft.³⁾ Weitere Angaben über Aushebungen sind in den Akten nicht erhalten. Es ist anzunehmen, daß in der Zeit der Abwesenheit des Bataillons von Fall zu Fall einzelne Rekruten eingezogen wurden.

5. Die Teilnahme der Ritterschaft und Landschaft an den Kosten zur Errichtung und Unterhaltung des Rheinbundkontingents.

Auf der Zusammenkunft der ständischen Deputierten (im Februar 1809) gab Regierungsrat von Derßen als herzoglicher Vertreter nach den Verhandlungen über die Maßnahmen zur Aushebung inländischer Mannschaft einen Überblick über die Kosten der Organisation und Unterhaltung des Militärs. Es waren nur vorläufige Überschlätze, da die Organisation noch nicht abgeschlossen war. Derßen nannte folgende Summen: 1. Organisationskosten circa 30.000 Rtl., 2. Besoldung im Frieden etwa 19.000 Rtl., 3. Montierung in Friedenszeiten 6—7.000 Rtl. Außerdem waren noch etwa 1.500 Scheffel Roggen und 200 Faden Holz (dies für die Offiziere) nötig. Bei diesen Berechnungen war die vorgesehene Beurlaubung der halben Mannschaft für 11 Monate berücksichtigt. Für Kriegezeiten bezifferte Derßen die Kosten auf 28.000 Rtl. für

¹⁾ Rekrutenaushebung in Rakeburg, 23, Anlage 1 zu 24.

²⁾ ebenda, Anlage 2 zu 24.

³⁾ ebenda, Anlage zu 34.

Befoldung, 11—12.000 Rtl. für Montierung, 1.000 Rtl. fürs Medizinalwesen.

Zu diesen Kosten sollten die Stände beitragen. Ausdrücklich betonte Derselbe, daß es bei der gegenwärtigen Lage weniger auf eine dauernde Bestimmung ankomme, als vielmehr auf interimistische Maßnahmen. Da die ständischen Deputierten von sich aus nicht berechtigt waren, über die Aufbringung der Gelder zu verhandeln, sollten nunmehr die Stände dem Herzog geeignete Vorschläge machen.¹⁾

Am 21. Oktober legten Ritterschaft und Landschaft ihr Anerbieten vor.

I) Die Stände bewilligten zur Organisation und Unterhaltung des Militärs bis zum 1. Juli 1809 eine Teilnahme des ganzen Landes in derselben Höhe, wie der Ertrag des Kriegssteueredikts vom 28. April 1808 war. Diese Summe sollte ein Aversionsquantum sein, d. h. damit sollten die Kosten der Organisation und der Unterhaltung des Militärs bis zum 1. Juli 1809 berichtigt sein und keine Nachforderung mehr erfolgen.

II) Für die Zukunft und bis zum Eintritt besserer Zeiten boten die Stände als Aversionsleistungen an:

1) Die Ritterschaft verzichtete auf die bisherige, im § 7 des Erbvergleichs bewilligte Steuerfreiheit und Immunität der Hälfte ihrer Hufen, wollte also auch davon die Kontribution bezahlen, so daß von nun an von jeder katastrierten ritterschaftlichen Hufe 20 Rtl. 12 Schilling, von jeder im ritterschaftlichen Kataster sich befindenden Pfarrhufe jährlich 18 Rtl. an Landeskontribution bezahlt werden sollte. Hierdurch kam das Doppelte der bisherigen Kontribution auf.

2) Die Stände erklärten sich einverstanden, daß die nach § 95 des Erbvergleichs bestehende Verbrauchs- und Viehsteuerfreiheit des in den Städten wohnenden Adels und aller übrigen Eximierten in den Städten künftig aufhöre.

3) Die Landschaft verzichtete auf die im § 62 und 63 des Erbvergleichs den Neubauenden aus den Steuereinkünften zugesicherten Bauhilfsgelder.

Gemeinschaftliche Bedingungen der Ritter- und Landschaft für die gemachten Anerbieten waren folgende: a) Herzogliche Zusicherung über die Erhaltung der Verfassung. b) Herzogliche Zusicherung, daß die ständischen Rechte nicht geschmälert werden sollten. c) Wegfallen der gemäß § 7 und § 469 des Erbvergleichs zu leistenden Ritter- und Manndienste und der Zahlungen fürs Husaren-

¹⁾ Teilnahme der Ritter- und Landschaft, 2.

korps. d) Zusicherung, daß die bewilligten Gelder als feststehender Beitrag der Stände zur Bestreitung der Kosten des Militärs einschl. des Husarenkorps, zu Fortifikations-, Garnison- und Legationskosten angenommen wurden und keine Nachforderungen erfolgen sollten. e) Die Landschaft forderte die Aufhebung des § 310 des Erbvergleichs, d. h., daß von jetzt ab von den Städten weder Obdach und Lager noch ein kleiner Service gefordert würde. Auch wollte sie den Beitrag fürs Husarenkorps nicht mehr zahlen. f) Die Städte forderten die Vigesima vom städtischen Steuermodus.¹⁾

Am 9. November antwortete der Herzog den Ständen, daß „die Anerbietungen an sich und zwar in Verbindung mit den hinzugefügten Bedingungen sehr unzulänglich ausgefallen“ seien. Die Richtigkeit dieser Behauptung sei so klar, „daß sie billig auch im Laufe der vorbereiteten Verhandlungen hätte einleuchten sollen, so daß ein anderes Resultat hervorgegangen und Uns die Befriedigung zu Theil geworden wäre, die Erklärung Unserer Landstände geradehin ohne weiteres nur annehmen zu dürfen.“ Der Herzog forderte die Stände auf, eine größere Deputation nach Neustrelitz zu entsenden, der die Regierung die Meinung des Herzogs und die „Unzulänglichkeit der Anerbietungen“ auseinandersetzen sollte. Nach dieser Verhandlung erwartete der Herzog „als bald eine abermalige angemessene Erklärung“ der Stände.²⁾

Infolge des Landeskonvents in Rostock wurde die Verhandlung vertagt. Sie fand dann am 10. und 11. Januar 1810 statt. Hier gab die Regierung zunächst einen Überblick über die durch den Beitritt zum Rheinbund verursachten Kosten und begründete dann die Unzulänglichkeit der ständischen Bedingungen. Die Legationskosten seit 1807 betrugen über 40.000 Rtl., die Kosten der Organisation und Erhaltung des Infanterie-Bataillons bis zum 1. Juli 1809 gegen 60.000 Rtl., wobei die Naturalverabreichungen an Holz und Korn nicht berücksichtigt waren. Zur teilweisen Deckung der Kosten des Organisationsjahres hatten die Stände ein außerordentliches Steueredikt vorgeschlagen nach Art des im April 1808 erlassenen. Der Ertrag des Edikts von 1808 war 30.314 Rtl. Von dieser Summe waren außerdem noch 10.859 Rtl. von den Domänen aufgebracht.³⁾ Bei diesem vorgeschlagenen Beitrag der Stände blieb also ein enormer Ausfall für die herzogliche Kasse. Die angebotene Summe stand augenscheinlich in keinem Verhältnis zu den Kosten.

1) Teilnahme der Ritter- und Landschaft 3.

2) ebenda, 4.

3) Diese Angaben s. unter Teilnahme der Ritter- und Landschaft, Anlage 2 zu 7.

Die Erhaltung des Bataillons kostete in Friedenszeiten 24.000 Rtl. ohne Naturallieferungen von Holz und Korn, in Kriegzeiten 35.000 Rtl.

Zur Erhaltung des Militärs hatte die Ritterschaft die Husensteuer von den bisher steuerfreien Husen angeboten. Das war eine Summe von etwa 4.500 Rtl. Da außerdem die Ritterschaft die bisher bezahlten 450 Rtl. fürs Husarenkorps nicht mehr bezahlen wollte, betrug die angebotene Hilfe etwa 4.000 Rtl. jährlich.

Die Landschaft hatte die Bauhilfsgelder angeboten: diese betrugen nach dem Durchschnitt der letzten 6 Jahre jährlich zwischen 2 und 3.000 Rtl. Diese Summe war aber nur infolge der Feuerbrünste in Fürstenberg im Jahre 1798 und 1807 so hoch. Das Angebot der wegfallenden Steuerfreiheit der Eximierten machte jährlich nach Abzug der Vigesima 1.000 Rtl.¹⁾

Für diese angeblichen Opfer forderten die Städte Befreiung von der landesvergleichsmäßigen Verpflichtung, dem herzoglichen Militär Quartiere usw. zu geben. Außerdem verlangten sie Befreiung vom jährlichen Beitrag in Höhe von 300 Rtl. für die Distrikthusaren. In Wirklichkeit verlangte die Landschaft also fast mehr als sie anbot. Zum Schluß forderte die Regierung die Deputation auf, die Stände zu einem baldigen anderweitigen Vorschlag zu veranlassen.²⁾

Nunmehr war es an den Ständen, neue Vorschläge zu machen. Am 1. Februar reichten sie dem Herzog diese ein.³⁾ Bis auf einige Bedingungen fanden sie den ungeteilten Beifall des Herzogs.⁴⁾ Nachdem die noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten geklärt waren, wurde am 24. Mai folgende Vereinbarung zwischen dem herzoglichen Ministerium und den landständischen Deputierten erzielt:

§ I. Die Stände bewilligten zu den Organisations- und Unterhaltungskosten des Rheinbundkontingents bis zum 1. Juli 1809 eine als außerordentliche Steuer des ganzen Landes als Aversionsquantum aufzubringende Summe von 45.000 Rtl. Mit diesem Betrag galten sämtliche Kosten fürs Militär bis zum bezeichneten Termin als erledigt. Wegen der Schwere der Zeit sollte nur ein Teil des Betrages im Jahre 1810 aufgebracht werden, der andere erst 1811.

1) Die Angaben über die Höhe des ritterschaftlichen Beitrags und des Ertrags der Eximiertensteuer sind einer Aufstellung vom 10. November 1815 entnommen, da diese Aufstellung die tatsächliche Höhe dieser Einkünfte angibt. Diese Aufstellung s. unter Teilnahme der Ritter und Landschaft, 34.

2) Teilnahme der Ritter- und Landschaft, 8.

3) ebenda, 11.

4) ebenda, 15.

§ II. Die Vereinbarung über die Beiträge des Landes zur Erhaltung des Militärs galt für die Zeit vom 1. Juli 1809 bis zum letzten Juni 1815. Die Bestimmungen im einzelnen waren folgende:

1. Die Befreiung des in den Städten wohnenden Adels und der übrigen Eximierten von der Verbrauchs- und Viehsteuer fiel weg.

2. Die Ritterschaft verzichtete ab 1. Juli 1809 auf die bisherige Steuerfreiheit der Hälfte ihrer Hufen. Sie bezahlte von den bisher steuerfrei gewesenem wie von den als steuerpflichtig katastrierten Hufen in Zukunft eine jährliche Kontribution von je 10 Rtl. 6 Schilling, insgesamt also 20 Rtl. 12 Schilling. Als Größe der Hufe, von der diese Summe bezahlt wurde, wurden 600 bonitierte Scheffel bestimmt.

3. Von einer Pfarrhufe wurden 10 Rtl. 6 Schillinge Kontribution erhoben mit Ausnahme der Pfarrhufen, die nachweislich mehr als 300 Scheffel betrug.

4. Die Ritter- und Manndienste fielen künftig fort.

5. Die Landschaft verzichtete auf die den Neubauenden in den Städten bisher gemäß § 62 und 63 des Erbvergleichs bezahlten Bauhilfsgelder. Die Neubauenden, die noch vor Ende des Jahres 1810 die Sohle des Gebäudes fertig hatten, erhielten die Bauhilfsgelder jedoch noch im bisherigen Maße. Bei einer etwaigen großen Feuersbrunst wollte der Herzog der betroffenen Stadt Unterstützung gewähren.

6. Die Städte erhielten die Vigesima von den Steuern des in den Städten wohnenden Adels und der bisherigen Eximierten.

7. Für den Fall, daß ganz unvorhergesehene Umstände eintreten, und das Kontingent zu einem weiteren Marsch genötigt wurde, so daß der angelegte Etat nicht ausreichte, wollten die Stände einen verfassungsmäßig zu bewilligenden Beitrag leisten.

8. Den Ständen wurden ihre Rechte gewährleistet.

9. Der Herzog versprach, die ordentlichen Steuern nicht ohne dringende Not zu erhöhen. Falls eine Erhöhung nötig werden sollte, wollte er mit den Ständen darüber verhandeln.

10. Die Landschaft verzichtete auf ihre Forderung, von Obdach und Lagerstatt für das Rheinbundkontingent befreit zu werden. Um ihr die Einquartierungslast möglichst zu erleichtern, wollte der Herzog wie bisher den Offizieren das Quartiergeld und Holz aus seinen Mitteln geben, ferner bewilligte er unentgeltlich das Feuerungsmaterial für verheiratete Unteroffiziere und Gemeine.

11. Der Herzog billigte die Errichtung einer „General-Service-Casse“. Die Residenzstadt Neustrelitz sollte in dieselbe aufgenommen

werden. Der Zweck dieser beabsichtigten Einrichtung war der, statt der „Natural-Quartierung“ Quartiergeld oder Service zu verabreichen. Über die Höhe des Quartiergeldes sollte jährlich eine Vereinbarung zwischen Magistraten und Offizieren, bzw. wenn zwischen diesen keine Übereinstimmung zu erreichen war, zwischen den Magistraten oder dem Direktor der Kasse mit dem Militärkollegium getroffen werden.

12. Mit den Heiratskonsensen sollte strenges Maß gehalten werden. Als Normalzahl, der man sich langsam nähern wollte, wurde festgesetzt, daß nur 12 verheiratete Unteroffiziere und Gemeine bei einer Kompagnie sein durften.¹⁾

Nachdem Ritter- und Landschaft am 26. Mai ihre Zustimmung zu dieser Abmachung erklärt hatten, erfolgte am 31. Mai die Ratifikation durch den Herzog.²⁾

6. Die Rückkehr des Bataillons 1810 und sein Aufenthalt im Lande. Mobilmachung und Abmarsch zum russischen Feldzug 1812. Das Ende des Bataillons.

Am 10. März 1809 war das Infanterie-Bataillon ausgerückt nach Schwedisch-Pommern. Während seiner Abwesenheit von Strelitz wurde es auf seine etatsmäßige Stärke gebracht und mit den noch fehlenden Ausrüstungsstücken versehen. Ohne kriegerische Erlebnisse gehabt zu haben, kehrte es am 17. März 1810 nach Neustrelitz zurück. Hier galt es nun, das Bataillon auf Friedensfuß zu bringen, um an Löhnen und Ausrüstungsstücken zu sparen. Deshalb mußten die ausgehobenen Inländer entlassen werden.

In Friedenszeiten sollte die Zahl der diensttuenden Mannschaft einschließlich Unteroffiziere und Feldwebel 233 Mann betragen. Jede der 4 Kompagnien sollte 1 Feldwebel, 7 Unteroffiziere, 45 Gemeine und 2 Tambours zählen. Dazu kamen zwei Kompanieärzte, 1 Bataillonstambour, 9 Hoboisten und 1 Bataillonsbüchsenmacher. Zunächst blieben jedoch wesentlich mehr Soldaten im Dienst.³⁾

Im Laufe des Jahres dürfte dann aber die etatsmäßige Friedensstärke erreicht gewesen sein. Ein Bericht vom November 1810 nennt nämlich als Stärke der in Schönberg im Rakeburgischen garnisonierenden 3. Kompanie 44 Mann. Vorm Abmarsch ins Fürstentum Rakeburg—die Kompanie lag vorher in Woldegk—

1) Teilnahme der Ritter- und Landschaft, 22.

2) ebenda, 24.

3) Mondierungsetat 1810, 1 nebst Anlage 1.

betrug die Stärke 76 Mann einschließlich 3 Offiziere und 8 Unteroffiziere.¹⁾ Es scheint also vor dem Abmarsch eine Reihe von Beurlaubungen erteilt zu sein. Seht man bei den übrigen drei Kompanien etwa dieselbe Stärke (44 Gemeine) voraus, so dürfte Ende des Jahres 1810 die Reduzierung des Bataillons auf die oben genannte Zahl von 233 Mann erreicht sein.

Während der kommenden zwei Friedensjahre garnisonierten 2 Kompanien in Neustrelitz, 1 in Neubrandenburg und 1 im Fürstentum Rügen.²⁾ Wegen französischer Einquartierung im Rügenbischen wurde die dort liegende 3. Kompanie jedoch im Herbst 1811 nach Mecklenburg-Strelitz gelegt.³⁾

Gleich nach der Rückkehr des Bataillons, nämlich am 21. März 1810 wurde ein Generalpardon erlassen. Alle Deserteure, die sich bis zum 24. Juni 1810 meldeten, sollten straffrei bleiben. Die Desertierten sollten sich bei der Militärkommission in Neustrelitz, die „Ausgetretenen“ bei ihren Oberkeiten melden.⁴⁾ Am 22. Juni wurde der Generalpardon bis zum 15. Oktober verlängert.⁵⁾

Viele Meldungen scheinen darauf nicht erfolgt zu sein. Für Strelitz werden überhaupt keine Angaben gemacht. Und aus Rügen werden 9 Mann gemeldet, die sich auf den Generalpardon hin stellten.⁶⁾

Am 26. März 1810 erfolgte die Auflösung der Militärorganisationskommission. An ihre Stelle trat als für die Zukunft fortbestehende Behörde das Militärkollegium, dem sämtliche Militärsachen unterstanden. Es bestand aus Staatsminister von Derckenau als Chef, Oberst von Bonin und Kammerrat Mende.⁷⁾

Aus der Zeit von März 1810 bis Anfang Februar 1812 ist nichts Wesentliches über das Infanterie-Bataillon zu berichten. Als aber Napoleon mit seinen Rüstungen für den Feldzug gegen Rußland begann, war die Ruhe für die Strelitzer Truppen vorbei. Am 8. Februar 1812 traf der Mobilmachungsbefehl ein.

Schon vorher, am 6. Februar, hatte der Herzog die Mobilmachung des Rheinbundkontingents bis zum 15. Februar befohlen. In dem Mobilmachungsbefehl heißt es, die Sache solle „möglichst geheim und mit dem mindesten Aufsehen“ erfolgen.⁸⁾

1) Verfügung wegen Detachierung nach Rügen, unnummeriert.

2) Füßler Bataillon 1810, unnummeriert.

3) Verfügung wegen Detachierung nach Rügen, unnummeriert.

4) Acta Reg. Vorstellungen und Gesuche aus Rügen, unnummeriert.

5) Acta Konfiskation in Rügen, unnummeriert.

6) Refrutenaushebung in Rügen, 48.

7) Acta Reg. Gerichtsstand der Militärpersonen, unnummeriert.

8) Mobilmachung 1812, 1.

Sofort wurden die Beurlaubten einberufen. Es fehlten 25 Mann beim Bataillon, 15 mußten ausscheiden. Da zu befürchten war, daß außerdem sich nicht alle Beurlaubten pflichtmäßig stellen würden, forderte Oberst von Bonin die Aushebung von mindestens 60 Mann.¹⁾ Eine Aushebung fand aber nicht statt, da der Herzog befürchtete, daß dann der größte Teil der Dienstpflichtigen fliehen und dem Lande durch Vераubung der arbeitsfähigsten Männer größter Schade zugefügt würde. Die fehlende Mannschaft wurde durch Werbung zusammengebracht, wobei Inländer Ausländern vorgezogen wurden.²⁾

Am 15. März rückte das Bataillon aus in einer Stärke von 15 Offizieren, 1 Bataillonsquartiermeister, 3 Chirurgen, 9 Musikern, 8 Trommelschlägern, 1 Waffenschmied, 4 Feldwebeln, 24 Unteroffizieren, 4 Fourieren und 349 Füsilieren. Die Gesamtstärke betrug also 418 Mann.³⁾

Beim Ausmarsch fehlten Schuhe. Jeder Soldat sollte 4 Paar haben.⁴⁾ Die fehlenden Schuhe wurden nachgeschickt.⁵⁾ Am 1. April trat der Feldetat ein.⁶⁾ Beim Ausmarsch erhielt das Bataillon den Sold für 3 Monate und außerdem noch eine Summe für besondere Ausgaben mit.⁷⁾

Auf die Schicksale des Bataillons nach dem Abmarsch einzugehen, gehört nicht in den Bereich unserer Betrachtungen. Erwähnt mag nur werden, daß vom Bataillon im russischen Feldzug 63 Prozent aufgerieben wurden. Anfang Februar 1813 kehrten 12 Offiziere und etwa 62 Mann geschlossen nach Neustrelitz zurück. Die übrigen Überlebenden kamen nach und nach, teilweise nach abenteuerlichen Erlebnissen, in die Heimat zurück.

7. Die Kosten des Rheinbundkontingents und die Verhandlungen mit den Ständen über die Dauer ihrer Beitragsverpflichtung.

Die Gesamtkosten fürs Rheinbundkontingent beliefen sich auf etwa 170.000 Rtl.⁸⁾ Der Besoldungsetat für Friedenszeiten betrug jährlich 18.638 Rtl.⁹⁾, der für Kriegszeiten 24.314 Rtl. Der Unterschied beider Etats bestand darin, daß beim Kriegsetat a) die Quartiergelder der Offiziere wegfielen, b) die volle Zahl von 400 Gemeinen und Unteroffizieren einschließlich des Depots im Dienst

1) Mobilmachung 1812, 2.

2) ebenda, 3 a.

3) ebenda, unnummeriert.

4) ebenda, unnummeriert.

5) Mondierungsetat 1810, 11.

6) ebenda, 3.

7) ebenda, 6.

8) Teilnahme der Ritter- und Landschaft, 31, 34.

9) Regierungsakten Organisation des Militärwesens 1808, Anlage zu 30.

waren, c) fürs Depot 4 Unteroffiziere und 1 Trommelschläger mehr angestellt werden mußten. Die Stärke des Depots betrug 32 Mann, 4 Unteroffiziere und 1 Tambour.¹⁾ Zu dem Kriegsetat ist jedoch zu bemerken, daß er eingeseht ist insgesamt für 464 Mann, diese Stärke aber nicht erreichte. Neben dem Gehalt erhielten die Offiziere noch 208 Faden Holz und die Mannschaft etwa 1.500 Scheffel Roggen jährlich.²⁾

Die Mobilmachungskosten 1809 betrugen 4.460 Rtl.³⁾, 1812 = 6.600 Rtl.⁴⁾ Der jährliche Ersatz an Ausrüstungsstücken belief sich im Frieden auf 5.532 Rtl.⁵⁾

Die Aufstellung der Gesamtkosten ergibt folgendes Bild :

1. Organisationskosten 1808	= 40.505 Rtl.
2. Erhaltung des Bataillons bis März 1809	= 14.144 „
3. Besoldung, Unterstützungsgelder für Soldatenfinder, Schreibmaterial April 1809 bis März 1810	= 24.774 „
4. Besoldung und Schreibmaterial April 1810 bis März 1811	= 19.328 „
5. April 1811 bis März 1812 dito	= 19.328 „ ⁶⁾
6. Von April 1812 bis Ende des Feldzuges können wir ansetzen für Besoldung etwa	= 15.000 „
7. Mobilmachungskosten 1809	= 4.460 „
8. Mobilmachungskosten 1812	= 6.600 „
9. Ersatz an Ausrüstungsstücken für 2 Friedensjahre (1810 — 1812)	= 11.064 „
	155.203 Rtl.

Für Ersatz an Ausrüstungsgegenständen von April 1812 bis zum Ende des russischen Feldzuges und für außerordentliche Ausgaben von April 1808 bis Februar 1813 bleibt somit eine Summe von = 14.797 Rtl.

Wie kam nun im einzelnen diese Summe zusammen, und wer brachte sie auf? Infolge der Vereinbarung zwischen Herzog und Ständen vom 24. Mai 1810 flossen in die herzoglichen Kassen:

1) Mobilmachung des Rheinbündkontingents, Vol II, 97 nebst Anlage.

2) ebenda, Vol I, 12.

3) ebenda, Vol II, Anlage zu 72.

4) Mondierungsetat 1810, 9.

5) ebenda, Anlage zu 1.

6) Teilnahme der Ritter- und Landschaft, Anlage 6 zu 7 (Bezieht sich auf die Punkte 1 — 5.)

1. Der Betrag der Hufensteuer von der bis dahin steuerfrei gewesenen Hälfte der ritterschaftlichen Hufen, fürs Jahr etwa 4.500 Rtl., für 5 Jahre	= 22.500 Rtl.
2. Eximiertensteuer nach Abzug der Vigesima, fürs Jahr etwa 1.000 Rtl., für 5 Jahre	= 5 000 „
3. Die Bauhilfsgelder, jährlicher Durchschnitt etwa 2.000 Rtl., für 5 Jahre	= 10.000 „
4. Der Betrag eines außerordentlichen Steueredicts	= 45.000 „
	82.500 Rtl.
5. Dazu die Domanialquote nach dem Betrag der Hufensteuer	= 22.000 „
6. Beitrag fürs Fürstentum Rastenburg für 5 Jahre	= 15.000 „ ¹⁾
Zu dieser Summe kommt noch hinzu der Ertrag des Kriegssteueredicts vom April 1808, das einbrachte: ²⁾	
a) von den Domänen	= 10.859 „
b) von der Ritterschaft	= 10.928 „
c) von den Städten	= 5.747 „
d) an Beitrag der Eximierten	= 2.782 „
	149.816 Rtl.

Da in obiger Berechnung die gemäß der Vereinbarung vom 24. Mai 1810 auf gekommenen Gelder nur für 5 Jahre berechnet sind, die Zahlung derselben aber 6 Jahre erfolgte, ist noch eine Summe von 11.900 Rtl. hinzuzurechnen. Die an den Gesamtkosten von 170.000 Rtl. fehlende Summe von 8.284 Rtl. brachte der Herzog auf.

Da das am 24. Mai 1810 bewilligte Kriegssteueredict im allgemeinen nach demselben Modus wie das im April 1808 erlassene aufgestellt wurde,³⁾ bei diesem aber eine prozentuale Beteiligung von je 36 Prozent für die Ritterschaft und den Herzog und von 28 Prozent für die Landschaft bestand, so macht das bei dem Edict von 1810 nach demselben Prozentsatz eine Summe von je 16.200 Rtl. für den Herzog und die Ritterschaft und 12.600 Rtl. für die Landschaft.

Es ergibt sich also folgende Verteilung bei Aufbringung der Gelder: Der Herzog bezahlte 76.743 Rtl., die Ritterschaft 54.128 Rtl., die Landschaft 33.129 Rtl. und die Eximierten 6.000 Rtl. Der

1) Teilnahme der Ritter- und Landschaft, 34.

2) ebenda, Anlage 2 zu 7.

3) ebenda, 12.

Anteil der Eximierten an dem Ertrag der beiden Steueredikte ist bei dieser Aufstellung zum Beitrag der Städte gerechnet, da die Eximierten ja in den Städten wohnten, und es sich hier im Gegensatz zur Eximiertensteuer um eine allgemeine Abgabe handelte.

Der Vertrag von 1810 zwischen dem Herzog und den Ständen war auf 6 Jahre abgeschlossen. Da aber das Rheinbundkontingent seit Anfang des Jahres 1813 nicht mehr bestand und deshalb dafür keine Ausgaben mehr erforderlich waren, zeigten sich über die Dauer des Vertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen Herzog und Ständen. Bei einer am 22. April 1814 zwischen der Regierung und einer ständischen Deputation gepflogenen Verhandlung über die Aufbringung der Kosten für das Husaren-Regiment wurde dieser Punkt ausgesetzt, da man auf eine baldige Regelung der gesamtdeutschen Verhältnisse hoffte.¹⁾

Zur Klärung dieser Angelegenheit fand am 24. Oktober 1815 eine Verhandlung der Regierung mit ständischen Deputierten statt. Die Regierung wollte den abgeschlossenen Vertrag noch um 1 Jahr, also bis zum letzten Juni 1816, verlängern, da man in Mecklenburg-Strelitz hoffte, daß die Deutsche Bundesversammlung wegen „der höheren Rücksicht für die Sicherheit und Selbständigkeit Deutschlands“ auf augenblickliche Ersparnisse verzichten und eine Vermehrung der deutschen Truppenkontingente beschließen würde. Die Regierung rechnete damit, daß bis Ende Juni 1816 das „Deutsche Bundes Matritular-Verhältnis“ festgesetzt sein würde. Deshalb forderte sie die nach dem Vertrag von 1810 aufkommenden Gelder bis Juni 1816, und wollte sie als averfionellen Beitrag des Landes zu den Ausgaben für das Rheinbundkontingent und die diplomatischen Kosten ansehen. Denn diese, für die nur 1.000 Rtl. jährlich im Kammeretat eingesetzt waren, betrugen seit Auflösung des Deutschen Reiches 90.000 Rtl., und bisher war dem Herzog auch nicht die geringste Beihilfe vom Lande gegeben. Eine Einigung wurde jedoch nicht erzielt. Die Stände sollten neue Vorschläge machen.²⁾

Diese reichten sie am 30. Oktober ein und erklärten darin, daß nach ihrer Auffassung mit dem Augenblick, wo die Lasten für das Rheinbundkontingent aufgehört hätten, ihre Beitragsverpflichtung erloschen sei. Trotzdem hätten sie bis zum 1. Juli 1815 die fürs Infanterie-Bataillon bewilligte erhöhte Kontribution bezahlt. Sie könnten also mit Recht bedeutende Rückforderungen machen, „um so mehr, da das vaterländische Husarenregiment, welches als das neue Bundes-Contingent das vormalige Rheinbunds-Militär er-

1) Acta Reg. Organisation des Husaren-Regiments, 104.

2) Teilnahme der Ritter- und Landschaft, 31

setzte, durchweg als ein ganz außerordentlicher Militärstand angesehen und durch außerordentliche Mittel errichtet und erhalten ist, während die ordentliche Contribution für das ordentliche Militär fortbezahlt wurde.“

Im übrigen sei mit dem 30. Juni 1815 der Vertrag vom 24. Mai erloschen und damit Artikel 1 des Erbvergleichs wiederhergestellt. Aber wegen der gegenwärtigen Krise und der zu erwartenden Beschlüsse des Bundestages verlängerten sie die Dauer des Vertrages bis zum 1. Juli 1816. Dafür sollte aber der infolge Verlängerung des Vertrages einkommende Geldbetrag für das Husaren Regiment verwandt und für denselben Zweck eine der ritterschaftlichen Einzahlung gleiche Summe auch von den Domänen bezahlt werden.¹⁾

Gemäß diesem letzten Vorschlage ließ der Herzog den Betrag der Husensteuer zweimal, die Eximiertensteuer und die Bauhilfsgelder einmal an das Militärkollegium für die Husarenkasse zahlen.²⁾

Wir können also feststellen, daß die Stände ihren Beitrag für das Rheinbundkontingent bis 1815 bezahlten, mithin etwa 2½ Jahre länger, als dasselbe existierte. Zu den Legationskosten trugen sie 15.000 Rtl. bei, die von den 1815 und 1816 eingehenden englischen und französischen Geldern vom Herzog vorweggenommen wurden. Die von auswärts eingehenden Gelder wurden sonst nämlich auf Herzog, Ritterschaft und Landschaft verteilt.³⁾

1) Teilnahme der Ritter- und Landschaft, 33.

2) ebenda, 34.

3) ebenda, 32.

II. Die Aufstellung und Auflösung des Vaterländischen Husaren-Regiments.

1. Zur Vorgeschichte des Husarenregiments.

Nur gezwungenermaßen und als letztes deutsches Land war Mecklenburg-Strelitz dem Rheinbund beigetreten. War es da verwunderlich, daß man im Kreise des Strelitzer Fürstenhauses schon früh daran dachte, an Preußens Seite gegen Napoleon zu kämpfen!

Die treibende Kraft zum Kampf gegen Napoleon war Prinz Karl, zweiter Sohn des Herzogs Karl und preußischer General. Er schlug vor, sein Bruder, Erbprinz Georg, solle nach Berlin kommen und dem König von Preußen Strelitz' Hilfe anbieten.¹⁾ Auf wie fruchtbaren Boden diese Anregung fiel, geht daraus hervor, daß Erbprinz Georg bereits im Januar 1813 nach Potsdam reiste. Doch noch zögerte der König von Preußen.

Die ersten festen Vorschläge zur Organisation eines Kontingents für den Kampf gegen Frankreich machte wiederum Prinz Karl. In einem vom 25. Februar aus Breslau datierten Brief an seinen Bruder Georg riet er zur Errichtung einer neuen Truppe. Das Bataillon brauche 1 vierspännigen Wagen und 1 Pulverwagen. Zum Bataillon sollten gehören: 1 Kommandeur (Stabsoffizier), 1 Adjutant, 1 Regimentsquartiermeister, 4 Kapitäne für 4 Kompanien, zur Kompanie 2 oder 3 Leutnants, 1 Feldwebel, 1 Kapitän d'armes, d. h. ein Unteroffizier, der die Waffenkammer unter sich hatte, 1 Fourrier, 12 Unteroffiziere, 3 Spielleute, 182 Gemeine; insgesamt sollte jede Kompanie 200 Mann stark sein. Auch die Kosten hielt Prinz Karl für tragbar, da er mit einer freiwilligen Beteiligung des ganzen Landes rechnete und annahm, daß ein Teil der Soldaten sich selbst kleiden würde.²⁾

Am 19. März wandte er sich an seinen Vater. Strelitz mußte handeln, „und zwar zuerst, da wir der geographischen Lage nach und

1) Familienarchiv 37, 154.

2) ebenda, 37, 159.

der Verwandtschaft nach die nächsten sind, und tüchtig und schnell müssen wir nicht nur aus diesen beiden Gründen, sondern des Beispiels und des eigenen Vortheils wegen handeln.“ Das erste Beispiel wirke auf alle Fürsten und würde so zum Maßstab.¹⁾

Inzwischen hatte man sich in Strelitz zur Stellung von Kavallerie entschlossen. Das geht aus einem Brief des Prinzen Karl vom 17. März an den Erbprinzen hervor, in dem Karl seine Übereinstimmung mit dem Strelitzer „Cavallerie Plan“ betonte.²⁾

Der Strelitzer Entschluß, das für den Kampf gegen Frankreich aufzubringende Truppenkontingent in Kavallerie zu stellen, entsprach im übrigen durchaus den Wünschen des preußischen Königs. Dies entnehmen wir einem Bericht des Prinzen Karl vom 17. März an seinen Vater. Danach hatte der König unter Hinweis auf die früheren Strelitzer Anerbietungen dem Prinzen Karl am gleichen Tage erklärt, daß es ihm sehr angenehm sein würde, wenn die Strelitzer Truppen aus Kavallerie bestehen oder doch wenigstens einige Kavallerie enthalten könnten. Über die Gattung der Truppen sagte der König zunächst nichts. Später aber äußerte er, Husaren wären ihm am liebsten. Über die Zahl machte der König keine Angaben, da er auf dem Standpunkt stand, daß der Herzog schon wisse, wieviel Soldaten er stellen könne. Als Chef und Organisator des Husarenregiments schlug Prinz Karl zum Schluß dieses Briefes Oberstleutnant von Warburg, einen preußischen Offizier, vor.³⁾

Am selben Tage, an dem diese Unterredung Friedrich Wilhelm III. mit dem Prinzen Karl stattfand, erfolgte das offizielle Angebot von Mecklenburg-Strelitz an Preußen, über Strelitz zu verfügen. Zurückkommend auf die im Januar vom Erbprinzen gemachten mündlichen Angebote wiederholte der Herzog die Bitte an den König, über ihn „zu disponieren, wenn Sie sich bewogen fühlen sollten, für die Sache Deutschlands — ich möchte hinzufügen für die Sache Gottes und der Welt — die Waffen zu ergreifen.“ Unter Hinweis auf in Schwerin bereits eingegangene russische Anträge erklärte Herzog Karl, „es würde mir höchst beruhigend und erfreulich sein, wenn ich mich bereits einer gegen Ew. Majestät eingegangenen Verbindlichkeit rühmen könnte.“ Maßgebend war der Gedanke, daß man den Befreiungskampf in erster Linie als nationale und deutsche Aufgabe ansah. „Schließen sich die deutschen Fürsten und Völker an Ew. Majestät als den Mächtigsten unter Ihnen, so erhält die deutsche Sache dadurch einen Zusammenhang und eine Haltung, die sie in jedem andern Fall notwendig

1) Familienarchiv, 9. VI. 129.

2) ebenda, 37, 140.

3) ebenda, 9. VI. 130.

entbehren wird.“ Der Wunsch des Herzogs war „eine förmliche Aufforderung von Ew. Majestät zur Stellung von Truppen nach den besten Kräften meines Landes.“¹⁾)

Unterdessen war der Erbprinz zum zweiten Male nach Berlin gefahren, um Einzelheiten mit dem Könige zu besprechen. Am 24. März schrieb er durchaus befriedigt von diesen Besprechungen.²⁾ Inzwischen scheint Bassewitz mit weiteren Instruktionen für die Unterhandlungen nach Berlin geschickt worden zu sein. Denn am 26. März teilte Georg seinem Vater mit, er wolle zusammen mit Oberstleutnant von Warburg einen Bericht für den König machen und sich dabei soweit wie möglich an die von Bassewitz mitgebrachten schriftlichen Bestimmungen halten. Nur habe ihn dabei erschreckt, daß die bisherige Uniform beibehalten werden solle. Da sein Vater ihm aufgetragen hatte, allen Wünschen des Königs Rechnung zu tragen, hatte er den König bereits wegen der Uniform befragt. Weil der König hierüber ganz beglückt gewesen war, wollte Georg dem Wunsch des Königs folgen.³⁾

Aus diesem Bericht entnehmen wir, daß Oberstleutnant von Warburg bereits zum Chef des von Mecklenburg-Strelitz zu stellenden Husaren-Regiments bestimmt war. Doch blieb er preußischer Offizier und fühlte sich auch als solcher. Als Beweis mag eine Unterschrift von ihm vom 23. September 1814 angeführt sein. Sie lautet: „Sr. Königl. Majestät von Preußen wohlbestallter Obrist und Chef des Mecklenb. Strelitzischen Husaren Regiments.“⁴⁾

Man suchte bis ins Kleinste nach den preußischen Wünschen zu handeln. In einem Brief vom 30. März bat Georg seinen Vater, „doch ja zu befehlen, daß auf den Czakows noch außer den National Farben, welche oben angebracht werden müßten, noch eine Cocarde angebracht werde, welche die Preußische und Russische Cocarde vereinigt darstellt.“ Der Erbprinz begründete dies damit, daß die ganze preußische Armee die russische und die russische Armee die preußische Kokarde trug. Darüber werde der König sich sehr freuen, der ihm im übrigen jetzt „die ganze Uniform . . . Stück für Stück“ diktiert habe. Das Husarenregiment trug später eine halb preußische und halb Strelitzer Kokarde. Von Rußland wollte man in Strelitz nicht viel wissen.

Die Uniform war schwarzer Pelz und Dolman (Husarenjacke) mit gelben Schnüren. Im Dienst wurden stahlgraue Hosen, zur Parade hellblaue getragen. Tschakos und Lederzeug waren schwarz.

1) Familienarchiv ad 9. V. 94.

2) ebenda 9. V. 95.

3) ebenda 9. V. 96.

4) Regierungsakten Bestimmung der zurückgekehrten Militärs, 12.

Ebenso wie die preußische Armee hatte das Husarenregiment gelbe Schnüre und das weiße Kreuz auf den Tschakos. Erbprinz Georg schrieb, wer so wie die Deutschen das Schwert „in Gottes Nahmen“ führe, „dem steht es wohl an, das Kreuz auf der Stirn zu tragen.“

Außer dem größten Teil der Offiziere stellte Preußen auch einen „Stamm guter Unteroffiziere“ zur Verfügung. Waffen konnte Preußen nicht liefern außer „einer Quantität Pistolen“. ¹⁾

Am 31. März erfolgte die offizielle Antwort des Königs auf Mecklenburg-Strelitz' Angebot vom 17. März. Strelitz sollte in den Bund Preußens und Rußlands aufgenommen werden. ²⁾

2. Die Aufstellung des Husaren-Regiments 1813.

Abmarsch und Unterhaltung desselben.

Da man in Mecklenburg-Strelitz seit Jahrhunderten kein eigentliches Militär gehabt hatte, mußte erst die Stimmung vorbereitet werden, um der Aufforderung zum freiwilligen Eintritt ins Husarenregiment Erfolg zu geben. Denn welche Abneigung gegen den Soldatenberuf bestand, hatte sich ja im Jahre 1809 bei der Aushebung zum Rheinbundkontingent gezeigt. Deshalb erging am 30. März der herzogliche Befehl zur Verteilung der Arndtschen Flugschrift: „Was bedeutet Landsturm und Landwehr.“ Daneben erfolgte — und das ist das Wichtigste — am selben Tage der Aufruf, in dem der Herzog seinen Beitritt zum russisch-preußischen Bündnis bekannt gab. Dieser Aufruf, der der Bevölkerung in eindringlicher Weise die Not und Bedrückung der Franzosenzeit vor Augen führte, machte die Landesfinder reif für die Aufforderung zum freiwilligen Eintritt ins Husarenregiment.

„Der Kaiser von Rußland und der König von Preußen haben sich zum Kampfe gegen den Kaiser der Franzosen vereinigt, zu einem Kampfe für die Unabhängigkeit Europas, insbesondere für Deutschlands Ehre und Freiheit. Mit freudiger Zuversicht und nach den besten Kräften meines Landes schließe auch Ich Mich Ihnen an, allerdings nicht ohne die Mittel gewürdigt zu haben, welche den erhabenen Befreiern zur Erreichung ihres großen Zwecks zu Gebote stehen, aber vor allem doch im Vertrauen auf Gott, dem es wohlgefällt, wenn man das erwählet und thut, was Recht ist. Während der mächtigste Fürst Europas sich meinen Beschützer nannte, habe Ich nur darauf sinnen — nur dafür sorgen können, wie die Leiden und Lasten Meines Landes zu erleichtern, wie sie erträglich zu machen seien. Von dem vorgebliehen Beschützer selbst

1) Familienarchiv 9. V. 99.

2) Kentmann S. 14.

gingen diese Lasten und Leiden aus! Französische Truppen überschwemmten Mein Land und zehrten an dessen Mark, während Ich ein verhältnismäßig bedeutendes Militär für fremde Zwecke aufstellen und erhalten mußte! Der Seehandel — für Mecklenburgs Wohlstand unentbehrlich — wurde gesperrt! Französische Douanen besetzten das Land, erhoben Steuern für den Kaiser — verbrannten Waaren nach Willkühr, und wir mußten sie nähren! Es wurden für französische Armeen Stückknechte gefordert von den Deutschen, und wie die mächtigsten Fürsten des Rheinbundes sich zu dieser Stellung herabließen, blieb auch mir keine Wahl! Spione drängten sich ein, und die Namen der redlichsten Männer füllten ihre Listen, weil sie ein kräftig freyes Wort gesprochen und wohl auch, weil sie den Spähern mißfällig gewesen! Französisches Militär holte Mecklenburgische Männer aus ihrer Mitte, um sie nach Willkühr zu richten!

Dies ist das treue Bild unseres Zustandes seit den letzten sechs Jahren! Unser Eigenthum, unsere öffentliche und persönliche Freiheit stand in den Händen der Fremden, und unser Blut mußten wir lassen für sie!

Mecklenburger, deutsche Männer! Die Stunde der Befreiung ist gekommen, und es ist hoch an der Zeit! Laßt auch uns zeigen, daß wir werth sind besserer Tage, indem auch wir freudig und lebendig ans Werk gehen! Dann wird es allen gelingen, wenn jeder das Seine thut. In solcher Zeit sondern sich die herrlichen kräftigen Naturen von denen ab, die in Selbstsucht und Schwäche verkümmert sind, in solcher Zeit erwirbt man sich Achtung oder verschert sie! Wir wollen uns Achtung erwerben bey den Deutschen, indem ein jeder von uns mit Hingebung thut, was an ihm ist! Mit Gott werde ich mich der Ehre werthzeigen, ein deutscher Fürst zu sein, und ihr, getreuen Mecklenburger, werdet allen deutschen Brüdern ein Beispiel geben, auf daß man auch uns nennt in der Geschichte, und unsere Kinder achtungswerther Väter sich rühmen.“¹⁾

Gleichfalls erfolgte am 30. März noch eine Aufforderung an die Einwohner des Landes zur Darbringung freiwilliger Gaben. Diejenigen, die durch Alter, Geschlecht oder sonstige Verhältnisse zurückgehalten wurden, „für die Sache des deutschen Vaterlandes mit Leib und Leben einzutreten“, sollten „um so freudiger zum großen Zweck mitwirken . . . auf dem einzigen ihnen übrig bleibenden Wege — es wird sein Gut bringen wollen, wer nicht sein Blut geben kann.“ Zur Empfangnahme freiwilliger Gaben wurde eine Kommission eingesetzt, bestehend aus Landrat von Derken auf Kotelow, einem Bruder des Staatsministers, und Geheimem Kam-

¹⁾ Familienarchiv 12. 4. 22.

merrat von Bassewitz. Für empfangene Gaben stellte die Kommission dem Spender einen Schein aus. Bei künftig etwa nötig werdenden allgemeinen Abgaben sollten diese Scheine wie bares Geld angenommen werden. Zum Schluß des Aufrufes hieß es: „Für Ehre, Freiheit und Unabhängigkeit gibt es keine Taxe — ein Jeglicher weiß es nur selbst, wieviel diese Güter ihm werth sind.“¹⁾

Dieser Aufruf des Herzogs und die Aufforderung zur Darbringung freiwilliger Gaben wurden am 8. April von den Kanzeln verlesen. Für diesen Tag war ein allgemeiner Gottesdienst angeordnet. Zur „Predigt bei der Aufforderung zum freiwilligen Dienste für die Rettung des Vaterlandes im Herzogthum Mecklenburg-Strelitz“ war das Textwort Psalm 97, 9—11 verordnet.²⁾

Am 2. April erfolgte dann der Aufruf zum Eintritt ins Husarenregiment. „In dem Augenblick, da auch Uns es vergönnt ist, für die Sache des deutschen Vaterlandes nach Unsern besten Kräften mitzuwirken, berufen Wir mit freudiger Zuversicht auf den deutschen Sinn in Unserm Lande die jungen Männer desselben zum Kampfe. Nach dem Wunsche Unserer mächtigen Alliierten werden Wir ein Husaren Regiment errichten und wollen damit ein reitendes Jäger Corps in eben der Art verbinden, wie solches bey der Königl. Preussischen Armee der Fall ist.“ Der Aufruf schließt mit den Worten: „Den Streiter für Gott und die gute Sache erwartet Ehre und Ruhm, erwartet der Dank des befreiten Vaterlandes, und was mehr ist als alles, ein Bewußtseyn, das über jedes irdische Schicksal erhebt.“

Alle jungen Männer vom 17. bis zum 30. Lebensjahr, die sich freiwillig zum Kriegsdienst stellen wollten, wurden aufgefordert sich beim Regimentschef Oberstleutnant von Warburg oder bei der für diesen Zweck ernannten Kommission, bei Landrat von Derßen auf Kotelow und Geh. Kammerrat von Bassewitz, zu melden.

Diejenigen jungen Leute, die sich selbst ausrüsteten, beritten machten und solange sie dienten, außer den ihnen zu verabreichenden Portionen und Rationen selbst erhielten, traten auf Wunsch ins reitende Jägercorps ein. Sie konnten nach beendigtem Feldzuge aus dem Husarenregiment ausscheiden, jedoch nicht mehr als der sechste Teil des Korps. Das Jägercorps wurde nur zum Detachieren und zum leichten Felddienst bestimmt, zum inneren Dienst in Garnisonen, zu Schildwachen, Arbeitskommandos, Ordonnanzen und Transporten wurde es nicht herangezogen. „Die vorzüglichste Übung desselben ist, seine Waffen gehörig zu gebrauchen.“

1) Acta Reg. Kommission zur Empfangnahme freiwilliger Gaben, 1.

2) Familienarchiv, unnummert.

Natürlich war das Jägerkorps den allgemeinen militärischen Gesetzen unterworfen. Es wurde von kommandierten Offizieren und Unteroffizieren befehligt. Nach 2—3-monatlicher Dienstzeit wählte es Offiziere und Unteroffiziere selbst aus seiner Mitte. Die Wahl der Offiziere mußte vom Herzog, die der Unteroffiziere vom Regimentschef bestätigt werden.

Alle Freiwilligen, die größere Neigung zum eigentlichen Husarendienst hatten oder sich nicht selbst ausrüsten konnten, bildeten das Husarenregiment. Sie waren für die Gesamtdauer des Krieges zum Dienst verpflichtet. Die Freiwilligen erhielten vor den Zwangsausgehobenen eine in die Augen fallende Auszeichnung an der Uniform und hatten bei Beförderungen zum Unteroffizier bei gleicher Qualifikation den Vorzug. Hof- und Staatsdiener oder sonst in öffentlichen Ämtern stehende Personen bedurften der herzoglichen Genehmigung zum Eintritt ins Husarenregiment. Alle, denen der Herzog die Genehmigung erteilte, erhielten ihr Gehalt unverkürzt und in alter Höhe. Den nach dem Kriege versorgungsbedürftigen Husaren und etwa zurückbleibenden Frauen und Kindern wurde Unterstützung versprochen.¹⁾

Die Organisation des Husarenregiments erfolgte genau nach preußischem Vorbild. Am 1. April bat man das preußische allgemeine Kriegsdepartement, „den vollständigen Kriegs Etat eines R. Pr. Husaren Regiments zu übersenden, so wie uns über alles, was die Organisation eines solchen Regiments betrifft, möglichst genaue Auskunft zu geben.“²⁾ Die Antwort nannte 23 Offiziere, 60 Unteroffiziere, 13 Trompeter, 4 Chirurgen, 4 Fahnen Schmiede, 48 Karabiniers, d. h. mit Karabinern bewaffnete Reiter und 480 Gemeine, ferner 1 Regimentschirurgus, 1 Regimentsfattler, 1 Büchsenmacher und 1 Büchsen Schäfter, insgesamt 605 Mann.³⁾

Wie genau man sich nach dem preußischen Muster richtete, geht aus einem späteren Bericht des Militärkollegiums hervor. „Das Mecklenburg-Strelitzsche Husaren-Regiment wurde ganz nach dem Preußischen Fuß organisiert und in den Stand gestellt. Nicht bloß die königlich-Preussischen Kosten-Etats wurden desfalls erbeten, sondern das Officiers-Corps und die Unterofficiere desselben bestanden auch zum größten Theil aus Personen, die aus dem königlichen Dienst dazu beordert waren, und diese haben es an nichts fehlen lassen, um alles den königlich-Preussischen Einrichtungen eines Husaren-Regiments gleich zu machen.“ Nur in einem Punkte wich man vom preußischen Vorbild ab. Man zahlte im

1) Acta Reg. Organisation des Husaren-Regiments, 1.

2) ebenda, 2.

3) ebenda, 7.

Jahre 1813 die volle Feldlöhnung ganz aus und zog nicht wie in der preußischen Armee monatlich 1 Rtl. 20 Schillinge für die Verpflegung ab. Erst seit Januar 1814 trat dieser Abzug ein. Nach der Rückkehr am 23. März 1815 erhielt die Mannschaft ein Geschenk in barem Gelde, das pro Mann den Betrag des einbehaltenen Soldteils ausmachte.¹⁾

Zur verfassungsmäßigen Regelung aller mit dem Freiheitskrieg zusammenhängenden Fragen wurde ein Konvokationstag zum 10. April nach Neubrandenburg einberufen. Diesem wurden die herzoglichen Vorschläge zur Aufbringung der Mannschaft fürs Husarenregiment vorgelegt. Am 15. April erfolgte die Antwort der Stände auf die Propositionen des Herzogs. Falls sich nicht genügend Freiwillige meldeten, sollte Zwangsaushebung stattfinden. Die Verteidigung des Vaterlandes wurde für alle Einwohner des Landes zur Pflicht erklärt. Alle jungen Männer vom 19. bis zum nicht vollendeten 25. Lebensjahr wurden für dienstpflchtig erklärt. Ausgenommen waren nur die körperlich Untauglichen, diejenigen, die selbst eine eigene größere Wirtschaft führten, die einzigen Ernährer einer Familie und endlich die aktiven Staats- und Kirchendiener. Unter den Dienstpflchtigen sollte eine Auslosung stattfinden. Die Aushebung selbst sollte zwecks Beschleunigung nach dem Verteilungsmodus vom Jahre 1809 erfolgen. Zur Auslosung kam es aber nur im Fürstentum Rügenburg. Doch darüber ist in einem besonderen Kapitel zu reden. Zur Erleichterung der Aufstellung des Husaren-Regiments stellte die Ritterschaft sofort 180 Pferde als freiwillige Gabe. Sie forderte dabei nur, daß diese genau so angerechnet würden wie die übrigen freiwilligen Beiträge. Die Städte gaben 8.000 Rtl. als freiwillige Gabe.²⁾ In Mecklenburg-Strelitz meldeten sich noch während des Konvokationstages in Neubrandenburg 250 Freiwillige. Bald war die nötige Anzahl erreicht. Ja, es fand sogar eine Auswahl unter den Freiwilligen statt.³⁾

Wir sahen bereits, daß Mecklenburg-Strelitz zur Ausbildung des Husaren-Regiments Offiziere und Unteroffiziere größtenteils von Preußen erhielt. Da Preußen keine Waffen zur Verfügung stellen konnte, wurden diese schließlich im Lande selbst hergestellt. Preußen schickte auf Strelitz' Bitte hin nur einen Fachmann zur Bearbeitung der zum Schleifen der Säbel nötigen Steine.⁴⁾ Der Mangel an Waffen war die Hauptschwierigkeit, womit auch der

1) Husaren-Regiment 1816, unnummeriert.

2) Müller, S. 36, 49—52.

3) ebenda, S. 84.

4) Acta Reg. Organisation des Husaren-Regiments, 12 und 16.

späte Abmarsch des Regiments zu erklären ist. Er erfolgte erst am 1. Juli.

Am 19. April wurde eine Kommission zur Organisation des Husaren-Regiments, bestehend aus Kammerdirektor von Dewitz als Vorsitzenden, Kammerrat Mende, Rittmeister Damm und Leutnant Schützler eingesetzt. Sie trat sofort zusammen.¹⁾ Am 6. Mai trat Gerichtsrat Rahne an die Stelle von Mende.

Bis zum Abmarsch wurde das Regiment auf Antrag der Ritterschaft und Landschaft auf Kosten des ganzen Landes „in der Art in natura verpflegt . . . , wie solches in Rücksicht der fremden Truppen zuletzt festgesetzt gewesen ist.“²⁾ Die Besoldung des Regiments, die im übrigen seit dem 1. Juni nach dem Feldetat stattfand, geschah nach der bei preussischem Militär üblichen Weise am ersten jeden Monats statt wie bisher in Strelitz am 15.³⁾

Die Stärke des Regiments betrug 23 Offiziere (1 Oberst, 1 Major, 3 Rittmeister, 3 Stabsrittmeister, 2 Prem. Leutnants, 12 Sec. Leutnants, 1 Rechnungsführer), 4 Eskadronen, jede zu 114 Mann (100 Gemeine, 11 Unteroffiziere einschließlich Wachtmeister und Quartiermeister, 3 Trompeter). Bei jeder Eskadron waren 12 Karabiniers. Außerdem waren noch 33 Knechte und 11 Regimentsbeamte (4 Chirurgen, 4 Fahnen Schmiede, 1 Schreiber, 1 Sattler und 1 Büchschenschmied) beim Regiment. Die Gesamtstärke betrug demnach 523 Mann. Dazu kam das Depot mit 1 Wachtmeister, 1 Quartiermeister, 2 Unteroffizieren und 50 Gemeinen. Befehligt wurde es von einem vom Regiment abkommandierten Offizier.⁴⁾ Neben Freiwilligen dienten auch die feld diensttauglichen Polizeihusaren im Regiment, die durch herzoglichen Befehl zum Eintritt aufgefordert waren.⁵⁾ Wie stark das freiwillige Jägerkorps war, geht aus den Akten nicht hervor. Müller gibt die Stärke auf 60 Mann an.⁶⁾

Beim Abmarsch des Regiments am 1. Juli 1813 wurden 25 Mann als überzählig zurückgelassen und im Depot behalten. Das Militärkollegium forderte 80 Mann fürs Depot. Der Herzog hielt jedoch 50 Mann für ausreichend.⁷⁾ In Wirklichkeit dürfte diese Zahl zu gering gewesen sein. Denn bereits am 10. Juli, also erst 10 Tage nach dem Ausmarsch des Regiments, bat Warburg den Herzog, das Depot zu vermehren und 50 ausgerüstete Husaren

1) Acta Reg. Organisation des Husaren-Regiments, 13.

2) ebenda, 15.

3) ebenda, 43.

4) ebenda, Anlage zu 93.

5) ebenda, 30.

6) Müller, S. 84.

7) Acta Reg. Organisation des Husaren-Regiments, 61.

zum 1. August nachzuschicken.¹⁾ In weiterem Verlauf des Jahres 1813 wurde bei dem Abgang des Husarenregiments die Vergrößerung des Depots dringend nötig. Am 24. Oktober forderte das Militärkollegium die Errichtung eines zweiten Depots, da immer einige Zeit mit der Ausbildung der Leute hinging, und auch die Anschaffung der Waffen und der Ausrüstung geraume Zeit in Anspruch nahm. Da sich bisher nur 5 Freiwillige fürs Depot gemeldet hatten und weitere Meldungen kaum zu erwarten waren, schien es dem Militärkollegium zweckmäßig, die Füsiliere dazu zu nehmen, zumal es lauter gediente Soldaten waren. Wer von den Füsilieren sich weigerte, sollte entlassen werden.²⁾ Auf Grund dessen befahl der Herzog am 1. Dezember die Reduzierung der Füsiliere auf 50 Mann einschließlich der zum Hofdienst qualifizierten von der alten Grenadierkompanie. Die überzähligen wurden zu den Husaren versetzt oder verabschiedet.³⁾

Die Unkosten für Organisation und Unterhaltung des Husaren-Regiments wurden zunächst durch freiwillige Gaben gedeckt. Aber im August war dies Kapital verbraucht.⁴⁾ Deshalb erfolgte am 8. September ein neuer Aufruf des Herzogs, freiwillige Gaben fürs Regiment zu spenden.⁵⁾ Dieser Aufruf hatte keinen Erfolg. So reichlich die Gaben zur Errichtung des Regiments freiwillig dargebracht waren, so wenig gingen die zu seiner Erhaltung und Ergänzung geforderten ein. Das Militärkollegium berichtet darüber am 22. Oktober dem Herzog.⁶⁾ Und am 16. November bezeichnete der Herzog den Ständen gegenüber diesen Versuch als „völlig unbefriedigend ausgefallen“. Zwar hatte der Herzog mit diesem negativen Ergebnis gerechnet, nun aber war schleunige Abhilfe nötig. Deshalb forderte er sofortige Maßnahmen zur Deckung der Unkosten. Es heißt in dem Brief an die Stände: „In der kurzen Frist von dem Zeitpunkte, da auch Mecklenburg-Strelitz nach dem Maaß seiner Kräfte, aber mit Entschlossenheit und lebendigem Eifer an dem großen Befreiungs Werke seinen Theil genommen bis zur Stunde, ist dasselbe unter Gottes Schutz durch unsterbliche Thaten in einem Grade vorgeschritten, welcher die kühnsten Erwartungen übersteigt. Jetzt aber gilt es Beharrlichkeit und Ausdauer, damit das Ziel vollständig erreicht werde! Diese Eigenschaften, dem Charakter der Norddeutschen vorzüglich eigen, dürfen sich am wenigsten verläugnen, wenn Freiheit und Selbständigkeit, wenn

1) Familienarchiv 12. 4. 23. 2.

2) Acta Reg. Organisation des Husaren-Regiments, 87.

3) ebenda, 88.

4) ebenda, 67.

5) Acta Reg. Aufforderung zur Darbringung freiwilliger Gaben zur Ergänzung und Erhaltung des Husaren-Regiments.

6) Acta Reg. Organisation des Husaren-Regiments, 85.

solche Güter der Preis sind, ohne welche das Leben alles Werthes wie alles Schmutzes beraubt ist.“ Da bisher noch keine Subsidien zu erhalten gewesen waren — auch nicht von England — forderte der Herzog ein Steueredikt, durch das bis Weihnachten 30.000 Rtl. aufgebracht würden.¹⁾ Am 3. Januar 1814 erklärten die Stände ihre Bereitwilligkeit, zur Unterhaltung des Regiments beizutragen. Zur vorläufigen Beseitigung der Geldnot sollten einstweilen andere Gelder genommen werden.²⁾

Am 22. April 1814 wurde dann zwischen der Regierung und ständischen Deputierten ein Vertrag geschlossen, der die Unterhaltung des Husaren-Regiments regelte. Der Herzog zahlte die seit Oktober 1813 monatlich aus seiner Rentei beigesteuerten 1.000 Rtl. weiter. Bis Michaelis 1814 sollten im Fürstentum Rakeburg 6.000 Rtl. und bis zum gleichen Termin in Mecklenburg-Strelitz 50.000 Rtl. durch Steueredikte aufgebracht werden. Die Scheine für freiwillige Gaben wurden als bares Geld angenommen. Es sollte die erforderliche Summe aber trotz dieser Unrechnung erhoben werden. Zur Abwendung der dringendsten Not wurden dem Militärkollegium vorläufig 9.000 Rtl. von anderen Geldern leihweise zur Verfügung gestellt.³⁾

3. Der Ertrag der freiwilligen Gaben für das Husaren-Regiment.

Wir sahen bereits, daß am 30. März 1813 ein Aufruf zur Spende freiwilliger Gaben fürs Husaren-Regiment erlassen wurde. Um möglichst hohe Summen zusammenzubringen, erteilte der Herzog auf Antrag der Ritterschaft und Landschaft die Erlaubnis, ja, er forderte sogar dazu auf, daß die Verwalter von Vermögen Minderjähriger, Unmündiger und Abwesender von den ihnen anvertrauten Vermögen nach vorheriger Anfrage bei der kompetenten Behörde freiwillige Beiträge leisteten. Nur von einer Konkursmasse durfte kein freiwilliger Beitrag bezahlt werden. Sonst durfte die obervormundschaftliche Behörde ihre Einwilligung nur bei besonderen Fällen verweigern.⁴⁾ Alle Beiträge und alle Briefe an die Kommission zur Annahme der freiwilligen Gaben waren portofrei.⁵⁾

Der Ertrag der freiwilligen Gaben reichte aus, die Kosten der Organisation des Husaren-Regiments zu bestreiten und es bis August 1813 zu unterhalten. Zur Unterhaltung und Ergänzung des Regiments waren monatlich 3.500 bis 4.000 Rtl. nötig.⁶⁾

1) Acta Reg. Organisation des Husaren-Regiments, 89.

2) ebenda, 99.

3) ebenda, 104.

4) Acta Reg. Kommission zur Empfangnahme freiwilliger Gaben, 6.

5) ebenda, 13, 15.

6) ebenda, unnummeriert.

Insgesamt erreichten die freiwilligen Gaben die Höhe von 125.000 Rtl., von denen 75.000 Rtl. in bar eingingen. Eingerechnet sind in die Gesamtsumme freiwillig gestellte 395 Pferde. Von diesen wurden 180 von der Ritterschaft, 194 von den Domänen und 21 von einzelnen Patrioten geliefert. Der Herzog spendete gleich zu Anfang ein silbernes Tafelservice. Enthalten waren in dem Gesamtbetrag ferner 12.120 Ellen Leinwand, 185 Ellen Tuch, außerdem zahlreiche Wäschestücke, Sattelzeug, Waffen, Münzen, Goldsachen und Wertgegenstände.¹⁾ Die Stadt Friedland allein rüstete 30 Husaren bis auf die Waffen aus. Hierzu wurde der freiwillige Beitrag der Einwohner einschließlich des Anteils der Stadt am Sonderbeitrag der gesamten Landschaft genommen.²⁾ Die Landschaft hatte auf dem Konvokationstage vom 10. April 1813 ja eine Summe von 8.000 Rtl. freiwillig zur Verfügung gestellt. Fehlende 214 Pferde wurden von einer herzoglichen Kommission von den Domanialeinwohnern gekauft und vom Herzog bezahlt.³⁾

4. Die Aushebung im Fürstentum Rakeburg im Jahre 1813.

Genau wie im Jahre 1809 zeigt das Fürstentum Rakeburg auch hinsichtlich seiner Teilnahme am Freiheitskriege und der damit verbundenen Aufstellung des Husaren-Regiments ein wesentlich anderes Bild als Mecklenburg-Strelitz. Während in Strelitz innerhalb weniger Tage die nötige Anzahl Freiwilliger vorhanden war, ja sich sogar mehr Leute meldeten, als angenommen werden konnten, zeigte sich in Rakeburg nicht nur passiver Widerstand gegen die Maßnahmen des Herzogs, sondern sogar offene Auflehnung.

Am 3. April wurde der Rakeburger Regierung der Aufruf des Herzogs zur freiwilligen Stellung für das Husaren-Regiment, verbunden mit dem Befehl zur Bekanntgabe und zur Bildung einer Meldungsbehörde für Freiwillige, zugestellt.⁴⁾ Am 17. April erging der herzogliche Befehl zur Stellung von 75 Husaren aus dem Fürstentum Rakeburg. Außerdem sollte es 15.000 Rtl. zu den Unkosten beitragen und 75 Pferde stellen. Da für einen völlig ausgerüsteten Husaren 200 Rtl. berechnet wurden, ergab sich für 75 Mann obige Summe. Wenn die freiwilligen Beiträge nicht ausreichten, mußte die Summe durch Steueredikte aufgebracht werden. Falls sich nicht genügend Freiwillige meldeten, sollte Aushebung nach den auf dem Konvokationstag vereinbarten Grund-

1) Acta Reg. Kommission zur Empfangnahme freiwilliger Gaben, 16; Acta Reg. Berechnung fürs Husaren-Regiment 1815 ff, Anlage zu 19.

2) Acta Reg. Kommission zur Empfangnahme freiwilliger Gaben, 10.

3) Acta Reg. Organisation des Husaren-Regiments, 37.

4) Acta Reg. Rakeburger Husaren-Regiment, 1.

säßen stattfinden. Es waren also alle Männer vom 19. bis zum nicht vollendeten 25. Lebensjahr ohne Unterschied des Standes und Berufes dienstpflchtig. Befreit vom Dienst waren ebenso wie in Strelitz alle körperlich Untauglichen, alle, die ein Bürgerhaus, einen Bauernhof oder eine größere Besizung selbst bewirtschafteten, alle einzigen Ernährer einer Familie sowie alle aktiven Staats- und Kirchendiener.

Beim Regiment angenommene freiwillige Husaren wurden bei Aushebung dem Aufenthaltsort angerechnet. Stichtag für den Aufenthalt war der 1. April 1813. Wer also nach dem 1. April seinen Aufenthaltsort wechselte, war dort dienstpflchtig wo er am genannten Tage gewohnt hatte. Die Aushebung erfolgte durch die herzogliche Kommission, bestehend aus Geh. Kammerrat von Bassewitz und Oberst von Warburg. Zur Beschleunigung geschah sie nach dem Verteilungsmodus von 1809.¹⁾

Im ganzen Fürstentum hatten sich 5 Freiwillige gemeldet, von denen auch nur 2 Rakeburger waren!²⁾ Deshalb mußte hier zur Aushebung geschritten werden. Zu diesem Zweck wurden alle Dienstpflchtigen zum 26. April nach Schönberg bestellt. Hier kam es zu einem regelrechten Aufstand. Während der Amtshauptmann die Rekruten aufstellte, wurde er auf den Ruf „nun schlagt zu“ plötzlich angegriffen. Es entstand eine allgemeine Prügelei zwischen Bauern, Behördenbedienten und Polizei, die nur durch Bassewitz' rasches Eingreifen geschlichtet wurde.³⁾ Von Neustrelitz aus schritt man scharf ein. Bei weiterer geringster Widerseizlichkeit sollte die Todesstrafe eintreten.⁴⁾ Zur Sicherung der Ruhe im Fürstentum wurde 1 Offizier mit 30 Mann Infanterie und 6 Husaren dorthin entsandt.⁵⁾ Es wurde sofort ein Untersuchungsausschuß eingesetzt mit dem Befehl, die Untersuchung binnen 8 Tagen abzuschließen.⁶⁾ Aber anstatt diesem Befehl nachzukommen, antwortete die Rakeburger Regierung erst nach mehreren herzoglichen Ermahnungen im August 1813, daß die Schuldigen nicht zu ermitteln seien. Man hatte auf dem Domhof, dem Siz der Rakeburger Regierung, scheinbar kein Interesse an der Klärung der Angelegenheit. Wenn man diese nachlässige Behandlung der Sache durch die Rakeburger Regierung bedenkt, so könnte man zu dem Urteil kommen, daß die Schuld an den Rakeburger Vorfällen in erster Linie ihr zuzuschreiben sei.⁷⁾ Denn in einem Lande, das seit Jahrhunderten kein Militär kannte, mußte es Aufgabe der Regierung sein, für die veränderten Zeitverhältnisse Verständnis zu erwecken.

1) Acta Reg. Rakeburger Husaren-Regiment, 2.

2) ebenda, Anlage zu 27.

3) ebenda, 7.

4) ebenda, 8.

5) ebenda, 9.

6) ebenda, 10.

7) Vergl. hierzu Endler: Der deutsche Gedanke, S. 5.

Ein Gesuch der beiden Rakeburger Ämter, die nötigen Rekruten durch eine Werbung für Geld zusammenbringen zu können, verfiel der Ablehnung.¹⁾ Die Aushebung erfolgte am 27. April durch Bassewitz. Mit welchen Mitteln die Bevölkerung sich vom Militärdienst zu drücken suchte, geht aus einem Bericht der Aushebungskommissare vom 26. Mai hervor. Es heißt in dem Bericht: „Besonders in dem Amte Schönberg werden auf Ansuchen der Hauswirthe und Hausbesitzer den Söhnen derselben, wenn der Vater sich auch noch in den besten Jahren befindet und der Sohn vielleicht nicht älter als 18 Jahre ist, ein Hausbrief ertheilt. Der Zweck kann nur Ausweichung der Verpflichtung, zum Militärdienst sich zu stellen, seyn, und darf also dieses Unwesen wohl nicht länger gestattet werden.“²⁾

Hinsichtlich der „Austretungen“ galten dieselben Bestimmungen wie 1809, es trat also Bestrafung und Konfiskation des Vermögens ein. Im Gegensatz zu Mecklenburg-Strelitz kamen aus Rakeburg verhältnismäßig viele Gesuche um Befreiung vom Dienst und um die Erlaubnis, einen Stellvertreter stellen zu dürfen. Auch gingen mehrfach Gesuche auf Loskaufung ein. Meistens tragen alle diese Anträge nur den lakonischen Vermerk „ad acta“.³⁾

Bis zum 2. Mai wurden alle Ausgehobenen in Neustrelitz abgeliefert.⁴⁾ Bald nach der Ablieferung fanden 6 Desertionen statt.

Ein günstigeres Bild zeigen die freiwilligen Spenden für das Husaren-Regiment. Diese betrugen 5.171 Rtl. und 70 Pferde zu 90 Rtl. — 6.300 Rtl. Der Gesamtbetrag war also 11.471 Rtl.⁵⁾ Auf den Kopf der Bevölkerung umgerechnet, erreichte der freiwillige Beitrag in Rakeburg die Höhe von 0,92 Rtl., in Strelitz 2,08 Rtl.⁶⁾

So blieb das Fürstentum Rakeburg weit hinter der Opferfreudigkeit des Herzogtums Strelitz zurück. Während in Strelitz die erforderliche Zahl an Freiwilligen innerhalb weniger Tage erreicht und sogar überschritten war, mußte man in Rakeburg zur gewaltsamen Aushebung schreiten. Offene Rebellion und die Schwierigkeiten bei der Aushebung machen deutlich, ein wieviel schlechterer Geist in Rakeburg geherrscht hat. Auch erreichten die freiwilligen Beiträge in Rakeburg nicht einmal die Hälfte der Strelitzer.

1) Acta Reg. Rakeburg Husaren-Regiment, 5.

2) ebenda, 27.

3) ebenda, auf vielen Aktenstücken.

4) ebenda, 27.

5) Betr. Freiheitskriege, unnummeriert.

6) Die Bevölkerungszahl betrug in Strelitz 60.035 Köpfe, in Rakeburg 11.734, s. Invaliden des Husaren-Regiments, Anlage IV zu 43.

5. Das Husaren-Regiment nach dem Ausmarsch 1813 und nach dem 1. Pariser Frieden 1814. Rückkehr, Reorganisation und erneuter Abmarsch des Regiments.

Auf einzelne Kriegserlebnisse des Regiments einzugehen, gehört nicht in den Bereich unserer Betrachtungen. Erwähnt mag nur sein, daß das Husaren-Regiment nach seinem Abmarsch am 1. Juli 1813 zur Blücherschen Armee gehörte und darin der Brigade des Prinzen Karl unterstellt war.¹⁾ Es war beim Kampf an der Raabach beteiligt und zeichnete sich besonders bei Wartenburg aus. Auch an der Völkerschlacht bei Leipzig nahm es teil und erbeutete dort einen französischen Adler. Ferner kämpfte es am 3. Februar 1814 bei La Chaussee, am 9. März bei Laon und am 30. März bei Paris.²⁾

Am 30. Mai 1814 wurde der erste Pariser Friede geschlossen. Die Rückkehr des Husaren-Regiments erfolgte jedoch erst am 23. März 1815, also fast 1 Jahr nach Abschluß des Friedens. Nur das freiwillige Jägerkorps und 40 Husaren vom Regiment wurden im Juli 1814 aus dem Dienst entlassen.³⁾ Das Depot wurde bis auf 10 Mann entleert.⁴⁾ Einige ehemalige Füsilier wurden wieder zu den Füsilieren zurückversetzt.⁵⁾ Da von Eltern und Vormündern dauernd Anträge auf Entlassung aus dem Husaren-Regiment gestellt wurden, machte die Regierung am 25. August bekannt, daß Entlassungen solange nicht stattfänden, „bis das Regiment selbst, nach regulierten deutschen Angelegenheiten, ins Vaterland heimgekehrt seyn wird.“⁶⁾ Jedoch fanden in der Folgezeit aus Berufsgründen noch einzelne Verabschiedungen statt.⁷⁾

Am 23. März 1815 kehrte das Husaren-Regiment in die Heimat zurück. Ende März erfolgten einige vorläufige Bestimmungen. In diesen heißt es: „Die Unbestimmtheit der politischen Verhältnisse überhaupt, besonders aber das Verhältnis zum deutschen Bunde, macht zur Zeit eine Final Bestimmung über die künftige Existenz des vaterländischen Husaren Regiments unmöglich. Bis zu diesem nicht mehr entfernten Zeitpunkt kommt es darauf an, das Regiment auf eine für das Vaterland so zweckmäßige und wohlfeile als gegen die Individuen billige und gerechte Weise zu erhalten.“ Der Stab und 2 Eskadronen blieben in Neustrelitz, die beiden anderen wurden nach Altstrelitz gelegt. Einquartierung und Ver-

1) Acta Reg. Organisation des Husaren-Regiments, 51.

2) Familienarchiv, unnummeriert.

3) Reg. Akt. Bestimmung des zurückgef. Militärs, 1.

4) ebenda, 2.

5) Reg. Akt. Versetzung vom Husaren-Depot zu den Füsilieren, 1 und 2.

6) Reg. Akt. Bestimmung der zurückgef. Militärs, 10.

7) ebenda, 11.

pflegung geschahen in derselben Art wie vor dem Ausmarsch 1813. Der Wirt erhielt also täglich: 1. Für einen Gemeinen 3 Schillinge, $\frac{3}{4}$ Pfd. Fleisch, $1\frac{1}{2}$ Pfd. Brot, 8 Lot Erbsen, $\frac{1}{4}$ Pott Brannntwein. 2. Für einen Offizier täglich 16 Schilling.¹⁾ Am 1. April kam das Regiment auf Friedensetat. Innerhalb der ersten 8 Tage wurde den Freiwilligen auf Wunsch der Abschied erteilt. Bei zu vielen Abschiedsgesuchen sollte die Entlassung nur in dem Maße erfolgen, wie die Pflege der Pferde es zuließ. Da die Rakeburger größtenteils keine Freiwilligen waren, mußten sie hinter den Strelitzern zurückstehen.²⁾ Die Freiwilligen wurden zu einer freien Erklärung aufgefordert, ob sie den Abschied haben oder weiterdienen wollten. Zugleich wurde dem Regiment eröffnet, daß für die fernere Erhaltung der erworbenen Freiheit von den einzelnen deutschen Ländern wahrscheinlich ein Kontingent gestellt werden müsse, und es dem Herzog zur größten Freude gereichen würde, die bewährten Streiter erneut freiwillig dienen zu sehen. Den Offizieren konnte man kein bestimmtes Versprechen geben, da noch keine Klarheit über die deutschen Verhältnisse herrschte.³⁾

Die Stärke des Regiments betrug bei seiner Rückkehr 43 Unteroffiziere, 9 Trompeter und 346 Husaren, insgesamt also 398 Mann.⁴⁾ Davon forderten 15 Unteroffiziere, 2 Trompeter und 189 Husaren ihre Entlassung. Gewährt wurde sie bis zum 10. April 4 Unteroffizieren und 84 Gemeinen. Die Zahl der im Laufe des Feldzuges vor dem Feind gebliebenen oder gestorbenen Husaren betrug 63. Darunter waren 3 Offiziere, 3 Unteroffiziere und 8 Jäger. Invalide wurden durch Krankheit oder Verwundung insgesamt 26 Mann.

Am 10. April 1815 fand eine Verhandlung der Regierung mit den landständischen Repräsentanten über das zurückgekehrte Husaren-Regiment statt. Die Regierung gab eine Übersicht über die geldlichen Verhältnisse des Regiments. Subsidien hatte Strelitz dafür nicht erhalten, wohl aber infolge der Aufstellung in der preußischen Armee Vorschüsse aus preußischen Kassen und Magazinen. Diese preußischen Zuschüsse, durch die noch Mittel für die nächste Erhaltung des Regiments vorhanden waren, betrugen von Dezember 1813 bis Januar 1815 32.170 Rtl., wozu noch eine Reihe von Ausrüstungsstücken kam. Aus Ersparnisgründen wurde der Verkauf von 64 ausrangierten Pferden verfügt.

Unter voller Würdigung der Unmöglichkeit, das Husaren-Regiment in seiner etatsmäßigen Stärke ohne auswärtige Hilfe

1) Reg. Alt. Verfügungen übers Husaren-Regiment, 6.

2) ebenda, 1.

3) ebenda, Anlage zu 1.

4) Vergl. hierzu und zum folgenden Acta Reg. Verhandlung der Regierung mit dem landständischen Repräsentanten.

auch nur für die Dauer des bevorstehenden Krieges erhalten zu können, wurden folgende vorläufigen Beschlüsse vereinbart: 1. Das Husaren-Regiment sollte auf die schnellste Weise in den Stand gesetzt werden, mit 4 Eskadronen zu je 60 Mann, ins Feld zu rücken. Bei etwa nötig werdender Ergänzung des Regiments auf die volle etatsmäßige Stärke bestand keine Verpflichtung der Stände zur Teilnahme an den Kosten. 2. Stellung und Erhaltung des Regiments galt nur für die Dauer des bevorstehenden Krieges. Über das Kriegsende hinaus blieb nur die Verpflichtung gegenüber Invaliden, Witwen usw. Der Herzog übernahm die Gewähr, daß dies Regiment auf das von Mecklenburg-Strelitz eventuell geforderte Bundeskontingent angerechnet würde. 3. Es wurde ein außerordentliches Steueredikt genehmigt und beschlossen. Bei diesem Edikt fand keine An- und Abrechnung der zur Errichtung des Regiments dargebrachten freiwilligen Gaben statt. Außer den am 22. April 1814 vom Herzog für Rakeburg zugesagten und noch rückständigen 6.000 Rtl. sollten dort noch 4.000 Rtl. aufgebracht werden. 4. Da man die gedienten Leute möglichst behalten wollte, sollte dieser Wunsch dem Regiment bekannt gemacht werden unter gleichzeitiger Zusicherung, daß die neue freiwillige Stellung nur für die Dauer des bevorstehenden Krieges gelte. 5. Es sollte baldigt ein Aufruf zur Stellung neuer Freiwilliger erlassen werden. 6. In Zukunft sollten Entlassungen nur in dem Maße erfolgen, wie neue Mannschaft eintrat.

Um die Unterstützung der Stände auf alle Fälle sicherzustellen, wurde den Landesrepräsentanten gleich zu Anfang der Verhandlungen von der Regierung mitgeteilt, daß die kleinen deutschen Staaten zur Teilnahme am bevorstehenden Kriege verpflichtet seien. Am 22. März 1815 hatten nämlich die Bevollmächtigten der vereinigten Fürsten und freien Städte Deutschlands in Wien erklärt, daß ihre Kommittenten bereit seien, gemäß ihren Kräften beizutragen zur Wiederherstellung der Ruhe und Ordnung in Europa und zur Sicherung der Unabhängigkeit Deutschlands.

Am 12. April traten die Stände erneut zusammen. Vor Beginn der Beratungen gaben die Landesrepräsentanten eine Erklärung ab, die deutlich die Stimmung und Empfindungen der Zeit widerspiegelt. Als 1813 die einzelnen deutschen Länder mit herzerhebender Begeisterung Gut und Blut opferten, geschah dies, „um den übermüthigen Feind in seine Schranken zurückzutreiben, — zugleich aber, um die Integrität und Einheit Deutschlands herzustellen Mit glaubensvollem Vertrauen harrten die Völker dem Ende des Kampfes entgegen; Deutsche fühlten sich wieder als Deutsche und als Brüder . . . Allgemein anerkannt war das Bedürfnis eines festen Mittelpunktes für alle deutschen Volksstämme; der Ruf nach einem deutschen Kaiser, der alles Verschiedenartige

einige, erscholl von einem Ende Deutschlands zum andern. Das Volk erkannte, daß seine Ehre es erheische, durch einen Kaiserthron zu einem festen Ganzen verbunden zu seyn, und daß Sicherheit nach außen und gesetzmäßige Freiheit im Innern ohne ein solches nicht bestehen könne. Die gerechte Erwartung war, daß, wie die Völker in Liebe und Eintracht zusammenstanden und dadurch den schönen Sieg errungen hätten, so auch die Fürsten sich in Einigkeit zu einander finden, und das als Verfassung aussprechen würden, was sich als Wirklichkeit so erfreulich kund gegeben hatte.

„Aber diese schönen Erwartungen sind unerfüllt geblieben; ohne ein festes Band, ohne einen gesetzmäßigen Mittelpunkt, kurz ohne daß die verschiedenen Völkerstämme in ein Reich vereinigt worden, stehen die deutschen Stämme noch jezt da und treten so, nur durch den Begriff gemeiner Sicherheit gebunden, in den Kampf. Große Opfer werden von neuem für die Vereitung einer glücklichen Zukunft verlangt, ohne daß auf irgend eine Weise eine Gewähr dieser Zukunft existiert! Betrübt stehen die Völker und sehen, daß Deutschland, daß das Reich noch keinen mächtigen Vertreter gefunden hat, und daß auf dem großen Congreß zu Wien, auf welchen aller Augen mit Sehnsucht gerichtet waren, für Alles Andere, nur nicht für des Reiches gemeine Sicherheit, Wohlfahrt und Ehre gesorgt worden ist.“

Nach dieser Erklärung schritt man zur Verhandlung. Der ständische Konvent genehmigte die Vereinbarungen vom 10. April. Die Stände waren mit der Zahl von 60 Husaren je Eskadron einverstanden und hofften auf die bewährte Fürsorge des Herzogs, daß er etwaige Zumutungen zur Vermehrung der Mannschaft und Pferde des Husaren-Regiments ablehnen und, wenn dies nicht abzuwenden war, dem Lande eine angemessene Beihilfe von außen zu verschaffen suche. Hiermit gaben die Stände also ihre Zustimmung zu einer unvermeidlichen Vermehrung des Regiments. Sie wünschten aber eine ausdrückliche Zusicherung des Herzogs, daß die jeztige Mannschaft des Regiments auf Wunsch auf alle Fälle entlassen würde.

Durch den Lauf der Entwicklung wurde die Abmachung über die Stärke des Husaren-Regiments überholt. Noch im April begann man damit, es auf die frühere etatsmäßige Stärke zu bringen und zum Kriege vollständig auszurüsten.¹⁾ Am 15. April erließ der Herzog einen Ausruf an die jungen Männer des Landes, sich erneut als Freiwillige zu melden. „Die neuesten Ereignisse in Frankreich rufen wiederum die größten Mächte Europas und ganz Deutschland zu den Waffen. Auch wir sind zur Theilnahme an

1) Reg. Alt. Verfügungen übers Husaren-Regiment, 8.

diesem Kampfe verpflichtet, von dessen Ausgange die Erhaltung der glorreich erkämpften Freiheit, die Sicherheit des Eigenthums, das Glück und die Ruhe aller Einzelnen abhängt. Es gilt aufs Neue große Opfer freudig zu bringen!“ Um seiner Verpflichtung schnellstens nachzukommen, wollte der Herzog sein bewährtes vaterländisches Husaren-Regiment wieder ins Feld stellen. „Zur Ergänzung desselben fordern Wir Euch, junge Männer Unseres Landes auf, freiwillig in das Regiment einzutreten, somit euch anzueignen den Namen, welchen Tapferkeit und Manneszucht ihm rühmlich erworben, Euch zu gewinnen gleichen Dank, gleiche Achtung des Vaterlandes. Nur für die Dauer des bevorstehenden Krieges nimmt das Vaterland, — Wir versprechen es feierlich — die Dienste Aller, Eurer der neu eintretenden wie der älteren freiwillig bleibenden, in Anspruch. Wer hiernach sich berufen fühlt und Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufzuweisen hat, kann sich sofort bei dem Chef des Regiments, dem Obristen von Warburg, zur Annahme melden.“

Genau wie 1813 wurde dieser Aufruf auch wieder von den Kanzeln verlesen.¹⁾

Diesem Aufruf an die dienstfähige junge Mannschaft des Landes folgte am 20. April noch einer „An die Freiwilligen des vaterländischen Husaren-Regiments.“

„Brave Freiwillige! Ihr werdet Meinen und des Vaterlandes Dank, Ihr werdet die allgemeine Freude über eure Rückkehr in eurem Empfange erkannt haben. Neue Gefahr droht schon wieder den heiligsten Gütern. Zur Sicherheit derselben ruft das Vaterland seine Söhne zu den Waffen; Es ist Mein und des Vaterlandes größter Wunsch, die schon bewährten Krieger freiwillig aufs neue in die Reihen der Streiter eintreten zu sehen. Viele von euch haben im Gefühl des hohen Berufs sich hierzu schon bereit erklärt, andere haben sich entschlossen, schon jetzt in das bürgerliche Leben zurückzutreten; an letztere sey zunächst dieses Wort gerichtet. Prüfet es reiflich, es gilt aufs neue! und wem Gesundheit und Verhältnisse es nicht versagen, seinen Arm und sein Leben dem Vaterlande im neuen Kampfe zu weihen, der schließe noch einmal sich freudig an die Reihen seiner Cameraden. Wer von Euch dennoch ausscheiden will, wird seine Entlassung ohnfehlbar noch vor dem Ausmarsch des Regiments erhalten. Allen, die sich zum bevorstehenden Kriege freiwillig stellen, wiederhole Ich die Zusage, daß sie nur für die Dauer desselben zum Dienste verpflichtet sind.“²⁾

¹⁾ Reg. Alt. Verfügungen übers Husaren-Regiment, 4.

²⁾ ebenda, 7.

Der Erfolg dieses Aufrufs war, daß sich schon bis zum 26. April 16 Ausländer und 13 Inländer von denen, die den Abschied gewünscht hatten, zur freiwilligen Teilnahme am bevorstehenden Kriege bereit erklärten. Zur Anerkennung für diese und zum Vorbild und Ansporn für die übrigen wurden die Namen dieser 29 Mann bekanntgegeben.¹⁾

Am 21. April wurde Oberst von Warburg beauftragt, zusammen mit dem Militärkollegium unverzüglich die kriegsmäßige Instandsetzung des Husaren-Regiments auf die etatsmäßige Stärke von 1813 zu besorgen. Der Herzog erwartete von Warburg denselben unermüdlichen Eifer und dieselbe rastlose Tätigkeit wie bei der ersten Aufstellung des Regiments.²⁾ Zum Ankauf der fehlenden Pferde wurden Landrat von Derksen auf Kotelow und Geh. Kammerrat von Bassewitz bestimmt.³⁾ Sie kauften 200 Pferde auf.

Da mehrere Gesuche bei Warburg eingingen, beim bevorstehenden Kriege dem Husaren-Regiment auf ähnliche Art und unter gleichen Bedingungen und Verhältnissen wie 1813 als freiwillige Jäger angehören zu dürfen, gestattete der Herzog dies am 28. April. Da aber die Zahl der sich meldenden Leute zu gering war, um daraus wie 1813 ein eigenes Korps zu bilden, wurden diese freiwilligen Jäger dem Regiment eingegliedert. Diese Eingliederung erfolgte auf eine „den Individuen gleiche Vorzüge und Verhältnisse, so wie dem Ganzen gleiche Vortheile gewährende Art.“⁴⁾ Die Stärke der freiwilligen Jäger betrug nach einer Etaufstellung vom 7. Juni 1815 20 Mann.⁵⁾

Zur beschlossenen Herstellung der etatsmäßigen Stärke des Husaren-Regiments waren 259 Mann erforderlich. Von diesen mußte das Fürstentum Rastenburg den achten Teil, also 32 Mann, stellen.⁶⁾

Bei der Neuorganisation des Regiments tauchten bald mancherlei Hindernisse auf, die zu überwinden außerhalb des Machtbereichs des Militärkollegiums lag. Deshalb mußte der Abmarsch des Regiments noch über den vorgesehenen Termin des 1. Juni hinaus verschoben werden. Es fehlte vor allem an Waffen, die man vergeblich in Berlin zu erhalten gesucht hatte. Später erhielt man sie aus England. Vor allem aber bedurfte es im Hinblick auf das bevorstehende Pfingstfest erst eines herzoglichen Befehls an die

1) Reg. Alt. Verfügungen übers Husaren-Regiment, 12.

2) ebenda, 8.

3) ebenda, 10.

4) ebenda, 13.

5) Reg. Alt. Husaren-Regts.-Vereinbarg. m. Preußen, Anlage zu 3.

6) Reg. Alt. Verfügungen übers Husaren-Regiment, 15.

Schneider, daß sie die Militärarbeiten vor allen anderen zu machen hatten.¹⁾

Die Annahme der Mannschaften und Pferde war nach einem Bericht Warburgs vom 10. Mai fast vollendet. Aber an der Ausrüstung fehlte noch sehr viel, da die Handwerker sich gar nicht beeilten. Vor 2 Jahren, so schrieb Warburg dem Herzog, seien die Franzosen noch so viel näher gewesen, da wäre die Gefahr viel größer erschienen. Jetzt aber sei es sehr schwer, die Leute von der Dringlichkeit der Sache zu überzeugen. Und da man „mit dem alten bewährten brandenburgischen Donnerwetter“ nicht dreinfahren könne, verginge viele kostbare Zeit.²⁾

Mit welchem Ernst man in Neustrelitz die Teilnahme am Kampf gegen Frankreich auffaßte, ersieht man aus dem Befehl des Herzogs vom 15. Mai, der den Königsschuß in Neustrelitz bis zum erfolgten Ausmarsch des Regiments aussetzte.³⁾ Die bei der Ausrüstung und Bekleidung des Husaren-Regiments beschäftigten Handwerker sollten bei dieser dringenden Arbeit nicht gestört werden. Trotz der Ermahnungen des Militärkollegiums und des bereits ergangenen herzoglichen Befehls mußten die Schneider erneut unter Androhung von exekutorischem Zwang usw. aufgefordert werden, bis zur völligen Vollendung der Militärarbeiten keine anderen Sachen anzufertigen.⁴⁾

Im Gegensatz zur erzwungenen Aufstellung des Rheinbundskontingents war die des Husaren-Regiments eine Sache des Herzens und der Überzeugung. Wie sehr dies die Auffassung des Herzogs war, wird deutlich aus seiner Antwort auf ein Gesuch um Befreiung vom Militärdienst. Der Besitzer einer im Rakeburgischen gelegenen Kupfer- und Messingmühle hatte um Befreiung der in seinem Betriebe arbeitenden Leute vom Militärdienst gebeten, da sie unbedingt nötig seien für die Aufrechterhaltung des Betriebes. Er hatte sich dabei auf das Aushebungsregulativ vom 6. März 1809 berufen. In der herzoglichen Antwort heißt es, daß zur Zeit ja gar keine Aushebung nötig sei, auch nicht im Fürstentum Rakeburg. Aber „dergleichen Ausnahmen, wie sie erbeten, im Prinzip festzusetzen, wie es beim Rheinbundskontingent der Fall war, dürfte so wenig jetzt angemessen sein, als sie meines Wissens bei der Aushebung im Jahr 1813 statt gefunden haben.“⁵⁾

Endlich war das Husaren-Regiment ergänzt und erneut vollständig zum Kriege ausgerüstet, so daß der Abmarsch am 16. Juni

1) Reg. Att. Verfügungen übers Husaren-Regiment, 20.

2) Familienarchiv 12. 4. 28.

3) Reg. Att. Verfügungen übers Husaren-Regiment, 22.

4) ebenda, 23.

5) ebenda, 24.

erfolgen konnte.¹⁾ Nach einem anderen Bericht erst am 17. Juni. Am 8. Juni war dem Herzog vom preußischen Kriegsminister die Marschroute mitgeteilt worden. Sie war angegeben bis Paderborn; dort erhielt das Regiment weitere Befehle.²⁾ Das Regiment wurde dem General Graf von Kleist-Rollendorf unterstellt.³⁾

Ein früherer Abmarsch des Husaren-Regiments als zu dem oben genannten Termin war nicht möglich, da in Lübeck gekaufte englische Waffen nicht eher in Neustrelitz eintrafen. Die Stärke des Regiments betrug beim Ausmarsch: 1 Generalmajor (Warburg war inzwischen befördert), 3 Majore, 2 Rittmeister, 3 Stabsrittmeister, 2 Prem. Leutnants, 9 Sec. Leutnants einschließlich 1 Adjutanten und 1 Rechnungsführer, 44 Unteroffiziere, 5 Chirurgen, 13 Trompeter, 4 Fahnen Schmiede, 403 Husaren, 1 Regiments-Kurschmied zum Beschlagen der Pferde, 1 Sattler, 1 Büchsenmacher und 34 Knechte, insgesamt also 526 Mann.⁴⁾ Das Regiment bestand aus lauter Freiwilligen.⁵⁾ Die Waffen waren alle „französischer und englischer Gattung“. ⁶⁾

6. Die Aufbringung der Mannschaft im Fürstentum Rakeburg im Jahre 1815.

Noch am 15. April wurde der herzogliche Aufruf zur Stellung von neuen Freiwilligen der Rakeburger Regierung mit dem Befehl zur Bekanntgabe zugestellt. Von vornherein wollte der Herzog ein Verhalten, wie es 1813 im Fürstentum zutage trat, ausschalten. „Wir hoffen mit Zuversicht, daß Unsere dortigen Unterthanen dieses Mal in Ansehung eines guten Geistes und des Begreifens der Zeit Verhältnisse unsern hiesigen Unterthanen nicht wiederum nachstehen werden, wie leider im Jahre 1813 der Fall gewesen ist.“ Die Rakeburger Behörden sollten bei jeder Gelegenheit und Veranlassung tätige Vaterlandsiebe wecken. Dem Rakeburger Konsistorium wurde die Verlesung des Aufrufs von den Kanzeln befohlen.⁷⁾ Zur Annahme der Freiwilligen wurde Kammerjunker von Graevenitz nach Schönberg geschickt.⁸⁾

Zunächst schien es so, als ob wieder dieselben Schwierigkeiten wie 1813 auftreten würden. Am 30. April berichtete der herzogliche Kommissar von Graevenitz, kein Bauer wolle seinen Sohn

1) Reg. Alt. Verfügungen übers Husaren-Regiment, 35.

2) ebenda, 32, nebst Anlage.

3) ebenda, 25.

4) ebenda, 33.

5) ebenda, 35.

6) Reg. Alt. Husaren-Regiments-Vereinbarung mit Preußen, Anlage zu 3.

7) Reg. Alt. Verfügungen übers Husaren-Regiment, Anlage zu 4.

8) ebenda, 11.

freiwillig stellen. Zur Lieferung von Pferden und allem sonst Nötigen seien die Bauern bereit.¹⁾ Am 3. Mai erging die herzogliche Mitteilung an die Rakeburger Regierung, daß das Fürstentum den achten Teil der fehlenden Mannschaft, also 32 Mann, zu stellen habe. Falls bis zum 8. Mai sich nicht genügend Freiwillige melden würden, solle Aushebung nach denselben Grundsätzen wie 1813 erfolgen. Außer diesen 32 Mann mußte auch sofort eine Reserve von 16 Mann ausgelöst werden, die auf Befehl sofort fürs Depot bereit sein mußten. Es wurde auf die Versicherung eines in Neustrelitz weilenden Rakeburger Beamten, daß kein Militärkommando nötig sei, kein Militär geschickt, da der Herzog alles Aufsehen vermeiden wollte.²⁾ Außer der genannten Zahl von Rekruten mußte Rakeburg noch 24 fehlerfreie Pferde liefern. Sie sollten nur von den Bauern genommen werden, die a) zur ersten Errichtung des Regiments, b) für Schweden im Sommer 1813 und c) für die französische Armee Davousts im September 1813 keine Pferde geliefert hatten. Zur Bezahlung wurden die ersten Einkünfte aus den außerordentlichen Steueredikten in Rakeburg verwandt.³⁾

Der herzogliche Aufruf vom 15. April wurde am 30. April von allen Kanzeln verlesen. Bis zum 9. Mai meldeten sich 32 Freiwillige, von diesen wurden am 12. desselben Monats 31 in Neustrelitz abgeliefert. Für die Reserve hatte sich bis zu diesem Termin noch keiner gemeldet.⁴⁾ Die Auslosung der fehlenden 17 Mann wurde zunächst um 14 Tage hinausgeschoben, da man noch mit Meldungen Freiwilliger rechnete. Auf die Bitte der Rakeburger Regierung wurde die Auslosung der fehlenden 17 Leute ausgesetzt.⁵⁾

Wir sehen also, daß sich zum ersten Male Freiwillige im Fürstentum Rakeburg gemeldet haben. Hervorgerufen wurde diese freiwillige Stellung in erster Linie durch den herzoglichen Aushebungsbefehl für den Fall, daß sich nicht genügend Freiwillige meldeten. Die Bauern, die solange noch immer gehofft hatten, mit einer geringen Zahl oder vielleicht sogar ohne Rekrutenstellung davon zu kommen, und die sich sonst keine Mühe gegeben hatten, die jungen Männer zum freiwilligen Dienst zu bereuen, schickten nach Erlaß des Aushebungsbefehls ordentliche Bevollmächtigte der verschiedenen Ortschaften im Lande herum, um Freiwillige zu bekommen. Mit der Stellung von Pferden waren sie sehr zufrieden, besonders weil ihnen schnelle Bezahlung versprochen war.⁶⁾

1) Reg. Akt. Verfügungen übers Husaren-Regiment, 14.

2) ebenda, 15.

3) ebenda, 16.

4) ebenda, 21.

5) ebenda, 38, 39.

6) ebenda, Anlage zu 21.

Erwähnt mag noch sein, daß der Rakeburger Regierung im Juli die Stellung von 19 Rekruten fürs Depot befohlen wurde.¹⁾ Freiwillige meldeten sich kaum, so daß zur Aushebung geschritten werden mußte. Es zeigte sich nun wieder dasselbe Bild wie früher; wieder trat eine Massenflucht der Dienstpflichtigen ein. Nur der achte Teil der jungen Männer stellte sich zur Aushebung, alle anderen waren über die Grenze geflüchtet. Als dann endlich Anfang September 13 Rekruten nach Neustrelitz geschickt wurden, waren von diesen nur 3 brauchbar. Die anderen 10 waren zwar nicht körperlich dienstunfähig, wohl aber augenscheinlich unzuverlässig, wie der Herzog der Rakeburger Regierung mitteilte. Der Herzog forderte sie denn auch auf, „dem schlaffen Geiste der dortigen Einwohner entgegen zu wirken.“ Ausdrücklich betonte er, die Zeitverhältnisse machten es durchaus notwendig, daß die Einwohner des Fürstentums sich mit dem Gedanken an das Militärwesen vertrauter machten.

Erst die Bekanntmachung, daß das Vermögen aller Deserteure nach Ablauf einer Frist von 14 Tagen konfisziert, daß Eltern, die Mitwisser und schuldig waren an Desertionen, mit 4 Wochen Gefängnis oder 100 Rtl. Geldstrafe bestraft würden, machte eine Auslosung möglich. Am 16. September fand dann die Auslosung der fehlenden 16 Mann statt. Trotz der angedrohten Strafen betrug die Zahl der „Ausgetretenen“ noch 43 Mann, gestellt hatten sich zur Verlosung 79 Dienstpflichtige.

Von Bedeutung war diese Aushebung zum Depot nicht mehr, da das Regiment 1815 nicht mehr an den Kämpfen teilnahm und nur einmal vor diesem Termin, nämlich am 10. September, 50 Mann, nachgeschickt wurden.²⁾

7. Die Subsidienverträge mit Preußen und England.

Wir sahen bereits, daß die Kosten für das Husaren-Regiment die Kräfte des Landes überstiegen. Das ist nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, daß das kleine Land, welches einschließlich Rakeburg etwas über 71.000 Einwohner hatte, durch die Franzosenzeit mindestens 1.500.000 Rtl. Unkosten hatte. Dabei sind in diese Summe noch nicht eingerechnet die Kosten des Rheinbundeskontingents, der durch Massenflucht der Dienstpflichtigen und durch Arbeitsleistungen für französische Truppen hervorgerufene indirekte Schade durch Beschränkung der Landarbeiten und der dadurch be-

1) Vergl. zum folgenden Acta Reg. Stellung von 19 Rekruten aus dem Fürstentum Rakeburg, 1 - 7.

2) Acta Reg. Berechnung fürs Husaren-Regiment 1815 ff, Anlage XVI zu 19.

dingte schlechtere Ertrag der Ernte, der Verlust an Vieh durch Truppeneinquartierungen usw.¹⁾

Zum Beweis dafür, daß die Leistungsfähigkeit des Landes erschöpft war, sei angeführt, daß der 2. Aufruf zur Spende freiwilliger Gaben vom September 1813 ohne jeden Erfolg blieb. Und auch die außerordentlichen Steuern erreichten nicht die gewünschten Beträge.

Sowohl der Herzog als auch besonders der König von Preußen wünschte, daß das Husaren-Regiment in derselben Art wie 1813 auch im Kriege 1815 gestellt wurde. Da die Erhaltung desselben in der etatsmäßigen Stärke die Kräfte von Mecklenburg-Strelitz überstieg, erklärte der König sich bereit, zu den Kosten beizusteuern.²⁾ Zu diesem Zweck wurde am 25. Mai 1815 in Wien eine Vereinbarung zwischen dem preußischen Kriegsminister von Boyen und Staatsminister von Derken als dem Strelitzer Bevollmächtigten abgeschlossen. Artikel 1 setzte fest, daß der Herzog von Mecklenburg-Strelitz sein Regiment genau wie im Jahre 1813 und 14 für die Dauer des Krieges zur Verfügung stellte. Im Artikel 2 verpflichtete der Herzog sich, die Kosten der Erhaltung und künftigen Ergänzung des Husaren-Regiments soweit aus eigenen Mitteln zu bestreiten, als er sich in dem mit dem König von Preußen, dem Kaiser von Österreich, dem Zaren von Rußland und dem König von England am 27. April 1815 zu Wien abgeschlossenen „Accessions-Allianz-Tractat“ zur Stellung von Hilfstruppen verpflichtet hatte. Für die mehr gestellten Truppen übernahm der König von Preußen die Kosten der Erhaltung und künftigen Ergänzung. Die Berechnung der preußischen Zuschüsse, die Art der Zahlung dieses Betrages, ob sie in bar oder auch zum Teil in Montierungsstücken erfolgen sollte, blieb einer besonderen Vereinbarung vorbehalten. Als Grundlage sollten die preußischen Etats dienen. Im Artikel 3 verzichtete der König von Preußen auf die Rückzahlung der von 1813—15 dem Strelitzer Husaren-Regiment teils in bar, teils in Montierungsstücken gemachten Vorschüsse. Diese Gelder wurden als averfioneller Beitrag zu den Kosten der Reorganisation des Husaren-Regiments angesehen. Artikel 4 enthielt die Zusicherung, daß die bei der Reorganisation des Regiments etwa fehlenden Waffen unentgeltlich von Preußen zur Verfügung gestellt würden. Nach Beendigung des Krieges sollte Preußen sie zurückerhalten, falls nicht eine Vereinbarung über Erhaltung des Regiments auf gemeinschaftliche Kosten erfolgte.³⁾ Dieser Punkt war in Wirk-

1) Vergl. hierzu Kentmann S. 53.

2) Reg. Akt. Vereinbarung mit Preußen, 1a.

3) Reg. Akt. Vereinbarung mit Preußen, Anlage zu 1a.

lichkeit bedeutungslos, da, wie erwähnt, Preußen keine Waffen liefern konnte.

Da diese Konvention nur ganz allgemein abgefaßt war, mußte noch eine nachträgliche Übereinkunft über die Berechnung des königlichen und des herzoglichen Beitrags zur Unterhaltung des Regiments erzielt werden. Zu ihrem Abschluß wurde am 7. Juni Regierungsrat Kammerherr von Dewitz beauftragt. Dewitz wurde angewiesen, vor allem daran festzuhalten, daß Preußen den Teil des Regiments, der die von Strelitz zu stellende Zahl überstieg, gänzlich aus seinen Mitteln bezahlte. Demgemäß sollte Dewitz zu erreichen suchen, daß Preußen auch zu den Kosten des Depots beitrug. Außerdem sollte er möglichst darauf bestehen, daß jegliche Verluste des Regiments mit alleiniger Ausnahme der an Mannschaft verhältnismäßig von Preußen mitgetragen würden.¹⁾ In der Vollmachtserklärung für Dewitz erklärte der Herzog, er werde alles genehmigen, was Dewitz verabrede.²⁾

In Artikel 2 der am 25. Mai in Wien abgeschlossenen Konvention hatte der Herzog sich verpflichtet, die von ihm gemäß den am 27. April mit Preußen, Rußland, Österreich und England abgeschlossenen Verträgen, zu stellende Zahl von Hilfstruppen aus eigenen Mitteln zu unterhalten. In den Verträgen mit den 4 Großmächten hatte der Herzog die Stellung von 800 Mann Infanterie übernommen. Da das Truppenkontingent des Herzogs aus Kavallerie bestand, wurde 1 Kavallerist für 3 Infanteristen gerechnet. Demnach mußte der Herzog $266\frac{2}{3}$ Mann Kavallerie aufbringen.³⁾

Am 17. Juni 1815 erfolgte in Berlin die in Artikel 2 der Wiener Konvention vorgesehene Regelung über die Unterhaltungs- und Ergänzungskosten für das Husaren-Regiment. Abgeschlossen wurde dieser Vertrag zwischen Oberstleutnant von Rehler als preußischem Vertreter und Regierungsrat von Dewitz als Beauftragtem des Herzogs von Mecklenburg-Strelitz. Nach Ausweis der Listen war der Bestand des Regiments ohne Depot insgesamt 494 Mann. Nicht einbegriffen waren in diese Zahl die beim Regiment vorhandenen Knechte. Da Mecklenburg-Strelitz die Stellung von $266\frac{2}{3}$ Mann übernommen hatte, mußten von Preußen $202\frac{1}{3}$ Mann unterhalten werden. Die Besoldung der 25 Offiziere fiel Strelitz zur Last. Nach dem Verhältnis der Mannschaft von $266\frac{2}{3} : 202\frac{1}{3}$, d. h. nach dem Verhältnis 4:3 wurden alle Verluste des Regiments getragen. Ausgenommen hiervon war nur

1) Reg. Mt. Vereinbarung mit Preußen, 2.

2) ebenda, unnummeriert.

3) ebenda, Anlage 2 zu 3.

der Verlust an Menschen und Waffen. Den Ersatz der Mannschaft übernahm der Herzog, den der Waffen der König. Auch an den Kosten des Depots beteiligte Preußen sich nach dem angegebenen Verhältnis, obwohl es im Wiener Vertrag nur die Beteiligung an den Kosten des Regiments übernommen hatte. Die Stärke des Depots sollte 5 Offiziere, 114 Mann und 112 Pferde betragen. — Diese Stärke des Depots wurde tatsächlich niemals erreicht. Die Durchschnittsstärke des Depots von Juni bis Dezember 1815 war 58 Mann und 35 Pferde.¹⁾ Nachher gab es kein Depot mehr. Preußen bezahlte seinen Beitrag jedoch nach der Sollstärke.²⁾ — Der monatliche preußische Gesamtbeitrag für Verpflegung, Bekleidung und Ersatz von Regiment und Depot betrug 2.801 Rtl. Der von 1813—15 von Preußen fürs Husaren-Regiment bezahlte Vorschuß von 32.276 Rtl. wurde nicht zurückbezahlt. Die Gültigkeit dieses Vertrages begann mit dem 1. Juni 1815.³⁾

Mit dem Berliner Vertrag war man in Neustrelitz sehr zufrieden. Am 3. Juli 1815 schrieb der Herzog dem Militärkollegium, der in Wien „höchst günstig“ abgeschlossenen Konvention schloße sich die Berliner Vereinbarung vom 17. Juni „sehr vorteilhaft“ an. Als besonders vorteilhafte Punkte nannte der Herzog den preußischen Beitrag zu den Kosten für das Depot und die Bestimmung, daß die preußischen Beitragszahlungen schon vom 1. Juni an erfolgten, also schon gut 14 Tage vor dem Ausmarsch des Regiments begannen.⁴⁾

Außer diesem Vertrag mit Preußen wurde am 8. August 1815 in Paris von Wellington und Minister von Penz ein Subsidienvertrag abgeschlossen. England verpflichtete sich, dem Herzog für 800 Mann jährlich 11 Pfund Sterling 2 Schilling pro Mann zu zahlen. Der Vertrag galt für die Zeit vom 1. April 1815 bis zum 31. März 1816. Falls der Friede zwischen Frankreich und den Verbündeten eher zustande kam, wurde das Subsidium bis zum Ende des Monats bezahlt, in dem der endgültige Vertrag unterzeichnet wurde. Außerdem zahlte der König von England die Hilfgelder noch einen Monat nach Ende des Krieges, um zu den Kosten für die Rückkehr des Strelitzer Husaren-Regiments beizusteuern.⁵⁾

1) Acta Reg. Berechnung fürs Husaren-Regiment 1815 ff, Anlage XVI nebst Unteranlage zu 19.

2) ebenda, 19.

3) Reg. Alt. Vereinbarung mit Preußen, Anlage 1 zu 4.

4) ebenda, 6.

5) Acta Reg. Berechnung fürs Husaren-Regiment 1815 ff, Anlage XXI zu 19.

8. Die Rückkehr des Husaren-Regiments im Dezember 1815. Der Befehl zur Teilentlassung und ihre Aussetzung.

Ohne an den Kämpfen des Jahres 1815 teilgenommen zu haben, kehrte das vaterländische Husaren-Regiment, das übrigens seit dem 6. November dem Major von Graevenitz II unterstand¹⁾, am 21. Dezember 1815 nach Neustrelitz zurück.²⁾ Seine Stärke betrug außer den Offizieren, 46 Unteroffiziere und 440 Gemeine; davon verlangten 5 Unteroffiziere und 203 Gemeine den Abschied.³⁾ Eine Unterhaltung des Regiments im Frieden aus eigenen Mitteln war nicht möglich. Da der König von Preußen dem Regiment im November eine Ehrenstandarte verliehen⁴⁾ und seine Angehörigen als einzige Nichtpreußen durch Verleihung des Eisernen Kreuzes ausgezeichnet hatte,⁵⁾ konnte der Herzog sich nicht zu der ursprünglich beabsichtigten und den Soldaten vor dem Ausmarsch versprochenen Auflösung des Regiments entschließen. Er fürchtete, dadurch den König zu kränken, und wählte deshalb den Ausweg, vorläufig einen Stamm des Regiments zu erhalten.⁶⁾

Am 15. Dezember wurde das Militärkollegium angewiesen, gleich nach der Rückkehr des Regiments die Pferde bis auf 200 Stück zu verkaufen und einen Teil der Mannschaft zu verabschieden.⁷⁾ Am 25. Dezember befahl der Herzog die Entlassung der Husaren bis auf 200 Mann. Die Verabschiedeten sollten behalten: Feldmütze, Jacke, Reithosen, Stallhosen, 1 Paar Stiefel, Dolman, außerdem diejenigen, die „sich ganz vorzüglich betragen haben“, auch den Pelz.⁸⁾ Als dann aber Hardenberg in einem vom 25. Dezember datierten Schreiben dem Herzog mitteilte, es sei der Wunsch des Königs von Preußen, daß das Regiment nicht aufgelöst würde, bevor nähere preussische Anträge erfolgten, wurde mit Ausnahme des Verkaufs von unbrauchbaren Pferden jede Verminderung des Regiments sofort ausgesetzt.⁹⁾ Das Depot jedoch hörte mit dem Dezember auf.

Die Stände waren mit der beabsichtigten bloßen Verminderung des Husaren-Regiments und mit der darauf folgenden Aussetzung der Auflösung nicht zufrieden. Mehrfach forderten sie die

1) Familienarchiv, unnummeriert.

2) Acta Reg. Berechnungen fürs Husaren-Regiment 1815 ff, 19.

3) Reg. Alt. Rückkehr des Husaren-Regiments 1815, Anlage zu 11.

4) Familienarchiv 12. 4. 13.

5) Verhandlungen mit Preußen, unnummeriert.

6) Verhandlungen mit Preußen, unnummeriert und ebenfalls Familienarchiv 12. 4. 36 b.

7) Reg. Alt. Rückkehr des Husaren-Regiments 1815, 9.

8) ebenda, 12.

9) Verhandlungen mit Preußen, unnummeriert.

Auflösung. Sie bewilligten die Unterhaltung nur bis zum 31. Januar 1816.¹⁾

Die Sublevationsätze für das Militär waren bis zur Auflösung des Regiments dieselben wie vor dem Ausmarsch am 16. Juni 1815. Die Landschaft forderte zwar eine höhere Geldsublevation. Da aber die Ritterschaft die frühere Höhe für ausreichend hielt, und eine Einigung zwischen beiden nicht erzielt wurde, überließ man dem Herzog die Entscheidung. Der Herzog schloß sich der Meinung der Ritterschaft an, und so blieb es bei der alten Höhe.²⁾

9. Die Verhandlungen mit Preußen über das Fortbestehen des Husaren-Regiments.

Schon früh hatte man sich Gedanken darüber gemacht, was nach Ende des Krieges aus dem Regiment werden sollte. Aus einem Regierungsgutachten vom 29. November 1815 können wir die Absichten deutlich erkennen.³⁾ Eingangs betont die Regierung die Notwendigkeit der schnellen Entscheidung, da jeder Tag nach der Rückkehr des Regiments die Kassen und das Land stark belastete, und weil das Personal, insbesondere die Offiziere, Gewißheit und Beruhigung über ihr Schicksal verlangen würden. Das Regiment war 1815 nur für den letzten Krieg reorganisiert, und es bestand, mit Ausnahme eines Teils der Rakeburger, aus lauter Freiwilligen, die nur für die Dauer des Krieges verpflichtet waren. Die Mehrzahl der Offiziere und ein Teil der Unteroffiziere war von Preußen gleichsam nur geliehen.

Stielt man nun an dem ursprünglichen Gedanken fest, so trat mit der Rückkehr des Regiments der Zeitpunkt der Auflösung ein. Doch der Kriegsruhm und die Überzeugung, daß künftig ein Bundeskontingent gehalten werden müßte, machten den Wunsch nach Erhaltung des Regiments natürlich. Die Erhaltung aus eigenen Mitteln war auf die Dauer nicht möglich. Überdies waren die Stände zum Beitrag für den Militäretat auf die Dauer nur so weit bereit, als es die Beschlüsse des Deutschen Bundes mit sich bringen würden, da durch alles, was über das Bundeskontingent gehalten würde, für die Sicherheit und Selbständigkeit des Landes nichts gewonnen wäre.

Zur Erhaltung des Regiments war also finanzielle Hilfe von auswärts nötig. Diese Hilfe konnte nur von Preußen kommen.

¹⁾ Reg. Alt. Rückkehr des Husaren-Regiments, 6, 14.

²⁾ ebenda, 15.

³⁾ Vergl. zu diesem Abschnitt Verhandlungen mit Preußen. Dies Volumen ist unnummeriert. Teilweise sind dieselben Akten im Familienarchiv vorhanden. Die Benutzung dieser neben ersteren wird besonders angegeben.

Tatsächlich waren die preußischen Minister von Humboldt und von Boyen bei den Verhandlungen in Wien über den Subsidienvertrag bereit, statt eines Vertrages für die Dauer des Krieges einen zeitlich unbegrenzten abzuschließen. Preußen strebe, so heißt es in dem genannten Gutachten, nach Suprematie über die kleinen umliegenden Staaten, und deshalb sei es ratsam, anstatt die militärische Verbindung mit Preußen fortzusetzen, sich aus derselben auf vorsichtige und nicht verletzende Weise herauszuziehen. Ein Subsidienvertrag „auf immerwährende Zeiten“ setze den empfangenden Staat in völlige politische Abhängigkeit vom gebenden. An jedem Kriege des letzteren müsse ersterer teilnehmen, ohne daß sein Interesse dabei berücksichtigt würde. Dies könne nur ein trauriger Nothelf sein, wenn man bloß die Wahl habe, sich einem völlig unsicheren Zustande, gleichsam Wind und Wellen, preiszugeben oder sich durch große Opfer bis auf günstigere Zeiten Schutz zu erkaufen. In dieser Lage sei Strelitz aber nicht! Der Deutsche Bund sei geschlossen, dem auch Mecklenburg-Strelitz angehöre. Man würde sich ja mit sich selbst in Widerspruch setzen, wenn man auf der einen Seite an den Verhandlungen des Bundestages teilnehme, auf der anderen sich völlig und ausschließlich von der Politik Preußens abhängig mache. Das würde bei allen Bundesmitgliedern Mißtrauen erregen, und man würde vor allem keine Vertretung finden, wenn es sich einmal ereignen sollte, daß man sich über Preußen beschweren wolle. Bei einer solchen Abmachung dürfe man sich nicht darauf beschränken, das gegenwärtige gute Verhältnis zum König ins Auge zu fassen. Einen bloßen Subsidienvertrag würde Preußen nicht schließen; es würde mehr oder weniger auf eine Verschmelzung des Offiziercorps mit der preußischen Armee bestehen. Dies würden auch die Offiziere fordern. Es heißt dann wörtlich: „Die gegenwärtigen Offiziere des Husaren-Regiments sind größtentheils so durch und durch Preußisch, daß das hiesige Staats-Leben und Wesen ihnen völlig fremd ist und stets bleiben wird. Der ehemalige Chef von Warburg legte beim ersten Ausmarsch auf der Grenze schon das Preußische Portepée an; das haben die übrigen Offiziere nicht gethan, aber nur aus Rücksicht unterlassen.“

Zum Schluß dieses Gutachtens wurde dann die Verwirklichung eines bereits früher vom Prinzen Karl gemachten Vorschlages gefordert. Danach sollte versucht werden, das Regiment, unter Vorbehalt des freien Entschlusses der einzelnen Leute, dem König von Preußen gegen eine gewisse Summe abzutreten.¹⁾

Zum Verständnis der späteren Verhandlungen mit Preußen ist es nötig, die Stellungnahme des Prinzen Karl zu diesen Vorschlägen kennenzulernen. Er pflichtete dem Inhalt des Regierungs-

1) Familienarchiv 12. 4. 36 a.

gutachtens im wesentlichen bei, kam jedoch zu einem anderen Vorschlag über das Schicksal des Regiments. Er wollte es in einem Stamm von 200 Mann bestehen lassen. Um die Kosten erträglich zu machen, sollte das Polizeihusarenkorps dem Regiment einverleibt werden. Zur Aufbringung der Mannschaft forderte er die Einführung der allgemeinen Wehrpflicht. Die Aufgabe der Polizeihusaren sollte im Frieden von den 200 Mann, im Kriege vom Depot des Regiments übernommen werden. Die überzähligen Offiziere sollte Preußen übernehmen. Auf diese Weise würde der Ruhm des Regiments erhalten, und die militärisch-politische Abhängigkeit von Preußen gelöst. Falls Preußen das Regiment erhalte, sei der Ruhm hin, denn der bleibende Rest könnte kein eigenes Regiment bilden. Außerdem würde Preußen für die Pferde schlecht bezahlen und die Waffen gar nicht nehmen, da sie gebraucht und verschieden von den preußischen seien. Vor allem aber müßte der Verkauf — denn die Abtretung käme einem solchen gleich — des Regiments den König kränken, denn dies Regiment habe als einzige nichtpreußische Truppe die von allen beneidete Auszeichnung des Eisernen Kreuzes und vor kurzem noch eine Standarte vom König erhalten. Im Falle eines Bundeskrieges müßte der Subsidienvertrag mit Preußen erneuert und dies schon jetzt kontraktlich abgemacht werden.

Aus dem bisher Gesagten ergibt sich, daß man in Strelitz die gemeinschaftliche Erhaltung des Regiments ablehnte und als einzige Möglichkeit seine Abtretung an Preußen sah. Dagegen wollte Prinz Karl, der mehr das rein Militärische sah, einen Stamm des Regiments erhalten. So lagen die Dinge, als von Preußen Verhandlungen über das Weiterbestehen des Husaren-Regiments gewünscht wurden.

Am 12. Dezember 1815, also noch vor der Rückkehr des Husaren-Regiments, forderte Oberstleutnant von Rehler, der seinerzeit als Vertreter Preußens den Berliner Subsidienvertrag mit Mecklenburg-Strelitz abgeschlossen hatte, Kammerdirektor von Dewitz auf, sich über die Erhaltung des Regiments und der preußischen Beteiligung an den Kosten zu äußern. Da hierbei herzogliche und königliche Interessen zu berücksichtigen waren, wünschte Preußen, die Strelitzer Absichten kennen zu lernen, bevor es selbst Vorschläge machte. Vor allem wollte Preußen wissen, in welcher Stärke Strelitz das Regiment zu erhalten wünschte und nach welchem Prinzip die preußischen Beiträge bestimmt werden sollten.

Am 14. Dezember 1815 dankte der Herzog dem König für die gewährten Hilfgelder und teilte ihm mit, daß er sich infolge der dem Regiment vom König gewordenen Auszeichnungen nicht zur Auflösung entschließen könne und deshalb den vorläufigen Aus-

weg wähle, einen kleinen Stamm zu erhalten. Die überzähligen Offiziere empfahl er dem König zur Einstellung in die preußische Armee. Daß man in Strelitz seine Meinung hinsichtlich des Husaren-Regiments nicht geändert hatte, ergibt sich aus der Bemerkung des Herzogs, daß der Deutsche Bund auf einem Punkt der Entwicklung stehe, der ihn, den Herzog, an völlig freien Entschlüssen hindere. Deshalb lehnte er unter Berufung auf den Deutschen Bund ein Sonderabkommen mit Preußen ab.¹⁾ Ein inhaltlich gleiches Schreiben schickte Staatsminister von Derken dem preußischen Kriegsminister von Boyen.²⁾

Am 28. Dezember erfolgte Boyens Antwort an Staatsminister von Derken. Wie das Schreiben Hardenbergs zeige, habe der König sich bereit erklärt, alles zu tun, um dem Herzog die Erhaltung des Husaren-Regiments zu erleichtern. Daß der Herzog die preußische Hilfe annehme, bezweifle er nicht, da doch Strelitz durch Bundesbeschluß ein Truppenkontingent stellen müsse und eine Neuaufstellung nach vorheriger Auflösung große Kosten verursachen würde. Im übrigen sei die Ungewißheit über die künftige Deutsche Bundesverfassung kein Hindernis in dieser Sache, da die Bundesbeschlüsse den Abmachungen zwischen Strelitz und Preußen nicht entgegen sein würden.³⁾

Schon vorher, am 25. Dezember, hatte der preußische Staatskanzler Hardenberg dem Herzog geschrieben, es sei der Wunsch des Königs, daß das Strelitzer Husaren-Regiment nicht aufgelöst werde, bevor nicht genauere preußische Vorschläge eingingen. Wie wir bereits sahen, wurde daraufhin die befohlene Verminderung des Regiments sofort ausgesetzt.

Die nach Preußens Wunsch ausgesetzte Verminderung des Husaren-Regiments kann die Meinung aufkommen lassen, daß man in Neustrelitz von der in dem Gutachten vom 29. November 1815 schriftlich fixierten Anschauung abgegangen war. Daß dem aber nicht so war, entnehmen wir einem Bericht der Regierung vom 2. Januar 1816. Sie gab hier zunächst einen Rückblick auf die vergangenen Jahre, in dem sie noch einmal die wesentlichen Punkte herausstellte. Das Husaren-Regiment sei auf Wunsch des Königs aufgestellt, denn um die Achse Preußen habe sich 1813 das ganze Unternehmen gedreht. Man dürfe das gute Verhältnis zum Könige nicht plump zerstören, da man ihn noch für die Zukunft brauche, wenigstens solange der Deutsche Bund nicht ein Ganzes sei. Die Regierung hatte ihre Ansicht nicht geändert, sie hatte sie nur hinsichtlich der Ausführung modifiziert. Nach wie vor war

1) Familienarchiv 12. 4. 36b.

2) ebenda, 12. 4. 36c.

3) ebenda, 12. 4. 36d.

es ihr Ziel, sich vom Husaren-Regiment zu lösen. Aber anstatt Preußen die Abtretung anzubieten oder das Regiment aufzulösen, wodurch man den König gekränkt und beim Prinzen Karl keinen Beifall gefunden haben würde, wollte man die Sache an ihrer eigenen Unhaltbarkeit scheitern lassen. Deshalb wollte man, anscheinend nach der Idee des Prinzen Karl, das Regiment vermindern, um so augenscheinlich zu machen, daß der Rest durchaus nichts Ordentliches sein könne. Durch den preußischen Wunsch, das Regiment vorläufig nicht aufzulösen, war der Stand der Sache zunächst verändert. Doch wie verhielt sich nun der Herzog zu den preußischen Wünschen und Angeboten, nachdem er die Entlassung von Husaren ausgesetzt hatte? Am 4. Januar 1816 lehnte er in einem Brief an Hardenberg die gemeinschaftliche Unterhaltung des Husaren-Regiments ab. Er begründete diese Ablehnung mit dem Hinweis auf den Deutschen Bund. „Die gemeinschaftliche Erhaltung des Regiments läuft nemlich meiner Ansicht nach gegen das Wesen des Deutschen Bundes, dessen kräftigere Entwicklung und Consolidierung ich doch vielmehr wünschen, und so viel an mir ist, befördern soll. Die Politik und das Militär Wesen, insbesondere der kleinen Fürsten, muß durchaus und lediglich von dem Central-Puncte des Bundes aus geregelt werden. Wollte Gott, dieser Central-Punct wäre ein deutscher Kaiser, und die herrliche Krone auf des herrlichen Königs Haupt!“ Einstweilen aber sei die Bundesversammlung der Zentralpunkt, und obwohl er „das Schwankende und Unvollständige in dieser Verfassungsform“ sehe, so sei er derselben doch unterworfen, und es stände ihm „die Selbständigkeit nicht zu, wie sie die Abschließung solcher Special-Verträge voraussetzt.“ Des weiteren führte der Herzog an, daß die Stände derselben Ansicht seien. Zum Schluß seines Schreibens gibt der Herzog dem Wunsche Ausdruck, der König möchte, unter Vorbehalt der Einwilligung der Mannschaft, das Regiment übernehmen.¹⁾

Dieser Brief des Herzogs fand schärfste Mißbilligung durch den Prinzen Karl, besonders deshalb, weil Strelitz, ohne die speziellen Vorschläge Preußens abzuwarten, jede gemeinschaftliche Unterhaltung des Husaren-Regiments von vornherein ablehnte. Am 8. Januar 1816 antwortete Staatsminister von Derken dem Prinzen Karl im Auftrage des Herzogs. In einem umfassenden Brief rechtfertigte er den Strelitzer Schritt. Boyens Brief an Staatsminister von Derken war 3 Tage später geschrieben als der Hardenbergs an den Herzog. Da der Kriegsminister Hardenbergs Brief erwähnte und nicht von weiteren Vorschlägen sprach, wohl aber die Wendung gebrauchte, der König sei bereit, alles Mögliche zur Erhaltung des Regiments zu tun, konnte man dies in Neustre-

¹⁾ Familienarchiv 12. 4. 36f.

liz als Aufforderung zu eigener Stellungnahme ansehen. Wenn man auch nicht geglaubt hatte, „es werde eine Erklärung geradezu erwartet“, so ergriff man doch mit Freude diese günstige Gelegenheit. Derzen gibt sodann noch einmal eine ausführliche Begründung, weshalb man in Strelitz jede Gemeinschaftlichkeit ablehne. Der Herzog würde über dies Regiment niemals frei disponieren können. Preußen würde die Offiziere stellen und das Regiment zum größten Teil besolden. Der Kernpunkt der ganzen Angelegenheit wird deutlich in folgendem Satz: „Wäre es wirklich denkbar und möglich, daß man preußischer Seits die erforderlichen bedeutenden Opfer aus bloßer reiner Gunst, und ohne über uns etwas politisch zu gewinnen, bringen wollte, und daß auch keine folgende Generation darauf einen Anspruch gründete, so wird das durch ganz Deutschland kein Mensch glauben, wie es denn wirklich auch nicht glaublich ist.“ Treffender kann der Standpunkt von Mecklenburg-Strelitz nicht gekennzeichnet werden. Da Strelitz die Gemeinschaftlichkeit aus Gründen der Behauptung seiner Selbständigkeit ablehnen mußte, der König aber die Erhaltung des Regiments wünschte, blieb nur der Vorschlag der Abtretung desselben an Preußen übrig.¹⁾

Nachdem Prinz Karl den General v. Boyen zur Beschleunigung der Sache aufgefordert hatte, weil in Strelitz dadurch Verlegenheiten entstanden, daß der Herzog sein Versprechen gegen die Freiwilligen nicht erfüllen konnte und die Kosten für das Regiment das Land bedrückten, erfolgte endlich am 29. Januar die Übergabe eines von Boyen ausgearbeiteten Vertragsentwurfs an Prinz Karl, den dieser am 30. Januar seinem Vater zuschickte. Danach sollte das Regiment weiterhin auf gemeinsame Kosten erhalten werden, von denen Preußen die Hälfte trug. Das Regiment blieb aber ein herzogliches. Die Gesamtkosten bei einer Friedensstärke von 478 Mann wurden ohne Waffen und Rationen auf 60.569 Rtl. berechnet. Die Kriegsstärke betrug 686 Mann. Die Waffen sollten im Bedarfsfalle von Preußen geliefert werden. Zwei Eskadronen mit dem Stab sollten in Mecklenburg-Strelitz, 2 in Preußen garnisonieren. Es sollten die preußischen Verordnungen und Reglements gelten, auch bei der Ergänzung, die ganz aus Mecklenburg-Strelitz erfolgen sollte. Nach erfolgter Prüfung in Preußen sollte der Herzog das Recht der Ernennung der Offiziere, ebenfalls das der Entlassung haben. Beförderungen sollten auf die in Preußen übliche Weise erfolgen und vom Herzog genehmigt werden. Um eine der preußischen gleiche Ausbildung zu gewährleisten, sollte eine Inspizierung durch einen vom Herzog ernannten höheren preußischen Offizier stattfinden. Außerdem sollte eine jährliche Übung mit

¹⁾ Familienarchiv 12. 4. 36i.

preußischen Truppen zusammen abgehalten werden. Urlaubsgesuche, Heiratskonsense und alle sonstigen wichtigen Anträge sollten vom Herzog entschieden werden, minder wichtige Gesuche vom Kommandeur und Inspekteur nach den preußischen Verordnungen.¹⁾

Dieser Entwurf fand im allgemeinen die Billigung des Prinzen Karl. Sein einziger wesentlicher Abänderungsvorschlag ging dahin, daß Preußen $\frac{2}{3}$ der Unterhaltungskosten tragen und das ganze Regiment in Strelitz kantoniert werden müsse. Die Einführung der preußischen Reglements und Verordnungen hielt er für völlig gerechtfertigt, da Preußen das Geld geben wolle und das Regiment außerdem mit irgendeiner Armee übereinstimmen müsse. Außerdem schlug Prinz Karl noch die Klausel vor, daß das Regiment nur in Bundeskriegen zum Marschieren verpflichtet sein solle.

Da man in Strelitz den Prinzen Karl als Unterhändler und Vermittler brauchte, die Gemeinschaftlichkeit aber ablehnen mußte, versuchte Dörzen noch einmal, den Prinzen für die Strelitzer Ansicht zu gewinnen. Am 3. Februar schrieb er ihm, er scheine die Erhaltung des Regiments als die Hauptsache und daher die Gemeinschaftlichkeit als unvermeidlich anzusehen. Dörzen fährt dann fort: „Hier dagegen erscheint die Erhaltung des Regiments als ein höchst untergeordnetes Interesse, die Gemeinschaftlichkeit mit dem mächtigen Nachbar aber von Hause aus und in ihren unausbleiblichen Folgen geradezu als ein Subsections-Vertrag! Einen solchen freiwillig einzugehen, dazu fehlt es an allem Grunde, ja sogar an allem Rechte! Es gilt hier nicht die Unterwerfung unter einen deutschen Kaiser, auch nicht einen norddeutschen Kaiser, wo denn die Abhängigkeit eine Reichsverfassungsmäßige und die der Gesamtheit der Fürsten bewohnende Macht auch ein Damm gegen Mißbrauch und verfassungswidrige Willkür seyn würde — es ist hier vielmehr von einer Absonderung vom Deutschen Bunde und von den deutschen Bundes-Fürsten die Rede, mittelst deren man statt Bundes-Militär-Verfassung und Gesetze preußische Militär-Verfassung und Gesetze, statt Bundes-Recrutirungs-Gesetze preußische Recrutirungs-Gesetze einzuführen sich anheischig machen soll, mittelst deren in Hinsicht auf Inspection, Militär-Übung usw. usw. mit dem mächtigen Nachbarn Privat-Verhältnisse eingegangen werden sollen, von denen der Bund keine Notiz nimmt! In allen Collisionen, über alle Differenzen entscheidet der Mächtige, wer soll dagegen schützen und vortreten? Der Bund nicht, denn man hat sich selbst ihm entzogen! . . Was aber noch mehr ist — die hiesigen Landstände fügen sich dem Vertrage nicht. . . . Schon jetzt erregt die bloße Vermuthung,

¹⁾ Vergl. zu diesem Entwurf auch Meinecke: Das Leben des Generalfeldmarschall Hermann von Boyen, Bd. 2, S. 276–78.

daß die drückende Last aus Rücksichten gegen Preußen nicht abgeburdet werde, eine sehr große, bisher noch nicht erlebte Verstimmung. Die politische Seite ist in so hohem Grade die Hauptsache, daß die finanzielle — so wichtig an sich — wirklich wie ein Neben Punct erscheint.“ Zum Schluß forderte Dergzen den Prinzen Karl auf, in der Sache selbst „nur in dem Sinne gegen die Gemeinschaftlichkeit und zwar dergestalt zu wirken, daß die von hier nothwendig erfolgende Ablehnung so wenig als möglich übel aufgenommen werde.“¹⁾ Am 4. Februar schrieb Erbprinz Georg seinem Bruder Karl einen Brief, in dem er ausdrücklich seine Zustimmung zu Dergzens Schreiben erklärte. Georg fragt seinen Bruder, ob er wirklich glaube, daß die von ihm vorgeschlagene Klausel, daß das Regiment nur in Bundeskriegen zum Marschieren verpflichtet sein solle, in der Praxis ebenso ausführbar sein würde, wie sie in der Theorie gut klinge. Am Ende habe doch immer der Mächtige Recht.²⁾

In einem Brief vom 8. Februar an Hardenberg lehnte der Herzog die gemeinschaftliche Erhaltung des Husaren-Regiments erneut ab. Er verwies dabei auf die in seinem Brief vom 4. Januar angegebenen Gründe und kam auf seine frühere Bitte zurück, der König möchte das Regiment übernehmen.³⁾

Daß Strelitz von seinem Standpunkt aus mit seinen Gründen zur Ablehnung der gemeinschaftlichen Erhaltung Recht hatte, und daß Preußen nicht uninteressiert war an einer Übereinkunft mit Strelitz, geht daraus hervor, daß Hardenberg seine Antwort auf das Schreiben des Herzogs vom 8. Februar aussetzte, bis Prinz Karl persönlich in Neustrelitz gewesen war, da er durch persönliche Erörterungen noch ein positives Ergebnis erhoffte.

Aber auch das persönliche Zureden des Prinzen Karl vermochte die Ansicht des Herzogs und der Regierung nicht zu ändern. Prinz Karl sah bei dieser Sache — obwohl er es abstritt — im wesentlichen nur die rein militärischen Gesichtspunkte. Am 23. Februar erfolgte die endgültige Abgabe des Herzogs an Hardenberg. Zu der in seinen beiden früheren Briefen gegebenen Begründung fügte der Herzog noch hinzu, er sei zum ersten Male seit seiner Regierung in Konflikt mit den Ständen, die, gestützt auf ursprüngliche Vereinbarungen und gedrückt von der unverhältnismäßigen Last, in wiederholten und dringenden Anträgen die Auflösung des Husaren-Regiments forderten.

Inzwischen war Prinz Karl wieder nach Berlin zurückgekehrt. Am 6. März berichtete er seinem Vater den Fortgang der Sache.

1) Familienarchiv 12. 4. 36 m.

2) Nur im Familienarchiv 12. 4. 36 n.

3) Familienarchiv 12. 4. 36 g.

Der König war bereit, das ganze Regiment zu übernehmen unter der einen Bedingung, daß der Ersatz an Mannschaft aus Mecklenburg-Strelitz geleistet würde. Die Dienstzeit sollte 3 Jahre betragen. Falls der Herzog diese Bedingung nicht annähme, wollte der König nur die ehemaligen preußischen Offiziere wieder einstellen.

Vor allem wollte man in Berlin die Gründe für die Ablehnung der gemeinschaftlichen Unterhaltung wissen. Prinz Karl schob dabei die ganze Verantwortung auf Verfassung und Stände. Was die Annahme oder Ablehnung dieses letzten Angebots des Königs betraf, so glaubte Prinz Karl weder zureden noch abreden zu können. Er glaubte, Strelitz könne sich helfen, wenn es den Vorschlag annehme, bis der Bundestag über die Kontingentsangelegenheiten entscheide. Diese Formel würde Preußen annehmen, und zugleich führe sie zum Ziel. Denn wenn der Ersatz auch nur einmal gestellt würde, so würde Preußen diesen bald nicht mehr haben wollen, da die Leute nicht gerne bleiben und deshalb ihren Dienst nur schlecht erfüllen würden. Prinz Karl schließt seinen Brief mit dem Satz: „Als eine Sache, die man zur vorübergehenden machen kann, aber auch nur als solche, glaube ich, kann man vielleicht Ja dazu sagen wegen der Konsequenzen.“

Wie zu erwarten war, lehnte der Herzog diesen Vorschlag ab. Sogar Prinz Karl war mit der Ablehnung einverstanden. Am 9. März schrieb er seinem Bruder Georg, auf den „Refus“ sei er vorbereitet gewesen, „der sehr natürlich ist, und den ich nach dem, wie die Sachen stehen, nur billigen muß.“¹⁾

Nachdem die Strelitzer Absage in Berlin eingegangen war, teilte Hardenberg am 14. März dem Herzog mit, der König müsse bei den Schwierigkeiten ganz von der Sache abstehen und dem Herzog die weitere Verfügung über das Husaren-Regiment überlassen. Er behalte sich nur vor, die aus preußischem Dienst ins Regiment gegangenen Offiziere auf Wunsch wieder in die preußische Armee aufzunehmen.²⁾

Damit waren die Verhandlungen mit Preußen beendet, die von Mecklenburg-Strelitz von vornherein mit der Absicht geführt wurden, jede gemeinschaftliche Unterhaltung des Husaren-Regiments abzulehnen. Tatsächlich hatte Strelitz das erreicht, was ihm am liebsten war. Denn auch die Abtretung an Preußen wäre ja nur ein Nothbehelf gewesen und war auch nur als solcher gedacht. Jetzt konnte also die ursprünglich vorgesehene und von Herzog und Ständen erstrebte Auflösung des Regiments vollzogen werden.

1) Familienarchiv, unnummeriert, unter den Briefen des Prinzen Karl an Georg 1816 (nur hier vorhanden).

2) Familienarchiv ad 12. 4. 36q.

10. Die Kosten des Husaren-Regiments.

Dem Haushalt des Husaren-Regiments stand das Militärkollegium als erste Behörde vor. Als Norm dienten ihm die preussischen Löhnungs- und Kleidungssetats. Nur die Gagen der Offiziere waren höher als in Preußen. In der Regel erhielt das Regiment beim Ausmarsch einen dreimonatlichen Geldbedarf mit. Das Militärkollegium legte der Landesregierung und den Ständen jährlich Rechnung ab.¹⁾

Da in Mecklenburg-Strelitz keine Kasernen waren, wurden die Soldaten in Bürgerhäusern untergebracht. Für den Unterhalt der Soldaten, der eigenen wie auch der fremden, sorgte die „Landes Sublevations Commission und Deputation.“ Sie bezahlte den Wirtsleuten die sogenannte Sublevation. Um die Verpflegungskosten nicht unnötig zu steigern, wurden grundsätzlich keine Verheirateten angenommen. Die Befolgung dieser Vorschrift war aber nicht immer möglich, da zum Exerzieren gediente Soldaten gebraucht wurden, und deshalb einige verheiratete Wachtmeister und Unteroffiziere angestellt werden mußten. Außerdem wurden auch manche Füsiliers und Distrikthusaren zum Husaren-Regiment versetzt, von denen verschiedene verheiratet waren. Diese erhielten außer der Sublevation oder dem Service Holz und Roggen wie vorher. Ihre im Lande wohnenden Familien erhielten Quartier oder Quartiergeld und das nötige Brennholz.²⁾

Zur Prüfung der Einnahmen und Ausgaben für das Husaren-Regiment wurde am 30. Oktober 1815 als herzoglicher Kommissar Regierungsrat von Dewitz bestimmt. Er sollte zusammen mit den ständischen Deputierten und dem Militärkollegium die Rechnungen prüfen und abschließen.³⁾ Am 18. Mai 1817 berichtete Dewitz dem Herzog über die Rechnungsprüfung. Einnahmen und Ausgaben stimmten. Das Militärkollegium, dem mehr als 300.000 Rtl. anvertraut waren, hatte seine Pflicht mit größter Gewissenhaftigkeit, Ordnung und Pünktlichkeit erfüllt. Das Husaren-Regiment hatte folgende Ausgaben verursacht:⁴⁾

1. Einkleidung	=	53.637 Rtl.
2. Armatur	=	7.244 „
3. Pferde mit Zubehör	=	42.338 „
4. Regimentswagen	=	253 „
5. Zurückzahlung geliehener Gelder	=	15.861 „

Übertrag nach Seite 209 = 119.333 Rtl.

1) Reg. Alt. Französische Bekleidungsgeleber, 1815, unnummeriert.

2) Husaren-Regiment 1816, 555.

3) Acta Reg. Berechnung fürs Husaren-Regiment 1815 ff. 2.

4) ebenba, 15 nebst Anlagen.

übertrag von Seite 208		=	119.333 Rtl.
6. Zinsen und Provision	=	353	"
7. Mobilmachungsgelder	=	1.751	"
8. Gagen, Löhnungen an einzelne vom Regiment zurückgekehrte Leute	=	2.160	"
9. Gagen, Löhnungen, Extraausgaben von der Errichtung des Regiments bis zum ersten Ausmarsch	=	7.129	"
10. Vorschüsse ans Regiment zur Berechnung für Löhnung, Anschaffung von Ausrüstungsstücken usw.	=	111.220	"
11. Invaliden- und Depotkosten	=	9.265	"
12. Extraausgaben	=	6.518	"
Gesamtbetrag der Ausgaben		=	<u>257.729 Rtl.</u>

Aus dieser Kostenaufstellung ergab sich als Gesamtausgabe für das Husaren-Regiment die Summe von 257.729 Rtl. Zur Veranschaulichung des Bildes sei im folgenden eine Aufstellung der Kosten für die einzelnen Zeitabschnitte gegeben.

I. Die Organisation des Regiments im Jahre 1813 erforderte: ¹⁾

1. für Einkleidung	=	34.078 Rtl.
2. für Pulver und Blei	=	127 "
3. für Armatur	=	5.105 "
4. für Pferde	=	13 969 "
5. für Regimentswagen	=	253 "
6. für zurückgezahlte Leihgelder	=	4 000 "
7. für Zinsen	=	46 "
8. für Extraausgaben	=	2.414 "
Gesamtkosten der Organisation		= 59.992 "

Im einzelnen ist hierzu zu sagen, daß im Durchschnitt günstigere Preise erzielt wurden, als der dem Militärkollegium mitgeteilte preußische Regimentsetat festsetzte. Bald nach der Errichtung des Regiments trat eine große Geldknappheit ein, so daß das Militärkollegium Schulden machen, Rückstände unterhalten und dem Regiment vom monatlichen Sold viel vorenthalten mußte. In dieser ersten Zeit half vor allem der Herzog, indem er von November 1813 an Vorschüsse aus der Kasse zahlen ließ. Daneben gaben die Stände bedeutende Vorschüsse, vor allem von den aus Schweden für Kauf von Hafer und Pferden eingehenden Geldern. Die Organisationskosten stiegen auf fast 60.000 Rtl. an. Sie würden

¹⁾ Acta militaria Kasse und Magazinbücher fürs Husaren-Regiment April 1813—14, unnummeriert.

das Doppelte betragen haben, wenn nicht vieles in natura geschenkt wäre (vor allem Leinwand), viele Mannschaft eingekleidet gestellt und die meisten Pferde frei geliefert wären.¹⁾

II. Der Besoldungsetat fürs Regiment betrug bei etatsmäßiger Stärke an jährlichen Gagen und Löhnungen inkl. Depot 39.294 Rtl.²⁾ Da zunächst noch nicht die volle Stärke erreicht wurde und das Depot noch ganz fehlte, können wir für Gagen und Löhnung bis zum 30. Juni 1813 etwa 6.950 Rtl. ansetzen. Für die Zeit vom 1. Juli 1813 bis zum 31. März 1815 erforderte das Husaren-Regiment für Gage und Löhnung eine Summe von 61.757 Rtl.³⁾ Für das Depot sind für dieselbe Zeit etwa 1.800 Rtl. anzusetzen. Demnach ergibt sich für Gage und Löhnung bis zum 1. April 1815 eine Summe von insgesamt 70.507 Rtl.

III. Für die Reorganisation des Regiments im Jahre 1815 waren erforderlich:⁴⁾

1. für Einkleidung	=	18.587 Rtl.
2. für Armatur	=	2.070 "
3. für Pferde	=	18 090 "
4. für Geschirr der Pferde, Sattelzeug usw.	=	5.676 "
5. für Gage, Löhnung und Extraausgaben April und Mai 1815	=	6.469 "
Gesamtkosten der Reorganisation	=	<u>50.892 Rtl.</u>

IV. Der Etat von 1815 berechnet an Gage und Löhnung für das Regiment eine monatliche Ausgabe von 2.732 Rtl. Dazu kommt eine monatliche Feldzulage von 515 Rtl. Die Kosten des Depots beziffert der Etat auf 531 Rtl. monatlich.⁵⁾ Da das Depot im Durchschnitt nur die Hälfte der im Etat angegebenen Stärke zählte, mithin nur etwa 266 Rtl. erforderte, betragen die monatlichen Ausgaben insgesamt 3.513 Rtl. Das macht von Juni bis Dezember 1815 eine Summe von 24.591 Rtl.

Für Januar 1816 werden die monatlichen Kosten an Gage und Löhnung auf 1.852 Rtl. angegeben bei einer Stärke von 18 Offizieren und 318 Gemeinen, Unteroffizieren und Knechten.⁶⁾ Da nach der Rückkehr des Regiments im Dezember 1815 kaum Entlassungen stattfanden, dürfte es sich bei den an der vollen Stärke fehlenden Mannschaften um zeitlich Beurlaubte handeln. Da auch

1) Acta militaria Kasse und Magazinbücher fürs Husaren-Regiment April 1813—14, unnummeriert.

2) Acta Reg. Organisation des Husaren-Regiments, 93 nebst Anlage.

3) Reg. Akt. Vereinbarung mit Preußen, Anlage zu 4.

4) Acta Reg. Berechnung fürs Husaren-Regiment 1815 ff, Anlage XIV zu 19.

5) Reg. Akt. Vereinbarung mit Preußen, Anlage zu 3.

6) ebenda, Anlage zu 14.

in den folgenden Monaten dasselbe Verhältnis vorausgesetzt werden kann, ist von Januar bis April 1816 mit einer Ausgabe von rund 7.000 Rtl. zu rechnen. Danach ergibt sich für die Zeit vom 1. Juni 1815 bis zum letzten April 1816 eine Ausgabe von 31.607 Rtl. Dazu kamen die nach der Rückkehr des Regiments den Offizieren und Mannschaften ausgezahlten Gratifikationen in Höhe von 5.197 Rtl.¹⁾

Es ergibt sich demnach folgende Aufstellung:

I. =	59.992 Rtl.
II. =	70 507 „
III. =	50.892 „
IV. =	36.788 „
	218.179 Rtl.

Die nach dieser Aufstellung an den Gesamtausgaben fehlende Summe von 39.550 Rtl. läßt sich nicht feststellen. Das Fehlen dieses Betrages findet jedoch darin seine Erklärung, daß bisher die außerordentlichen Ausgaben und der jährliche Ersatz an Waffen und Zeug nicht berücksichtigt wurden.

Die außerordentlichen Ausgaben berechnete der Etat von 1813 auf jährlich 20.174 Rtl.²⁾ In dieser Summe war ein Betrag von 12.000 Rtl. für jährlichen Pferdeersatz enthalten. Da nach der Berechnung der Gesamtkosten für das Husaren-Regiment von 1813 bis 1815 für Beschaffung der Pferde insgesamt 42.338 Rtl. benötigt, allein bei der Organisation und Reorganisation des Regiments aber 37.735 Rtl. ausgegeben wurden, bleibt für diesen Posten des Etats nur eine Summe von 4.603 Rtl. übrig. Da das Regiment 1815 nicht mehr an den Kämpfen teilnahm und deshalb kaum Ersatz gebraucht haben dürfte, können wir diesen Betrag als Ausgabe für den Ersatz von Pferden bis zur Rückkehr des Regiments im Frühjahr 1815 ansehen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, daß das Regiment nach Beendigung des Feldzuges 1814 nicht die etatsmäßige Stärke hatte, können wir vom Abmarsch bis zur Rückkehr desselben etwa 12.000 Rtl. für die sonstigen Extraausgaben ansehen. Diese bestanden aus Kleinigkeiten, kleinen Montierungsgeldern, Reparaturen, Medizin- und Lazarettkosten und Pferdebeschlagnahme. Der 1815 aufgestellte Etat für Extraausgaben berechnete eine jährliche Summe von 11.136 Rtl. Da das Regiment 1815 nicht mehr an den Kämpfen teilnahm, vor dem Ausmarsch neu ausgerüstet war und seit Ende Dezember 1815 ein Teil der Mannschaft beurlaubt war, können wir von Juni 1815 bis zur Auflösung 1816 etwa 6.000 Rtl. Extraausgaben rechnen. Danach

1) Reg. Alt. Gratifikation 1815, 6 nebst Anlage.

2) Acta Reg. Organisation des Husaren-Regiments, 93 nebst Anlagen.

würden die außerordentlichen Ausgaben für das Husaren-Regiment insgesamt 22.603 Rtl. betragen.

Für Ersatz an Kleidung und Waffen bleibt somit ein Betrag von 16.947 Rtl. Nun waren nach dem Einkleidungsstat jährlich zwar 32.935 Rtl. für Kleidung und Waffen nötig. Aber ausdrücklich bemerkte das Militärkollegium bei der Aufstellung im Jahre 1813, daß dieser Etat ohne jede Erfahrung und eingezogene Erkundigung aufgestellt sei.¹⁾ Und wenn man bedenkt, daß bei der Organisation nur 39.310 Rtl. für Einkleidung und Waffen erforderlich waren, viele Ausrüstungsstücke aber nicht jährlich ersetzt zu werden brauchten, die Reorganisation nach 2 Jahren erfolgte und 20.657 Rtl. für Einkleidung und Bewaffnung erforderte und daß Preußen von November 1813 bis Oktober 1815 dem Husaren-Regiment 496 Mäntel, 402 Hosen, 370 Stallsacken, 323 Mantelfäde, 342 Paar Stiefel, 348 Hemden, 363 Schabracken (Satteldeden), 228 Woilachs, ferner Tuch, Leinen, Sporen und viele andere Sachen verabfolgte,²⁾ so dürfte mit der Summe von 16.947 Rtl. der Ersatz durchaus beschafft sein.

Nicht eingerechnet in die Gesamtkosten von 257.729 Rtl. sind die Sublevationskosten für das Husaren-Regiment während seines Aufenthaltes in Mecklenburg-Strelitz, denn die Verpflegung im Lande war ja nicht Aufgabe des Militärkollegiums, sondern der Sublevationskommission.

Die Verpflegungskosten betragen:

- | | |
|--|-----------------------------|
| 1. für die Zeit vom 23. März 1815 bis zum 16. Juni 1815 inkl. Quartiergeld und Rationen | = 21.883 Rtl. ³⁾ |
| 2. Vom 21. Dezember 1815 bis zum 30. April 1816 | = 21.933 „ ⁴⁾ |
| 3. für die Zeit von der Aufstellung des Regiments bis zum ersten Ausmarsch dürften entsprechend der ersten Angabe anzusehen sein | = 21.880 „ |
| Gesamtkosten für Verpflegung = 65.696 Rtl. | |

Die Gesamtkosten des Husaren-Regiments beliefen sich demnach auf 323.425 Rtl. Wenn auch die nötigen Mittel zunächst im wesentlichen von Mecklenburg-Strelitz aufgebracht werden mußten, so hatte es doch infolge der von 1813—15 bezahlten preußischen und der seit 1815 eingehenden englischen und französischen Gelder nur eine wirkliche Ausgabe von 110.531 Rtl. Die übrigen 212.904 Rtl.

1) Acta Reg. Organisation des Husaren-Regiments, 93 nebst Anlagen.

2) Reg. Akt. Vereinbarung mit Preußen, Anlage zu 16.

3) Acta Reg. Berechnung fürs Husaren-Regiment 1815 ff, Anlage XIV zu 19.

4) ebenda, Anlage zu 13.

kamen auf durch die preußischen und englischen Subsidien und durch die von Frankreich zu zahlenden Entschädigungen.

Preußen trug zu den Reorganisationskosten für das Husaren-Regiment durch Verzicht auf die von 1813—15 gemachten Vorschüsse in Höhe von 32.276 Rtl. bei. Außerdem zahlte es gemäß der Berliner Vereinbarung von Juni bis Dezember 1815 eine Summe von 19.611 Rtl. zur Unterhaltung des Regiments.

Die Königin von England (geb. Prinzessin von Mecklenburg-Strelitz, Gemahlin Georgs III.) stiftete im Jahre 1813 1.000 Rtl. für das Strelitzer Regiment. Die englischen Subsidienelder erreichten nach Abzug der Wechselkosten die Summe von 38.012 Rtl.

Zufolge einer von Preußen am 31. August 1815 mit Frankreich geschlossenen Konvention mußte Frankreich 50 Millionen Franken Bekleidungsgelder und 10 Millionen Franken Soldgelder an Preußen zahlen. Von dieser Summe erhielt Mecklenburg-Strelitz als Verbündeter Preußens 113.760 Franken Bekleidungsgelder und 34.023 Franken Soldgelder für das vaterländische Husaren-Regiment. Außerdem erhielt es von der französischen Kriegsent-schädigung einen Betrag von 340.237 Franken. Die französischen Geldzahlungen an Mecklenburg-Strelitz erreichten somit die Summe von insgesamt 488.020 Franken. Da 1 Frank auf 12 Schillinge berechnet wurde, so ergibt das einen Betrag von 122.005 Rtl.¹⁾

11. Die Auflösung des Husaren-Regiments.

Wir sahen bereits, daß Strelitz nach dem Abschluß der Verhandlungen mit Preußen völlig freie Entscheidung über das Husaren-Regiment erlangt hatte. Man konnte nun die von Anfang an erstrebte Auflösung verfügen. Demgemäß erging am 16. März 1816 der herzogliche Auflösungsbefehl. Der Herzog dankte noch einmal den Offizieren und der Mannschaft für die geleisteten Dienste. Zugleich teilte er dem Kommandeur mit, daß der König von Preußen sich die erneute Anstellung der aus preußischen Diensten ins Regiment übergetretenen Offiziere vorbehalten habe. Den früher in Strelitzer Diensten befindlichen Offizieren versprach der Herzog, sie bei Errichtung eines Bundeskontingents auf Wunsch sofort wieder einzustellen.²⁾ Die Stärke des Regiments betrug am 14. März, also unmittelbar vor dem Auflösungsbefehl, 23 Offiziere, 44 Unteroffiziere, 5 Chirurgen, 13 Trompeter, 8 Regimentsbeamte und 400 Husaren, insgesamt also 493 Mann. Von diesen war jedoch ein Teil beurlaubt.³⁾

1) Acta Reg. Berechnung fürs Husaren-Regiment 1815 ff., 19 nebst Anlagen.

2) Acta Reg. Auflösung des Regiments, unnummeriert.

3) Familienarchiv 12. 4. 36s.

Noch am selben Tage, an dem der Auflösungsbefehl ausgesprochen ward, wurden von der Landesregierung, dem Militärkollegium und dem Regimentskommandeur von Graevenitz die Auflösungsbestimmungen festgesetzt. Das gesamte Offiziercorps blieb bis zur gänzlich vollendeten Auflösung zusammen. Die Unteroffiziere und Husaren wurden nach und nach entlassen und zwar in dem Maße, wie Pflege und Wartung der vorhandenen Pferde es gestattete. Die Auflösung erfolgte gleichmäßig bei allen 4 Eskadronen, so daß immer gleich viele Leute von jeder Eskadron entlassen und immer gleich viele Pferde von jeder verkauft wurden. Die Eskadronchefs behielten die Packpferde, der Kommandeur die Reitpferde und alle Offiziere ihre Chargenpferde. Die Unteroffiziere und Husaren behielten bei der Entlassung Dolman, Mütze, Jacke, Hosen, Stiefel und kleine Montierungsstücke. Die Pferde sollten so schnell wie möglich öffentlich versteigert werden.

Von den aus dem Fürstentum Rakeburg ausgehobenen Husaren erhielten diejenigen, welche den Feldzug 1813 und 14 mitgemacht hatten, den völligen Abschied. Diejenigen aber, die erst zur Zeit der Reorganisation eingestellt waren, nur Entlassungsscheine; sie blieben verpflichtet, bis zum völligen Ablauf der Kapitulationszeit auf Anforderung wieder beim Militär einzutreten. Bei der Entlassung traten die ehemaligen Distriktshusaren wieder zum Distriktshusarenkorps, diejenigen, die bei der Infanterie gestanden hatten, wieder zur Infanterie zurück.¹⁾

Auf dem am 1. April abgehaltenen Konvent in Neubrandenburg billigten die Stände die Auflösungsbestimmungen. Aus Befriedigung über den Auflösungsbefehl erklärte die Ritterschaft sich bereit, die Sublevation für das Husaren-Regiment auch über den 31. Januar hinaus bis zur vollendeten Auflösung zu bezahlen. Das Fürstentum Rakeburg sollte $\frac{1}{8}$ der Verpflegungslast tragen. Wegen der Entfernung sollte es an Stelle von Naturalien Geld geben. Dieser Beitrag sollte aber nicht nur für die Zeit von Dezember 1815 bis zur Auflösung gelten, sondern noch für die Zeit der Reorganisation.²⁾

Dieser ständischen Bewilligung trat der Herzog für die Domänen bei. Den Beitrag Rakeburgs zur Sublevation genehmigte er aber nur für die Zeit seit der Rückkehr des Regiments am 21. Dezember 1815 bis zur beendigten Auflösung. Die Mitwirkung des Fürstentums Rakeburg zu der früheren Periode des Aufenthaltes des Regiments im Lande lehnte der Herzog ab, weil Rakeburg „den Beitrag geradezu in baarem Gelde aus dem Lande heraus

1) Act. Reg. Auflösung des Regiments, unnummeriert.

2) Acta Reg. Berechnung fürs Husaren-Regiment 1815 ff. 4.

senden muß, während hier doch auch wieder alles im Lande verzehrt worden und . . . das Fürstenthum Rakeburg im Jahre 1813 Kriegs=Schauplatz gewesen ist.“¹⁾ Die Stände blieben zwar anderer Meinung, verzichteten aber aus Rücksicht auf den Wunsch des Herzogs auf Durchführung ihres Antrages.²⁾

Inzwischen hatte der König von Preußen dem Prinzen Karl mitgeteilt, er sei bereit, die ehemaligen preussischen Offiziere wieder in seiner Armee anzustellen. Es waren dies 9 Offiziere. Außer ihnen noch 3, die ins bürgerliche Leben zurücktreten wollten. Am 4. April teilte der Herzog dem Regimentschef diesen Entschluß des Königs mit und befahl ihm zugleich, den Offizieren davon Mitteilung zu machen.³⁾

Am 11. April wurden 200 Pferde des Husaren-Regiments an Sachsen verkauft. Der Verkaufspreis war sehr günstig, es wurde fast der Einkaufspreis wieder erzielt. Der Preis dieser Pferde betrug 16.500 Rtl. Nach diesem Verkauf blieben noch 30 Pferde zum Verkauf übrig.⁴⁾

Da die Entlassung der Mannschaft und der Verkauf der Pferde im gleichen Verhältnis stattfinden sollte, dürfte der größte Teil der Mannschaft etwa Mitte April entlassen gewesen sein. Am 30. April 1816 war die gänzliche Auflösung des Husaren-Regiments vollendet.⁵⁾ Die Militärausrüstungsstücke, die verderben konnten, wurden soweit wie möglich in öffentlicher Auktion versteigert. Waffen und sonstige Stücke, die nicht verderben und noch völlig brauchbar waren, wurden aufgehoben.⁶⁾

1) Acta Reg. Berechnung fürs Husaren-Regiment 1815 ff, 5a.

2) ebenda, 13.

3) Acta Reg. Auflösung des Regiments, unnummeriert.

4) Reg. Akt. Verkauf von 200 Pferden an Sachsen, 3 nebst Anlage.

5) Acta Reg. Berechnung fürs Husaren-Regiment 1815 ff, Anlage zu 10.

6) Reg. Akt. Verkauf von 200 Pferden an Sachsen, 7.

Verzeichnis der benutzten Akten.

A. Hauptarchiv Neustrelitz:

1. Regierungs-Akten betreffend die Organisation des Mecklenburg Strelitzschen Militair Wesens. 1808 sequ.
Regierungsakten Organisation des Militärwesens 1808.
2. Acta Regiminalia betreffend die Gerichtsbarkeit über das errichtete Bataillon leichter Infanterie 1808.
Acta Reg. Gerichtsbarkeit 1808.
3. Acta Regiminalia betreffend den Vortrag des Herzogl. Militair Collegii in Neustrelitz, wegen Bestrafung der aus dem Felde desertierten und in Meckl. Strel. ertappt werdenden Füseliers, insbesondere die des Füseliers Richter. 1812.
Acta Reg. Bestrafung der desertierten Füseliere 1812.
4. Acta Reg. betreffend die Aufforderung der Landes Einwohner zu milden Beiträgen für die Lazarethe in Berlin 1813.
Aufforderung zu Beiträgen für die Lazarette in Berlin.
5. Militaria. Lose Stücke (1810—1819).
Militaria.
6. Acta Regiminalia betreffend die von Mecklenburg Schwerinscher Seite geschehene Verweigerung der Beköstigung und Anspannung beym Durchmarsch Mecklenburg Strelitzscher Rheinbunds Truppen durch das Schwerinsche, 1809.
Acta Reg. Verweigerung der Beköstigung.
7. Regierungs-Akten betreffend die Mobilmachung und Completirung des Rheinbunds-Contingents, dessen Abmarsch nach Pommern. Vol. I, 1809; Vol. II, 1809—10.
Mobilmachung des Rheinbundscontingents, Vol. I und Vol. II.
8. Acta Regiminalia betreffend die Recruten Aushebung aus dem Fürstenthum Rügen. 1809.
Recrutenaushebung in Rügen.
9. Acta Regiminalia betreffend die zur Completirung des Rheinbunds Contingents von der Stadt Woldegk zu stellende Recruten-Zahl. 1809.
Acta Reg. von Woldegk zu stellende Recruten.

10. Acta Regiminalia betreffend den Antrag des Obristen v. Bonin um eine Fahne für das neu errichtete Bataillon. 1808.
Antrag Bonins um eine Fahne.
11. Acta Regiminalia betreffend die Theilnahme der Ritter und Landschaft des Herzogthums Mecklenburg Strelitz an den Unkosten zur Errichtung und Erhaltung des Militairs, in Folge Beitritts zum Rheinbunde. 1809.
Theilnahme der Ritter- und Landschaft.
12. Acta Regiminalia betreffend den vom Herzogl. Militair Collegio überreichten Mondrungs Etat für das Infanterie Bataillon; ferner die Kosten der Mobilmachung des Infanterie-Bataillons, auch die Kosten der Unterhaltung desselben auf dem Kriegsfuß. 1810.
Mondierungsetat. 1810.
13. Füselier-Bataillon 1810.
Füselier-Bataillon 1810.
14. Verfügung wegen Detachirung der 3. Compagnie des Herzogl. Infanterie-Bataillons in das Fürstenthum Rakeburg.
Verfügung wegen Detachierung nach Rakeburg.
15. Acta Regiminalia betreffend Vorstellungen und Gesuche der Unterthanen im Fürstenthum Rakeburg wegen der Conscription. 1809.
Acta Reg. Vorstellungen und Gesuche aus Rakeburg.
16. Acta betreffend die Conscription im Fürstenthum Rakeburg.
Acta Conscription in Rakeburg.
17. Acta Regiminalia betreffend den Gerichts-Stand der Militair-Personen in der Residenz Stadt Neustrelitz. 1767.
Acta Reg. Gerichtsstand der Militärpersonen.
18. Acta Reg. betreffend die Mobilmachung des Füselier Bataillons zum 15. Februar 1812 und Abmarsch desselben am 15. März 1812 über Woldegk, Pasewalk, Löcknitz nach Stettin.
Mobilmachung 1812.
19. Acta Regiminalia betreffend die Organisation eines zu errichtenden Husaren-Regiments, 1813.
Acta Reg. Organisation des Husaren-Regiments.
20. Regierungs-Acten betreffend die Bestimmung der vom Husaren-Regiment zurückgekehrten Militairs; desgl. die einzelnen Anträge um nunmehrige Entlassung ihrer beim vaterländischen Husaren Regiment stehenden Söhne und Pflegebefohlenen. 1814.
Regierungsakten Bestimmung der zurückgekehrten Militärs.

21. Acta Regiminalia betreffend die Anordnung einer Commission zur Empfangnahme freiwilliger Gaben zur Ausrüstung vaterländischer Krieger. 1813.
Acta Reg. Kommission zur Empfangnahme freiwilliger Gaben.
22. Husarenregiment 1816.
Husaren-Regiment 1816.
23. Acta Regiminalia betreffend die öffentliche Aufforderung zur Darbringung freiwilliger Gaben zur Ergänzung und Erhaltung des errichteten Husaren Regiments. 1813.
Acta Reg. Aufforderung zur Darbringung freiwilliger Gaben zur Ergänzung und Erhaltung des Husaren-Regiments.
24. Acta Regiminalia betreffend die Berechnungs-Zulegung über Einnahme und Ausgabe, so weit es das vaterländische Husaren Regiment angeht p. p., 1815 sequ.
Acta Reg. Berechnung fürs Husaren-Regiment 1815 ff.
25. Acta Regiminalia betreffend die von dem Fürstenthum Rakeburg zu stellenden 75 Mann zur Aufrichtung eines Husaren-Regiments. 1813.
Acta Reg. Rakeburg Husaren-Regiment.
26. Regierungsakten betr. die Versekung einiger Individuen des Husaren Depots zur Füselier Compagnie, und die Uniformierung der Grenadiers und Districts Husaren; desgl. die unterm 25. August 1814 erlassene Verfügung, daß vor der Hand keine Heiraths Consense bey der Infanterie ertheilt werden sollen. 1814.
Regierungsakten Versekung vom Husaren-Depot zu den Füselieren.
27. Regierungsakten betreffend die in Ansehung des vaterländischen Husaren Regiments, seit dessen am 23. März 1815 erfolgter Rückkehr in das Vaterland getroffenen Verfügungen usw. 1815-16.
Regierungsakten Verfügungen übers Husaren-Regiment.
28. Betreffend Invaliden des Husaren Regiments.
Invaliden des Husaren-Regiments.
29. Betreffend Freiheitskriege. (Einzelne Stücke).
Betreffend Freiheitskriege.
30. Acta Regiminalia betreffend Verhandlungen der Landes Regierung mit den Landständischen Repräsentanten in Ansehung des am 23. März 1815 ins Vaterland zurückgekehrten vaterländischen Husaren Regiments. 1815.
Acta Reg. Verhandlungen der Regierung mit den Landständischen Repräsentanten.

31. Regierungsakten betreffend die Vereinbarung mit Preußen wegen Theilnahme zur Unterhaltung des Meckl. Strel. Husaren-Regiments. 1815.
Regierungsakten Vereinbarung mit Preußen.
32. Acta Regiminalia betreffend die der Landvogten des Fürstenthums Rastenburg aufgegebene Stellung von 19 Rekruten zum Depot des vaterländischen Husaren Regiments. 1815.
Acta Reg. Stellung von 19 Rekruten aus dem Fürstenthum Rastenburg.
33. Regierungs-Acten betreffend die Rückkehr des vaterländischen Husaren Regiments aus Frankreich ins Vaterland. 1815.
Regierungsakten Rückkehr des Husaren-Regiments 1815.
34. Regierungs-Acten betreffend die französischen so genannten Bekleidungs Gelder für das Husaren Regiment. 1815.
Regierungsakten französische Bekleidungs-gelder 1815.
35. Verhandlungen mit Preußen über Fortbestehen des Vaterländischen Husaren Regiments. 1815—16.
Verhandlungen mit Preußen.
36. Acta militaria betreffend die Berechnung der Casse sowie die Magazin-Bücher für das Husaren Regiment, de ultimo April 1813-14.
Acta militaria Casse und Magazinbücher fürs Husaren-Regiment 1813-14.
37. Regierungs-Acten betreffend die dem, beim Königl. Preuß. zweyten Corps der Rhein Armee gestandenen vaterländischen Husaren Regiment zu ertheilenden Gratificationen. 1815.
Regierungsakten Gratificationen 1815.
38. Acta Regiminalia betreffend die Auflösung des vaterländischen Husaren Regiments. 1816.
Acta Reg. Auflösung des Regiments.
39. Regierungs-Acten betreffend den von Seiten des Militair Collegii beschafften Verkauf von 200 Pferden des vaterländischen Husaren Regiments an Königlich Sächsische Commissarien.
Regierungsakten Verkauf von 200 Pferden an Sachsen.

B. Großherzogliches Familienarchiv, Neustrelitz.
Familienarchiv.

Literatur-Verzeichnis.

C. A. Endler: Das Strelitzer Bataillon mit Napoleon in Rußland 1812. Schönberg.

Der deutsche Gedanke bei den Mecklenburgischen Verwandten der Königin Luise. Briefe, Denkschriften und Aktenstücke aus den Jahren 1806 bis 1831. Leipzig 1932.

Alex Kentmann: Das Herzogtum Mecklenburg-Strelitz in den Befreiungskriegen und seine Verhandlungen mit dem Zentralverwaltungsrat. Diss. Rostock 1931.

Friedrich Müller: Aktenmäßige Darstellung der Theilnahme des Herzogthums Mecklenburg-Strelitz an dem Kriege gegen Frankreich in den Jahren 1813 und 1814. Neustrelitz 1814.

Werner Behm: Die Mecklenburger 1813-1815 in den Befreiungskriegen. Hamburg 1913.

Friedrich Meinecke: Das Leben des Generalfeldmarschalls Hermann von Boyen, Band 2, Stuttgart 1899.

Rudolf Friederich: Die Befreiungskriege 1813-1815. 4 Bände. Berlin 1913.

Heinrich von Treitschke: Deutsche Geschichte im Neunzehnten Jahrhundert, erster Teil, Leipzig 1897.

Bücherbesprechungen.

Kunst- und Geschichts-Denkmäler des Freistaates Mecklenburg-Strelitz, Bd. II, Das Land Rügen. Bearbeitet von Georg Krüger, Neubrandenburg, 1934.

Mit dem nunmehr vorliegenden Schlußband seiner Kunst- und Geschichts-Denkmäler besitzt Mecklenburg-Strelitz endlich das, was in dem fünfbandigen Werke Friedrich Schlies für Mecklenburg-Schwerin bereits seit einem Menschenalter vorliegt.

Wie seine Vorgänger, beginnt dieser dem Lande Rügen gewidmete Band nach einer kurzgefaßten Einleitung des Bearbeiters mit einer geologischen Darstellung von Friedrich Schuh-Rostock. Der sich anschließenden „Vorgeschichte“ von Robert Belz folgt die eigentliche Geschichte des Landes in ausführlicher Schilderung aus der Feder Georg Krügers.

Den baugeschichtlichen Auftakt gibt das majestätische romanische Bauwerk des von Herzog Heinrich dem Löwen gegründeten Rügenburger Domes. Nicht weniger als 138 Seiten umfassend, ausgestattet mit reichstem Abbildungsmaterial, wäre dieses „Domkapitel“ wohl geeignet, einen Band für sich abzugeben. Als wissenschaftlicher Bearbeiter der eingehenden Darstellung zeichnet Richard Haupt.

Außer den Kirchen und den sonstigen Denkmälern des Landes hat, nach Kirchspielen geordnet, auch jeder einzelne Ort gebührende Berücksichtigung gefunden. Erfreulicherweise hat man auch die Bauernhausforschung und Volkskunst, heute besonders aktuelle Gebiete, einbezogen. Erich Brückner-Neustrelitz hat in dankenswerter Weise die Bearbeitung übernommen.

Wie in den früheren Bänden, so erleichtert ein ausführliches Register der Orte, Sachen, Künstler und Kunsthandwerker die Benutzung auch dieses Bandes, der mit einer Übersicht der kirchlichen Einrichtungen, Personen, Bauern- und Bürgerfamilien, Quellen und Literaturnachweisen schließt.

Wer sich in den aufschlußreichen Text, in die ungemein liebevolle Kleinarbeit dieses Werkes vertieft, wird seine Freude haben, daß hier Bedeutsames in mühevoller Schaffens geleistet worden ist. Hat doch gerade das Land Rügen seine große, durchaus bodenständige Kultur gehabt, sich sein kostbares Erbe zu wahren gewußt, es zu pflegen und zu erhalten.

Konrad Hustaedt.

C. Teske: Die Wappen des Großherzoglichen Hauses Mecklenburg in geschichtlicher Entwicklung. 94 Seiten mit zahlreichen Abbildungen im Text, 4 Stammtafeln und 35 Wappentafeln (teils Mehrfarbendruck, teils Photographie). Format 27:32 cm, in Leinenmappe, Preis *RM* 8.—.

Das 1893 vom Verlag Opitz & Co. in Güstrow zum Preise von 60 *RM* herausgebrachte bekannte Prachtwerk wird jetzt für den äußerst niedrigen Preis von 8 *RM* angeboten. Eine günstige Gelegenheit für Freunde der Wappenkunde und Landesgeschichte!

Franz Engel, Deutsche und slawische Einflüsse in der Dobbertiner Kulturlandschaft. Siedlungsgeographie und wirtschaftliche Entwicklung eines Mecklenburgischen Sandgebietes. (Schriften des Geogr. Instituts der Universität Kiel, herausgegeben von Prof. Dr. D. Schmieder und Dr. H. Wenzel, Band II, Heft 3.) VII, 174 Seiten mit 21 Skizzen im Text und 6 Karten. Kiel 1934 — 4 R.M.

Es ist nicht das erste Mal in unserer landesgeschichtlichen Forschung, daß Arbeiten, die sich mit klugem Vorbedacht auf ein engbegrenztes Gebiet beschränkten, dennoch oder vielleicht gerade deswegen zur Klärung mancher schwierigen und umstrittenen Fragen wesentlich beigetragen haben. Das gilt von Rudolf Ihdes, des allzu früh durch den Krieg uns genommenen, Preisschrift über das Amt Schwerin (1912) und von Heinz Maybaums Arbeit über die Amter Gadebusch und Grevesmühlen (1926). In meinem Nachwort zu Jegorovs Arbeit über Mecklenburgs Kolonisation im 13. Jahrhundert hatte ich in Würdigung dieser Tatsache den Wunsch ausgesprochen, daß, um unsere Forschung über manchen noch vorhandenen toten Punkt hinauszutreiben, sich weitere Forscher finden möchten, die ganz engbegrenzte Teile unseres Landes so genau wie irgend möglich unter die Lupe nähmen.

Dieser Wunsch ist mit dem vorliegenden Werke in Erfüllung gegangen. Es reiht sich den beiden oben genannten Arbeiten würdig an, indem es nicht im örtlichen Kleinram stecken geblieben ist, sondern wissenschaftliche Fragen, deren Lösung uns schon lange auf den Nägeln brennt, mit jugendlicher Frische anpackt und auf Grund eines gesicherten Tatsachenmaterials erfolgreich fördert.

So hat es die Frage der Kontinuität zwischen altgermanischer und slawischer Siedlung geprüft und ist dabei, wie zu erwarten, zu einem negativen Ergebnis gelangt. Der „tiefe Schnitt“, den hier die Völkerwanderung aufgerissen hat und der in der Zwischenzeit unser Land „so gut wie menschenleer“ ließ, hat sich wieder deutlich gezeigt. Die Slawen erscheinen daher in der Wahl der Plätze wie der Formen ihrer Dörfer „völlig unbeeinflusst“ (S. 23). Damit entfällt eine unmittelbare Übernahme der Rundlingsform von den germanischen Vorbewohnern, wie sie besonders Folkers neuerdings vertritt. Engel entscheidet sich für ihre selbständige Bildung durch die Wenden, wobei schon die orographische Lage öfters bestimmend gewesen sein kann (S. 34 f.).

Deutlich tritt auch die Bevorzugung der leichten Böden durch die Wenden hervor (S. 24), deren Siedlungen sich auf ihnen zu merklicher Dichte anhäuferten (S. 36). Auch slawische Rodungen müssen schon stattgefunden haben, allerdings nur auf den leichten Böden in den Kiefernwäldern (S. 37). Die Erschließung der fruchtbaren Moränenböden mit dem dichten Buchenurwald blieb der deutschen Wiederbesiedlung vorbehalten (S. 48). Durch sie wurde auch das Wenden_tum langsam aber sicher, bis zu völligem, aber zwanglosem Aufgehen im Deutschtum durchdrungen.

Als eine Frucht eingehenden Flurkartenstudiums hat sich noch die Ausscheidung des alten Hufschlaglandes ergeben (S. 47), das erst „einen geringen Teil — etwa ein Drittel — der gesamten Feldmark betragen haben kann.“

So ist es Engel gelungen, in seiner bis in die neueste Zeit durchgeführten Studie in eng begrenztem Raume wichtige Feststellungen zu machen, die sich sicher auch für den Fortgang der Forschung in weiteren Räumen als fruchtbar erweisen werden.

H. Witte.

Fritz Haeger, Die deutschen Ortsnamen Mecklenburgs seit dem Beginn der Kolonisation (Wissensch. Schriftenreihe des Heimatbundes Mecklenburg. Band 2). 206 S. und 2 Karten/figuren. Bismar 1935, Eberhardt.

Eine lange erwartete Arbeit ist hiermit in unsere Hände gelegt. Schon Jegorow hatte auf die Merkwürdigkeit hingewiesen, daß Mecklenburg schon seit vielen Jahrzehnten eine Bearbeitung seiner wendischen Ortsnamen besitzt (Kühnel im Jb. 46), aber nicht einmal einen Versuch dazu für seine deutschen Ortsnamen. Danach habe ich in meinem Nachwort zu Jegorow (S. 226f) unter einer Anzahl von Themen, deren baldige Bearbeitung mir im Hinblick auf die von Jegorow aufgeworfenen Fragen erwünscht erschien, auch die deutschen Ortsnamen Mecklenburgs genannt. Es ist mir eine besondere Freude, daß dieser mein Wunsch so rasch in Erfüllung gegangen ist.

Die nunmehr von Friß Haeger vorgelegte Bearbeitung ist „**sprachwissenschaftlicher**, nicht siedlungskundlicher Art.“ H. sagt es selber klipp und klar: „Der Hauptzweck meiner Arbeit ist eine **Aufzählung sämtlicher deutschen Ortsnamen Mecklenburgs** mit Angaben über ihre Entstehungszeit und ihre sprachliche Entwicklung“ (S. 12). Die Anordnung dieser großen Masse von rund 3000 Ortsnamen ist nach den Grundwörtern geschehen, was in diesem Falle gewiß auch das Gegebene war. Ein beigegebenes alphabetisches Ortsregister ermöglicht jede beliebige Zusammenstellung für jeden denkbaren Zweck in kürzester Frist.

Auch bei ihrem Verzicht auf siedlungsgeschichtliche Auswertung ist diese erste vollständige und sorgfältig gearbeitete Zusammenstellung unsers gesamten deutschen Ortsnamenschatzes ein sehr großer Gewinn nicht allein für den Sprachwissenschaftler, sondern auch für den Historiker und namentlich den Siedlungsforscher. Er findet hier eine solide Grundlage, die ihm eine Menge eigener Arbeit erspart, ihn erschöpfend unterrichtet über das erste Auftreten und die Weiterentwicklung unserer deutschen Ortsnamen, über die Verbreitung und zeitliche Anwendung der verschiedenen Namenstypen, ihm diesen ganzen großen Namenschatz nicht nur ansammelt, sondern für jeden Forschungszweck vorbereitet und unmittelbar verwendbar zur Verfügung stellt. Dankenswerte Anfänge zu einer historisch-geographischen Behandlung sind auch schon in den drei Schlufkapiteln X. Sprachliche Entwicklung, XI. Geschichte und XII. Geographie der deutschen Ortsnamen in Mecklenburg gemacht worden. Eine sehr erfreuliche Beigabe sind neben den Tabellen über die Häufigkeit der Grundwörter, die Entstehungszeit der deutschen Ortsnamen, die wichtigeren Grundwörter nach den Jahrhunderten ihrer Entstehung bezw. Anwendung und ebenso über die Bestimmungswortgruppen besonders die beiden Kartenskizzen, von denen die erste noch ein starkes Überwiegen der slawischen Ortsnamen bis 1300 erkennen läßt, die zweite die sehr interessante Verteilung der -dorf und -hagen gibt.

An Einzelheiten bemerke ich, daß Brunshaupten (Bruneshovede) nicht zu den Namen auf -hof gestellt werden durfte (S. 20 und 67). -hovede bedeutet nicht „Gehöft“ sondern Haupt, wie es z. B. auch an der westpreussischen Küste in Rügchöft vorkommt. Biereggenhof und Biereggenmühle bei Wismar (S. 89) sind mit dem Familiennamen Bieregge gebildet und haben mit „Ede oder Eide“ nichts zu tun. Ebenso wenig hat die Insel Ziegelwerder im Schweriner See mit „Zidel, kleine Ziege“ (S. 124) zu schaffen; sie ist nach der Ziegelei benannt, die sich auf ihr befindet. Daß für den Ort „Lyzcove“ am Schweriner See schon 1171 die deutsche Benennung „Honthorp“ neben der wendischen bestand, kann man durch die urkundliche Bezeichnung mit „Alta villa“ als bezeugt ansehen. Sie lediglich als eine „behördliche Umbenennung“ (S. 164) anzusehen, liegt keine Veranlassung vor.

Daß „Sunevelde“, heute Neukloster, aus Partow überseht wäre, wird man trotz Risch nicht annehmen dürfen (S. 161). Seine Ausführungen darüber (Jb. 33, S. 7f), die schließlich ihre Zuflucht zum Preussischen nehmen, sind mehr als fragwürdig. Es bleibt dabei, daß Übersetzung wendischer Ortsnamen ins Deutsche in Mecklenburg nur in einem einzigen Fall nachweisbar ist: Wolzendoupe in Bulveshole, heute Wulfsahl.

Dr. Witte.

Gorch Fock. Ein Leben im Banne der See. Von Jakob Kinau. 237 S. mit vielen Abbildungen. München [1935], J. F. Lehmann. Geh. *RM* 4,20, Lwd. *RM* 5,50.

Das schöne Geschenk, das der Bruder des allzu früh vom Kriege hinweggerafften Dichters mit diesem Büchlein dem ganzen deutschen Volke gemacht hat, ist auch für uns Mecklenburger von bleibendem Wert. Was so aus echt niederdeutschem Geiste herausgeboten und so seeverbunden ist wie Gorch Focks geistiges Schaffen, mußte auch in Mecklenburg starken Widerhall finden. So wird es auch hier, wohin Gorch Focks Werke schon lange ihren Weg gefunden haben, mit besonderem Danke begrüßt werden, daß der „Sänger der deutschen Seefahrt“ uns nun auch menschlich näher gebracht wird durch diesen von Bruderhand gezeichneten Abriß seines kurzen Lebens. Er behandelt die gemeinsamen Kindheitsjahre auf der Hamburger Elbinsel Finkenwärder, wobei die Gestalt der aus einfachsten Verhältnissen stammenden, aber geistig hochstehenden und dichterisch begabten Mutter in ihrer rührenden, tief innerlichen Frömmigkeit besonders anziehend wirkt. Dann folgt die Darstellung Gorch Focks als Dichter, in der Familie, als Soldat und als Deutscher. Daß auch er zu den Vorkämpfern eines neuen Deutschlands gehörte, die Notwendigkeit einer inneren Erneuerung schon vor und mehr noch im Kriege so deutlich und stark empfunden hat wie nur wenige, wird gerade jetzt, wo wir den Weg dieser Erneuerung endlich betreten haben, die Anteilnahme an diesem Werke noch steigern. Dr. Witte.

Charlotte Köhn-Dehrens, Wer kennt Germanien? 120 S. mit 94 Textbildern und Karten. München [1934], J. F. Lehmann. Gebunden 5. — *RM*, geheftet 4. — *RM*.

Eine Aufgabreihe, die die Verfasserin im „Illustrierten Beobachter“ veröffentlicht hatte, ist hier überarbeitet und vermehrt durch zahlreiche, z. Tl. noch ganz unbekannte Bilder von neuen Ausgrabungen zu einem schmucken Büchlein zusammengefaßt. Eine größere Anzahl namhafterster Fachmänner auf dem Gebiete der germanischen Vor- und Frühgeschichte, darunter unser Ehrenmitglied Carl Schuchhardt in Berlin, ferner die weiteren Prähistoriker W. Unverzagt-Berlin, D. Kuntel-Stettin, G. Schwantes-Kiel, B. Frhr. v. Richthofen-Königsberg, J. Hahn-Halle, die Germanisten G. Redel-Berlin, Edm. Schröder-Göttingen, der Historiker J. D. Scheel-Kiel u. a. m. sind von der Verfasserin befragt worden und haben bereitwilligst Auskunft gegeben.

Das so entstandene Büchlein hat schon durch diese Art seiner Entstehung nicht den Charakter eines wissenschaftlichen Kompendiums. Die Lebhaftigkeit der Unterhaltung wirkt in ihm nach und gibt ihm eine Frische und leichte Lesbarkeit, die es besonders geeignet machen, die Kenntnis unserer Vorgeschichte in weite Kreise unseres Volkes zu tragen.

Es ist erstaunlich, welche Fülle von Stoff auf verhältnismäßig sehr engem Raum angehäuft ist. Ausgehend von den Ursitzen der Germanen und ihrem Verhältnis zu Kelten und Illyrern wird gehandelt von den Anfängen des Bauerntums und dem Klimasturz gegen 800 v. Chr., der zusammen mit der eingetretenen Überföhrung die großen Wanderbewegungen auslöste. Ausführungen über die Bedeutung der Orts- und Eigennamen, über Haus, Siedlungs- und Handelswege, Entstehung des Handels, Kult und Jenseitsglauben, Götterglauben und Kriegswesen, Liebe, Ehe und Familie, Germanisches Recht, Tracht, Bewaffnung und Kultur schließen sich an. Der uns zeitlich schon näher stehenden Frühgeschichte gehören an die Kapitel über die Völkerverwanderung, Christianisierung, Wikingerzüge, Haithabu und Jomsburg (Wineta). Ein Schlufkapitel hebt die aus der Vorgeschichte uns überkommenen „brennenden Gegenwartsfragen“ heraus. Es wendet sich besonders gegen die wissenschaftliche Verwertung der gefälschten Ura-Linda-Chronik und tritt für einen wirksameren Schutz der Bodentüter ein. S. Witte.

Richard Rüchnick, Bürgermeister Smidt und die Juden. (Bremens Judenpolitik 1803—1848.) 2. Auflage, 32 Seiten. Bremen 1934, G. Winter's Buchhandlung, Fr. Quelle Nachst. *R.M.* — 60.

Es ist an der Zeit, daß die Archive mehr als bisher für die Geschichte des Judentums nutzbar gemacht werden. Man wird dann deutlicher sehen, daß die Abwehr der jüdischen Gefahr, wie wir sie im neuen Deutschland endlich erreicht haben, schon lange von weiten Kreisen, wenn auch allerdings meist vergeblich, erstrebt worden ist. Man wird vor allem auch sehen, daß die Gründe, die diese Abwehr vielen geradezu als eine Lebensnotwendigkeit erscheinen ließen, überall dieselben waren.

Daß diese Abwehr aber sogar im Zeitalter der fast von allen Staaten betriebenen Judenemanzipation von Erfolg begleitet sein konnte, wenn sie zielbewußt von einem wirklichen Mann geleitet wurde, zeigt dies verdienstliche und tapfere (1921 in erster Auflage veröffentlicht!) Schrötschen.

Wie Bürgermeister Smidt es vermocht hat, trotz aller Widerstände, die nicht allein von der schon damals sehr mächtigen Judentum, sondern auch von den mehr und mehr in den Banntreis des „zu immer größerer Macht aufsteigenden Hauses Rothschild“ (S. 24) geratenen deutschen Großmächten Österreich und Preußen geleistet wurden, seinen Kampf gegen das Judentum erfolgreich durchzuführen, ist sehr reizvoll zu lesen. Und welchen Segen er damit für seine Hansestadt schuf, zeigt die Tatsache, daß gerade das Menschenalter, in dem Smidt die Juden von Bremen fernzuhalten mußte, der „Vorbereitung zu dem gewaltigen Aufschwung des bremischen Handels in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts“ (S. 31) diente.

Über 1848 hinaus ließ sich allerdings Smidts Judenpolitik nicht fortführen. Der „Stern Judas“ hatte auch in dieser Revolution den Sieg davongetragen. Aber Smidts Werk hat doch in der Art weitergewirkt, daß die Juden an dem erwähnten Aufschwung nicht mehr teilnehmen konnten. *H. Witte.*

Bruno Schweizer, Heimat und Volkstum, die Grundsteine für den Wiederaufbau deutscher Volkskultur im nat.-soz. Staat. (Bauentum im dritten Reich. Schriftenammlung für Bauern- und Volkstum, Heimat und Volkswirtschaft, herausgegeben von J. Müller. Heft 1/2.) 32 Seiten mit 13 Abbildungen. Stuttgart-S. [1935], Eugen Ulmer. *R.M.* — 70. Partiepreis: ab 25 Stück 100/0, ab 50 Stück 150/0 Ermäßigung.

Auf engem Raum ist hier mit Sachkunde und innerer Anteilnahme alles vereinigt, was für die Pflege der Heimat und den Wiederaufbau eines echten Volkstums von Bedeutung ist. Nach „allgemeinen Vorgebanten“ werden Geschichte, Sprache, Volkstum, das tägliche Leben und das öffentliche Leben behandelt. Dann folgt die Nutzenanwendung in Abschnitt III, das Heimatwerk, gegliedert in die Unterabschnitte: Rettung und Sicherung des Bestandes, Vorbereitung des Aufbaues und der Aufbau selbst, worin die Aufgaben der Heimatbewegung kurz umrissen werden. Pflege der Mundarten, Schutz der Volkstrachten bei scharfer Ablehnung jeder Verflüchtigung, Wiederaufleben der Spinnstuben, Rückkehr zum Holzbau, Wiedererweckung der Ehrfurcht vor allem echten Volkserbgut sind einige der Haupttrichlinien, zu deren Empfehlung nichts gesagt zu werden braucht. *H. Witte.*

Die deutsche Ostseeküste von Kiel bis Memel. Das schöne Ostpreußen. Zwei vielsfarbige Übersichtskarten für Ostsee- und Ostpreußenfahrer mit Küstenbildern, Signallichter- und Flaggentafeln, gezeichnet und erläutert von Otto Böckers. Hamburg o. T., Paul Hartung Verlag. *R.M.* 1.20.

Die hübsch ausgeführten Karten, die ein anschauliches Bild von der ganzen Ostseeküste in der oben angegebenen Abgrenzung und von ganz Ostpreußen mit Danzig geben, bieten den Jahrgästen des Seedienstes Ostpreußen, für die sie in erster Linie bestimmt sind, eine sehr willkommene und handliche Orientierungsmöglichkeit. Sie wollen zum Besuch des deutschen Ostens anregen, wobei wir ihnen nur vollen Erfolg wünschen können.

H. Witte.

Mein Tagebuch - Kalender 1936. 224 S. Berlin SW 19. Triasdruck G. m. b. H. 1 *R.M.*

Der neue schmutze Jugendkalender regt Jungen und Mädchen zu Eintragungen z. B. von Erlebnissen, besonders auch über Leben und Dienst in der Hitlerjugend, Vaterländische Feiern, Leistungen in Turnen, Spiel und Sport, sportliche Veranstaltungen und Feste, Fahrten, Reisen, Ferien, Heimat, Familienfeste, Ahnen, Wünsche, Bücher usw. und damit zum bewussten Miterleben unserer Zeit an. Er bietet Raum zum Einkleben von Bildern aus dem Kameradentriebe und von Fahrten. Er bringt hübsche Zeichnungen von Brauchtum und Sitte, namentlich Spiel und Tanz, ritterlichen Übungen, Schwimmen und Jagen von M. v. Engelhardt mit kurzen Textbeschreibungen von L. Matzsch. Gute geschmackvolle Ausstattung und die Beigabe von mancherlei Wissenswertem machen das Büchlein als Geschenk für Jungen und Mädchen, die Sinn für Festhaltung des Erlebten haben oder die man dazu anregen möchte, sehr geeignet.

Unter dem Titel „**Mit Rucksack und Nagelschuh**“ gibt der Verlag Triasdruck G. m. b. H. Berlin SW 19, eine Reihe von Hefen zum Preise von je *R.M.* 0,30 heraus, die einen sehr ansprechenden Eindruck machen und die jedem durch Deutschlands Gänge Wandernden warm empfohlen werden können. Uns interessiert hier besonders das Heft 28 „**Durch Mecklenburg**“. Es ist dies eine mit großem Geschick zusammengestellte Landeskunde in knappster Form, die dem Leser einen guten Einblick in die mecklenburgischen Verhältnisse gewährt. Die schwierige Aufgabe, in wenigen Sätzen etwas Vernünftiges über die Eigenart des Mecklenburgers zu sagen, ist auf Seite 6/7 nicht schlecht gelöst worden. Nur heißt die dort erwähnte Erzählung von Reuter nicht „Hannefiken“, sondern „Haunefiken“-Hühnersophien, denn die Heldin der Geschichte hatte den Hühnerstall zu betreuen.

Kleine, aber sehr scharfe Bilder begleiten die Darstellung der einzelnen Landschaften, die mit ihren Städten gut und treffend charakterisiert sind. Daß Neustrelitz aus der ehemaligen Hauptstadt zu einer „stillen Landstadt“ geworden ist, will nach den neuesten Veränderungen allerdings nicht mehr recht passend erscheinen, aber das kann ja in der nächsten Auflage, die in Anbetracht der Brauchbarkeit dieser Rucksackhefte wohl bald nötig sein wird, geändert werden.

K.

Die hübsch ausgeführten Karten, die ein anschauliches Bild von Ostseeküste in der oben angegebenen Abgrenzung und von ganz Danzig geben, bieten den Fahrgästen des Seedienstes Ostpreußen erster Linie bestimmt sind, eine sehr willkommene und handliche Möglichkeit. Sie wollen zum Besuch des deutschen Ostens auch ihnen nur vollen Erfolg wünschen können.

Mein Tagebuch - Kalender 1936. 224 S. Berlin G. m. b. H. 1 R.M.

Der neue schmutze Jugendkalender regt Jungen gen z. B. von Erlebnissen, besonders auch über Leben Jugend, Vaterländische Feiern, Leistungen in Turnen, Veranstaltungen und Feste, Fahrten, Reisen, Ahnen, Wünsche, Bücher usw. und damit zum be an. Er bietet Raum zum Einkleben von Bildern und von Fahrten. Er bringt hübsche Zeichnungen, namentlich Spiel und Tanz, ritterlichen Übung M. v. Engelhardt mit kurzen Textbeschreibungen, schmuckvolle Ausstattung und die Beigabe das Büchlein als Geschenk für Jungen u. des Erlebten haben oder die man dazu

Unter dem Titel „Mit Rücksicht“ gibt der Verlag Triasdruck G. m. b. H. Berlin SW 19, R.M. 0,30 heraus, die einen sehr durch Deutschlands Gaue Wand interessiert hier besonders das mit großem Geschick zusammen Leser einen guten Einblick schwierige Aufgabe, in we des Mecklenburgers zu sa heißt die dort erwähnt „Haunefiten“-Hühnerstall zu betreuen.

Kleine, aber begleiten die Darstellung der einzelnen Landschaften, die gut und treffend charakterisiert sind. Daß Neustrelitz aus der Stadt zu einer „stillen Landstadt“ geworden ist, will nach der Verurteilungen allerdings nicht mehr recht passend erscheinen, aber der nächsten Auflage, die in Anbetracht der Brauchbarkeit wohl bald nötig sein wird, geändert werden.

R.